This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Bibliothek
des
Provinzial-Archivs von Westfalen.

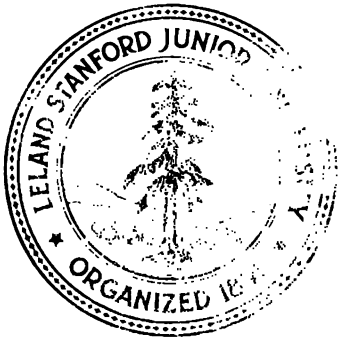

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Teutſche Staatskanzley.

Von
D. Johann Auguſt Reuß,
Herzoglich Würtembergiſchen Hofrath und Lehrer des teutſchen Staatsrechts an der Karlshohenſchule zu Stuttgardt.

XVI. Theil.

Ulm, 1787
auf Koſten der Stettiniſchen Handlung.

DX611
K48
v.16

Innhalt
des ſechszehnten Theils.

I.) Von dem fiſcaliſchen Proceß wider das Haus Baden, die Appellationsſolennien betreffend. S. 1.

II.) Von dem Schuldenweſen des Fürſten Moritz von Salm-Kyrburg und dem darüber entſtandenen Jurisdictionsconflict zwiſchen dem Reichshofrath und den K. K. Niederländiſchen Landrechten zu Tournai. S. 17. Reichshofrathsſchlüſſe in der Sache. S. 18.

III.) Von dem fiſcaliſchen Proceß wider die Reichsſtadt Eßlingen, die Wiedereinlöſung ihrer Urbarſteuer betreffend. S. 25.

IV.) Von dem Rechtsſtreit zwiſchen Kurmainz und der Reichsſtadt Frankfurt, die Hauskaufen und Hauscopulationen der Katholiſchen betreffend, ſamt den Reichshofrathserkenntniſſen. S. 36.

V.) Von den Religionsbeſchwerden der reformirten Geiſtlichkeit in der untern Pfalz; ſamt dem Reichshofrathsſchluß vom 26. Mart. 1787. S. 39.

VI) Von dem Rechtsſtreit zwiſchen Kurpfalz und Kurmainz über die Rückfrachten der in den Mittelrhein fahrenden Pfälziſchen Schiffen. S. 44. mit beygefügter Kammergerichtsurthel vom 9. Oct. 1786. S. 48.

VII.) Schwäbiſcher Kraisabſchied vom 4. Jun. 1784. S. 50.

VIII.) Von dem Erbverein des Fürſtlichen Geſamthauſes Naſſau. S. 65.
1.) Urkunden des Erbvereins. S. 75.
2.) Reichshofrathsſchlüſſe, die wechſelſeitige Samtbelehnung der beiden Naſſauiſchen Hauptlinien betreffend vom 12. Febr. 1787. S. 139.
IX.) Von dem Vertrag der Reichsſtadt Wangen mit dem ritterſchaftlichen Bezirk Allgäu Bodenſee, die Erbauung eines Ritterhauſes, Gerichtsbarkeit über die ritterſchaftliche Beamte und andere Verhältniſſe betreffend vom 30. Jun. 1784. S. 142.
1.) Urkunde der Reichsſtadt Wangen über dieſen Vertrag ausgeſtellt vom 30. Jun. 1784. S. 150.
2.) Reverſalen des Ritter-Directorii des Kantons Hegäu, Allgäu, Bodenſee vom 3. Jul. 1784. S. 157.
3.) Kollegialſchluß der drey Kollegien zu Wangen über dieſen Vertrag vom 28. Jun. 1787. S. 158.
4.) Reichshofrathserkenntniſſe vom 30. Aug. — 30 Sept. 1787. S. 160.
X.) Von Einſchränkung und Aufhebung der Diöceſan- und Metropolitan-Rechte geiſtlicher Reichsſtände in weltlichen Landen. S. 162. Eingerückt iſt die Abhandlung: Ueber die Einſchränkung der erzbiſchöflich- und biſchöflichen Diöceſanrechte in katholiſchen weltlichen Landen. Freiburg, 1786. S. 173.

XI.

XI.) Von Beylegung der zwiſchen dem Hochſtift und der Reichsſtadt Augsburg, katholiſchen Theils, nach Aufhebung des Jeſuitenordens entſtandenen Streitigkeiten. S. 211. mit eingerücktem Vergleich. S. 213.

XII.) Von den innerlichen Unruhen der Reichsſtadt Aachen. S. 213. Beygefügt ſind:

A.) Reichshofrathserkenntniſſe vom 21. Dec. 1786. 26. und 27. Apr. und 23. Jul. 1787. S. 238. fgg.

B.) Kammergerichtliche Decrete und Urtheile vom 20. Nov. 1786. vom 9. 12. und 24. Apr. 5. und 15 Mai 16. Jun. und 9. Jul 1787. *) S. 252. folgg.

XIII. Von dem Jurisdictionsſtreit zwiſchen dem Fürſten von Thurn und Taxis und der Reichsſtadt Frankfurt. S. 281. mit beygefügten Reichshofrathserkenntniſſen, S. 352.

XIV.) Von der Poſtſtreitigkeit zwiſchen dem Fürſten von Taxis und der Reichsſtadt Nördlingen. S. 358.

XV. Fortſetzung der Geſchichte von dem Streit über die Religionseigenſchaft der Hohenlohe-Waldenburgiſchen Kraisſtimme. S. 379.

XVI. Von dem Wiedereinlöſungsproceß zwiſchen dem Fürſten zu Naſſau-Weilburg und dem Grafen von Degenfeld, den Naſſauiſchen Ort

*) Eine ſehr wichtige weitläufe Urthel iſt erſt am 10. Dec. 1787. publicirt worden, welche die Verfaſſung der Stadt zum Gegenſtand hat.

Waldlaubersheim und einige Gefälle betreffend. S. 383.

XVII Vermiſchte Nachrichten von teutſchen Staatsangelegenheiten. S. 401.

1.) Herzoglich-Hildburghauſenſches Debitweſen. S. 401.

2.) Teſtament des Prinzen Joſephs von Sachſenhildburghauſen und deſſen Executi[on]. S. 404.

3.) Erſetzung der Reichsritterſchaftlich Nieoerrheiniſchen Secretarien und Protocolliſten. S. 407.

4.) Streit über das Collectationsrecht in dem Rittergut Cleinich. S. 408.

5.) Marggräflich-Badenſche Obſignation und verhängter Particularconcurs nach dem Tode eines Herrn von Adelsheim. S. 408.

6.) Grundſäze des Reichshofraths, die Gerichtsbarkeit über ritterſchaftliche Mitglieder in Reichsſtändiſchen Landen betr., aus Gelegenheit des Hallbergiſchen Falls. S. 412.

7.) Die Kurmainziſche Stadt Obernburg wird abermal mit ihren Beſchwerden abgewieſen. S. 416.

8.) Störungen in der Unmittelbarkeit der Rittergüter Georod und Eltville. S. 417.

9.) Tauſch zwiſchen dem Haus Brandenburg und der Reichsſtadt Windsheim. S. 418.

10.) Trenks Lebensgeſchichte erhält kein Druckprivilegium. S. 418.

Erſter Abſchnitt.

Von dem fiſcaliſchen Proceß wider das Haus Baden, die Appellationsſolennien betreffend.

§. 1.

Eine vor dem Marggräflich-Badenſchen Hofgerichte anhängig geweſene und durch Appellation an das Kaiſerl. und Reichskammergericht erwachſene Privatſtreitigkeit zwiſchen den AltEttlingeriſchen Schifferhandelstheilhabern, Kl. und Aaten und den Dürriſch- und Weileriſchen Schifferhandelstheilhabern Bekl. und Aanten, einen Wald im Steingrund betreffend, hat zu einer Unterſuchung der in dem Badenſchen Landrecht vorgeſchriebenen Appellationsſolennien und dieſe zu einer fiſcaliſchen Klage wider den Herrn Marggrafen Anlaß gegeben, wovon ich hier nur eine kurze Nachricht ertheilen will.

§. 2.

In dem angeführten Landrecht Part. II. tit. 36. wird nemlich unter andern auch ein vor dem Hofgericht zu leiſtender Appellationseid eingeführt. Da das in der Sache ergangene Decret, deſſen ich unten gedenken werde, ſich ohnehin auf den Eingang und mehrere §§. beziehet: ſo will ich lieber den ganzen Titel hier einrücken. Er iſt folgenden Innhalts:

Der ſechs und dreyßigſte Titul.

Ob und welcher Geſtalt von Urtheln, ſo an Unſerm Hofgericht ergangen, appellirt werden möge.

Nachdem die Partheyen, wider welche die Urthel ergangen, zu mehrmalen von ſolcher Urthel, allein auß fürſezlichem Mutwillen und böſslichem Umbtrieb deß obſigenden theils, nicht aber auß habendem Fug der Rechten, an das Keyſ. Cammergericht appelliren, So wollen und befehlen Wir hiemit, daß, zur Beförderung der Execution fürohin, keiner Unſerer Land- und Hinterſäſſen, welcher mit einem andern Unſerm Vnderthanen, Land- und Hinderſäſſen, an Unſerm Hoffgericht zu Recht geſtanden, von einiger End- vnnd Beyurthel an das Keyſ. Cammer-

Cammergericht appellire, ſondern ein jeder bey derjenigen Urthel, ſo an unſerem Hoffgericht ergangen, endtlich beharre und verbleibe, und alſo weder ihme ſelbſten, noch ſeinem Gegentheil, groſſen unerſchwinglichen Koſten, welcher gemeiniglich, neben langwüriger verdrießlicher Rechtfertigung, an jetzermeltem Keyſ. Cammergericht auffgehet, verurſachen thue.

§. I.

Da aber ein frembder und außländiſcher, der Uns nicht unterworffen, gegen Unſerer Unterthanen, Land- und Hinderſäſſen einem, an Unſerm Hoffgericht in Recht erwachſen, und von ergangener Urthel an das Keyſ. Cammergericht appelliren würde, ſolle ihm ſolche Appellation, da er nicht hiebevor fernerer Appellation renuncirt hätte, auch auff nochmalig beſchehene fleißige Erinnerung, je anderſt nicht will, zwar ungewehrt ſey, jedoch nach Erſtattung dreier Gulden, zuvor nachfolgender Eyd aufferlegt werden:

§. II.

Ihr ſollt geloben und ſchwören einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen, daß ihr von ſolcher Urthel und Proceß, nicht gefährlicher mutwilli-

ger weiß, oder Eurem Gegentheil zu Verhinderung oder Verlengerung ihrer Gerechtigkeit appellirt, ſondern daß ihr nicht anderſt wiſſet, oder verſtehet, dann daß ihr eine gerechte Sach haben, und daß euch, nach Sazung der Rechten euer Gerechtigkeit zu beſchirmen, zu appelliren, und weiter Recht zu ſuchen noth ſeye, daß ihr auch dieſer Appellation, ob ihr mit eurer Parthey nit vertragen würdet, fürderlich, nach eurem beſten Vermögen und in geſezter Zeit der Rechten nachfolgen, proſequiren, uud darauff der Parthey, wider die ihr appellirt um ihr gehabt Recht, ſo ſie von Unſerm Hoffgericht erlangt, auch Koſten und Schaden, ſo ſie deßhalben erlitten, und ihnen mit Recht zuerkannt wäre oder würde. Auch wo Ihr dieſer eurer Appellation ein Recht verluſtiget, oder derſelben in gebührlicher Zeit nicht nachkommen, und proſequiren wurdet, gnug thun wollet, mit Bürgen oder Gütern, oder ob ihr ſolches dergeſtalt zu thun nit vermöchtet, euch darfür, ſofern der Gegentheyl ſich hieran benügen laſſet, mit eurem Eyd verpflichtet, ꝛc.

§. III.

Auff ſolchen Fall, ſolle auch Unſern Underthanen, Land- und Hinderſäſſen ebnermaſſen gegen

gegen den Fremden, mit denen Sie an unſerm Hoffgericht zu Recht geſtanden, auch an das Keyſerl. Cammergericht zu appelliren vergönnet und zugelaſſen ſein.

§. IV.

Damit aber dißorts kein gefährlicher Auffzug geſucht werde, ſo ſoll ein jeder Appellant jezt geſetzten Eyd, innerhalb zehen Tagen, von der Zeit eröffneter Urthel an zu rechnen, zu ſchwören ſchuldig ſein; Er hatte dann bewegliche Urſachen, umb derentwillen Er die Zeit zu prorogiren begeren müßte, ſolle es alßdann zu Hoffrichter, Cantzler, Räthe, und Beyſitzer Erkandtnuß ſtehen, ob ihme ein Prorogation zu verſtatten oder nicht.

§. V.

Es ſoll aber keinem Procuratori oder Anwald, obgeſchriebenen Eyd, anſtatt ſeines Principals, zu ſchwören zugelaſſen werden, Er habe dann von ſeinem Principal, ein außtrukrulichen Gewalt und mandatum ſpeciale, ſolchen Eyd zu leiſten, und ob Er ſolchen SpecialGewalt auffweiſen würde, ſoll Er dieſen Eyd nicht allein in ſeines Principals, ſondern auch in ſein ſelbſt eigne Seel zu ſchwören ſchuldig ſein.

§. VI.

Da auch der Appellant nicht viva voce, ſonder coram Notario et teſtibus, in gebührender Zeit, in oder auſſerhalb Unſerer Fürſtenthumben und Landen durch ſich ſelbſt, oder ſeinen Procuratorn und Anwald in ſcriptis appeliren, die ſachen am Keyſ. Cammergericht anhängig machen, und ad edendum acta compulſoriales außbringen wurde, ſollen ihme doch ſolche acta ehe und zuvor nicht gefolgt werden, Er habe dann dieſen Eyd erſtattet.

§. 3.

In Gemäsheit dieſer Verordnung wurde auch in oberwehnter Sache, wie ſchon in mehreren vorhergegangenen Appellations-Fällen, den 4. Mai 1785. von dem Badenſchen Hofgerichte zu Karlsruh ſowohl dem appellantiſchen Principalen, als dem Advocato cauſæ, der Appellationseid abgenommen, und von dem Aſſeſſor und Advocaten Fiſcher wirklich in eigenem und ſeiner Principalen Nahmen geleiſtet. Da die Eidesformel in der Hauptſache aus dem Landrecht genommen iſt: ſo wäre es überflüßig, wenn ich dieſelbe hier vollſtändig eintücken wollte.

Daß

Daß ſolche nicht nur den eigentlichen Appellationseid, ſondern auch zugleich die Verſicherung einer zu leiſtenden Appellations-Kaution enthalte, iſt aus dem dem Landrecht eingerückten Formel ebenfalls ſchon zu erſehen.

§. 4.

Da von dem appellantiſchen Procuratore, D. von Boſtell von dem Advocato cauſſæ die gewöhnliche Vollmachten zu Leiſtung des Appellationseides am Kammergericht verlangt wurde, und dieſer ſich deswegen an das Hofgericht wandte, wurde von dieſem concludirt:

„Sey nunmehro dem Adv. Fiſcher — — per extractum protocolli pro reſolutione bekannt zu machen, daß er ſich keineswegs zu nochmaliger Präſtirung des Appellationseids bey dem Reichskammergericht in cauſa prædicta zu erbieten, ſondern zu erklären habe, daß z. E. in cauſa Hoffactor Salomon contra Hirſch Salomon de anno 1771. und in cauſa Amberger contra Kraut de anno 1774. die Appellationsproceſſe in camera imperiali erkannt und in beiden Cauſſis vom Procuratore appellante blos angezeigt worden ſey, daß Appellant, den Badiſchen

Geſetzen zu Folge, das Juramentum appellationis bey dem Unterrichter ſchon präſtirt hätte, wo es auch richterlich belaſſen worden, auch mehrere dergleichen Fälle dargethan werden könnten."

und dieſes Concluſum dem Advokaten Fiſcher den 23. Aug. 1786. inſinuirt.

§. 5.

Nun machte der appellantiſche Anwald den 29. Aug. 1786. dem Kammergericht die Anzeige, daß in dieſer Appellationsſache von dem Badiſchen Hofgericht ſowohl dem appellantiſchen Principalen, als auch dem Herrn Advocato cauſſæ der Appellationseid abgenommen worden ſey. Da lezteres ſelbſt bey denen mit einem Privilegio de non appellando verſehenen, z. B. den Herzoglich-Mecklenburgiſchen, Braunſchweigiſchen und andern Gerichten nicht einmal geſchehe, auch in den am Kammergericht eingeführten und ihm bekannten Fürſtlich-Badenſchen Appellationsſachen ſub rubro: der Piſtenerischen Eheleute contra Spottiſche Inteſtaterben, Möſners Kinder contra ihre Geſchwiſter, ſodann Möſner contra Schäfer und das Badiſche Hofgericht zu Karlsruhe das Juramentum calumniæ Nahmens des Herrn Advocati cauſſæ

cauſſæ auch nachmals am Kammergericht abgeſchworen worden ſey: So habe er auch in dieſer Sache von dem Advocato cauſæ, den Aſſeſſor Fiſcher, eine Special-Vollmacht zu Leiſtung deſſelben verlangt. Nun habe er zwar eine ſolche, um auf den äuſerſten Fall Gebrauch davon machen zu können, wirklich erhalten, es ſey ihm aber zugleich auch das im vorhergehenden §. eingerückte Concluſum des Fürſtlich-Badenſchen Hofgericht zugeſchickt worden, worinn demſelben die nochmalige Leiſtung des Appellationseides verboten worden ſey. Der appellantiſche Anwald ſtellte alſo zu der Entſcheidung des Kammergerichts, ob es bey dem nomine principalium et advocati cauſſæ bereits abgeſchwornen Appellationseide belaſſen oder der Eid nomine advocati cauſæ, wie in den obangezeigten Sachen geſchehen, annoch abgeſchworen werden ſolle.

§. 6.

Hierauf erfolgte am 28. Nov. 1786. ein Decret, worinn nicht nur der von dem Advocato cauſæ, ſondern auch der von den Principalen ſelbſt geleiſtete Appellationseid für unbefugt erklärt und der Fiſcal ſeines Amts erinnert wurde. Es lautete nemlich das Decret alſo:

„Iſt Dri Boſtell, daß derſelbe ſowohl Nahmens des Advocati cauſæ, als auch der Appellanten den Appellationseid dahier, (maſen ſolches *in judicio à quo* unbefugter Dingen geſchehen) ablegen ſolle, ſub pœna deſertionis anbefolen.

Dann wird der Kaiſerliche Fiſcal wegen der absque privilegio cæſareo in dem Badiſchen Landrecht Part. II. tit. 36. §§. 1. 5. et 6. angemaßten Aufgabe, die Solennien in judicio à quo zu präſtiren, ingleichem wegen des anſtößigen Eingangs des beſagten Titels des Landrechts ſeines Amts hiemit erinnert. In Conſ. 28. Nov. 1786.

§. 7.

Dieſes kammergerichtliche Decret und die darauf ſich gründende fiſcaliſche Klage beziehet ſich alſo 1) auf die im Landrecht, ohne ein Kaiſ. Privilegium zu haben, vorgeſchriebene Leiſtung der Appellationsſolennien *in judicio à quo* und II.) auf den anſtößigen Eingang des Titels. Der ganze Titel ſamt dem Eingang iſt nicht erſt dem erneuerten Landrecht von 1710. eingerückt worden, ſondern ſteht, ſo wie der ganze Titel, ſchon in dem alten Landrecht von

1622.,

1622., aus welchem derſelbe unverändert in das erneuerte übertragen worden iſt. In Anſehung des von der Partie ſowohl, als von dem Anwald zu leiſtenden Appellationseides wird alſo wahrſcheinlich das Haus Baden einen langen Beſitz für ſich haben. Ob nach dem Landrecht der Advocat doch auch in ſeine eigene Seele habe ſchwören müſſen, wenn gleich der Principal den Eid in Perſon abgelegt hat, iſt daraus nicht deutlich zu erſehen.

Dem erſten Anblick nach dürfte dieſer fiſcaliſche Proceß nicht günſtig für Baden ausfallen, da insgemein für entſchieden angenommen wird, daß Reichsſtände ohne Kaiſerliche Privilegien keine den Gang der Appellationen beſchränkende Solennien und nahmentlich auch nicht den Appellationseid vor ihren Gerichten einführen können. Der in meinem Exemplar des Badiſchen Landrechts unter vielen andern guten und ſchlechten geſchriebenen Anmerkungen auf dem Titel beygeſchriebene Grundſatz: „die „Durchlauchtigſte Landesfürſten, von denen diß „Landrecht gegeben und eingeführt worden, ſind „höchſte Oberhäupter, welche in ordine ad „ſuas terras unumſchränkte Majeſtät be„ſitzen, daß mithin ein Kaiſerliches Privilegium „und Verordnung dazu unnöthig" — wird auch

auch schwerlich unter die Entscheidungsgründe aufgenommen werden.

Hingegen hat das Hochfürstliche Hauß Baden doch für sich:

1) Daß die reichsgesetzliche Hauptverordnung, die Leistung des Appellationseides vor dem Kammergericht bey Strafe der Desertion betreffend, nemlich die Verordnung des Reichsabschieds von 1654. §. 117. und 118. jünger ist, als das Badische Landrecht. Nun gedenket zwar dieselbe in Absicht auf den Fall, da der Appellationseid von dem Judicio à quo zu leisten ist, nur Kaiserlicher Privilegien, und es scheint also entschieden zu seyn, daß man auch damal, und vorher schon den Grundsatz gehabt habe, daß nur Kaiserliche Privilegien Reichsstände hätten berechtigen können, die Leistung desselben einzuführen. Es ist aber doch dagegen

2) auch zu bedenken, daß in ältern Reichsgesetzen kein ausdrückliches Verbott enthalten ist, vielmehr

3) die KGO. 1555. a) die Stelle enthält:

„Und soll alsbald darauf das Juramen-
„tum calumniæ auf der Parteien
„oder

a) III. Th. tit. 32. §. 6.

„oder ihrer einer Begehren, un„angeſehen obgleich ſolcher Eid in „erſter Inſtanz auch geſchehen, ge„ſchworen werden.“

Der Appellationseid war alſo damal noch kein eigentliches *Solenne* Appellationis am Kammergericht. Es kam blos darauf an, ob die Leiſtung deſſelben verlangt wurde oder nicht. Erſt durch den 118. §. des RA. von 1654. wurde es ein eigentliches bey Straf der Deſertion vorgeſchriebenes Solenne. Dieſe Verordnung leitete natürlicherweiſe die Stände, welche Privilegien hatten, nach denen bey Appellationen ans Kammergericht vor ihren Hofgerichten ein Appellationseid geleiſtet werden ſollte, auf die Sorgfalt, auch ihre erlangten Rechte zu verwahren. Dieß geſchah in dem §. 117. Ob aber mit dieſer Stelle zugleich bewieſen ſey, daß nur durch Kaiſerliche Privilegien die Leiſtung eines ſolchen Eides habe eingeführt werden können, und daß ältere landesherrliche Verordnungen, welche die Leiſtung eines ſolchen Eides vorſchreiben, der in der That doch nicht ſowol zu Einſchränkung der Kaiſerlichen und Reichsgerichtsbarkeit, als vielmehr zu Verhütung muthwilliger Appellationen abzuzwecken ſcheint, null und nichtig ſeyen,

ſeyen, ungeachtet vorher [b] kein ausdrückliches Verbott vorhanden war, iſt doch noch eine andere Frage.

Selbſt die Worte der KGO. „obgleich ſolcher Eid in erſter Inſtanz auch geſchehen", kann mehrere Reichsſtände veranlaßt haben, optima fide vor ihren höchſten Landesgerichten, wenn von ſolchen an ein höchſtes Reichsgericht appellirt werden wollte, den Appellationseid einzuführen; wenn ich gleich überzeugt bin, daß der wahre Sinn dieſer Worte ſich nicht auf ein eigentliches vor dem Judicio à quo zu leiſtendes Appellationsſolenne beziehe. [c]

Merk-

b) Daß nach dem neuſten RA. eine ſolche landesherrliche Verfügung nicht mehr Statt finde, halte ich für entſchieden.

c) Die Stelle iſt nemlich aus der hochgelehrten ſo ſtattlich mit Allegaten ausgeſpikten Kammergerichtsordnung vom J. 1508. genommenen, in deren tit. III. §. 8. verordnet wird: „Darnach wird der Eid für „Gefährd geſchworen, ſo das Beide oder ein Par„tie iſt begehrend, als in obgemeldter Ordnung; „und zu ſolchem Termin wird kein ſonder Schub „oder Dilation gegeben, als auch oben geſagt iſt in „dem Termin von erſter Inſtanz, und hat auch „ſolches Statt, obgleich in erſter Inſtanz auch „ſolcher Eid geſchehen iſt. C. 2. de jur. cal. L. 6. „Cod. eod. tit." Dieſe zwey beygefügte Texte geben den eigentlichen Sinn der Stelle deutlich zu erkennen.

Merkwürdig iſt auch

4) Daß das Kammergericht ſelbſt den §. 117. des RA. von 1654., welcher ausdrücklich nur der Fälle gedenkt,

„Da die *Privilegia* das *Juramentum* „*calumniæ* erfordern,“

ausdehnend erklärt, und auch auf die Fälle angewendet hat, wenn die Leiſtung eines ſolchen Appellationseides ſich nur **auf ein** *Statutum* **oder Herbringen** gründete. Daß diß geſchehen ſey, iſt aus der von dem Kammergericht durch den gem. Beſch. vom 25. Aug. 1656. vorgeſchriebenen formula mandati ſpecialis ad praeſtandum Juramentum calumniae de non frivole appellando [d] zu erſehen, welche alſo anfängt:

„Demnach zu Hintertreibung vielfältig „verſpürter frevelmüthiger Appellationen „in des H. R. Reichs anno 1654. zu „Regensburg aufgerichten Abſchied heil„ſamlich und wol verſehen, daß das Ju„ramentum calumniae de non frivole „appellando (wofern nicht ein Pri„vilegium, **Statutum** oder **Her**„**brin**-

d) Die Formel iſt der Blumiſchen und andern Ausgaben des Concepts der RGO. III. Th. tit. 38. §. 16 beygefügt.

„bringen, daß vor dem R
„à quo es beſchehen ſolle, erfor
„bey Reproducirung des Proceß v
„ſem Kaiſ. Kammergericht im
„Termino. — — abgelegt
„ſolle ꝛc. ꝛc.“

Aus dieſen Gründen, die ich nicht weit ausführen will, kann ich nicht glauben, der Badiſche Hof in Abſicht auf das in Landrecht eingeführte Appellationsſolenne be ſer fiſcaliſchen Klage einige Gefahr laufe, bin begierig, was das Kammergericht bey Sache für Grundſätze aufſtellen wird.

Was den Eingang des angeführten betrift: ſo wird ſich die Anſtößigkeit deſ dadurch auch ſehr vermindern, daß de ſchon von dem Jahr 1622. herrührt, unt blos beweißt, was man damal von dem der kammergerichtlichen Proceſſe für Geſi gen gehabt habe. Daß darinn nur Kammergerichts gedacht wird, iſt räthſelhaft, wenn man bedenkt, was die gelſchen Reichsſtände in Abſicht auf die Ge barkeit des Reichshofraths damal noc Grundſätze gehabt haben.

Zw

Zweyter Abſchnitt.

Von dem Schuldenweſen des Fürſten Moriz von Salm-Kyrburg und dem von demſelben veranlaßten Jurisdictionsconflict zwiſchen dem K. Reichshofrath und den K. K. Niederländiſchen Landrechten zu Tournai.

Eine von dem regierenden Fürſten zu Salm-Kyrburg am Reichshofrath gemachte Anzeige, daß ſein damal noch minderjähriger Bruder, der Fürſt Moriz von Salm-Kyrburg, welcher den 27. Sept. 1786 die Volljährigkeit erlangt hat, verſchiedene Schulden gemacht habe, hat die Reichshofräthliche Verfügung veranlaßt, daß der Status activus und paſſivus deſſelben vollſtändig vorgelegt, inzwiſchen aber ein gewiſes väterliches Legat von 300000 Livres demſelben nicht ausbezahlt, auch ihm alles weitere Schuldenmachen, unter der Bedrohung mit Verlängerung ſeiner Minderjährigkeit, verboten werden ſolle. Dieſe Verfügung brachte hingegen den Fürſt Moriz zu der Entſchlieſung, die Sache wegen Verabfolgung des väterlichen Legats an den K. K. Niederländiſchen Landrechten zu Tournai anhängig zu machen, und einen Arreſt auf einige

Herrſchaften ſeines Herrn Bruders auszuwir-
ken. Was hierüber bisher am Reichshofrath
vorgekommen ſey, iſt aus folgenden Concluſis
zu erſehen:

I.

Jovis 31. Aug. 1786.

Zu Salm-Kyrburg Herr Fürſt als Vor-
mund ſeines minderjährigen Herrn Bruders
puncto Curatelae; ſive Herr Fürſt Friederich
zu Salm-Kyrburg überreicht ſub dato 12. et
præſ. 25. Aug. a. c. per von Ditterich aller-
unterthänigſte Official-Anzeige, die Schulden
ſeines Curandi und dißfalls nöthige Vorkehrung
betreffend:

1mo) Ponatur des Herrn Fürſten zu Salm-
Kyrburg allerunterthänigſter Bericht de
præſ. 25. Menſ. et a. c. ad Acta.

2do) Reſcribatur eidem. Kaiſerliche Maje
ſtät hätten zwar aus ſeinen des Herrn Fü
ſten vormundſchaftlichen Official-Beric
ungern erſehen, welcher Geſtalt ſein ſein
Curatel untergebener Herr Bruder Mo
während der, mit dem 27. des inſtehen
Monats zu Ende gehenden Minderjäh
keit verſchiedene Schulden contrahirt ha
ſolle. Nachdem aber Herr Fürſt A
höchſtdieſelbe hiebey ſowohl in Anſe
des eigentlichen vorgeblichen Schuld
trags und deſſelben Beſchaffenheit, al

desjenigen, worinn etwa auſſer dem väterlichen Legate der ſtatus activus ſeines Curandi beſtehen möge, in gänzlicher Ungewißheit belaſſen habe; ſo befehlen Kaiſ. Maj. ihme anmit durch die in Termino 2 D. zu bewürkende beſcheinigte Vorlegung eines vollſtändigen ſtatus activi et paſſivi ſeines Fürſtlichen Herrn Curandi Allerhöchſtdieſelbe zu Nehmung der den Umſtänden der Sache alsdann angemeſſenen Maasregeln zuvorderiſt in Stande zu ſetzen, inzwiſchen aber bis auf weitere Obriſtrichterliche Entſchließung, mit der Hinauszahlung des legati paterni à $\frac{300}{m}$ franzöſiſchen Livres an ſich zu halten, ſodann aber auctoritate ſpecialis Commiſſionis Cæſareæ gedachtem ſeinem Curando alle fernere Schulden-Contrahirung geſchärfteſt und unter der Verwahrung zu unterſagen, daß Kaiſerliche Majeſtät anſonſten auf die erſte diesfallſige Anzeige, daß Herr Curandus dieſem Kaiſerlichen Befehl entgegen gehandelt habe, wegen der Verlängerung deſſen Minorennität das nöthige zu verfügen nicht entſtehen würden. Ueber weſſen Vollzug Herr Fürſt in eodem Termino ſeinen alleruntherthänigſten Bericht zu erſtatten habe.

II.

Lunae 27. Nov. 1786.

Zu Salm-Kyrburg, regierender Herr Fürſt, als Vormund ſeines Herrn Bruders, puncto curatelæ; ſive implorantiſcher Anwald von Ditterich ſub præſ. 13. Oct. noviſſ. überreicht allerunterthänigſte Supplicam pro decernendo Reſcripto S. C. de non trahendo cauſam ad forum extra limites Imperii. (*) appon. Lit. A. B. C. et concl. in duplo.

Idem ſub præſ. 16. e. m. überreicht allerunterthänigſte Supplicam ulteriorem pro decernendo mandato de deſiſtendo à ſumto recurſu ad forum alienum et ſatisfaciendo ordinationibus cæſareis appon. Lit. D. E. et concl. in duplo.

Idem ſub præſ. eodem legitimat ſe ad acta juncto petito humillimo legali appon. Mandata procuratoria et Concl.

1mo) Cum incluſione Exhibitorum de præſ. 13. Oct nup. et 16. menſ. curr. reſcribatur dem Fürſten Moriz zu Salm-Kyrburg: Kaiſ. Maj. hätten aus den beygeſchloſſenen Exhibitis nicht nur diejenige ſeiner Reichsfürſtlichen Obliegenheit entgegen laufende ungebührliche Aeuſſerungen mißfälligſt erſehen, womit Herr Fürſt bey der ihm unterm 28. Sept. abhin geſchehenen Inſinuation, der ſowohl auf das väterlich

(*) Eben als ob der Burgundiſche teutſche Reichskrai auſer Teutſchland gelegen wäre.

liche Legat à $\frac{300}{m}$ Livres, als auch auf ſeinen Vermögens- und Schuldenſtand gerichteten Kaiſ. obriſtrichterlichen Anordnung derſelben Annahm nicht nur zu verweigern, ſondern auch die hiebey zu erkennen gegebene Drohungen ins Werk zu ſetzen, und unter gänzlicher Verſchweigung des obgedachten, wegen Hinauszahlung der $\frac{300}{m}$ Livres an ſeinen Herrn Bruder ergangenen Verbottes, und der Kaiſerlichen Maj. hiezu bewegenden, in dem Kaiſ. Reſcripto enthaltenen, rechtlichen Gründe gegen erſterwähnten ſeinen Herrn Bruder unterm 21. verfloſſenen Monats bey den Kaiſ. Königl. Niederländiſchen Landrechten zu Tournai dieſerhalb eine förmliche Klage anzuſtellen, und einen Arreſt auf die Gefälle der ſeinem Herrn Bruder zuſtehenden Herrſchaften Peicq und Doney nachzuſuchen, ſich habe beygehen laſſen. Allerhöchſtdieſelben befehleten ihm daher andurch ernſtgemeſſen, ſowohl dieſer bey ernannter Gerichtsſtelle angebrachten Klage und damit verbundenen Arreſtsgeſuch ſofort zu entſagen, als auch ſich dem gänzlichen Innhalte des Kaiſ. Erkenntniſſes vom 31. Aug. l. J. um ſo gewißer gehorſamlich zu fügen, und wie er dieſem nachgekommen ſeye, und reſpective die ſchuldige Folge zu leiſten gedenke in Termino 2. D. allerunterthänigſt anzuzeigen, als Allerhöchſtdieſelbe anſonſten

mit ſchärferen Ahndungen gegen ihn fürzu-
gehen ſich genöthiget ſehen würden.

2do) Fiat cum acclusione Concluſi 31. Aug.
a. c. emanati in copia Inſinuatum in
Freundſchaft an die Kaiſ. Königl. Nieder-
ländiſche Hofkanzley, Tenoris: Kaiſerl.
Maj. ſey bereits unterm 25. Aug. d. J.
von dem regierenden Herrn Fürſten zu Salm-
Kyrburg, als von allerhöchſt Derſelben be-
ſtellten Vormund ſeines minderjährigen
Herrn Bruders Moriz, die Anzeige geſche-
hen, welchergeſtalt ſein bisheriger mit dem
einſtehenden 27. Sept. ſeine Großjährigkeit
erreichender Herr Curandus, während ſei-
ner Minorennität beträchtliche heimliche
Schulden contrahiret habe, und daher bil-
lig zu beſorgen ſeye, daß das demſelben
per Teſtamentum paternum ausgeworfe-
ne Legat von $\frac{300}{m}$ Livres etwa zu Bezah-
lung ſolcher Schulden gar nicht hinreich-
oder von dem ſolchergeſtalt zur Verſchwe-
dung geneigten Herrn Curando im kur-
durchgebracht werden, hindurch aber
nem regierenden Hauße deſſen und ſei
Familie Unterhaltung zur Laſt fa
dürfte.

Gleichwie nun Allerhöchſtdieſelbe
durch bewogen worden ſeyen, ſchon de
Aug. d. J. die anliegende obriſtricht
Verfügung zu treffen, und Kraft
dem regierenden Fürſten die Hinaus

der $\frac{300}{m}$ Livres noch zur Zeit und bis zu mehrerer Aufklärung des vorgeblichen Schuldenſtandes des Herrn Fürſten Moriz zu inhibiren; ſo habe Allerhöchſt Ihro, die von dem regierenden Herrn Fürſten am 16. d. geſchehene weitere Anzeige, daß der Fürſt Moriz mit gänzlicher Verſchweigung des ihm ſchon am 26. Sept. bekannt gemachten obgedachten Kaiſ. Verbots und Hintanſetzung der ſeiner angeblichen Schulden halber geſchehenen weiteren Obriſtrichterlichen Auflage, am 21. Oct. nachher ſich habe beygehen laſſen, wegen Hinauszahlung dieſes nämlichen väterlichen Legats gegen ſeinen Herrn Bruder bey den Kaiſerlichen Königlichen Niederländiſchen Landrechten zu Tournai eine förmliche Klage anzuſtellen, und um den nebſt Communication der Klage auch wirklich erkannten Arreſt auf die Fürſtliche Einkünfte zu Peicq und Doney anzurufen allerdings unerwartet ſeyn müſſen.

In dem gänzlichen freundſchaftlichen Zutrauen, daß die Kaiſ. Königl. Landrechte zu Tournai, wenn ihnen dieſe in Mitte gelegene Kaiſerliche Verfügung von dem Supplicanten nicht wäre hinterhalten worden, ſich zur Annahme der Klage und Erkennung der Fürſtlichen Rentenbeſtrickung noch zur Zeit nicht würden entſchloſſen ha-

ben, gibt ſich daher Kaiſerlicher Reichshofrath die Ehre, einer löblichen K. K. Niederländiſchen Hofkanzley dieſe eigentliche Vorliegenheit der Sache andurch bekannt zu machen, nicht zweifelnd, daß eine löbliche K. K. Niederländiſche Hofkanzley von ſelbſten geneigt ſeyn werde, unter dieſen Umſtänden, wo dem regierenden Herrn Fürſten die Hinauszahlung der eingeklagten $\frac{300}{m}$ Livres bereits vorher von Kaiſ. Maj. unterſagt war, beſagter Gerichtsſtelle die ungeſäumte Aufhebung des erkannten Arreſts anzubefehlen. Wie dann auch Kaiſ. Reichshofrath den regierenden Fürſten unterm heutigem dato angewieſen habe, auch ſeiner Seits dieſe Lage der Sache bey mehr erwehnten K. K. Landrechten unmittelbar vorzuſtellen.

3tio) Wird implorantiſcher Herr Fürſt hierauf ver- und zugleich angewieſen auch ſeines Orts mittels Vorlegung dieſer der Sache Bewandtniß bey den K. K. Landrechten zu Tournai die Wiederaufhebung des angelegten Arreſts unmittelbar nachzuſuchen.

4to) Ponatur ejusdem Mandatum procurat. ad acta.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Von dem fiscalischen Proceß wider die Reichsstadt Eßlingen, die Wiedereinlösung ihrer Urbarsteuer betreffend.

§. 1.

Die Reichsstadt Eßlingen sieht sich gegenwärtig in einen beschwerlichen fiscalischen Proceß verwickelt, welcher die Einlösung der sogenannten Städte- oder Reichs-Urbar-Steuer zum Gegenstand hat. Da derselbe nicht nur für die Reichsstadt Eßlingen eine Sache von Wichtigkeit ist, sondern auch in Rücksicht auf die staatsrechtlichen Grundsätze, worauf die Entscheidung desselben beruht, Aufmerksamkeit verdient: so wird es meinen Lesern nicht unangenehm seyn, wenn ich einige nähere Nachricht davon gebe.

§. 2.

Aeltere Geschichte dieser Steuerverpfändung derselben.

Der Kaiserliche Hof zog diese Reichs-Urbar- oder Stadt-Steuer, wie sie in neuern Zeiten genannt wurde, schon im 13ten und 14ten Jahrhundert von der Stadt Eßlingen unter dem Namen Königs-Steuer ein. Wie viel die jährliche Summe derselben vor dem Jahr

1330. gewesen sey, ist mir nicht bekannt. In gedachtem Jahr aber ertheilte Kaiser Ludwig der Baier der Stadt das Privilegium, daß sie ins künftige statt der jährlich fallenden Königssteuer mehr nicht, als jährlich 800 ℔ Heller geben, in Kriegszeiten aber befugt seyn solle, solche innzubehalten. So blieb es bis aufs Jahr 1413, da König Sigismund diese Eßlingische Stadtsteuer seinem Protonotarius und Hofschreiber Johann Kircher a) für 4000. gute ungarische Gulden dergestalt versetzte, daß dieser Johann Kircher, und seine Erben und Nachkommen diese Steuer fürbaß alle Jahre fordern und einnehmen, und auch ohne allen Abschlag der vorgenannten 4000. Gulden inhaben, aufheben, niesen und gebrauchen sollen und mögen, von allermänniglichen ungehindert, so lang bis ihnen von Kaiser Sigismund oder seinen Nachkommen am Reich dieselben 4000. Gulden gänzlich und gar bezahlt seyen. Zugleich wurde auch von Römisch-

a) Eben diesem Joh. Kircher wurde von K. Sigmund im nemlichen Jahr die Urbar-Steuer der Stadt Frankfurt, die ebenfalls 800 Pfund alter Schwäbischer Heller Pfenninge betrug, um die nemliche Summe von 4000. ungarischen Gulden und 2000. Venetianischen Ducaten mit Special-Bewilligung der damaligen gesammten Kurfürsten verpfändet. Moser in s. Tractat vom Römischen Kaiser 8. Kap. §. 20.

Römisch-Kaiserlicher Gewalt ihm und seinen Erben die volle Macht ertheilt, diese Pfandschaft zu geben, zu versetzen und zu verkaufen; auch die Versicherung beygefügt, daß jeder andere, der den Kaiserlichen Pfandbrief mit ihrem guten Willen innhaben würde, ebenfalls alle ihre Rechte daran haben solle und möge, ohne irgend eine Irrung und Widersprechen. Im folgenden Jahr verpfändete eben dieser Kaiser gedachtem Joh. Kircher und seinen Erben diese Stadtsteuer wieder für weitere 2000. Venediger Ducaten. In der darüber ausgestellten Urkunde erklärte der Kaiser, daß sie diese 2000. Ducaten auf eben derselben Steuer zusamt den vorigen 4000. Gulden haben, und demnach solche für 6000. Ungarische Gulden und Ducaten in Pfandsweise inhaben, jährlich erheben, und, ohne allen Abschlag der Nuzen, fürbas nießen, und sie, wenn ihnen das füglich sey, versezen, vergeben, verkaufen und damit von allermännigliche ungehindert thun und lassen sollten und möchten, was sie wollten, nach Masgab desjenigen Kaiserlichen Briefs, der ihnen wegen der 4000. Gulden gegeben worden sey.

Diese Verpfändung geschah mit Einwilligung der damaligen sechs Kurfürsten, deren jeder einen eigenen Willebrief darüber ausstellte.

§. 3.

§. 3.

Abtrettung dieser Pfandschaft an die Stadt Eßlingen.

Dieser Johann Kircher überlies im J. 1414. diese Steuer und alle seine Rechte daran Bürgermeistern, Räthen und Bürgern der Stadt Eßlingen selbst und ihren Nachkommen, also, daß sie diese Steuer, anstatt sie, wie vor dem, an die Kaiserliche Kammer zu bezahlen, so lang inbehalten und aufheben sollen, bis sie mit den ehegeschriebenen 6000. Ungarischen oder Venediger Ducaten von ihnen oder ihren Nachkommen erlöset seyn würde, nach Innhalt der beeden erwähnten Kaufbriefe, welche ihnen zugleich von dem Verkäufer ausgehändigt wurden. In eben demselben Jahr wurde auch dieser Vertrag von gedachtem Kaiser in einer eigenen zu Cremona ausgestellten Urkunde [b] bestätigt. [c]

§. 4.

Mehrmals gesuchte Wiedereinlösung dieser Steuer.

Von dieser Zeit an entrichtete auch die Stadt

b) Moser hat solche in seinem Staatsrecht Tom. VI. S. 500. mitgetheilt.

c) Gleiches Schicksal hatte damal auch die Frankfurter Städtesteuer. Moser an dem not. a. angezeigten Ort.

Stadt dieſe Kriegsſteuer nicht mehr, und ob ſie gleich unter den Kaiſern Friderich dem 3ten, Maximilian dem 1ſten und 2ten in Bewegung kam, ſo blieb doch alles auf die in den Jahren 1490, 1505. und 1573. erſtattete Berichte auf ſich beruhen. Nach dieſer Zeit wurde keine weitere Anſprache mehr an die Stadt gemacht, ſondern ſie blieb in ungeſtörtem Beſitz bis 1713. In dieſem Jahr aber, und dann in den Jahren 1724. 1733. 1746. 1767. 1780. und erſt neuerlich zu Anfang des gegenwärtigen Jahres 1787. wurde eine Forderung der jährl. 800. ℔ Heller Urbar-Steuer, oder nach der im J. 1733. von der kaiſerlichen Hofkammer gemachten Münz-Reſolvirung, wornach das ℔ Heller zu zween Gulden rhein. genommen wurde [d], von 1600. fl. an die Stadt gemacht; der Kaiſerl. Hof erbot ſich jedoch, er wolle ſich von dieſen jährlichen 1600. fl. die aus den 6000. ungariſchen Gulden fallende Zinſe mit 300. fl. abziehen laſſen, und mit jährlichen 1300. fl. zufrieden ſeyen, wobey ſich freylich die Bemerkung von ſelbſt darbietet, daß der Kaufſchilling von 6000. fl. und die daraus

d) Die Reichsſtädte geſtehen diß bekanntlich nicht zu, ſondern nehmen ein Pfund Heller nur auf 34. kr. 2. hl. Moſer von dem Röm. Kaiſer, Röm. König und den Reichsvicarien S. 542—547.

aus zu berechnende Zinnse, nach dem nemlichen Verhältnis, wie die Pfund Heller in erhöhten Anschlag zu bringen gewesen wäre: Hingegen wurde erklärt, man wolle den Rückstand nicht weiter zurück, als bis 1742. annehmen. Von da an nun betrügen diese Rückstände die Summe von 57200. fl.

§. 5.

Gründe des Kais. Hofs.

Die Gründe des Kaiserlichen Hofs, welche zur Unterstützung des Kais. Einlösungsrechts angeführt wurden, sollen hauptsächlich darinn bestehen, daß solches nicht nur 1) in der Natur des Pfandschaftsvertrags liege und eine wesentliche Eigenschaft desselben sey, sondern 2) auch in den Urkunden des Kaiser Sigmunds ausdrücklich für ihn und alle seine Nachkommen am Reich vorbehalten sey, und 3) Kais. Majestät in Ihrer Wahlcapitulation Art. II. §. 16. sich zu Wiederherbeybringung der in sondere Hände gekommenen Reichsstädtesteuren, sondern sich feierlichst verbunden hätten, die Stadt Eßlingen aber 4) in vorliegendem Fall als eine sondere Person anzusehen sey, weil sie blos in die Rechte des Kirchers eingetretten sey, und 5) wider solche höchst privilegirte Reichsgefälle keine Verjährung Statt finde.

§. 6.

§. 6.

Gründe der Reichsstadt Eßlingen.

Die Reichsstadt Eßlingen hingegen brachte zu ihrem Vorstand vor: Die titulo oneroso erworbene Befreyung von der Reichs-Urbarsteuer, die im J. 1414. vom Kaiser und Reich bestätiget worden sey, komme ihr sowohl nach dem Innhalt des westphäl. Friedens-Instruments, Art. VIII. §. Gaudeant, als auch der kaiserl. Wahlkapitulation unwidersprechlich zu. Der westphälische Friede enthalte im Art. V. §. 26. ausdrücklich, daß ein erwählter römischer Kaiser Kurfürsten und übrige unmittelbare Reichsstände vermög der Wahlkapitulation dergleichen eingelöste Pfandschaften so lange confirmiren und sie bey derselben sichern und ruhigen Besitz so lange beschüzen und handhaben soll, bis mit Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten, und übrigen Stände des Reichs ein anderer Schluß gemacht werde, als weshalb auch die Städte Lindau und Weissenburg im Nordgow, denen man die Reichs-Pfandschaften mit Gewalt ausgelöst hätte, alsbald völlig in vorigen Stand gesezt, und ihnen ihre Reichs-Pfandschaften wieder zurückgegeben worden wären. Nun sey aber durch gemeinschaftliche Einwilligung des Kaisers und der Reichsstände bisher kein anderer Schluß auf

dem

dem Reichstag gemacht worden, mithin müsse auch jene Verordnung des Westphäl. Friedens, worauf sich alle nachfolgende Kaiserl. Wahlkapitulationen beziehen, so lange in ihrer Kraft und Wirkung bleiben, bis ein anderer Schluß auf dem Reichstag zu Stande komme; die Stadt Eßlingen sey überdiß mit der Reichs- und Krais-Matrikul, worinn sie nach einer ausserordentlichen Disproportion angelegt sey, so sehr gedrückt, daß sie überhaupt zu Abtragung weiterer Abgaben schlechterdings die Kräfte nicht hätte, und also um so mehr hoffen könne, ihre unterthänigste Vorstellung werde Allerhöchster Orten billigen Eingang finden.

§. 7.

Prozeß-Gang.

Die Vorstellung, von der hier die wesentlichsten Umstände bemerkt sind, wurde im August 1781. nach Wien geschickt. Es wurde aber nichts destoweniger den 8. Nov. 1781. der Reichsfiscal wegen dieser Reichssteuer aufgerufen. Inzwischen blieb es jedoch stille davon, bis den 31 Aug. 1786., da von dem Reichsfiscal die Klagschrift eingereicht, und von ihm um Citation ad videndum fieri solutionem summæ debitæ et relui censum annuum imperatori

vi

vi legum Imperii præstandum, anno vero 1413. à Rege Sigismundo Protonotario Kirchero oppignoratum posteaque ad civitatem jure cessionis devolutum gebetten wurde. Hierauf ergieng nun den 1. Febr. 1787. nachstehendes Conclusum:

Jovis 1. Febr. 1787.

Eßlingen Reichsstadt, die Berichtigung ihrer Urbarsteuer betreffend, modo fiscalis imperialis aulicus contra die Reichsstadt Eßlingen; sive Reichshoffiscal von Boulanger sub præs. 31. Aug. ai. præt. überreicht allerunterthänigste Anzeige pro decernenda citatione ad videndum fieri solutionem summæ debitæ et relui oppignoratum censum annuum. Appon. Nr. I.

Fiat petita citatio cum termino duorum mensium.

§. 8.

Bey dieser fiscalischen Klage kommt es offenbar blos auf die Erklärung der bekannten

Stelle der Kais. Wahlcapitulation an, wenn der Kaiser in derselben [e] verspricht:

> „Wir sollen und wollen auch neben andern, die Reichssteuern der Städte und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen und verschrieben seyn mögten, wiederum zum Reich ziehen, und zu dessen Nutzen anwenden.“

Es ist nemlich die Frage: ob diese Stelle auch auf diejenige Städtesteuern gehe, welche zwar gegenwärtig in reichsständischen Händen sich befinden, ehemal aber von den Kaisern nur an sondere Personen verpfändet und von diesen erst an Reichsstände abgetreten wurden? oder ob diese Stelle nur auf solche Reichssteuern gehe, die noch gegenwärtig in sonderer Personen Händen sind, wie Moser nach der in seinen Betrachtungen über die Wahlcapitulation [f] gemachten Anmerkung, anzunehmen scheint, indem er die Worte: „So von sonderen Personen oder Communen besessen worden,“ als gleichbedeutend mit jenen ansieht. Auch käme es in gegenwärtigem Fall zugleich auf die Frage an: ob nicht um deßwillen, weil Kaiser Sigmund

e) Art. XI. §. 16.

f) über diesen §. not. 4.

mund die Abtrettung der Steuern an die Reichsſtadt ausdrücklich mittelſt einer eigenen Urkunde beſtätigt hat, die Sache ſo anzuſehen ſey, als ob die Reichsſteuer unmittelbar in die Hände der Reichsſtadt gekommen wäre, folglich vielmehr die von den Reichspfandſchaften der Kurfürſten, Fürſten und Stände handelnde Stellen der Reichsgrundgeſetze g) angewendet werden müßten. Uebrigens iſt leicht zu erachten, daß die Reichsſtände auch diejenigen Reichspfandſchaften, die zwar unmittelbar von den Kaiſern nur an ſondere Perſonen, und von dieſen erſt an Reichsſtände gekommen ſind, als unter jenen reichsgrundgeſetzlichen Beſtimmungen begriffen, anſehen werden.

g) J. P. O. art. V §. 26. Wahlkapit. art. I. §. 9. und art. 10. §. 4.

Vierter Abschnitt.

Von dem Rechtsstreit zwischen dem Erzbischöflich-Maynzischen General Vicariat und der Reichsstadt Frankfurt, die Haus-Taufen und Haus-Copulationen der Catholischen betreffend.

Zwischen dem Erzbischöflich-Maynzischen General-Vicariat und der Reichsstadt Frankfurt sind vor einiger Zeit wegen der Hauscopulationen, und Haustaufen der katholischen Bürger und Beysassen Streitigkeiten entstanden. Die Reichsstadt Frankfurt glaubte nemlich, auch diese letztere von der Kirchencopulation und Kirchentaufe dispensiren, und ihnen die Hauscopulation und Haustaufe verstatten zu können; allein das Maynzische General-Vicariat sah dieß als einen Eingriff in die Diöcesan-Rechte an, und wandte sich deßhalb an den Reichshofrath. Bey diesem höchsten Reichs-Gericht ergiengen nun folgende 2. Erkenntniße in dieser Rechtssache.

I.

Lunæ, 21. Augusti, 1786.

Zu Maynz Erzbischöfliches General-Vicariat contra den Magistrat zu Frankfurt die Haustaufen und Hauscopulationen der Catholischen betr.

betr. ſive implorant. Chur-Maynziſchen Anwalds von Birckenſtock ſub præſ 14. Mart. a. c. überreicht allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte pro decernendo intus petito Mandato caſſatorio & inhibitorio S. C. cum condemnatione in expenſas. Appon No. I — II. in dupl.

Idem ſub præſent. 31. dicti menſis legitimat ſe ad acta & ſupplicat pro deſuper more ſolito ordinando. Appon. Mand Procur.

1) Fiat contra partem impetratam petitum mandatum S C. ſub pœna V. marcarum auri, annexa citatione ſolita, & cum termino 2. menſ.

2) Communicetur quidem Mandatum procuratorium parti impetratæ, altero exemplari apud acta retento.

Ignat. von Hofmann.

II.

Lunæ 13. Novembr. 1786.

Zu Maynz Erzbiſchöfliches General-Vicariat contra den Magiſtrat zu Frankfurt, die Haustaufen und Hauskopulationen der Katholiſchen betr. ſive impetrant. Anwald von Birckenſtock ſub præſent 9. curr. menſ. reproducit mandatum Cæſ. juncta accuſatione lapſi termini, et ſupplicat pro communicanda paritionis edoctione, aut decernenda ſecus paritoria

in contumaciam. Appon. Sig. ☉. & ☽. & ult. Concl.

E contra impetrat. Anwald Bittner ſub præſ. eod. ſupplicat humme pro alio termino bimeſtri ad producendum producenda. appon. Concl.

Idem ſub præſ. antedicto legitimat ſe ad acta et ſupplicat, pro demandatis procuratoriis more ſolito ordinando. Appon. eadem

1) Ponatur reproductio Mand. Cæſ. de 21. Aug. nup. ad acta.

2) Detur quidem parti impetratae terminus 2. menſium, ſed non niſi ad parendum eidem, ſub comminatione paritoriae alias in contumaciam decernendae.

3) Communicetur partis impetratae mandat. procurator. parti impetranti altero exemplari ad acta retento.

Jg. v. Hofmann.

Fünfter

Fünfter Abschnitt.

Von den Religionsbeschwerden der reformirten Geistlichkeit in der untern Pfalz.

Die Religionsbeschwerden der reformirten Geistlichkeit in der untern Pfalz, von welchen ich sowohl die dem Corpori Evangelicorum als die dem Kaiserlichen Hof übergebenen Schriften den vorhergehenden Bänden a) eingerückt habe, sind am Reichshofrath sehr bald in Vortrag gekommen. Es wurde damit schon am 30. Jan. 1787. der Anfang gemacht, die Relation wurde aber dadurch unterbrochen, daß am 1. Febr. von dem Kurpfälzischen Anwald eine berichtliche Anzeige und Verwahrung des Kurfürsten von der Pfalz gegen das Fürschreiben der evangelischen Reichsstände übergeben wurde. Am 20ten März wurde sie fortgesetzt. Was hierauf am 26ten März für eine billige und der Sache ganz angemessene Entschliessung gefaßt worden sey, ist aus dem hier beygefügten Extractu protocolli rerum resolutarum zu ersehen. Die reformirte Geistlichkeit hat darüber auch in einem eigenen an das Corpus evangelicorum erlassenen Schreiben vom 5. May 1787.

a) im XIV. B. S. 280. folgg. und im XV. B. S. 1. folgg.

ihre große Freude und Danksagung für die Verwendung desselben bezeugt, und nur die Besorgnis geäuſert, daß der Vollstreckung desselben von dem Kurpfälzischen Ministerio und der katholischen Geistlichkeit entgegengearbeitet werden möchte, um solche entweder gar zu verhindern, oder doch dieselbe, so lang als möglich seyn würde, aufzuhalten. Das Conclusum selbst ist folgenden Innhalts:

Martis 30. Jan. 1787.

Religions-Beschwerden betr. in specie in der untern Pfalz reformirte Geistlichkeit contra den Herrn Kurfürsten zu Pfalz puncto gravaminum religionis sive die Implorantische Bevollmächtigte sub præs. 24. Oct. anni præteriti überreichen per Bittner allerunterthänigste Vorstellung und Bitte um Vollstreckung der in Sachen vorlängst ergangenen Kaiserlichen Erkenntnissen und Ernennung einer unpartheyligen Religions-Commission cum Adj. Litt. A — F.

In eadem die Evangelische Gesandtschaften auf dem fürwährenden Reichstage zu Regensburg sub dato 21. Junii et præs. 23. Oct. anni præteriti überreichen in litteris hummis ad Augustissimum allerunterthänigstes Intercessional-Schreiben.

Referuntur exhibita.

Martis

Martis 20. Martii 1787.

Religions-Beſchwerden betr. in ſpecie in der untern Pfalz reformirte Geiſtlichkeit contra den Herrn Kurfürſten zu Pfalz puncto gravaminum religionis ſive Herr Kurfürſt zu Pfalz ſub dato 10. Jan. et præſ. 1. Febr. anni curr. überreichet in litteris ad Auguſtiſſimum unterthänigſte berichtliche Anzeige uud Verwahrung gegen das Fürſchreiben der Evangeliſchen Geſandtſchaften zu Regensburg mit Bitte: pro repellendo querulantes ſubditos a limine judicii. App. Sign. ⊙. cum adj. Nr. 1 — 51.

In eadem Kurpfälziſcher Anwald Braun ſub præſ. eod. übergibt allerunterthäniqſte Nebenanzeige ad relationem de præſ. ſupradicto juncta exhibitione duplicati adjunctorum ejusdem et petito hummo pro deſuper reflectendo et dictæ relationis petitis annuendo. App. Duplicat. adjunctorum.

Continuatur relatio.

Lunæ 26. Martii.

Religions-Beſchwerden betr. in ſpecie die in der untern Pfalz reformirte Geiſtlichkeit contra den Herrn Kurfürſten zu Pfalz puncto gravaminum religionis.

Absolvitur Relatio et Conclusum.

1mo) Ponantur litteræ interceſſionales der Ständen Augustanae Confeſſionis de præſ. 23. Oct. anni præteriti samt dem Schreiben des Herrn Kurfürsten zu Pfalz de præſ. 1. Febr. anni curr. ad acta.

2do) Cum inclusione des implorantischen Exhibiti de præſ. 24. Octobris anni præteriti reſcribatur eidem: es werde der Herr Kurfürst aus dem Beyschluße ersehen, wie deſſen reformirte Geistlichkeit verschiedene das Innere Ihrer Kirche und Religions-Verfassung betreffende Beschwerden zu haben vermeynen, so dieselbe, Falls sie dißfalls von dem Herrn Kurfürsten unerhört gelassen würde, Ihro Kaiserlichen Majestät vorzutragen gesinnet seye, hieran aber dadurch gehindert werde, daß sie theils die zu Begründung ihrer Beschwerden erforderliche Urkunden nicht erhalten könne, theils auch derselben die Abhaltung eines in der Kirchenordnung frey gelaſſenen Synodi verweigert werde. Gleichwie aber Ihro Kaiſerl. Majestät die von demselben gegen diese Abhaltung vorgebrachte Gründe und Bedenklichkeiten zu deſſen Verweigerung nicht vor zureichend befänden, anbey auch der Herr Kurfürst selbst einsehen würde, wie es der Sache

weis

weit angemeſſener ſeye, wenn der Grund oder Ungrund der angebrachten Beſchwerden von der geſamten Geiſtlichkeit zuforderſt reiflich erwogen, die gegründete von den ungegründeten abgeſondert, und erſtere ſodann dem Herrn Kurfürſten vorgelegt werden könnten, auf welche derſelbe ſodann nach wahrhaft befundenen Umſtänden die abhelfliche Maas zu ertheilen ohnehin geneigt ſeyn würde, als verſähen ſich Ihro Kaiſerliche Majeſtät zu demſelben, daß er der reformirten Geiſtlichkeit zu dieſem Ende die Abhaltung eines Synodi in Beyſeyn eines Kurfürſtl. Commiſſarii geſtatten, und wie Er ſolches befolget, Ihro Kaiſ. Majeſtät in termino 2. menſ. anzeigen werde.

3tio) Communicetur das impetrantiſche mandatum procuratorium altero exemplari apud acta retento.

Sechster

Sechster Abſchnitt.

Von dem Rechtsſtreit zwiſchen den Kurfürſtlichen Höfen Pfalz und Maynz, die Rückfrachten der in den Mittelrhein fahrenden Pfälziſchen Schiffe betreffend.

Durch eine am 9. Oct. 1786. am Kammergericht ausgeſprochene Urtel iſt ein zwiſchen Kurpfalz und Kurmaynz entſtandener Mandatsprozeß, die Rückfrachten der in den Mittelrhein fahrenden Pfälziſchen Schiffer betreffend, zum Vortheil des Pfälziſchen Hofes entſchieden worden. Dieſer behauptete, daß die in den Mittelrhein fahrende Pfälziſche Schiffer berechtiget ſeyen, auf der Rückfahrt ihre Schiffe mit Waaren befrachten zu dürfen, und erlangte, da der Kurmaynziſche Hof dieſer angeſprochenen Befugnis durch verhängte Strafen und Pfandungen ſich widerſetzte, wider denſelben ein Mandatum S. Cl. de non turbando, nec impediendo navigatores Palatinos in poſſeſſione vel quaſi libertatis, juris et exercitii transvehendi merces navigiis ſuis adverſo flumine et infra Moguntiam, deſiſtendo ab omnibus arreſtis, pignorationibus ac mulctarum extorſionibus, reſtituendo

do

do mulctas extortas et reſarciendo damna, ut et de non via facti, ſed juris procedendo, welchem nun paritoria plena nachfolgte. Durch dieſe unten beygefügte Urtel iſt jedoch dieſer Streit nur *in poſſeſſorio* für Kurpfalz entſchieden, dem Kurfürſten zu Maynz aber das *Petitorium* ausdrücklich vorbehalten, auch, wie es ſcheint, das ergangene Mandat in etwas eingeſchränkt worden, indem die Paritoria nur in ſoweit erkannt worden iſt, „ſo „viel die eingeklagte Rückfrachten der nach „*art.* 2. des Vergleichs vom J. 1749. „mit Perſonen und Fürſtengut in den „Mittelrhein fahrenden Schiffer ꝛc. betrift.“

Die wichtigſten Gründe, womit Kurpfalz die angeſprochene Befugnis unterſtützt hat, ſollen folgende ſeyn:

1) Es ſey für die Freyheit der Meere und Ströme zu vermuthen. Nicht nur das Römiſche Recht, ſondern auch das Völkerrecht und die teutſchen Reichsgeſetze reden dem freyen Gebrauch derſelben das Wort.

2) Einſchränkungen deſſelben, wohin das Kurmaynziſche Stappelrecht in vorliegendem Fall gehöre, ſeyen daher nicht nur zu erweiſen, ſondern auch, wenn ſie erwieſen ſeyen, aufs engſte zu erklären.

3)

3) Eine ſolche Einſchränkung in Anſehung gedachter Rückfrachten habe Kurmaynz noch nicht erwieſen, und werde ſie nie zu erweiſen im Stande ſeyn. Die Urſchrift des Maynzer Stappelbriefs habe noch Niemand geſehen, und ſein Daſeyn ſey höchſtunwahrſcheinlich. Denn weder in den Zollkapitels-Schlüſſen vom vierzehenden Jahrhundert an, noch in den, im fünfzehenden und zu Anfang des ſechszehenden Jahrhunderts geſchloſſenen Verträgen der Rheiniſchen Kurfürſten geſchehe deſſelben Erwähnung. Vielmehr habe man ſich in dieſen vereinigt, die Freyheit der Schiffart und des Handels auf dem Rhein zu ſchützen. Der Ausübung der Maynzer Stappel hätten die Rheiniſchen Kurfürſten bey allen Zollkapiteln widerſprochen. Kurfürſt Karl Ludwig von der Pfalz insbeſondere habe ſich den Maynziſchen Anmaſſungen nach dem dreyßigjährigen Krieg ſehr ernſthaft widerſetzt, und ſie gegen ſeine Staaten und Unterthanen durchaus nicht gelten laſſen wollen. Bey dem hierauf im Jahr 1685. von Frankreich vermittelten Vertrag entſtehe vor allem die Frage: ob auch Kurmaynz ſich inzwiſchen den §§. 9. 10. und 11. deſſelben gemäß betragen habe, indem jeder Vertrag wechſelſeitige Erfüllung erheiſche; dem ſey aber

auch,

auch, wie ihm wolle, ſo müſſe doch die Verbindlichkeit, allemal nach dem bedungenen Stande, und dem zur Zeit der Errichtung hergebrachten Beſitz ſich verhalten, und Kurmaynz daher den Beweiß führen, wie weit es damal und ſeit der Zeit das Stappelrecht ausgeübt habe. In dem Vertrag von 1749. ſey zwar der Maynzer Stappel mit dem Ueberſchlag und Niederlage anerkannt worden, es finde ſich aber darinn kein Wort von einem Verzicht auf die Rückladungen bey Bergfarthen unterhalb Mainz. Auch dieſer Vertrag ſey ſtrictiſſimae interpretationis. Da nun derſelbe die Entſagung auf die Rückladungen nicht enthalte, ſo müſſe Maynz um ſo mehr beweiſen, daß denſelben irgendwo entſagt worden ſey, als eine angebliche Entſagung der einige Grund ſeines Widerſpruchs ſey, auch eben dadurch, daß man den Grund des Ausſchlieſſungs-Recht einig und allein in einer ſolchen im gedachten Vertrag von 1749. geſchehen ſeyn ſollenden Begebung ſetze, offenbar einräume, daß man vor dem Vertrag zu den Rückladungen berechtigt geweſen ſey, indem die Entſagung eines Rechts deſſen Daſeyn vorausſetze. Da aber nun der angebliche Verzicht offenbar mit nichts erwieſen ſey, ſo müſſe das ſchon auf die natürliche

liche Freyheit gegründete Recht nothwendig ungekränkt bleiben. Ueberdiß habe

4) Kurpfalz auch den Beſitzſtand für ſich, als welcher ſowohl vor, als nach dem Jahr 1749. 1) durch Abhörung unpartheyiſcher Zeugen, 2) durch Zeugniſſe der Zollämter Koblenz und Bonn, 3) durch Zeugniſſe Düſſeldorfer, Bonner und Cöllner Kaufleute und 4) durch Auszüge der Bacheracher Zollregiſter von 1735. bis 1773. völlig erwieſen ſey. Endlich wurde 5) den von Maynziſcher Seite angeführten actibus poſſeſſoriis entgegengeſetzt, daß ſolche in offenbaren Störungen beſtehen, die jedesmal, ſo bald man davon Nachricht erhalten habe, widerſprochen worden ſeyen.

Vielleicht werde ich den Stand geſetzt, noch eine nähere Nachricht von der Sache zu ertheilen.

Die Urthel iſt folgenden Innhalts:

Sententia publicata 9. Oct. 1786.

In Sachen Herrn Karl Theodor, Kurfürſten zu Pfalz, Impetranten eines, wider Herrn Friderich Karl Joſeph, Kurfürſten zu Maynz Impetraten andern Theils, Mandati de non turbando nec impediendo navigatores palatinos in poſſeſſione, vel quaſi libertatis, iuris et exercitii transvehendi merces navigiis

giis ſuis adverſo flumine et infra Moguntiam, deſiſtendo ab omnibus arreſtis, pignorationibus ac mulctarum extorſionibus, reſtituendo mulctas extortas et reſarciendo damna, ut et de non via facti ſed juris procedendo S.C. Iſt Lti Helfrich Sen. ſein des Mandati arctioris halber geſchehen Begehren n. j. Z. abgeſchlagen, ſondern Lto Loskant unerheblichen Einwendens ungehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen, verkündt- und reproducirten Kaiſerlichen Mandat, ſo viel die eingeklagte Rückfrachten der nach Art. 2. des Vergleichs vom Jahr 1749. mit Perſonen und Fürſten-Gut in den Mittel-Rhein fahrenden Schiffern und deshalb gegen dieſelbe verhängte Strafen, auch hierdurch zugefügte Schaden betrifft, alles ſeines Innhalts gehorſamlich gelebet ſey, Zeit 1. Monat p. t. et p. v. A. w. angeſetzt, mit dem Anhang, wo er deme alſo nicht nachkommen wird, daß ſein Herr Principal jetzt als dann und dann, als jetzt, in die berührtem Mandat einverleibte Pön fällig erklärt ſeyn ſolle. Die Gerichts-Köſten derentwegen aufgelaufen, aus bewegenden Urſachen gegeneinander compenſirend und vergleichend. Dann bleibt dem Herrn Impetraten, ob er will, das Petitorium demnächſt behörigen Orts an und auszuführen unbenommen, ſondern vorbehalten.

Sie-

Siebenter Abſchnitt.

Schwäbiſcher Krais-Abſchied vom 4. Jun. 1784.

Zu wiſſen. Demnach der Hochwürdigſte Fürſt und Herr, Herr Maximilian Chriſtoph, Biſchof zu Coſtanz, des Heil. Röm. Reichs Fürſt, Herr der Reichenau und Oehningen, des hohen Johanniter-Ordens zu Maltha Groß-Creutz und Protector &c. &c. und der Durchlauchtigſte Herzog und Herr, Herr Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, gefürſteter Graf zu Mömpelgard, Graf und Herr zu Limburg-Gaildorf und Sontheim-Schmidelfeld, auch Ober-Sontheim [a], Herr zu Heydenheim und Juſtingen ꝛc. Ritter des goldenen Vlieſſes, und des löbl. Schwäbiſchen Creiſes General-Feld-Marſchall ꝛc. ꝛc. als dieſes löbl. Creiſes ausſchreibende Fürſten Sich veranlaßt gefunden, vor heuer abermalen eine allgemeine Creißverſammlung, und zwar auf den 11ten May in des heil. Röm. Reichsſtadt Ulm abzuhalten, und hievon ſamt-

a) In dem Krais-Abſchied von 1783. (meine Staatsk. XIII, 178) war die Titulatur noch: Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heidenheim ꝛc. die in derſelben vorgenommene Veränderung wurde durch die von Sr. Herzogl. Durchl. gemachte, für das herzogliche Haus höchſtwichtige Erwerbung einiger beträchtlichen Theile der Graf- und Herrſchaft Limburg (m. Staatskanzlei I. Th.) veranlaßt.

ſamtlich Hoch- und Löbl. Creiß-Stände durch die an Selbige erlaſſene Convocations-Schreiben Nro. 1. in Zeiten zu benachrichtigen, um mit den hiezu abordnenden Räthen, Bottſchaftern und Geſandten derſelben über die gegenwärtige des Löbl. Creiſes Angelegenheiten nach Anleitung der zugleich mitgetheilten Deliberandorum Nro. 2. ſich gewöhnlichermaſſen gemeinſchafftlich berathen zu können; So iſt ſothaner Creis-Convent, welchen Ihro Röm. Kaiſerl. Majeſtät durch die Anweſenheit Allerhöchſt-Dero durch Beglaubigungs-Schreiben ſowohl an das Hochfürſtl. Creis-A. Amt Nro. 3., als auch an die gegenwärtige Creis-Verſammlung Nro. 4. accreditirten fürtrefflichen Herrn Miniſtre, des würklichen Kaiſerl. geheimen Raths, Freyherrn von Lehrbach Excellenz zu beehren allergnädigſt geruher haben, durch die Sonnabends den 15ten May abgelegte Haupt-Propoſition Nro. 5. würklich eröffnet, und nach den hierauf in hergebrachter Ordnung gepflogenen Verhandlungen folgendes für gut angeſehen und beſchloſſen worden:

Ad Deliberandum Imum.

„Was in Abſicht auf die Fortſetz- und Erhaltung des Straßenbaues für fernere „weite Entſchließungen abzufaſſen?"

hat man zwar aus den von den Hochfürſtlichen

Creis-Viertels Directoriis gemachten Anzeigen vergnüglich zu entnehmen gehabt, daß das Straßenbau- und Conſervations-Weſen gröſtentheils immer noch ſeinen guten Fortgang habe, und daß insbeſondere auch die von dem Reichs-Gotteshauß Ottobeuren ſchon bey letzterm Creis-Convent angebrachte Beſchwerden die Salzſtraßen-Einleitung über Eckheim betreffend, unter Vermittlung des Hochfürſtl. Augſpurgiſchen Viertels Directorii durch eine gütliche Uebereinkunfft Nro. 6. zu allerſeitiger Zufriedenheit der dabey intereſſirten Theile abgethan worden: da aber deme ungeachtet bey gegenwärtig abgehaltener Creis-Verſammlung noch mancherley einzele Gegenſtände in Straßen-Sachen vorgekommen, die alle Aufmerkſamkeit um ſo mehr verdienen, als zum Theil daraus wahrzunehmen geweſen, daß es doch noch mancher Orten an tüchtiger Herſtell und Unterhaltung der Creisſchlußmäßigen Chauſſéen fehle, welches nicht nur einem oder dem andern Hoch- und Löblichen Stand in particulari, ſondern um des darunter nothleidenden Commercii willen dem geſammten Creis und Publico zum offenbaren Nachtheil gereichen muß; So iſt das von Löbl. ordin. Deputation darüber verfaßte Gutachten Nro. 7. nach ſeinem ganzen Innhalt nebſt den darinn angetragenen Verfügungen und Expeditionen vi Concluſi IIdi Nro. 8. beſtättiget, und ſolchemnach nicht nur das Hochfürſtl.

fürſtl. Creis-A. Amt, und die Hochfürſtl. Creis-Viertels-Directoria, um hierunter nach Maasgab der Creis-Concluſorum und Verordnungen, das Erforderliche zum allgemeinen Beſten zu beſorgen, angelegentlichſt erſucht, ſondern auch die wohlmeynende Erinnerung wiederholt worden, daß von den hiedurch betroffenen Hoch- und Löbl. Ständen auf die Verbeſſerung der annoch vorliegenden Gebrechen der ungeſäumte ernſtliche Bedacht genommen, ſomit allen weitern Klagen und Beſchwerden in Zeiten abgeholfen werden möge; insbeſondere hat man auf das von dem Löbl. Fränkiſchen Creis an das Hochfürſtl. Creis-A. Amt eingeloffene Beſchwerungs-Schreiben gegen die Löbl. Reichsſtadt Hall Nro. 9. und die, von letzterer übergebene Beantwortung deſſelben, die Straßen-Leitung von Unter-Meckenheim nach Müle über Ober-Sontheim betr. Nro. 10. durch erſtgedachtes Concl. II. ſupra Nro. 8. nicht weniger wegen der von Löbl. Reichsſtadt Ravenſpurg zum Gillenbacher Brückenbau durch die übergebene Vorſtellung Nro. 11. ſuchenden Concurrenz das an des Kaiſerl. Herrn Miniſtre Excellenz Freyherrn von Lehrbach verfaßte Pro Memoria Nro. 12. durch das Concluſum IIItium Nro. 12. genehmiget.

Ad Deliberandum IIdum.

„Was für ein Extraordinarium vom „1ten Maji 1784. bis ult. April. 1785. „erforderlich und umzulegen?

iſt die deshalben vorgelegte Berechnung Nro. 14. eingeſehen, und aus den in fine derſelben angeführten Urſachen vor dieſes Jahr zu Beſtreitung der darinn ſpecificirten Rubriquen vi Concluſi II. ſupra Nro. 8. eine Umlage von 17. Römer-Monaten bewilliget, ſofort auch die in deſſen Gemäsheit gefertigte Repartitions-Tabell Nro. 15. nebſt den zu Einlieferung der einem jeden Hoch- und Löbl. Stand betreffenden Gebühr beſtimmten gewöhnlichen Terminen Joh. Bapt. Michael. und Weyhnachten per Concluſum IIIcium ſupra Nro. 13. genehmiget worden. Belangend

ad Deliberandum IIIcium.

Wie die Creys-Einnehmerey-Rechnung von 1782. bis 1783. zu berichtigen?

So iſt die Abhör dieſer Rechnung in gewöhnlicher Ordnung abermalen dergeſtalten fürgegangen, daß, nachdem man die von dem Prob- und Reviſions-Geſchäfft eingekommene Relation Nro. 16. behörig eingeſehen, die von Löbl. Ordin. Deputation darüber gefaßte gutachtliche Reſolutiones Nro. 17. nebſt dem Receſs

Nro.

Nro. 18. per Concluſ. II. ſupra Nro. 8. ihre Beſtättigung erhalten.

Ad Deliberandum IVtum,

Wie die vorkommende Incidentien zu erledigen?

1) Kaiſerliche Geſandtſchaft.

1) Haben des gegenwärtig allhier anweſenden Kaiſerl. Königl. Herrn Miniſtre Freyherrn von Lehrbach Excellenz, durch die ſowohl an das Hochfürſtl. Creis-A. Amt, als auch noch beſonders an gegenwärtig Löbl. Creis-Verſammlung erlaſſene Kaiſerl. Königl. Beglaubigungs-Schreiben ſupra Nro. 3. et 4. ſich in ſolcher Eigenſchaft legitimiret, wovon dahero Einem Löbl. Pleno teſtante Concluſ. III. ſupr. Nro. 13. die Anzeige mit dem Beyſatz geſchehen, daß man ab Seiten des Hochfürſtl. Creis-A. Amts. Geſandtſchafften nicht ermangelt habe, hochermeldten Kaiſerl. Herrn Miniſtre Excellenz nach Dero letzthin erfolgten Ankunfft der Obſervanz gemäs im Namen des Löbl. Creiſes zu complimentiren.

2) Rappel des Kön. Franzöſiſchen Geſandten.

2) Iſt das von dem bey Löbl. Creis accreditirt geweßten Königl. Franzöſ. Herrn, Geſandten ViceComte de Vibray eingeſchickte Rappell-Schreiben dd. 26. Febr. 1784. Nro. 19. vi

Concl. 1. Nro. 20. bekannt gemacht, und das darauf gefertigte Recreditiv Nro. 21. genehmiget worden.

2) Kaiſerl. Rußiſche Notification der Geburt einer Großfürſtlichen Prinzeßinn.

3) Da Ihro Rußiſch-Kaiſerl. Majeſtät den Hoch- und Löbl. Ständen die Geburt einer Großfürſtl. Prinzeßinn durch ein- an das Hochfürſtl. Creis-A. Amt erlaſſenes Schreiben Nro. 22. zu notificiren allergnädigſt geruhet haben, welches von ſelbigem ſogleich wieder beantwortet worden: So iſt ſolches durch die davon gemachte Anzeige krafft erſterwehnten Concl. 1. ſupra Nro. 20. zur allerſeitigen Wiſſenſchafft gelanget.

4) Kaiſerl. Rußiſche Titularveränderung.

In gleicher Abſicht hat man auch

4) das von dem Rußiſch-Kaiſerl. Herrn Geſandten Grafen von Romanzoff eingekommene Promemoria Nro. 23. in Betreff der von Ihro Kaiſerl. Majeſtät wegen der unter Allerhöchſt-Dero Regierung erworbenen Provinzen allergnädigſt beliebten Titulatur, nach Maasgab eben dieſes Concluſi I. ſupra Nro. 20. nachrichtlich mitgetheilt, damit Hoch- und Löbl. Stände in Vorfallenheiten ſich darnach zu benehmen wiſſen möchten.

5) Münz-

5) Münzweſen.

5) Durch die von dem General-Münz-Wardein Heuglin übergebene Probzettul von Nro. 518. bis 569. incl. Nro. 24. iſt die Verhältniß von 52. verſchiedenen Münz-Sorten gegen dem Conventions-Münzfuß laut zuvor ermeldten Concl. I. ſupra Nro. 20. angezeigt, und dabey nicht nur dasjenige, was wegen dem allzugeringen Gehalt einiger derſelben bereits an vorhergehenden Creis-Conventen beſchloſſen, und per Patentes bekannt gemacht, wiederholt, ſondern auch die weitere Erinnerung beyzufügen, für nöthig erachtet worden, daß, da inzwiſchen die zuverläßige Nachricht eingegangen, daß der Löbl. Fränkiſche Creis alle unconventionsmäßige Schiedmünzen aus ſeinen Landen zu entfernen den ernſtlichen Bedacht nehme, und zu ſolchem Ende bereits die gemeſſenſte Anſtalten und Verfügungen gemacht habe, ſorgfältig darauf zu ſehen ſeye, daß ſolche ſchlechte Schied-Münzen nicht von da aus in des diſſeitig Löbl. Creiſes, beſonders die dem Fränkiſchen Creis nahe gelegene Lande überſchoben, und dadurch das Publicum in Schaden geſetzt werden möchte.

6) Creiszeughaus-Rechnung.

6) Die wegen der Creiszeughaus-Rechnung von 1783. bis 1784. an den Herrn

Obriſt und Artillerie-Commandanten von Nicolai gefertigte Signatur Nro. 25. iſt nebſt dem Decreto ad Caſſam Nro. 26. nach vorallegirtem Concl. I. ſupra Nro. 20. genehmiget worden.

7) Marſchrouten zu Kaiſerl. Recruten-Transport.

7) Da aus dem Chur-Pfalz-Bayeriſchen Antwort-Schreiben auf die dahin beſchehene Communication der vor die vom Kaiſerl. Recrouten-Transport zurückkommende alt-commandirte Mannſchaft in des löbl. Creiſes Landen angelegten 8. alternativ-March-Routen von Augſpurg bis Günzburg Nro. 27., wie auch aus einer weitern von der Chur-Pfalz-Bayeriſchen Commandantſchafft zu Donauwörth gemachten Anzeige Nro. 28. zu erſehen geweſen, daß die zu den Austritts-Stationen vorgeſchlagene Herzogl. Bayeriſche Ortſchafften mit den in dem Creis beſtimmten Eintritts-Stationen vollkommen übereinſtimmen, ſo hat man es vi dicti Concl. I. ſupra Nro. 20. nicht nur hierbey bewenden laſſen, ſondern auch

8) Deren Beſtätigung.

8) vorgedachte 8. alternativ-March-Routen ſelbſt Nro. 29. zu beſtättigen keinen Anſtand genommen.

9) Vieh-

9) Viehhandel mit der Schweiz und Abwendung aller Viehseuche.

9) Das von Burgermeister Schultheiß Landammann und Räthen der das Turgau und Rheinthal regierenden eidgenoßischen Ständen eingelangte Dankſagungs-Schreiben Nro. 30. auf die diſſeitige Aeuſſerung, wegen Sicherſtellung des Viehhandels, und Abwendung aller gefährlichen Viehſeuche iſt nach erſtbemeldtem Concluſo I. Nro. 20. nachrichtlich bekannt gemacht worden.

11) Oesterreichischer Schub.

11) Nachdem von dem Marggrafſchafft Burgauiſchen Ober-Amt zu Günzburg die Anzeige angekommen, daß den 2ten dieſes abermalen ein gewöhnlicher Sommer-Haupt-Schub von Wien durch Bayern nach Schwaben abgehen, und den 10ten ejusd. zu Emß übernommen werden würde; ſo iſt vi Concl. II. ſupra Nro. 8. die Eröffnung davon mit dem weitern Anfügen geſchehen, daß man in Gemäsheit deſſen, was wegen Vertheil- und Inſtradirung des dabey befindlichen Perſonalis bey den jüngſten Creis-Verſammlungen allgemein beliebt, und feſtgeſetzt worden, das Nöthige allbereits verfügt habe: und aus ſolcher Veranlaſſung iſt auch das von dem letztmals Kaiſerl. Herrn Miniſtre Grafen von Hartig auf

auf das diſſeitige Pro Memoria vom 13ten Junii anni præt. an das Hochfürſtl. Creis-A. Amt eingeloffene Antwort-Schreiben Nro. 31. mit der weitern Nachricht in Erwähnung gekommen, daß nicht nur der hierauf im November vorigen Jahrs zu Augſpurg angelangte Herbſt-Schub nur aus 18. Perſonen beſtanden, ſondern auch noch überdiß in zuverläßige Erfahrung gebracht worden, daß man die etwa unter ſolchen Schubs befindliche Reichsſtändiſche Unterthanen, welche manumittirt werden, und als Coloniſten in die Kaiſerl. Erblande gezogen wären, in Zukunfft auf Verlangen wiederum zurück nehmen werde.

11) Kraisreſtanten-Conſignation.

Aus Gelegenheit der übergebenen Reſtanten-Conſignation Nro. 32. ſind die an verſchiedenen Creis-Præſtandis im Ausſtand hafftende Hoch- und Löbl. Stände krafft erſtgedachten Concl. II. ſupra Nro. 8. erinnert worden, hierunter in Bälde und um ſo gewiſſer Richtigkeit zu treffen, als man widrigenfalls ohne längere Nachſicht mit executiviſchen Mitteln fürzugehen bemüſſiget ſeyn werde.

12) Bettelanſtalten im obern Krais-Viertel.

12) Was für eine Verordnung wegen der Handwerks-Purſche zu Abtreibung des vagirenden Bettelgeſindels in dem obern Creis-Viertel zu Stand gekommen, davon ſind die Hoch-

Hoch- und Löbl. Stände durch einen Extractum Creis-Viertels-Receſſes dd. Ravenſpurg den 18ten Octobr ai præt. Nro. 33. vi Concl. III. Nro. 13. des Endes benachrichtiget worden, damit ſelbige dieſe von den Kaiſerl. Königl. Angehörden in Schwaben mitbeliebte, auch von der nahen Eidgenoſſenſchafft großentheils angenommene zu Abſtellung des ſo ſchädlich als beſchwerlichen Bettels gereichende heilſame Anſtalten in Dero Landen und Gebieten nicht nur den Magiſtraten, Profeßionen und Handwerkern, um ſich hauptſächlich bey Ausſtellung der Paſſeports oder Geſundheits-Päſſe und Kundſchafften darnach zu richten, bekannt machen, ſondern auch ſelbſt, wo ſolche nicht allſchon eingeführt ſeyn ſollten, durch gleichmäſige zweckdienliche Vorkehrungen mit anzugehen, mithin zu Erreichung jener löblichen Abſichten in Gemäsheit der vorliegenden Creis-Schlüſſe durch thätige Beywürkung unterſtützen zu laſſen belieben möchten.

13) Oeconomie der Reichsſtadt Iſni.

13) Hat man auf den von dem geheimen Hofrath und Creis-Einnehmer Tritſchler erſtatteten umſtändlichen Bericht von dem Fortgang der bey Löbl. Reichsſtadt Iſni gemachten ökonomiſchen Einrichtung, die durch eine Signatur an den Magiſtrat Nro. 34. gemachte der Sache

ganz

ganz angemeſſene Verfügungen per Concl. III. ſupra Nro. 13. genehmiget.

14. ſqq.) Kraismilitar-Sachen.

Was das Creis-Militare anbetrifft; ſo iſt

14) nach dem Antrag einer löbl. Evangel. Conferenz laut Concluſi III. ſupra Nro. 13. dem bisherigen characteriſirten Major und älteſten würklichen Hauptmann von Oettinger unter dem Herzogl. Würtembergl. Creiß-Dragoner-Regiment die vacante Second-Majors-Stelle bey erſagtem löblichen Regiment conferirt, demnächſt

15) dem Capit. Lieut. des löbl. Baaden-Durlachiſchen Creis-Infanterie-Regiments von Beſſerer durch das Concluſum II. ſupra Nro. 8. und

16) dem Capit. Lieut. Gilm von Roſenegg des löbl. Fürſtenberg. Creis-Infanterie-Regiments durch eben dieſes Concluſ. II. der Hauptmanns-Character, ſodann

17) dem Fähndrich von Freyſtatt des löbl. Würtembergiſchen Creis-Dragoner-Regiments, und

18) Fähndrich Scherer beym löbl. Baaden-Durlachiſchen Creis-Infanterie-Regiment nach Maaß-

Raaßgab eben gedachten Concluſi II. ſupra ro. 8. desgleichen

19) dem Cornet Kipff beym löbl. Hohenollerischen Cuiraßier-Regiment der Lieutenantsharacter, jedoch ſo, wie allen zuvor bemerkten, osque aggravio Circuli, et ſine præjudicio ujuscunque vi Concl. IIItii ſupra Nro. 13. ygelegt, ſodann aber

20) dem auf eine Lieutenants-Stelle beym öbl. Würtembergiſchen Creis-Dragoner-Regient von dem Fürſtl. Stand Oettingen-Wallerin expectivirten Lieutenant Chamot die Reiments-Uniform zu tragen per Concl. III. ſupra Nro. 13. geſtattet worden.

Deſſen zu wahrem Urkund iſt gegenwärtier Receſs dreyfach in Originali (deren eines es Herrn Biſchoffen zu Coſtanz, Hochfürſtl. naden, das andere des Herrn Herzogen zu Würtemberg Herzogl. Durchlaucht, und das itte die Reichsſtadt Ulm empfangen,) gefer-get, und von jeder Bank, als wegen der eiſtl. und Weltl. Fürſten: von Herrn Andreas on Hebenſtreit, Hochfürſtl. Coſtanziſchen geheien Rath und Hofcanzler, ſodann von Herrn riderich Emerich Johann Baron von Uexküll, ürkl. Staats-Miniſtre, Rittern des Herzogl. Würtembergiſchen großen Ordens, wie auch des

Hoch-

Hochfürſtl. Baaden-Durlachiſchen Ordens de la Fidelité: der Prälaten wegen: von Herrn Theobald Sanens, Reichs-Prälat-Ochſenhauſiſchen erſten Rath und Ober-Amtmann: wegen der Grafen und Herrn: von Herrn Johann Nepomuc. Bantaleon von Vicari, erſten Rath und Ober-Amtmann; endlich wegen der erbaren Reichsſtädte: von Herrn Marcus Theodoſius Baron von Welſer, Reichsſtadt Ulmiſchen Oberrichter und Stättrechner, mit allerſeitigen gewöhnlichen Pettſchafften beſiegelt worden.

So geſchehen Ulm den 4ten Junii 1784.

Und haben gegenwärtigem allgemeinem Creis-Convent angewohnt ꝛc. ꝛc.

Achter Abschnitt.

Erbverein des Fürstlichen Gesamthauses Nassau vom Jahr 1783.

Von dem Fürstl. Gesamthause Nassau ist schon in der ersten Hälfte des Jahres 1783. ein Erbverein errichtet, und den 29. Sept. 1786. von dem Kaiserlichen Hofe bestätigt worden, welcher nach allen Rücksichten als ein Meisterstück angesehen zu werden verdient. Vollständigkeit in Aufzählung aller in das Familienverhältnis, so weit es Zweck war, dasselbe zu bestimmen, einschlagenden möglichen Fälle, Klugheit, Billigkeit und Vorsicht in der Wahl der auf solche Fälle aufgestellten Familiengesetze, genaue Bestimmtheit in Fassung derselben, welche zu Verhütung künftiger Processe von der äuserſten Wichtigkeit ist, und Ordnung in der Anlage des ganzen Vertrags geben demselben unverkennbare Vorzüge vor unzähligen ähnlichen Verträgen anderer Häuser, und lassen — zur Ehre der Männer, deren rühmliche Bemühungen denselben zu Stande gebracht haben — voraussehen, daß dieses wichtige Familiengrundgesetz nicht wenig zum Wohlstand des Fürstlich-Nassauischen Hauses und zu Beförderung der Wohlfart der Lande

und Unterthanen deſſelben, ſo wie zu Verhütung unglückſeliger Proceſſe, beytragen werde.

Unter andern Beſtimmungen dieſes Familiengeſetzes iſt nun insbeſondere auch die ſchon im Jahr 1574. in Bewegung geweſene ewige Erbverein zwiſchen den zweyen Hauptlinien des Naſſauiſchen Hauſes, Naſſau-Oranien-Diez und Naſſau-Saarbrücken und das künftige wechſelſeitige Erbfolgerecht des Mannsſtamms derſelben, mit Ausſchlieſung der Töchter der zuerſt erloſchenen Hauptlinie, auſer allen Zweifel und Widerſpruch geſetzt. Es war zwar dieß auch ſchon in dem Erbvertrag vom Jahr 1736. anerkannt. a) Durch die von dem

a) Dieſer Vertrag iſt in einer aus Veranlaſſung der Naſſau-Oraniſchen Widerſprüche herausgekommenen kurzen Deduction abgedruckt, welche den Titel führt: Naſſauiſche Stammtafel mit beygefügten Erläuterungen und Grundſätzen, welche anzeigen, daß die Fürſten zu Naſſau-Saarbrücken und die Fürſten zu Naſſau-Catzenelnbogen ihrem Anherrn Henrico, mit dem ſie in eadem linea verbunden ſind, in den Lehen- und Eigenthums-Landen der von demſelben herkommenden Grafſchaft Naſſau, wann dieſelbige erledigt werden, einander zu folgen berechtiget ſind, auch ſolches durch ein Pactum commune et juratum Succeſſionis conſervatorium in Anno MDCOXXXVI. weiters beſtätiget, und dadurch ihre Pacta particularia authentice interpretirt haben. Frankf. am Main 1744. Der Erbvertrag von 1736. ſteht p. 27. Lit. D.

dem Hauſe Naſſau-Oranien, ohngeachtet ſolches demſelben auch ſchon beygetretten war, bald darauf dagegen eingelegten Widerſprüche aber wurde dieſer wichtige Grundſatz des Naſſauiſchen Staatsrechts aufs neue Gegenſtand eines an den Reichshofrath erwachſenen Proceſſes. Die Kaiſerliche Beſtätigungsurkunde giebt im Eingang hierüber ſelbſt den Aufſchluß, daß durch die im Jahr 1748. erfolgte Geburt des gegenwärtig regierenden Fürſten zu Naſſau-Oranien die vorher von ſeinem Herrn Vater erregten Anſtände ſich merklich abgeändert haben, und hierauf auch die ganze Streitſache auf ſich erliegen geblieben ſey. Wenige Jahre nach errichtetem Erbverein iſt nämlich von der Ottoniſchen Hauptlinie die Dillenburgiſche im Jahr 1739. und die Siegenſche im Jahr 1743. im Mannsſtamm erloſchen. b) Die ſämtlichen Lande der Ottoniſchen Linie kamen alſo in der Naſſau-Oranien-Dieziſchen Linie wieder in eine Hand zuſammen. Zu der Zeit, da der regierende Fürſt dieſer Linie dem Erbvertrag beytrat — es geſchah ſolches den 30. Jun. 1736. —

b) Von den Anſprüchen des ſogenannten Prinzen von Naſſau ſ. im vorhergehenden Bande meiner Staatsk. S. 91. folgg.

war dieſer ſelbſt erſt einige Monate vermählt, und hatte alſo alle Hofnung, noch eigenen Mannsſtamm zu erhalten. Da aber die Erfüllung dieſer Hofnung ſich verzog, indem der nun regierende Fürſt zu Naſſau-Oranien erſt 14. Jahre nachher gebohren wurde: ſo läßt ſich freylich leicht erklären, warum ſich das politiſche Syſtem des Naſſau-Oranienſchen Hofes in der Zwiſchenzeit geändert habe. Inzwiſchen iſt es doch ohne Zweifel noch im Jahr 1766. Folge dieſes politiſchen — nicht rechtlichen — Syſtems geweſen, daß, da von dem Fürſten zu Naſſau-Saarbrücken der von demſelben mit der Krone Frankreich errichtete Tauſch- und Gränzvertrag auch dem Herrn Fürſten zu Naſſau-Oranien, wie den übrigen Agnaten des Hauſes, bekannt gemacht, und um deſſen Einwilligung gebeten wurde, die Antwort des Prinzen von Oranien den 24. Jun. 1766. dahin ausgefallen iſt:

„Wie nun Ew. Liebden nach dem Inhalt „Dero Schreibens, dergleichen Conſen„ſum von Dero Herrn Vettern, des „Fürſten von Weilburg Liebden und von „Dero Herrn Brudern, des Fürſten von „Uſingen Liebden, bereits erlangt haben, „die ganze Sache aber mich und „mein

„mein Fürſtliches Haus nicht intereſ„ſirt; ſo weis ich meines Orts bey „erwähntem Austauſchungs- und Conſir„mationsgeſchäfte zu der intendirenden Be„ſchleunigung nichts anders beyzutragen, „als die bereits vorhin von meines ge„weſenen Herrn Vormunds, des Herrn „Herzogs zu Braunſchweig Liebden mit „gutem Grund zurückvermeldete; auch „ſich ohnehin *in negotio plane alieno* „von ſelbſt verſtehende Aeuſerung zu „wiederholen, daß, ſo viel mich betrift, „Ew. Liebden darunter ganz freye Hände „haben, und alles nach wie vor auf Dero „eigenem Belieben lediglich beruhet.“ c)

Nun iſt aber auch dieſer Stein des Anſtoſens glücklich aus dem Wege geräumt, und nicht nur der Erbverein von 1736. unter den im zweyten Art. ausgedrückten Beſtimmungen, namentlich beſtätigt und zum Grunde gelegt, ſondern auch die Erbverein und das im I. Art. ohnehin aus rechtlichen Grundſätzen hergeleitete wechſelſeitige Erbfolgerecht zwiſchen beyden Hauptlinien aus-

c) Auserleſene neueſte Staats-Acta unter Joſeph II. im II. B. S. 170. womit die Stelle des von dem Fürſten zu Naſſau-Saarbrücken an den Kaiſer erlaſſenen Schreibens ib. S. 124. zu vergleichen iſt.

drücklich feſtgeſetzt und beſtätiget, auch im Art. IX. der Civil-Mitbeſitz wechſelſeitig übertragen. d)

Auf die übrigen Beſtimmungen dieſes Erbvertrags mich hier zu verbreiten, läßt mir weder die Zeit zu, noch erfodert es mein Zweck. Der Vertrag verdient ohnehin ganz geleſen, und, was noch mehr iſt, auch in andern in mehrere Linien abgetheilten Häuſern, in manchen Stücken nachgeahmt zu werden, da er in Abſicht auf jenen wichtigen Theil der teutſchen Staatsklugheit, welcher die beſtmöglichſte Beſtimmung der reichsſtändiſchen Familien-Verhältniſſe zum Gegenſtand hat, viel Stoff zum Nachdenken und Nachahmungswürdige Grundſätze enthält.

Zu mehrerer Beveſtigung deſſelben wurde nicht nur der Erbvertrag mit einem = demſelben eingerückten Eyde beſtätiget, und die künftige Beſchwörung deſſelben von allen männlichen Nachkommen feſtgeſetzt, auch verordnet, daß alle Räthe und Diener ſämtlicher Naſſauiſchen Linien darauf wirklich ver-

d) Auf obgedachten von den Naſſau-Saarbrückiſchen Linien wider Naſſau-Oranien am Reichshofrath anhängig gemachten Proceß wurde eben deswegen nun Verzicht gethan, und die renunciatio litis ad acta decretirt.

verpflichtet werden ſollen; ſondern es wurde auch die Kaiſerliche Beſtätigung darüber nachgeſucht und würklich erlangt. Am 25. Apr. 1785. kamen zu dem Ende von den Fürſten zu Naſſau-Oranien, Naſſau-Weilburg, Naſſau-Saarbrücken und von dem regierenden Fürſten zu Naſſau-Uſingen ſowohl als den Prinzen Friderich und Adolph zu Naſſau-Uſingen beſondere Anzeigen am Reichshofrath ein, die ſich in der Bitte um die Ertheilung der Kaiſerlichen Beſtätigung vereinigten. Zu dem Ende wurden vorderſamſt den noch minderjährigen Kindern der Vertragſchlieſenden Fürſten Vormünder beſtellt. Die Vormundſchaft über die Fürſtlich-Naſſau-Oranienſchen Kinder übernahm der Herzog zu Braunſchweig-Lüneburg; über den minderjährigen Prinzen zu Naſſau-Saarbrücken der Fürſt Friderich zu Schwarzburg-Rudolſtatt; über die Kinder des regierenden Fürſten ſowohl, als der oben genannten nachgebohrnen Prinzen zu Naſſau-Uſingen der Fürſt zu Iſenburg-Birſtein, und über die Fürſtlich-Naſſau-Weilburgiſche Kinder der Burggraf Auguſt zu Kirchberg. Mit Berichtigung dieſer Vormundſchaftsſache beſchäftigen ſich die erſten in dieſer Sache ergangenen Concluſa vom 30. Jun. 1785. an, wobey ich

mich nicht aufhalten will. Am 20. Febr. 1786. aber wurden ſämtliche Bevollmächtigte derſelben zu Leiſtung des Vormundſchaftseides zugelaſſen und zugleich beſchloſſen, daß nach Ablegung deſſelben, welche den 13. März 1786. vorgenommen wurde, den Herren Curatoribus ex officio reſcribirt werden ſolle, „über die Umſtände „des zwiſchen den Fürſtlich-Naſſauiſchen „Häuſern errichteten Erbvertrags, ob und wie „weit nemlich derſelbe ihren Curanden vortrag„lich, oder was etwa ſonſten dabey zu erinnern „ſeyn möchte, an Kaiſerl. Majeſtät in termino „2. menſ. gutächtlich zu berichten.

Nachdem nun die Berichte der ſämtlichen Herren Vormünder würklich eingekommen, auch die Originalconſenſe der Fürſtin Caroline zu Naſſau-Weilburg, einer geb. Prinzeßin von Oranien, und der Fürſtin Henriette zu Naſſau-Saarbrücken förmlich beygebracht, auch in Anſehung der an den Herzog zu Braunſchweig-Bevern vermählten Fürſtin Anne Caroline in dem Herzogl. Braunſchweigiſchen vormundſchaftlichen Bericht bezeugt worden war, daß ſie ſchon bey ihrer erſten Ehe mit dem Herzog Wilhelm zu Holſtein eidlichen Verzicht geleiſtet habe: ſo wurde nach den Concluſis vom 12.

13. und

13. und 16. Jun. 1786. ein Gutachten an Kaiſerliche Majeſtät erſtattet.

Auf ſolches erfolgte aber die Confirmation um deswillen noch nicht, weil der im Art. X. aufgeſtellte Grundſatz, daß wegen vorgenommener Veräuſerungen, welche aufs nachdrücklichſte verboten worden, auch keine Verjährung Statt finden ſolle, dem Reichshofrath bedenklich geſchienen haben muß, weswegen in dem Concluſo, worinn die Kaiſerl. Reſolution publicirt wurde, der Vorbeſcheid ergieng, daß die Naſſauiſchen Häuſer ſich darüber noch vorderſamſt äuſern ſollten. In Gemäsheit dieſes Concluſi wurden von ſämtlichen Naſſauiſchen Höfen am 28. und 31. Aug. 1786. durch ihre Anwälde ihre Erklärungen über dieſen Punct am Reichshofrath übergeben, und nun am 14. Sept. ein Votum ulterius ad S. Cæſ. Maj. beſchloſſen, worauf nach erfolgter Kaiſerlicher Reſolution am 29. Sept. 1786. die Confirmation des Erbvertrags in folgendem Concluſo erkannt wurde:

„Kaiſ. Maj. haben gehorſamſten Reichshofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbirt; dieſem zu Folge 1). Ponantur die Berichte und Gutachten der von Kaiſ. Maj. aufgeſtellten Curatoren

ſamt den Mandatis procuratoriis der implorantiſchen Fürſtlich-Naſſauiſchen Häuſer ad acta. 2) Nachdem dieſelbe ſich in Exhibitis de præſ. 28. und 31. Aug. nup. ausdrücklich erklärt haben, daß ſie von dem in dem 10. Abſatz des ad confirmandum übergebenen Erbvertrags gemachten Vorbehalt der zu ewigen Tagen nicht Statt findenden Verjährung völlig abſtehen, und ſolchen gänzlich fallen laſſen wollen; Als wird im übrigen die nachgeſuchte Kaiſerliche Confirmation hiemit ertheilt."

Uebrigens iſt inzwiſchen von den Naſſauiſchen Häuſern auch um die Mitbelehnung in Gemäsheit dieſes Erbvereins am Reichshofrath angeſucht worden, wie aus den unten beygefügten Concluſis zu erſehen iſt.

Zu gleicher Zeit mit dieſem Erbverein iſt von dem Herrn Fürſten zu Naſſau-Oranien auch eine Primogenitur-Verordnung zur Kaiſerlichen Beſtätigung übergeben, dieſe auch wirklich an einem Tage mit der Beſtätigung des Erbvereins ertheilt worden. Vielleicht werde ich in den Stand geſetzt, auch hievon eine weitere Nachricht zu ertheilen.

I.

Des Fürstlichen Gesamthauses Nassau im Jahr 1783. erneuerter Erbverein. 1786. *)

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Cärnten und zu Crain, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Brabant, zu Limburg, zu Lützenburg, und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, Piazenz, Quastala, Auschwiz, und Zator, zu Calabrien, zu Bar, zu Montferrat, und zu Teschen, Fürst zu Schwaben und zu Charleville, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Henegau, zu Kyburg, zu Görz, und zu Gradisca, Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Laußnitz, zu Pont a Mauson, und zu Nomeny, Graf zu Namur,

*) Unter diesem Titel ist dieser Erbverein nebst der Kaiserl. Confirmationsurkunde einzeln in fol. auf 38. Seiten abgedruckt worden. Von einem solchen in einer Fürstlich-Nassauischen Kanzley in Absicht auf die Druckfehler corrigirten Exemplar wird derselbe hier eingerückt.

Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm und zu Falckenſtein, Herr auf der Windiſchen Mark, und zu Mechlen ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit dieſem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns die Durchlauchtig Hochgebohrne, Wilhelm Prinz von Oranien, Fürſt zu Naſſau, Graf zu Catzenellenbogen, Vianden und Dietz, Erbſtatthalter, Capitaine, und Admiral-General deren vereinigten Niederlanden; dann Carl, Fürſt zu Naſſau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wiesbaden, Idſtein und Weilburg; auch Carl Wilhelm, Fürſt zu Naſſau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wiesbaden, Idſtein und Ottweiler; dann Ludwig, Fürſt zu Naſſau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wiesbaden, Idſtein und Uſingen, Unſere reſpective liebe, Vetter, Oheime, und Fürſten; und des Carl Wilhelm, Fürſten zu Naſſau, zween nachgebohrne Brüder, Friedrich und Adolph, Fürſten zu Naſſau-Uſingen, Liebden, Liebden, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, wasmaßen zwiſchen ihren Fürſtlichen Hauptſtämmen und Linien allſchon im Jahr Siebenzehenhundert ſechs und dreißig ein Erb-Vertrag und wechſelweiſe Succeßions-Ordnung errichtet, und mittelſt feierlichen Eides beſtättiget, darüber aber gar bald von des damals noch lebenden, nunmehr verſtorbenen Fürſten

sten von Nassau-Oranien Liebden, Anstände erreget, und diese Sache an Unseren Kaiserlichen Reichshofrath klagbar gebracht worden seye; Endlichen aber hätten sich diese Anstände mit der im Jahr Siebenzehenhundert acht und vierzig erfolgten Geburt des dermaligen Fürsten zu Nassau-Oranien Liebden, merklichen abgeänderet, die ganze Streit-Sache seye auf sich inzwischen erliegen geblieben, bis daß im Jahr Siebenzehenhundert drey und achtzig von sämtlich Fürstlich-Nassauischen Häusern ein neuer Versuch zur gütlichen Hinlegung sothaner Mißverständnissen gemacht, und nach mehrmalen gepflogenen Unterhandlungen, unter allseitiger Renunciation der im Jahr Siebenzehenhundert sechs und dreißig erhobenen Strittigkeit, zur Wohlfart und Aufnahme bemelter Fürstlicher Häuser abgeschlossen wurde, mit unterthänigster Bitte, Wir sothanen neuen Erb-Verein zu confirmiren und zu bestättigen gnädigst geruhen möchten: Welcher neue Erb-Verein von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Im Namen Gottes Amen!

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Prinz von Oranien, Fürst zu Nassau, Graf zu Catzenellenbogen, Vianden, Dietz, Spiegelberg, Büren, Leerdam und Cuylenburg, Marggraf von Veere und Vlißingen, Baron zu Breda, Diest, Beilstein, der Stadt Grave und der Landschaft Cuyk, Yssel-

Yſſelſtein, Cranendonk, Eindhoven und Leßfeld, Souverainer Herr der Inſel Ameland, Herr zu Borkelohe, Bredevoort, Lichtenfoort, Loo, Gertruidenberg, Clundert, Sevenbergen, der hohen und niedern Swaluwe, Naaltwyk, Polanen, St. Martensdyk, Soeſt, Baeren und Ter-Eem, Willemſtadt, Steenbergen, Montfort, St. Vith, Butgenbach und Daasburg, Erbburggraf von Antwerpen, Erbmarſchall von Holland, Erbſtatthalter, Erb-Gouverneur, Erb-Capitaine und Admiral-General der vereinigten Niederlande, Erb-Capitaine, General und Admiral der Union, Ritter des Hoſenbandes, auch des ſchwarzen Adlers ꝛc. ꝛc.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Fürſt zu Naſſau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr und Mahlberg, auch Wiesbaden und Idſtein ꝛc. des Oberrheiniſchen Craiſes commandirender General-Feldmarſchall und Obriſter eines Regiments Infanterie, Ihro Hochmögenden derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden beſtellter General der Infanterie und Obriſter Commandant der Garde zu Pferd, Gouverneur von Maſtricht, des Königl. Däniſchen Elephanten Ordens Ritter, dermaliger Senior Unſeres Fürſtlichen Hauſes Naſſau-Saarbrücken ꝛc.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Wilhelm, regierender Fürſt zu Naſſau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr und Mahlberg,

berg, auch Wiesbaden und Idstein ꝛc. Ihro Hochmögenden der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden bestellter General-Lieutenant, des Königl. Pohlnischen weißen Adler Ordens Ritter ꝛc.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig, Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr und Mahlberg, auch Wiesbaden und Idstein ꝛc. Maréchal de Camp derer Königlich-Französischen Armeen und Inhaber derer beiden Regimenter Nassau-Saarbrück Infanterie, und Nassau-Saarbrück Cuiraßiers, des Königlich-Französischen pour le merite Militaire, Königlich-Dänischen Elephanten, und Kurpfälzischen Sancti Huberti Ordens Ritter ꝛc.

Veranlassung und Absicht dieses neuen Erb-Vertrags.

Urkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsere Nachfolgere an der Regierung, auch Erben und Erbnehmen: Demnach über die zwischen denen beiderseitigen Hauptlinien Unseres Fürstlichen Gesamthauses Nassau im Jahre 1736. zu Stande gebrachte nähere Erbvereinigung allschon im Jahre 1738. einige Anstände sich hervorgethan haben, deren Erläuterung und nähere Bestimmung von Unsers des Prinzen von Oranien in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden gewünschet worden, solche aber wegen ver-

verschiedener immittelst entstandener weiterer Mißverständnisse und wechselseitiger Bedenklichkeiten, auch darzwischen gekommener Sterbfälle, Kriegs- und anderer Ereignisse, nicht erfolget, dannenhero diese hochwichtige Sache bis daher unerörtert geblieben ist, daß Wir solchemnach für räthlich angesehen haben, einen nochmaligen Versuch zu Hinlegung sothaner Mißverständnisse zu machen, auch endlich, nach mehrmalen gepflogenen Unterhandlungen dahin übereingekommen sind, abgeredet, geschlossen und Uns verglichen haben, wie hiernach folget.

I.

Die bey der Brüder-Theilung im Jahre 1255. beybehaltene ursprüngliche Gemeinschaft des Grund-Eigenthums aller alten Nassauischen Stamms-Lande, ist der Grund einiger nachgefolgten Erbvereine, so wie derer seit 200. Jahren deshalber gepflogenen neuen Handlungen, und des endlich im Jahr 1736. wirklich abgeschlossenen Erbvertrags.

Erstens haben Wir Uns erinnert, daß, gleichwie vor der im Jahre 1255. vollzogenen Abtheilung Unserer uralten Nassauischen Stams-Lande, der Mannsstamm jedesmals mit Ausschluß derer Töchter des letztlebenden und derer Schwestern gefolget ist, also in dem Theilungsbriefe selbst, dessen Anfang ist: In nomine Domini Amen. Walramus et Otto Comites de Nassowe, und sich endet: Datum et actum apud Nassowe

Naſſowe Anno Domini 1255. menſe Decembris, quinta feria poſt feſtum beate Lucie Virginis, — ſowohl die paßiv- als activ bereits heimgefallene oder künftig heimfallende Lehne nebſt dem Stammhauſe Naſſau und dem ganzen Einrich in wirklicher Gemeinſchaft des Genuſſes, ſo wie die ſämtliche übrige eigenthümliche Stamms-Lande, der Vertheilung derer Einkünfte ungeachtet, in einer wahren Gemeinſchaft des Grundeigenthums gelaſſen worden und noch ſind, allermaßen mehrere annoch vorhandene, einige Jahre nach der Theilung vollzogene Urkunden Unſerer theilenden Anherren, weiland Grafen Walrams und Otten ſelbſt, gleich denen im Jahre 1309. und 1324. unter denen damals lebenden ſämtlichen Stammsverwandten Grafen Gerlach und Walrade Gebrüderen, mit denen Gebrüderen, Grafen Heinrich, Emich und Johann, für Sich und Ihre Erben, auch Lande und Leute, die Sie damals beſeſſen, oder die Sie und Ihre Erben künftig gewinnen würden, abgeſchloſſenen ewigen Erbverbindniſſen, nebſt der beybehaltenen Gemeinſchaft des Stammnamens und Wappens mit mehrerem zu erkennen geben, und ſolchergeſtalt auf das deutlichſte bewähren, wasmaßen von einer Todttheilung der beyden Fürſtlichen Linien, weder bey der erſten Brüdertheilung, noch in der Folge einige Frage, oder irgend ein Gedanke geweſen iſt.

Eben ſo haben Wir Uns die von Unſern beiderſeitigen Vorfahren wohlſeligſter Gedächtniß

seit dem Jahre 1560. bis in das Jahr 1736. fast ohnunterbrochen gemachte Versuche und Entwürfe, zu noch festerer Knüpfung des unter Unseren beiden Linien bestehenden Erbverbands, zumalen auch die zur Befestigung desselben, in dem von Unsern, des Prinzen von Oranien, in Gott ruhenden Vorfahren unterm 8ten April des Jahres 1607. geschlossenen Nassau-Catzenellenbogischen Erbverein Art. 22. vorläufig eingegangene eidliche Verbindung, so wie den in deren Gemäsheit im Jahre 1736. am $\frac{25}{26}$. May wirklich abgeschlossenen Erbvertrag mit allen dabey vorgefallenen Umständen und Folgen von Unseren beiderseitigen Fürstlichen Regierungen geziemend vortragen lassen.

Gleichwie Wir nun hierbey von dem Rechte sowohl, als dem nach reifer Ueberlegung geäuserten ernstlichen Willen derer an diesem Erbvertrage theilhabenden nunmehr in Gott ruhenden hohen Compaciscenten gänzlich überzeugt worden sind: als ist zuförderst abgeredet, beschlossen und festgesetzet worden, daß es bey dem nurgedachten im Jahre 1736. wohlbedächtlich abgeschlossenen Erbvereine, nach dessen wesentlichen Absicht und Inhalt sein ungeändertes Verbleiben haben soll.

II.

Bestätigung des Erbvereins vom Jahr 1636. nach Maasgabe der hier nachfolgenden näheren Erläuterung.

Alldieweilen jedoch Zweyrens zur Hinlegung

gung derer theils über dessen Wortfassung, theils über dessen Verstand, theils endlich über dessen Vollzug gleich Anfangs entstandener Anstände nöthig gefunden worden ist, solchen der ursprünglichen Absicht, und denen Zeit-Umständen gemäs zu erläutern und zu bestimmen: So haben Wir für räthlich angesehen, den wesentlichen Inhalt dieses, wie derer vorhergegangenen Erbvereine Unseres Fürstlichen Gesamt-Hauses Nassau in der Mase, wie solche, als das ewige Grundgesetz Unseres Fürstlichen Gesamthauses zu allen Zeiten bestehen solle, zu wiederholen, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß dieser gegenwärtige Erläuterungsvertrag in allen Fällen zur Richtschnur genommen, alle vorhergehende Verträge aber hiernach ausgelegt, erweitert, eingeschränkt, oder erkläret und bemessen, solche auch dem gegenwärtigen zuwider, auf keine Weise angezogen, oder angewendet werden sollen.

III.

1. Ewiger Hausverband in Ansehung aller Fürstlichen Lande, wobey a) die ursprüngliche Gemeinschaft des Grund-Eigenthums der alten Stamms-Lande bestätiget wird.

In solcher Voraussetzung haben Wir Uns demnach Drittens wohlbedächtlich und vertraulich, erblich und unwiederruflich verbunden, vereint, auch für Uns, Unsere Nachfolger und Nachkommen, Erben und Erbnehmen, einer dem andern versprochen und zugesagt, daß zuforderst Unsere

sämtliche Nassauische Stamms-Lande, sie seyen Lehn oder Eigen, mit allen ihren Zugehörungen, so wie sie ursprünglich gewesen sind und haben seyn sollen, der bereits bestehenden, oder noch ferner gutfindenden Mutschar derer Einkünfte, und abgesonderten Regierungen ungeachtet, zu ewigen Tagen ein einziges unzertrenntes Corpus seyn und bleiben, und kein Stück derselben von diesem Verbande je und zu ewigen Tagen getrennet werden solle.

IV.

b) Die seit dem Jahre 1255. neu erworbene oder künftig erwerbende unmittelbare Reichs-Lande werden dieser Gemeinschaft einverleibt.

Alldieweilen auch Vierens beide über ein halbtausend Jahre bestandene Fürstliche Hauptlinien Ihre ursprüngliche Stamms-Besitzungen unter Gottes Seegen mit verschiedenen ansehnlichen Erwerbungen, Graf- und Herrschaften zu vermehren, und eine sowohl als die andere auf mancherley Weise zu verbessern Gelegenheit gehabt, solche auch sofort, wann sie gleich zum Theil durch Vermählungen an das Haus gebracht worden sind, dem Mannsstamme, zu desto mehrerer Aufnahme und Lustre desselben zu überlassen und selbige mit Ihren Stamms-Landen zu vereinigen gutgefunden haben, so sind Wir in Ansehung dieser und zu fernerer Fortpflanzung sothanen Lustre aus angebohrner Liebe,

Treue

Treue und Freundschaft, die Wir als Bluts- und Stammsverwandte billig gegen einander hägen, übereingekommen und haben wiederhohlt abgeredet, bedungen und festgesetzt, bedingen, setzen fest, und bestimmen auch hierdurch, daß alle Reichs unmittelbare Lande und Güter, welche Unsere allerseitige in Gott ruhende Vorfahren bis daher erworben, und zu der Regierung Unserer Nassauischen Lande gezogen haben, oder Wir und Unsere Nachkommen und Nachfolger fernerhin im Deutschen Reich erwerben möchten, sie seyen gelegen wo sie wollen, sie seyen erworben, auf welche Art und von wem sie wollen, Eigen oder Lehn, doch in Ansehung der lezteren mit ausdrücklichem Beding des etwa erforderlichen Lehnherrlichen Consenses, zu dessen Erlangung Wir einander treulich behülflich seyn sollen und wollen, mit allen ihren Meliorationen, Zugehörungen, Renten, Rechten und Gerechtigkeiten, und zwar die schon vorhandene Erwerbungen fernerhin, die künftige Erwerbungen aber von dem Tage, da sie durch Kauf, Tausch, oder auf irgend eine andere Art zum Hause gebracht worden sind, als Bestandtheile Unserer Fürstlich-Nassauischen Lande geachtet, somit dem Corpori Unserer gesammten Stammslande in vim fideicommissi familiæ conventionalis et pacti realis zu ewigen Tagen einverleibet seyn und bleiben sollen.

V.

c) Gleiche Verordnung wegen der innerhalb denen Landesgränzen oder denſelben zunächſt gelegenen neuerwerbenden Particulargüter. Vorbehalt wegen der Mediatbeſitzungen.

Gleichergeſtalt ſollen Fünftens auch die in Land und Leuten beſtehende, innerhalb denen Gränzen Unſerer Fürſtlich Naſſauiſchen erbvereinten Lande gelegene, oder unmittelbar daran gränzende neu erworbene, oder künftighin zu erwerbende Güter, Zehnten, Zinſen, Renten, Rechte und Gerechtigkeiten, von dem erſten Augenblicke der Erwerbung an zu rechnen, als wahre Beſtandtheile und Zubehörungen Unſerer Lande geachtet, und nimmermehr wieder davon getrennet; dahingegen alle, äußer denen Gränzen der Fürſtlich-Naſſauiſchen Lande, in Deutſchland neu erworbene, aus der Erſparnis eines Fürſten erkaufte, oder Ihm ſonſt zugekommene mittelbare Güter, Renten, Rechte und Gerechtigkeiten, währendem Leben des erſten Erwerbers, in den allgemeinen Hausverband nicht gezogen, und alſo deſſen freyen Diſpoſition darüber, ſowohl unter Lebendigen, als von Todeswegen, der ohngehinderte Lauf gelaſſen werden.

Sobald aber auch dieſe Güter einmal in den Erbgang gekommen, ſomit von jenem durch Erbſchaft an einen Sohn, Bruder, oder Agnaten Unſeres Hauſes gelanget ſind, bleiben ſie dem Erbverbande deſſelben unwiderruflich zugethan.

VI.

VI.

d) Wie es mit denen durch Gemahlinnen künftig in das Haus kommenden Gütern zu halten seye?

Eben so verbleibet Sechstens dasjenige, was einer Fürstlichen Linie durch eine Gemahlin an Reichs unmittelbaren Landen, Leuten, Gütern, Renten, Rechten und Gerechtsamen zugebracht, oder von dieser aus Ihren Paraphernalgeldern in eigenem Namen erworben wird, derselben freyen Disposition unter Lebendigen, oder von Todeswegen vorbehalten, und gedenken Wir die einer solchen Fürstin deshalber zustehende Eigenthums-Rechte nicht zu beschränken.

Geschähe es aber, daß derley zugebrachte Reichs unmittelbare Güter und Gerechtsame, ohne eine solche Disposition, einem oder mehreren Söhnen zu Theil, und sie also einmal in Unserem Fürstlichen Hause in den Erbgang kommen würden, oder gekommen wären, so soll es damit, wie mit allen denen Graf- und Herrschaften gehalten werden, welche in denen älteren Zeiten durch Vermählungen an Unser Fürstliches Haus gebracht worden sind, also, daß solche gleich diesen dem allgemeinen Verbande Unseres Fürstlichen Gesamthauses und Unserer Lande unterworfen, fort unter diesem Unserem Erbverein unwiederruflich begriffen seyn sollen.

VII.

e) Erwerbungen derer apanagirten Prinzen ſollen in Ermangelung einer gültigen Diſpoſition, gleich denen der regierenden Fürſten, dem Hausverbande einverleibt ſeyn; jedoch die Allodial-Erben dagegen eine billigmäſſige Abfindung erhalten.

So wenig wir nun auch Siebentens die nachgebohrne Prinzen Unſeres Fürſtlichen Geſamthauſes und deren etwaige männliche Nachkommenſchaft in Ihren neuen Erwerbungen und in der freyen Diſpoſition darüber zu beſchränken gemeynet ſind, ſo hägen Wir jedoch das Vertrauen, daß Sie ſolche neue Erwerbungen, aus angebohrner Liebe und Neigung für Unſer Geſamthaus, das auch das Ihrige iſt, dieſem gerne gönnen, und deshalber, ſo viel von Ihnen abhänget, in Zeiten Vorſehung zu thun geneigt ſeyn werden; Auf den Fall hingegen, daß ſolches nicht geſchähe, ſollen die von einer ſolchen nachgebohrnen Linie erworbene oder ererbte unmittelbare Reichslande, Graf- und Herrſchaften, ſobald deren Eigenthum dieſer Linie zugewachſen iſt, dem allgemeinen Hausverbande einverleibt, und mit dem Fürſtlich-Naſſauiſchen Familienfideicommiß vereinigt ſeyn, dergeſtalt, daß in Anſehung derſelben alle die Verordnungen ihre Anwendung finden, welche wegen der neuen Erwerbungen regierender Fürſten verbindlich verabredet und feſtgeſetzt worden ſind, mit der weiteren

teren daraus herflieſenden Beſtimmung, daß bey Erlöſchung des Mannsſtamms einer ſolchen Nebenlinie, die regierende Linie, woraus jene entſproſſen geweſen iſt, zwar in Kraft dieſes Unſeres Erbvereins in die vorbemeldte von der erloſchenen Nebenlinie neu erworbene Reichslande, Graf- oder Herrſchaften, ohne die mindeſte Hindernis folgen, jedoch denen etwa hinterbliebenen Töchtern, oder andern allodial Erben eine verhältnismäſige Vergütung dieſes Anfalls, unter der wohlbedächtlich hiermit beygefügten Einſchränkung, entrichten ſolle, daß ſolche diejenige Summe, welche der Erbtochter eines Hauptſtamms unten wird beſtimmt werden, nicht überſteige, als womit gedachte Töchter und Erben ſich in ermeldtem Falle zu begnügen, in Kraft dieſes verbunden und gehalten ſeyn ſollen.

Indeſſen bleiben diejenige Güter, welche etwa von dem gemeinſamen Stammvater oder ſonſten aus Unſerem Fürſtlichen Hauſe an einen nachgebohrnen Prinzen oder ſeine Linie gekommen ſind, dem urſprünglichen Hausverbande, und dem Fürſtlich Naſſauiſchen Familienfideicommiße, wie es ſich von ſelbſt verſteht, ein für allemal unterworfen.

VIII.

Ausnahme der Niederländiſchen Herrſchaften und Grafſchaft Spiegelberg von dem Hausverbande.

Obwohlen nun Achtens durch die bis

hieher angezeigte Bestimmung deutlich genug festgesetzet ist, welche, so gegenwärtige, als zukünftige Besitzungen Unser derer erbvereinten Fürsten, Unserer Erben und Nachkommen, unter diesem Erbverbande begriffen seyn sollen, oder nicht, so haben gleichwohl Wir die Fürsten der Nassau-Saarbrückischen Linie, zu Hebung allen etwa künftig entstehenden Zweifels, ausdrücklich erkläret, erklären auch hiermit und in Kraft dieses auf das allerverbindlichste, daß Unser des Prinzen von Oranien, Fürsten zu Nassau, Souveraine Besitzungen, gleich Unseren sogenannten Niederländischen, sowohl unter Kaiserlich-Königlicher Hoheit in dem Burgundischen Kreise, als in dem Umfange der vereinigten Niederlande gelegene Herrschaften, die Wir jetzt inne haben, oder noch erwerben werden, samt der Grafschaft Spiegelberg, und, wann solche etwa künftighin vertauschet werden sollte, deren Surrogatum unter jenem Verbande nicht begriffen, sondern solche Unser des Prinzen eigener gutfindender Disposition lediglich vorbehalten seyn; dahingegen aber auch die gegenwärtig auf diesen Herrschaften und gedachter Grafschaft etwa liegende, oder noch darauf zu legende Schulden, Verhaftungen und Lasten deren künftigen Besitzern, ohne alles Unser der Fürsten zu Nassau-Saarbrücken, Unserer Erben und Nachkommen, Zuthun oder Nachtheil, folgen und verbleiben sollen.

IX.

IX.

f) Beide Fürſtliche Hauptſtämme beſtätigen und übertragen einander den civil Mitbeſitz ſämtlicher Ihrer deutſchen Lande, ſo weit ſie ſolchen nicht ſchon vorhin gehabt haben.

In Anſehung derer in der Gemeinſchaft des Grundeigenthums bisher geſtandenen, oder in Kraft dieſes Erbvertrags eingeworfenen Lande, Leute, Güter, Renten, Rechte und Gerechtſame nun, wollen

Neuntens Wir, die regierende Fürſten zu Naſſau beider Hauptſtämme, einander hiermit und in Kraft dieſes den civil Beſitz aller und jeder derſelben, ſie ſeyen Eigen oder Lehne, (doch in Anſehung derer neu erworbenen Lehne, unter dem oben erwähnten ausdrücklichen Vorbehalt,) vermittelſt des Conſtituti poſſeſſorii, ſo weit es nöthig, übertragen; und in deſſen Folge gereden und verbinden Wir Uns, für Uns, Unſere Nachkommen, Nachfolger, Erben und Erbnehmen, daß von nun an ein jeder regierender Fürſt zu Naſſau ſeine inhabende deutſche Reichslande, Leute, Güter, Renten, Rechte und Gerechtigkeiten, hinführo nicht nur für ſich, ſondern auch für ſeine Fürſtlich männliche Nachkommenſchaft und Agnaten, und in deren Namen, doch ſeiner Landeshoheit und ſeinen Regierungsrechten im übrigen unbeſchadet, beſitzen und inhaben, fort ſolche nach der Erlöſchung des

des Mannsſtamms einer oder der andern Linie, auf die überbleibende, in der Ordnung, wie unten näher verſehen iſt, ohne daß es einiger Beſitzergreifung bedürfte, ipſo jure kommen und fallen, und ſolchergeſtalt der natural Beſitz dem civil Beſitz ohne alle Umſchweife anwachſen ſolle.

X.

g) Verbot aller Veräuſerungen.

Damit aber Zehntens dieſe ſolchergeſtalt, ſowohl in Anſehung des Eigenthums, als des Beſitzes vereint verbunden und zuſammengeſetzte Lande nun und zu ewigen Tagen zuſammen gehalten, nichts davon entfremdet, oder ſolche auf irgend eine Weiſe verkürzet und geſchmälert werden, ſo erinnern Wir Uns billig derjenigen Verbote aller Veräuſerungen, welche Unſere in Gott ruhende Vorfahren in Ihren errichteten Particular Statuten ſowohl, als in dem Erbvertrage vom Jahre 1736., Sich und Ihrer Nachkommenſchaft allſchon zu einem ewigen Geſetz gemacht haben, wiederholen, erneuern und beſtätigen demnach ſolche Verbote hiermit alſo und dergeſtalt, daß keiner Unſer der erbvereinigten Fürſten, Unſerer Erben und Nachkommen, zu ewigen Tagen, ſeine ſo Stamm- als neu erworbene, dem Familienverbande einverleibte Schlöſſer, Städte, Dörfer, Leute, Güter, Nutzungen, Renten, Rechte und Gerechtigkeiten, veräuſern, oder von dem Fürſtenthume entfremden ſolle oder wolle.

Geſchähe

Geschähe solches aber wider Verhoffen, heimlich oder öffentlich, unter was Vorwande es immer geschähe, so soll solches keine Gültigkeit haben, sondern in Kraft dieses Erbvertrags, jetzt alsdann und dann als jetzt, null und nichtig, auch in Ansehung künftiger Successoren, sie seyen gleich des veräuserenden oder darin consentirenden Fürsten Söhne, Brüder oder Agnaten, unverbindlich, vielmehr dem nächsten, und bey dessen Saumseligkeit einem jeden entfernteren Nachfolger, zu welcher Zeit es Ihme beliebet wird, immassen in Ansehung dieser willkührlichen Handlung zu ewigen Tagen keine Verjährung Statt findet, frey und erlaubt seyn, sich solchem Beginnen mit eigener That zu widersetzen, daran dann Ihrer keiner gefrevelt, sondern seines vorbehaltenen Rechts sich soll gebraucht haben.

XI.

Welche Handlungen für eine wirkliche Veräuserung,

Damit auch Eilfrens darüber, was unter der Veräuserung eigentlich zu verstehen seye, kein Mißverstand erwachsen möge, erklären Wir die sämtliche Fürsten, „andurch auf das verbindlichste, daß nicht nur ein wirklicher Verkauf, sondern auch eine Schenkung unter denen Lebendigen, Verschaffung durch eine letzte Willens-Verordnung, Beschwerung mit einer ewigen Last, solche bestehe in wenig oder viel, Ansetzung zum neuen Mann-, Kunkel- oder Erb-Lehn, selbst die Hingabe

Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme eines Stück Geldes, und was sonsten für Arten einer Veräuserung erdacht werden möchten, hierunter gemeynet und also samt und sonders verboten seyn und bleiben sollen.

XII.

und welche dafür nicht geachtet werden sollen?

Damit jedoch Zwölftens Wir oder Unsere Nachfolger an der Regierung, unter dem Vorwande sothanen Verbots der Veräuserung, nicht behindert werden dasjenige zu thun, was einem jeden Regenten nach guten Gründen der Staatswirthschaft und seiner Regenten Rechte und Pflichten zu thun in gewissen Fällen obliegen, wenigstens räthlich scheinen möchte; so erklären Wir zugleich, daß die Vertauschung, ja selbst der Verkauf abgelegener so alt als neu erworbener Landesstücke oder Gerechtsame mit Vorwissen und Genehmigung derer Fürstlichen Agnaten, in so fern dagegen andere denen vertauscht- oder verkauften im wahren Werth und Güte gleich stehende Grundstücke nnd Gerechtsame erworben werden; die Abtheilung beschwerlicher Gemeinschaften, in so ferne solche blos gegen hinlängliche Aequivalente ohne einige Unserer Seits anzunehmende Gleichstellung mit Geld geschiehet; die Erlassung gewisser denen Unterthanen beschwerlicher Abgaben und Dienstbarkeiten gegen ein jährliches billiges Surrogatum an Geld oder Natu-

Naturalien, auf Wiederruf oder ewig; die Vererbleihung einzelner zerstreuter, oder kleiner domanial-Güter und Grundstücke gegen einen jährlichen Canonem, selbst der Verkauf dergleichen mit Zehent, Schatzung, Dienstgeld, oder andern herkömmlichen Beschwerden zu belegender Kammergüter an Landes-Unterthanen, so wie die Niederlegung oder Veräuserung unnützer und überflüßiger Gebäude, keinem regierenden Fürsten verwehret, vielmehr solche seinem vernünftigen und landesväterlichen Gutfinden überlassen seyn und bleiben solle; doch, daß der in denen zwey letzten Fällen eingehende Kapital Erlöß nicht anderst, als zu neuen Erwerbungen, Bezahlung anerkannter altväterlicher Schulden, und zu andern das Wohl des Fürstlichen Hauses und derer Lande beziehlenden Absichten verwendet werde.

Und obwohl Unser aller Wille und Meynung, in Ansehung der Lehns-Begebung, dahin gehet, daß unter dem Verbote der Ansetzung zu neuem Lehne, auch die Wiederbegebung der innerhalb Unserer Landesgränzen gelegenen, oder unmittelbar angränzenden, schon heimgefallenen oder künftig heimfallenden Lehngüter, Zehnten und Nutzungen verstanden seyn, und diese nicht wieder verliehen, sondern eingezogen und zu denen Kammer-Einkünften geschlagen werden sollen, so bleibet gleichwohl einem jeden regierenden Fürsten frey, die außerhalb seiner Landesgränzen erfindliche, bereits heimgefallene jedoch noch nicht

in

in den Erbgang gekommene Lehne, durch wirkliche Verleihung, ſo wie die hinkünftig heimfallende, vermittelſt zu ertheilender Exſpectanzien, nach ſeinem Wohlgefallen, doch ohne Veränderung der Lehns Natur und Eigenſchaft, von neuem zu begeben, immaßen Wir hierunter ſeinem guten Willen und ſeiner Gnade gegen die Seinige, oder andere wohlverdiente Perſonen, einige Gränzen zu ſetzen nicht gemeynet ſind. Uebrigens bleibet allen in dieſem Erbverein begriffenen Fürſten ohnbenommen, unter ſich einige gut und dienſam findende Veräuſerungen und Vertauſchungen, als wodurch dem Stamme keine Güter entfremdet werden, zu vollziehen, ohne daß hierzu der übrigen Agnaten Einwilligung nöthig erachtet werde.

XIII.

h) Verbot aller unrechtfertiger unverbindlicher Schulden.

Gleich denen Veräuſerungen iſt Dreyzehntens das gefährliche und unvorſichtige Schuldenmachen bereits in allen Satzungen Unſers Fürſtlichen Geſamthauſes überhaupt, ſo wie in dem oft angezogenen Erbvertrage vom Jahre 1736. ausdrücklich verboten.

Je größer nun der Schade und beſorgliche Nachtheil iſt, welcher dadurch Unſerem Fürſtlichen Geſamthauſe, und Unſeren Nachkommen ſowohl, als Unſeren Landen und getreuen Unterthanen zugezogen werden kann, deſto

ſorg-

sorgfältiger sind Wir auch bedacht diesem Unwesen für die Zukunft zu begegnen.

In solcher Absicht haben Wir, die sämtliche Fürsten, Uns verbunden, verabredet und verglichen, verbinden Uns auch und versprechen bey Fürstlichen wahren Worten und Ehren, hiermit und in Kraft dieses, daß sowohl Wir als Unsere Erben und Nachkommen, aller frivoler, unrechtfertiger oder gar gefährlicher Schulden Uns enthalten, Unsere in dem Erbverein begriffene Fürstliche Lande, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Güter, Renten, Rechte und Gerechtsame, ohne dringende Noth und ohne erhebliche hiernächst bestimmte Ursache, fort, ohne ausdrücklichen Consens Unserer und respective Ihrer Herren Agnaten, auf keine Weise mit Schulden beschweren, noch das Grund-Eigenthum derselben verpfänden, solche in antichretischen Genuß, oder gar auf Wiederkauf begeben sollen oder wollen, als welches alles eben so, wie oben wegen der Veräuserungen bedungen worden ist, null und nichtig und in Ansehung der Nachfolger, sie seyen gleich Söhne, Brüder oder Agnaten, kraftlos und unverbindlich seyn solle.

XIV.

Bestimmung und Verbindlichkeit redlicher Schulden.

Damit aber Vierzehntens jeder wissen möge, was unter gefährlichen und unrechtfertigen mithin verbotenen, und was hingegen unter red-

lichen und alſo erlaubten Schulden verſtanden werde, auch welches die Nothfälle und erhebliche Urſachen ſeyen, aus welchen nur allein hinkünftig einige Geld-Aufnahmen in Unſerm Fürſtlichen Geſamthauſe Naſſau gerechtfertiget und der erbende Sohn, Bruder oder Agnat zur Anerkenntnis und Uebernahme einiger Schulden verbunden werden könne: ſo haben Wir ferner verabredet, bedungen und feſtgeſetzt, daß

1) die altväterliche, das iſt, die mit einem angefallenen Landestheil überkommene;

2) die zum Nutzen des Fürſtenthums verwandte, namentlich, die von vorhandenen denen Fürſtlichen Landen einverleibten Erwerbungen wirklicher Lande, Leute, Güter, Pfandſchaften, Renten, Rechte und Gerechtſame, die von wirklichen einträglichen Verbeſſerungen, von Abfindung fremder Anſprüche auf Land, Leute und Güter, von Abfindung der Fürſtlichen Witwen, wegen Ihrer eingebrachten und zum Beſten des Landes erweislich verwendeten Dotalgelder, ſo, wie die von Ausfertigung und Dotirung der Töchter herrührende, endlich die zu Tilgung älterer conſentirter auf höheren Zinſen geſtandener Kapitalien gemachte Schulden, ſodann aber

3) die in Kriegs- und andern gefährlichen Zeiten zur Rettung des Herrn, oder des Landes, weniger nicht die zur Auferbauung eines durch Brand verzehrten Fürſtlichen Reſidenz-Schloſſes erweislich contrahirte

Schul-

Schulden, gleich denen in jenen Zeiten hinterstellig verbliebenen Reichs- und Krais-Præstandis für rechtfertige erlaubte Schulden geachtet, fort für jetzt und allezeit, sowohl von Söhnen als Brüdern und Agnaten dafür erkannt und angenommen, auch ohne einigen Anstand von sämtlichen Fürstlichen Agnaten ausdrücklich genehmiget werden sollen.

XV.

Unredliche Schulden ist weder ein Sohn noch ein Agnat zu bezahlen verbunden.

Dahingegen sollen Fünfzehntens alle übrige unter vorbemerkte Klassen nicht gehörige, ohne Noth, aus Verschwendung und übler Wirthschaft, oder gar gefährlicher Weise, gemachte Schulden, sie mögen übrigens aus welchem Scheingrunde es nur immer geschähe, gemacht worden seyn, als unrechtfertige unerlaubte Schulden angesehen, und ein Sohn, wann Er sich der privat oder allodial Verlassenschaft seines Vaters entschlagen wollte, solche eben so wenig, als ein Bruder und Agnat anzuerkennen schuldig erachtet werden.

XVI.

i) Nothwendigkeit des Agnatischen Consenses in allen Fällen.

Und obwohl Sechzehntens die in dem XIVten Artikel benannte verschiedene Gattungen erlaubter Schulden ihre Gültig- und Verbind-

lichkeit bey deren ersten Ursprunge in sich selbst haben, welche Beschaffenheit Wir durch gegenwärtigen Vertrag ihnen nicht benehmen, sondern solche vielmehr hiermit bestätigen wollen: so ist gleichwohl der Ordnung wegen, und damit nicht ein Landestheil in einem langen Zeitverlaufe auf solche Art nach und nach mit unerschwinglichen Schulden beladen werde, weiter abgeredet, bedungen, und festgesetzet worden, daß auch bey rechtfertigen, an sich verbindlichen Schulden, der Agnatische Consens als eine wesentliche Erfordernis angesehen, mithin dieser bey allen Geldaufnahmen, wann dieselbe nicht eine ganz unbeträchtliche im Lauf des Jahres aus denen gewöhnlichen Renten wieder abzustosende Summe ausmacht, ohnfehlbar beygebracht; dahingegen aber auch von Seiten der Agnaten in denen vorhingedachten geeigneten Fällen ohne die erheblichste Ursachen nie erschweret, noch verweigert, sondern wechselseitig ertheilt werden soll.

XVII.

Die gegenwärtige Kammerschulden aller F. Linien werden in vorgeschriebener Ordnung consentirt.

Damit aber Siebenzehntens die in dieser oder jener Linie Unseres Fürstlichen Gesamthauses sich dermalen vorfindliche oder in der Folge aus redlich und erheblichen Ursachen gemacht werdende Schulden desto geschwinder und

zuver-

zuverläßiger wieder bezahlt, und Unſer Fürſtliches Geſamthaus in ſeinen einzelnen Theilen einer ſolchen drückenden Bürde des eheſtens entlediget werden möge, ſo iſt nach allerſeitiger Einverſtändniß nützlich erachtet und alſo verbindlich verabredet worden, daß ſogleich nach ausgewechſelter Ratification des gegenwärtigen Erbvereins, von einer jeden Linie Unſers Fürſtlichen Geſamthauſes ein genaues Verzeichnis aller Sie betreffenden Schulden, welche auf denen deutſchen Landen haften, in Zinſen laufen und anerkannt ſind, ſie beſtehen übrigens worinnen ſie wollen, aufgeſtellt, und in beglaubter beurkundeter Form, den ſämtlich Fürſtlichen Agnaten wechſelſeitig zur Einſicht vorgelegt, von dieſen aber ſothane Schulden für diesmal ohne alle Ausnahme und Unterſuchung für gültig angeſehen, anerkannt und eventualiter übernommen, immittelſt aber zu deren Tilgung die behufige Mittel und Wege ausgefunden, ſolche denen Fürſtlichen Agnaten bekannt gemacht und demnächſt auch getreulich eingehalten werden ſollen.

XVIII.

k) Feſtſetzung eines immerwährenden Schulden-Tilgungs-Erwerbungs- und Verbeſſerungs-Fonds.

In ſolcher heilſamen Abſicht ſoll Achtzehntens mit dem Anfange des 1784ſten Jahrs ein ſicherer Schuldentilgungs-Erwerbungs- und Landesverbeſſerungs-Fonds aus denen bereiteſten

Einkünften eines jeden Landesantheils in verhältnismäßiger Summe ausgesetzt und angeordnet werden, wodurch die dermalen auf Unsern Landen haftende, oder in der Folge darauf noch kommende Schulden in Zeiten getilgt und abgeführt werden mögen, als welches Wir Uns selbst und Unserer gesamten Nachkommenschaft zu einer ewigen unveränderlichen Pflicht machen, anbey Uns verbinden, daß die Verwendung sothaner Summe denen Fürstlichen Agnaten von Zeit zu Zeit, welche näher zu bestimmen Wir Uns hiermit vorbehalten, bekannt gemacht und urkundlich nachgewiesen werden solle.

XIX.

II. Persönlich ewiges Freunschaftsband aller Fürsten des Hauses unter sich.

Allermasen nun solchergestalten Neunzehntens für die ewige Zusammenhaltung Unserer Fürstlich-Nassauischen Reichslande, auch für die Abwendung alles Nachtheiles, so wie für deren mögliche Aufnahme hinlängliche Vorsehung geschehen ist; dieser Endzweck aber, ohne ein freundvertrauliches Einverständnis Unserer der Fürsten zu Nassau, vollständig nicht erzielet werden kann; also gereden und versprechen Wir einander für Uns, Unsere Nachkommen und Nachfolger, Erben und Erbnehmen, in der Uns beywohnenden treu-redlich- und aufrichtigsten Gesinnung, allezeit ein vertrauliches Vernehmen mit einander zu unterhalten und alles dasjenige

zu

zu vermeiden, ſo darinne einigen Anſtoß erwecken könnte, folglich, wann dergleichen etwas entſtehen wollte, es einander freundſchaftlich zu offenbaren, damit alles Mißverſtändnis gehoben und die Sache wieder in den Weg der ewigen und unverbrüchlichen Freundſchaft, die Wir einander hiermit zuſagen, eingeleitet werde.

XX.

Befeſtigung deſſelben a) durch Conventionalaustrage.

Wir wollen auch Zwanzigſtens in dem Falle, daß wider Verhoffen dennoch einige Mißverſtändniſſe unter Uns oder Unſern Nachkommen ſich ereignen ſollten, welche nach mehrmaligem Verſuch durch eine gütliche Correſpondenz oder Conferenz nicht gehoben werden könnten, Uns derer in denen Reichsſatzungen ohnehin begründeten Austrage gebrauchen, ſolche aber dahin beſtimmen, daß in dem Falle, da in Unſerer Fürſtlichen Naſſau-Saarbrückiſchen Linie einige Mißverſtändniſſe ſich ereignen ſollten, Wir der Prinz von Oranien als Fürſt zu Naſſau, oder Unſere Nachfolger an der Regierung, auf die an Uns gebrachte Requiſition, zu deren Beylegung vier Unſerer trefflichſten Räthe, deren jedem Theil zween zu erwählen frey ſtehen, der Obmann aber von Uns benahmt werden ſolle, nach Entſchlagung ihrer denen ſtreitenden Fürſten geleiſteten Pflichten, niederſetzen, die Güte verſuchen, und in deren

Entſtehung, durch ſolche die Sache längſtens binnen Jahresfriſt nach behöriger Verhandlung derſelben, rechtlich entſcheiden laſſen ſollen und wollen.

Auf gleiche Weiſe ſollen, wenn in Unſerer, des Prinzen von Oranien, Fürſten zu Naſſau, Linie, über Unſere in dieſem Erbvereine begriffene Land und Leute, Güter, Renten, Rechte und Gerechtſame, oder was auf dieſe Lande einen Bezug hat, einige Irrungen entſtehen ſollten, die im Streit befangene Theile einen gleichen Austrag, welchen Wir die Fürſten der Naſſau-Saarbrückiſchen Linie für Uns und Unſere Landesnachfolger, auf vorhin gedachte Art, niederzuſetzen verſprechen, anzunehmen und deſſen rechtlichen Entſcheid zu erwarten gehalten ſeyn.

Daferne aber zwiſchen Unſern beiden Hauptſtämmen, oder einer Haupt- und einer ſpecial Linie, Unſern und deren Erben und Erbnehmen, es ſeye über den Innhalt des gegenwärtigen Erbvertrages, oder worüber es ſich ſonſt zutragen möchte, mit alleiniger Ausnahme der unten erwähnten qualificirten Uebertrettung der erbvereinsmäſigen Verbindlichkeit, einige Irrungen ſich ereigneten, welche nach mehrmaligem Verſuche durch eine freundvetterliche Correſpondenz oder Conferenz nicht gehoben werden könnten; ſo ſollen alsdann von jeglicher Seite zween Unſerer Räthe, welche in der Sache die Feder nicht geführet haben, ernannt, ſolche ihrer

Uns

Uns und Unseren Nachkommen geleisteten Pflichten entlassen, unter Direction eines von dem general Hausdirectorio zu ernennenden Obmanns, welcher sofort seiner gemeinsamen Pflichten ebenfalls zu entlassen ist, und hierauf mit votiren soll, zusammengesetzt, von solchen wiederhohlt die Güte versucht, in deren Entstehung aber die Sache behörig instruiret, und in dem Falle, daß vier Stimmen gegen eine sich vereinigten, definitive entschieden, andern Falls aber die Acten an eine auswärtige Fürstliche Regierung, oder Juristenfacultät, welche unter vieren, wovon ein jeder Theil zwey vorzuschlagen hat, durch das Loos zu bestimmen ist, versandt und der Entscheid von daher erwartet werden.

XXI.

b) durch rechtlichen thätigen Beystand in Nothfällen;

Ein und zwanzigstens verbinden Wir Uns, in Sachen, so Unsere beiderseitige Fürstlich-Nassauische Lande, Güter, Rechte und Gerechtsame angehen, bey Vorfallenheiten von Wichtigkeit, vertraulich miteinander zu Rathe zu gehen, auch, wo es im Falle einer bevorstehenden Vergewaltigung nöthig und nützlich ist, einander aus allen Kräften beyzustehen, um das Unrecht, so Uns und Unseren Landen und Unterthanen etwa zugehen könnte, mit allem Nachdrucke, jedoch in Gemäsheit derer Reichssatzungen, zu verhüten und abzutreiben.

XXII.

c) durch das dem F. Oraniſchen Stamme übertragene allgemeine Hausdirectorium, und Anerkennung der demſelben beygelegten Präcedenz, während dem es

Alldieweilen auch zwey und zwanzigſtens die ſo eben bemerkte und andere allgemeine Angelegenheiten Unſers Fürſtlichen Geſamthauſes ein gewiſſes Directorium erfordern, ſo haben Wir die Fürſten der Naſſau-Saarbrückiſchen Linie, aus beſonderem freundvetterlichem Vertrauen, Uns bereit erkläret, Uns, dem Prinzen von Oranien, als Fürſten zu Naſſau, und ſofort dem jedesmaligen einzigen Inhaber Unſeres ganzen Stammtheils in dieſer und mehr andern Rückſichten ſothanes allgemeines Hausdirectorium auf Art und Weiſe, wie ſolches nach Zeit und Umſtänden beſtimmt werden wird, zu überlaſſen, anbenebſt Rang und Präcedenz allenthalben anzuerkennen, auch den Titel Hoheit in öffentlichen Handlungen und immerhin von denen Unſerigen beilegen zu laſſen, welchen freundvetterlichen Auftrag und Erklärung dann Wir, der Prinz, mit Vergnügen aufgenommen, und zugleich die Verſicherung für Uns und Unſere nachkommende Landesfolger ertheilet haben, ertheilen ſolche auch hiermit, daß Wir hinwieder Unſeres Orts beeifert ſeyn werden, Unſeren erbvereinten Fürſtlichen Herren Agnaten alle mögliche Diſtinction, die von Uns abhängen möchte, ange-

angedeihen zu lassen, und zu Erlangung gleicher Vorzüge nach Möglichkeit behülflich zu seyn, hiernächst aber das Uns aufgetragene Hausdirectorium zum gemeinen Besten Unseres Fürstlichen Gesamthauses zu führen; allermasen Wir und Unsere Nachkommen Uns hierbey die Ehre und Aufnahme desselben eben so zu einer wahren Angelegenheit, als zu einer angenehmen Pflicht machen werden.

XXIII.

a) bey dem F. Nassau-Saarbrückischen special-Hausdirectorio verbleibet.

Da auch Drey und zwanzigstens in Unser, derer Fürsten des Nassau-Saarbrückischen Hauptstammes, Hausstatuten, ein besonderes auf die noch subsistirende drey Fürstliche Linien gerichtetes Seniorat und Directorium eingeführet ist, so behält es hierbey sein unveränderliches Bewenden.

XXIV.

III. Vorsehung wegen zukünftiger Sterbfälle.

1) Ordnung der Succession, nach welcher a) das Recht der Erstgeburt in jeder Linie ohne Abbruch zu beobachten ist; zugleich aber auch

So gewiß nun auch aus der vorstehendermaßen festgesetzten Gemeinschaft des Grundeigenthums, civil Mitbesitzes, und der Natur eines pactirten Familienfideicommisses alle mögliche

liche Fälle ihre hinlängliche Entscheidung erhalten; so erfordert doch

Vier und zwanzigstens der Blick in die Zukunft und, die Erwägung der gewissen Sterblichkeit, eine nähere Vorsorge. Wir haben in solcher Absicht

1) auf die Succeßionsordnung des Mannsstamms in allen möglichen Fällen;

2) auf die Anordnung derer Vormundschaften für unmündige Landesfolger und andere Fürstliche Kinder;

3) auf die einem jeden Fürsten zustehende Befugnis einen letzten Willen zu errichten;

4) auf die Versorguug derer Wittwen, und

5) auf die Berathung derer Fürstlichen Töchter und Abfindung dererselben auch anderer Allodialerben, Unser Augenmerk geheftet.

So viel nun den ersten Gegenstand die Succeßionsordnung des Mannsstammes betrift, ist das so eben bestätigte enge Verband der Freundschaft, worinne Wir sämtliche aus einem Stamm entsprossene Fürsten stehen, so wie die Verknüpfung Unserer erbvereinten Lande, der Beweggrund, welcher Unsere Entschliessungen und Verbindungen in solcher Absicht bestimmet.

Der Fall des Ablebens eines Unser der erbvereinten Fürsten mit Hinterlassung succeßionsfähiger volljähriger Söhne bedarf keiner Vorsehung, nachdeme das Recht der Erstgeburt allbereits in denen sämtlichen Haupt- und special-

Linien Unseres Fürstlichen Hauses eingeführt, und respective bisher beobachtet worden ist. Indessen wollen Wir zu allem Ueberfluß sothanes Recht der Erstgeburt mit der dabey zum Grund liegenden Untheilbarkeit derer einer jeden Fürstlichen Linie zugetheilten Lande in Kraft dieses dergestalten ausdrücklich bestätiget und bekräftiget haben, daß eine weitere Aftertheilung Unserer Fürstlich-Nassauischen deutschen Lande nun und zu ewigen Tagen in ein und eben derselben Linie nicht statt finden, Paragia auf keine Weise und unter keinerley Gestalt in Unsern Fürstlich-Nassauischen Landen constituirt, im Gegentheil die zu deren Ausschliessung in denen besonderen Fürstlichen Linien errichtete Dispositiones und Verträge hierdurch wiederhohlt, fort die Landeshoheit eines jeden Theiles dem Erstgebohrnen, ohne alle Schmälerung verbleiben solle.

XXV.

b) die nachgebohrne Prinzen dem Herkommen einer jeden Linie gemäs zu versorgen sind.

Wohingegen es Fünf und zwanzigstens in Ansehung der Versorgung der nachgebohrnen Prinzen, wegen deren Standesmäsigen Unterhalts, allenfalsigen Vermählung, Ausstattung und Apanagien, auch Versorgung deren Descendenz und der Wittwen seiner Linie, bey denen nurgedachten in jeder Fürstlichen Linie bestehenden, oder noch zu errichtenden Ordnungen und Verträgen, sein unabänderliches Bewenden behält.

XXVI.

XXVI.

c) Allgemeine Beſtimmung der Agnatiſchen Succeßion.

Geſchähe es Sechs und zwanzigſtens über kurz oder lang, daß einer von Uns, denen erbvereinten Fürſten, Unſeren männlichen Erben und Nachkommen, welches GOtt verhüten wolle, ohne männliche eheliche Leibeserben mit Tode abgienge, ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß vorerſt Unſere, oder des abgelebten Fürſten Brüder und deren ſucceßionsfähiger Mannsſtamm, wann dergleichen vorhanden wäre, in deſſelben Mangel aber deſſen von einem näheren Stammvater entſproſſene Fürſtliche ſucceßionsfähige Agnaten, nach deren Abgange endlich die weiter geſippte erbvereinte Stammsverwandte, nach der in folgendem feſtgeſetzten Ordnung eintreten, und ſolchen die eröfnete Lande, Leute, Güter, Renten, Rechte und Gerechtſame ipſo jure, und ohne daß es einer beſonderen neuen Beſitzergreifung bedürfte, accreſciren ſollen.

XXVII.

d) Beſondere Beſtimmung der Succeßion der R. Uſingiſch- und Saarbrückiſchen Linien unter ſich, ſo wie im Falle beider Erlöſchung.

Solchergeſtalt bleiben Sieben und zwanzigſtens die beide Fürſtlich-Naſſau-Uſing- und Naſſau-Saarbrückiſche Linien in begebendem Falle, ohne alle Vertheilung derer accreſcirenden Lande,

Linien Unseres Fürstlichen Hauses eingeführt, und respective bisher beobachtet worden ist. Indessen wollen Wir zu allem Ueberfluß sothanes Recht der Erstgeburt mit der dabey zum Grund liegenden Untheilbarkeit derer einer jeden Fürstlichen Linie zugetheilten Lande in Kraft dieses dergestalten ausdrücklich bestätiget und bekräftiget haben, daß eine weitere Aftertheilung Unserer Fürstlich-Nassauischen deutschen Lande nun und zu ewigen Tagen in ein und eben derselben Linie nicht statt finden, Paragia auf keine Weise und unter keinerley Gestalt in Unsern Fürstlich-Nassauischen Landen constituirt, im Gegentheil die zu deren Ausschliessung in denen besonderen Fürstlichen Linien errichtete Dispositiones und Verträge hierdurch wiederhohlt, fort die Landeshoheit eines jeden Theiles dem Erstgebohrnen, ohne alle Schmälerung verbleiben solle.

XXV.

b) die nachgebohrne Prinzen dem Herkommen einer jeden Linie gemäs zu versorgen sind.

Wohingegen es Fünf und zwanzigstens in Ansehung der Versorgung der nachgebohrnen Prinzen, wegen deren Standesmäsigen Unterhalts, allenfalsigen Vermählung, Ausstattung und Apanagien, auch Versorgung deren Descendenz und der Wittwen seiner Linie, bey denen nurgedachten in jeder Fürstlichen Linie bestehenden, oder noch zu errichtenden Ordnungen und Verträgen, sein unabänderliches Bewenden behält.

XXVI.

der beſtmöglichſten Gleichheit einer jeden Linie, die ihr zunächſt gelegenen Lande, alſo und dergeſtalt, daß dasjenige, was von Natur oder Lehnsgewohnheit wegen, auch anderer Gelegenheit und Gerechtigkeit halber zuſammen gehöret, nicht zerriſſen, ſondern in andere billige Wege verglichen werde, nach dem Rechte der Erſtgeburt zur Regierung zugeſchieden, die Unterhaltsgelder oder Apanagien derer nachgebohrnen Söhne und Vettern aber, alsdann auf gleiche Weiſe, wie hievor verordnet worden iſt, verhältnismäſig erhöhet, und überhaupt, ſo lange Unſer derer Fürſten zu Naſſau-Saarbrücken Mannsſtamm beſtehen wird, denen von Unſern in Gott ruhenden Vorfahren in denen Jahren 1351, 1355, 1442, 1491. und ferner, ſo wie denen von Uns ſelbſt allſchon aufgerichteten, oder noch aufzurichtenden Erbeinigungen und Erbverträgen, in ſo ferne ſolche die Aufrechthaltung und ausſchlieſende Landesfolge Unſeres Mannsſtammes unter ſich bezielen, fort mit dieſer Unſrere allgemeinen Hauserbeinigung vereinbarlich ſind, unverbrüchlich nachgelebet werden.

XXIX.

1) Succeſſion im Fall der gänzlichen Erlöſchung des F. Naſſau-Saarbrückiſchen Hauptſtammes.

Sollte endlich Neun und zwanzigſtens, welches GOtt gnädiglich verhüten wolle, Unſer ganzer Fürſtlich-Naſſau-Saarbrückiſcher Mannsſtamm

ſtamm erlöſchen; ſo iſt abgeredet, verglichen und feſtgeſetzet, daß alsdann ſämtliche von dieſer Fürſtlichen Linie beſeſſene ſo alte Stammlehne und Güter, als alle andere neu erworbene Graf- und Herrſchaften, Lande, Leute, Güter, Renten, Rechte und Gerechtſame, wie die Namen haben mögen, Eigen als Eigen, Lehne als Lehne, und zwar letztere mit Vorbehalt des auszubringenden lehenherrlichen Conſenſes, ſo weit ſolcher erforderlich iſt, Uns dem Prinzen von Oranien, Fürſten zu Naſſau, oder Unſern männlichen Nachkommen, nach dem Rechte der Erſtgeburt, ohne beſondere neue Beſitzergreifung, ipſo jure accreſciren und zufallen ſollen.

XXX.

g) Succeßion im Falle der Erlöſchung des F. Oranien-Naſſauiſchen Mannsſtammes.

Sollte aber im Gegentheil Dreyßigſtens der Fall der Erlöſchung des Mannsſtammes Unſern des Prinzen von Oranien, Fürſten zu Naſſau Hauptſtamm, welches der Allerhöchſte ebenfalls gnädiglich abwenden wolle, betreffen; ſo ſollen auch Unſere, ſo alt als neu erworbene in dieſem Erbverein begriffene in Deutſchland belegene Reichsunmittelbare Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften, Land und Leute, Güter, Renten, Rechte und Gerechtſame, Eigen als Eigen, Lehne als Lehne, jedoch letztere unter dem vorhin bemerkten Vorbehalt der zu erwirkenden lehnherrlichen Einwilligung, in ſo weit ſolche denen

Rechten nach erforderlich ist, Uns denen Fürsten zu Nassau Saarbrücken, Unsern männlichen Erben und Nachkommen, ebenfalls ipso jure und ohne besondere Besitz-Ergreifung, accresciren und zufallen, auch in dem Falle, daß die gegenwärtige drey special Linien Unserer derer Fürsten zu Nassau-Saarbrücken, annoch blüheten, nach der in dem Fürstlich-Nassau-Saarbrückischen Hauptstamme festgesetzten Succeßionsordnung succedirt, die Lande nach äuserster Möglichkeit zusammengehalten, des Endes eine anderweite Ausgleichung versuchet, und im übrigen eben das, was oben wegen Zusammenhaltung der zusammen gehörigen Landesstücke ist verordnet worden, auch in diesem Falle beobachtet, einer zu Streit und Misvergnügen, auch zum größten Schaden der Unterthanen gereichenden Gemeinschaft aber auf keine Weise statt gegeben werden.

XXXI.

h) Redliches Verhalten des lezten einer Linie in der Regierung und Verwaltung seiner Lande; Erlaubte Vorkehrungen und Rettungsmittel des Landes Nachfolgers gegen eine nicht vermuthete unredliche Verwaltung.

Allermasen hiernächst Ein und dreißigstens dieser Erbverein nicht nur die eventuale Succeßion, nicht blos die Vermehrung des Lustre Unseres Hauses, sondern auch die Wohlfahrt Unserer erbvereinten gesamten Lande, Leute und getreuen Unterthanen zum Zweck hat; so ver-

verſtehet es ſich von ſelbſt, daß keiner von Uns, Unſern Erben und Nachkommen, in dem Falle, wo Er wahrnehmen ſollte, daß ſeine Linie ſich zum Ende neigte, irgend etwas thun oder unternehmen werde, das ſeinen Agnaten, oder denen Landen und Unterthanen, deren Grundeigenthum und civil Mitbeſitz jenen vorhin zuſtehet, zum Verderben und Nachtheil gereichte; wie dann Unſer Vertrauen, welches Wir desfalls gegen einander und zu Unſern Fürſtlichen Nachkommen hägen, unbeſchränkt iſt; alldieweilen jedoch nicht ſelten bey ſolchen Ereigniſſen ſich üble Rathgeber einzuſchleichen pflegen, ſo iſt in Abſicht auf künftige Zeiten bedungen und feſtgeſetzet worden, daß von dem etwaig lezten ſeiner Linie oder ſeines Stammes, ſämtliche Lande und Leute in ihrem Weſen und guten Stande ſorgfältig erhalten, die Benachtheiligung derſelben hingegen, zum Beyſpiele, die Verwüſtung derer Waldungen, die Vernachläßigung derer öffentlichen Gebäude, die Vorauserhebung derer Landeseinkünfte und wie dergleichen Beſchädigungen des Landes Nachfolgers nur immer erdacht werden mögen, ſchlechterdings unterlaſſen, widrigenfalls aber erſagtem Nachfolger frey ſtehen ſolle, mit Vorbeygehung der oben feſtgeſetzten Austräge, die behufige Mandata S. C. an denen höchſten Reichsgerichten zu ſuchen, welche auch ſofort erkannt und zur gebührenden Vollſtreckung gebracht, immittelſt aber ſothane Benachtheiligung von dem nächſten Nachfolger ſelbſt, durch alle ausgiebige

Mittel, beſonders durch eigene Verbote an die in gemeinſamen Pflichten ſtehende Bediente und Unterthanen abgekehrt, und dieſen von ſolchen auch ſofort Folge geleiſtet werden ſolle, alles zu dem Ende, damit dem Landesfolger nicht ein verdorbenes Land, unglückliche Unterthanen und verwüſtete Waldungen zu Theil werden mögen.

Geſchähe es aber dennoch, daß auch dieſe Vorkehrungen den gewünſchten Zweck nicht erreichten, ſo ſoll dem Nachfolger frey und unbenommen ſeyn, ſich an demjenigen, was weiter unten denen Allodialerben zum Guten bedungen worden iſt, zu erhohlen und ſich ſolchergeſtalt zu entſchädigen.

XXXII.

2. Anordnung der **Vormundſchaften.** a) in Abſicht auf die Erziehung der F. Kinder;

Der zweyte beſondere Fall, worüber Wir Vorſehung zu thun nöthig finden, und welcher ſich ſo lange und ſo oft zutragen kann, als Unſer Fürſtliches Geſamthaus aufrecht ſtehet, betrift **Zwey und dreyßigſtens die Anordnung derer Vormundſchaften:** Trüge es ſich nun zu, daß Unſer oder Unſerer Fürſtlichen Nachkommen einer, welches GOtt verhüten wolle, mit Hinterlaſſung unmündiger Söhne und Töchter, Todes verführe, ſo verbleibt es, in Anſehung der mütterlichen Vormundſchaft, und wegen deren Erziehung, bey der Verfaſſung und dem

dem Herkommen einer jeden Fürſtlichen Linie, und in ſo weit dieſe nichts beſtimmtes vorſchreiben, bey der Diſpoſition des Vaters.

XXXIII.

b) In Anſehung der Landes-Regierung.

In Anſehung derer in dieſem Erbvereine begriffenen Fürſtlichen Lande hingegen iſt Drey und dreyßigſtens abgeredet und zu ewigen Zeiten feſtgeſetzt, bedungen und zugeſagt worden, daß in ſolchem Falle die Mitvormundſchaft, oder im Falle, daß keine Fürſtliche Mutter am Leben wäre, die alleinige vormundſchaftliche Regierung jedesmalen, nach der in Anſehung der Succeſſion beſtimmten Ordnung, und wann ſich der Fall in einem Hauptſtamme begäbe, ohne daß volljährige Agnaten in ſolchem vorhanden wären, von demjenigen Fürſten des andern Hauptſtammes, welchen der verſterbende Vater in ſeinem lezten Willen aus beſonderem Vertrauen benannt haben wird, in Ermangelung einer ſolchen Benennung aber, von dem Seniore Domus, unter Kaiſerlicher Allerhöchſter Beſtätigung übernommen, fort von demſelben, nach beſtem Wiſſen und Einſichten, mit Beyrath des abgelebten Fürſten hinterlaſſener Landes-Regierung geführet, und hierbey die wahre Wohlfahrt ſowohl der Fürſtlichen Pflegbefohlenen als der vormundſchaftlichen Lande, Leute und Unterthanen, allerbeſtens und nach dem ohnehin wohlgegründeten Vertrauen, Adminiſtratorio nomine beſorget, einer tutelæ

fructuariæ aber in Unserem Fürstlichen Gesamthause niemalen Statt gegeben werden solle.

Auf den Fall jedoch, daß eine solche Vormundschaftsbestellung Unser des Prinzen von Oranien und Fürsten zu Nassau, Stamm betreffen, und das Vertrauen einem andern, als dem Seniori des Fürstlich-Nassau-Saarbrückischen Stammes zugewandt werden sollte, ist festgesetzt, daß alsdann das allgemeine Hausdirectorium von gedachtem Seniore in Fürstlich-Oranien-Nassauischen Namen ohne mindeste Einmischung in die übrige vormundschaftliche und andere special Hausangelegenheiten, sofort übernommen, und bis zur Volljährigkeit des Erstgebohrnen Prinzen geführet werden solle.

XXXIV.

3. Letzte Willensverordnung eines jeden Fürsten, deren Gültigkeit und eigentlicher Gegenstand.

So viel hiernächst Vier und dreyßigstens den dritten Gegenstand Unserer Vorsorge für die Zukunft, nämlich die Bestimmung der Uns und Unsern Nachkommen auf den Todesfall vorbehaltenen Befugnis eine lezte Willensverordnung zu errichten, betrift, gedenken Wir solche in Ansehung derer unter dem allgemeinen Verbande Unseres Hauses nicht begriffenen oben im fünften Artikel angezeigten auswärtigen neu erworbenen mittelbaren Güter und Grundstücke, so wie in Ansehung der Vormund-

mundſchaftsbeſtellung für minderjährige Kinder, in Gemäsheit der hiervor getroffenen Abrede, nicht zu beſchränken. Ingleichem verbleibet einem jeden Fürſten das Recht, unter ſeinen Kindern eine väterliche Diſpoſition über dasjenige zu errichten, was ſolchen nach dem gegenwärtigen Erbvertrage auf irgend eine Weiſe zufliſet.

Auſer dieſem allen ſoll einem jeden Fürſten Unſeres Hauſes, Er ſeye der lezte einer Linie oder nicht, ohne Rückſicht auf den geringen Werth oder gänzlichen Mangel eigener Erwerbungen, wann Er übrigens nur keine unerlaubte oder gar gefährliche Schulden contrahiret hat, und demjenigen getreulich nachgekommen iſt, was von dem zehnten bis zum achtzehnten Artikel dieſes Erbvereins, wegen der verbotenen Veräuſerungen, wegen des Schuldenweſens und deren Tilgungs-Fonds feſtgeſezt worden, hiermit geſtattet ſeyn, über eine Summe von dreyßig Tauſend Gulden, zu Gunſten ſeiner Erben, milder Stiftungen, oder fremder um Ihn verdienter Perſonen, nach Wohlgefallen zu diſponiren, welche deſſen Landesfolger, Er ſeye Sohn, Bruder oder Agnat, anzuerkennen, und ohnweigerlich zu entrichten ſchuldig und gehalten ſeyn ſoll.

Wäre es auch, daß Wir oder einige Unſerer Fürſtlichen Nachkommen, auſerhalb dem gedachten zweckmäſig verwendeten Schuldentilgungs- und Erwerbungs-Fonds, ſolche Güter und Grundſtücke in oder auſer Landes erkauft, und Wir aus Unſerer, oder Sie aus Ihrer Er-

ſparnis baar bezahlt hätten, welche nach dem vierten und fünften Artikel dieſes Erbvereins dem Hausverbande von dem Augenblicke der Erwerbung an, zugeeignet bleiben, ſo wollen Wir zwar über das erworbene Gut ſelbſt alle Diſpoſition hiermit wiederhohlt verboten, gleichwohl Uns und Ihnen vorbehalten haben, über den ganzen Betrag des erweislichen Kaufſchillings nach freyer Willkühr und Wohlgefallen unter denen Lebendigen, oder von Todes wegen, zu diſponiren, um dadurch abermalen Uns und Ihnen die Gelegenheit offen zu laſſen, die Vortheile und die Erhebung Unſeres Hauſes mit denen Geſinnungen der natürlichen Liebe für die Ihrigen, oder für das gemeine Beſte wirkſam ſeyn zu laſſen.

XXXV.

4. Verſorgung derer Fürſtlichen Wittwen.

So viel hiernächſt Fünf und dreyßigſtens den vierten Gegenſtand Unſerer Verſorge auf künftige Sterbfälle, die Verſorgung derer Wittwen Unſeres Fürſtlichen Geſamthauſes betrift; ſind Wir nach reifer der Sachen Erwägung dahin übereingekommen, daß, ſo lange eine ſpecial Linie beſtehet, oder auch nach dem Abgange derſelben, es vorerſt bey dem, was einer jeden Fürſtlichen Witwe in Ihren Ehepacten bedungen und ſonſt verbindlich verſprochen worden iſt, oder noch wird verſprochen, allenfalls auch durch künftige Diſpoſitionen

sitionen in einer Fürstlichen special Linie wird festgesetzt werden, sein ungeändertes Bewenden haben solle.

Auf den Fall der Erlöschung eines ganzen Hauptstammes hingegen, ist verabredet und bedungen, daß einer oder mehreren vorhandenen Fürstlichen Wittwen dieses Stammes ohne Unterschied, ob Sie von einem regierenden Fürsten oder einem nachgebohrnen Prinzen des Fürstlichen Hauses verlassen worden wären, dasjenige, was Sie in die Fürstlich-Nassauische Lande wirklich eingebracht haben, und darinne erweislich ist verwendet, so wie das, was Ihnen in Ihren Ehepacten zu Ihrem Wittum ist zugesichert worden, in so ferne das, was einer jeden bestimmt ist, auser der gewöhnlichen Wohnung und denen verhältnismäsigen Naturalien, den zwanzigsten Theil des unabgekürzten rohen Ertrags der jährlichen Einkünfte desjenigen Theils derer Fürstlich-Nassauischen Lande, welcher dem oder denen Landesnachfolgern wirklich zu Theil wird, nicht übersteiget, ohne allen Abzug und Schmälerung verabreichet, anderergestalt aber nach diesem Maasstabe verhältnismäsig gemindert werden solle.

XXXVI.

5. Versorgung und Abfindung der Fürstl. Töchter,

a) während dem Bestande der beiden Hauptstämme.

Eben so soll es Sechs und dreyßigstens

Wittwen oder unberathene Töchter vorhanden wären?

Sollten Acht und dreyßigſtens keine Wittwen oder keine unberathene Prinzeßinnen des Fürſtlichen Hauſes vorhanden ſeyn; ſo iſt gegenwärtige wegen deren Deputate und Ausſteuer getroffene Abrede zwar ſchon an und vor ſich erlediget, und davon weiter keine Frage, in Anſehung des eingebrachten und zu wirklichen Acquiſitionen, oder Abſtoſung derer davon herrührenden Schulden verwendeten Heyrathsguts einer etwa ſchon vorhin verſtorbenen Gemahlin, behält es indeſſen bey der deshalber oben wegen der erlaubten Schulden Art. XIV. getroffenen Abrede, ſo wie in dem Falle, daß das Heyrathsgut ohne Nutzen des Landes wäre verwendet worden, bey dem, was in dem Art. XV. wegen der unrechtfertigen Schulden iſt beliebet worden, und in Anſehung des Vorzugs, im Falle eines über die Allodialverlaſſenſchaft etwa entſtehenden Debitweſens, bey dem, was ohnehin Rechtens iſt, ſein ohngeändertes Bewenden.

Wirklich ausgeſteuerten Töchtern des lezten regierenden Fürſten eines Hauptſtammes, welche währendem Leben Ihres Herrn Vaters die bis dahin übliche Ausſteuer aus deſſen Landestheile empfangen haben, ſoll in dem Fall, da Sie in die Stelle der Erbtöchter treten, dasjenige, was Sie vorhin weniger als die gegenwärtige Abrede Ihnen zuweiſet, empfangen haben, demnächſt ſuppliret und ſolches Supplement Ihnen entweder

weder gleichbalden, oder gegen behörige Versicherung, successive erstattet, verzinset und bezahlet werden.

XXXIX.

d) Eigentliche Bestimmung der Allodialerbschaft. Wozu in Mangel der Töchter auch weiter gestippte Erben in ihrer Ordnung gelangen sollen.

Da auch Neun und dreyßigstens bey dergleichen Successionsfällen, es mögen Töchter, oder weiter gestippte, oder auch Testamentserben vorhanden seyn, die Fragen von der Staats- und Allodialerbschaft zu entstehen, und hieraus nicht selten die verderblichsten Folgen zu erwachsen pflegen, Wir aber hierunter, so viel von Uns abhänget, etwas unbestimmt und einigen Vorwurf zu unüberseh lichen Streitigkeiten unter Unserer Nachkommenschaft übrig zu lassen nicht gemeynet sind; so verbinden Wir Uns, setzen, ordnen und wollen, daß auf den Fall der wirklichen Erlöschung eines der beiden Hauptstämme, mit gänzlicher Beiseitsetzung dieser Fragen, die Fürstlichen Töchter des lezten Fürsten eines Hauptstammes nebst Ihrer mütterlichen Erbschaft, aus der Verlassenschaft Ihres Herrn Vaters, die Chatoul, alles vorräthige Gold und Silber, Juwelen, Perlen, Kleinodien, die Garderobbe, Spitzen und alles Weißzeuch, nebst denen ausstehenden Privatkapitalien, das ist solchen, welche aus der Ersparnis des Fürsten, nicht

nicht aber aus veräuſerten, dem Hausverbande einverleibten Landesſtücken und Gerechtſamen erwachſen ſind, mit denen davon verfallenen Zinſen, nehmen, haben und behalten ſollen.

In Ermangelung derer Töchter ſollen denen Schweſtern und andern weiter geſippten Allodialerben, in Anſehung der Mobiliarverlaſſenſchaft Ihres reſpective Bruders, Vetters und Erblaſſers, gleiche Rechte zuſtehen, und die denen Töchtern ſo eben nach gewiſſen Rubriken zugeſtandene Stücke derſelben, wie ſolche nur immer an den Verſtorbenen gekommen ſeyn mögen, auch dieſen ohne Widerſpruch verabfolget werden.

XL.

e) Beſtimmung der von dem Landesfolger zu zahlenden baaren Abfindungsſumme. Beſtätigung weiterer gutfindender Uebereinkunft.

Auſer dieſem ſoll Vierzigſtens denen Töchtern und in deren Mangel andern nächſt geſippten Allodialerben eines ganzen Hauptſtammtheiles, auf den Fall der Erlöſchung eines ſolchen Stammes, eine Summe von fünfmal Hundert Tauſend Gulden im zwanzig Guldenmünzfuß, in fünf unverzinslichen Jahresterminen, von dem Landesfolger unweigerlich baar bezahlet, fort Ihnen dasjenige, worüber ein Fürſt, nach der Ihme oben Art. XXXIV, zugeſtandenen Befugnis, zu Ihren Gunſten diſponirt haben wird,

wird, gelassen, dagegen aber auch von Ihnen, an irgend einige andere, in denen unter diesem Erbverein begriffenen Fürstlich-Nassauischen deutschen Landen, erfindliche beweglich- oder unbewegliche Besitzungen, welche nicht unter die in den vorhergehenden Ihnen zugestandene Rubricken gehören, einiges Recht gesucht, oder einige Forderung erdacht, gemacht oder gestattet werden.

Indessen soll diejenige Uebereinkunft, welche Wir, die jezt pactirende Fürsten, zu Gunsten einer Erbtochter, Schwester oder nächsten Allodial-Erbin eines Hauptstammes, zur Verbesserung Ihrer Abfindung, auf alle Fälle weiter treffen werden, Ihres Verzichts und dieser Unserer verbindlichen Abrede ungeachtet, von dem Landesfolger des andern Hauptstammes in alle Wege gehalten, und eine solche Allodialerbin hierunter, Unserer Absicht zuwider, nicht verkürzet werden.

XLI.

Was denen Allodialerben nicht Namentlich zugeschieden ist, gehöret zur Staatserbschaft des Landesfolgers.

Dieses vorausgesezt, verbleiben **Ein und vierzigstens** dem Landesfolger neben allen und jeglichen, so alt als neu erworbenen Städten, Schlössern, Dörfern, Gütern, Häusern und andern Liegenschaften, deren etwaigen Melioration-nen, auch allen und jeden Renten, Rechten und Gerechtsamen, zuforderst die Archive, Registratu-

ren

ren und Bibliotheken, demnächſt alle zur Armatur und Landesdefenſion gehörige Stücke, der Marſtall mit ſeinen Zugehörungen, alles was mit der Jagd in Verbindung ſtehet, alles Holz in denen Holzgärten, ſo wie das geſchlagene Holz und Kohlen in denen Waldungen, Hütten und Hämmern, alle an dem Sterbetag auf denen herrſchaftlichen Speichern, in denen öffentlichen Magazinen, Kellern und Kaſſen erfindliche Naturalien, Geld- und andere Vorräthe, alle Mobilien und Inventarien in denen Fürſtlichen Schlöſſern, Häuſern und Höfen, mit Ausnahme derer oben denen Töchtern, ſo wie andern Allodialerben vorbehaltenen Rubricken, ferner die Nutzungen des von dem erſten Jänner bis zum lezten December zu berechnenden Sterbjahrs, in welchem Theile deſſelben der Erblaſſer auch immer verſchieden ſeyn möchte, ſo weit ſolche Nutzungen noch nicht conſumirt, oder verſilbert und zur Chatoul geliefert worden ſind, endlich alle Rückſtände und Receſſe, ſie rühren woher ſie immer wollen, mit Ausnahme derer denen Allodialerben oben zugeſchiedenen privat Kapitalien, kurz alles das, was denen Allodialerben in dem vorhergehenden XXXIX. und XL. Artickel nicht Namentlich zugeſchieden worden, und in denen Fürſtlich-Naſſauiſchen deutſchen Landen zu finden iſt, und verbleibt es übrigens wegen derer von dem Landesfolger zu übernehmenden rechtfertigen und erlaubten, ſo wie wegen derer denen Allodialerben heimzuweiſenden unrechtfertigen Schulden,

den, schädlichen Veräuserungen, auch gefährlichen Landesbenachtheiligungen bey demjenigen, was oben Art. X. und folgenden, dann XXXI. ist verglichen und verordnet worden.

XLII.

6. Vorsehung auf den Fall der Erlöschung des ganzen Fürstlich Nassauischen Mannsstammes.

Da übrigens auch Zwey und vierzigstens der Fall möglich ist, welchen jedoch der Allerhöchste gnädiglich abwenden wolle, daß Unser ganzer Nassauischer Mannsstamm erlöschen möchte, so lassen Wir es in Ansehung derer jeweilen existirenden Töchter, bey dem von solchen geleisteten, auch künftig und zu ewigen Tagen zu leistenden unbedingten Verzicht, ohne Vorbehalt einiger Regredientschaft bewenden, verbinden Uns, setzen, ordnen und wollen demnach, daß in solchem Falle eine Tochter und zwar, wann deren mehrere vorhanden, die Erstgebohrne, oder in deren Mangel die nächste Erbin des lezten Mannsstammes, mit Ausschluß aller andern entfernterer, zur Succession berufen seyn solle, es wäre dann, daß Wir oder Unsere Nachkommen auf solchen Fall anders übereingekommen wären, oder sonstige Vorsehung gethan hätten, als welches zu thun Wir Ihnen und Uns hiermit ausdrücklich vorbehalten, fort Unsere und Unserer Nachkommen respective Töchter und Erben zur Festhaltung einer solchen

chen Vorſehung Kraft dieſes verbunden haben wollen.

XLIII.

IV. Ewige Feſthaltung des gegenwärtigen Erbvertrags überhaupt; insbeſondere

a) deſſen feyerliche Beſchwörung;

Damit nun Drey und vierzigſtens dieſe Unſere Erbeinigung und Pactum Succeſſorium perpetuum et reale deſto genauer beobachtet und gehalten werde; ſo ſchwören nicht allein Wir ſämtliche erbvereinte Fürſten hiermit, daß Wir deme, was bis daher abgeredet, verglichen und feſtgeſetzt worden iſt, niemalen zuwider handeln, ſondern ſolches in allen und jeden Puncten feſt, ſtet und unverbrüchlich halten ſollen und wollen, ſo wahr Uns Gott helfe, ſondern es ſollen auch alle Unſere männliche Nachkommen, ſobald Sie das Achtzehnte Jahr erreichet haben werden, auf die von einer jeden Fürſtlichen LandesRegierung beſchehene Erinnerung, als welches Denſelben ſamt und ſonders hiermit auf Ihre Pflichten gebunden wird, ein gleiches zu thun ſchuldig ſeyn, und von dieſer eidlichen Beſtätigung dem allgemeinen Hausdirectorio ein unverwerfliches Document eingeſchickt werden.

XLIV.

b) bedungene Verpflichtung der F. Räthe und Diener;

Nicht weniger ſollen Vier und vierzigſtens

ſtens die allerſeitige Landesdicaſterien mit ihren Subalternen, die Oberforſtbediente, auch Räthe und Beamte darauf verpflichtet, und wie ſolches geſchehen, dem andern Theile ein Document extradirt, fort ein gleiches bey dem jedesmaligen Antritt einer neuen Regierung, und Verpflichtung eines jeden in oben bemeldter Eigenſchaft neu angeſtellten Dieners alſo beobachtet werden.

XLV.

c) Bewilligte Erbhuldigung der Unterthanen.

Daß Fünf und vierzigſtens die Unterthanen bey Erbhuldigungen einander eventualiter verpflichtet werden ſollen, iſt in dem Erbvereine vom Jahre 1736. Art. XIII. zugeſagt worden. Dieſe Zuſage wiederhohlen Wir zwar hiermit nochmalen, jedoch mit der Beſcheidenheit, daß, gleichwie die ganze Erbhuldigung ein Actus meræ facultatis iſt, alſo dieſelbe auch in Anſehung der erbverbundenen Fürſten, immer und allezeit dafür gehalten, deren gemeinſame Erforderung im ganzen oder in einzelnen Landestheilen nach einer jeden der beiden compaciſcirenden Hauptlinien Gutfinden, unter Communication mit dem allgemeinen Hausdirectorio geſchehen; fort die eventual Huldigung bewerkſtelliget oder unterlaſſen werden mag, wie es denen Umſtänden wird gemäs erachtet werden, ohne daß die Unterlaſſung an irgend einem Orte je zu einem Nachtheile, oder zur Ausſchlieſſung eines

Orts von dieſem Erbvereine angezogen werden möge.

XLVI.

d) verglichene Einführung des gemeinen Kirchengebäts.

Gleiche Bewandnis hat es auch Sechs und vierzigſtens mit dem Kirchengebät, welches nicht nur auf den regierenden Fürſten und deſſen Angehörige, ſondern demnächſt auch auf das Fürſtliche Geſamthaus Naſſau, ohne weiteren Beyſatz derer ſpecial Linien, eingerichtet werden mag, doch daß die Unterlaſſung im Ganzen oder an einzelnen Ortſchaften eben ſo wenig, als die unterlaſſene Landeshuldigung denen erbvereinten Fürſten und Agnaten jemalen zu einigem Nachtheile angezogen werden kann und ſoll.

XLVII.

e) Geſtattete ſelbſt beliebige Ergreifung des natural Mitbeſitzes.

Gleichwie nun Sieben und vierzigſtens durch dieſe Unſere Erbeinigung nichts anders geſucht wird, als daß Unſer uraltes Haus Naſſau, durch ein gutes Verſtändnis beider Haupt- und aller ſpecial Linien mit zuſammen geſetztem Rath und That in einem aufrechten Stand erhalten, mehreres Aufnehmen befördert, und alle zu demſelbigen gehörige Lande und Leute, mit Meliorationen, Lehnſchaften und allen Gerechtſamen bey dem männlichen Geſchlechte beſtändig, und,

und, so lange ein ehlich gebohrner, oder von selbigem herstammender Agnat aus beiden Eingangs erwähnten Stämmen im Leben ist, ruhiglich verbleiben möge; also haben Wir zu desto mehrerer Versicherung einer dem andern, schon oben erwähntermasen, den Mitbesitz in seinem Landestheile eingeräumt, thun das auch hierdurch nochmalen mit dem weiteren Beyfügen, daß Uns denen sämtlichen erbvereinten Fürsten und Agnaten jezt und künftig, wann es Uns, Unseren Erben und Nachkommen gefällig seyn wird, freygestellet seyn solle, den natürlichen Besitz, denen Regierungsrechten und Nuzungen des regierenden Fürsten unbeschadet, auf vorgängige Communication und Benachrichtigung desselben, zu ergreifen, worbey jedoch abermalen bedungen worden ist, daß diese Besitzergreifung pro actu meræ facultatis gehalten, und deren Unterlassung dem oben Art. IX. bedungenen und übergegenen civil Mitbesitz weder im Ganzen noch in einzelnen Theilen je zum Nachtheile angezogen werden solle.

XLVIII.

Clausula executiva.

Nun ist zwar Acht und vierzigstens einige Contravention gegen diesen Unseren wohlbedächtlich und eidlich eingegangenen Erbverein von Seiten Unser, oder Unserer Erben und Nachkommen, nicht zu vermuthen.

Sollte es jedoch wider verhoffen geſchehen, ſo iſt verglichen, abgeredet und bedungen worden, daß ein jeder, ſich bey dem, was der gegenwärtige, auf ältere Erbvereine gegründete Erbvertrag ihm gewähret, mittelſt eigener Gewalt zu handhaben, denſelben mit und ohne Recht in Vollzug zu ſetzen, auch, zur Beſtätigung ſeiner eigenthätigen rechtlichen Vorkehrungen, Mandata de non contraveniendo pactis, de non turbando, et de non offendendo &c. &c. bey denen höchſten Reichsgerichten zu ſuchen, guten Fug und erlangtes Recht haben, ſolchen geſuchten und darauf erkannten Allerhöchſten Mandatis auch ein jeder, ohne Abwartung einer Paritoriæ, ohne alle Ein- und Widerrede zu gehorſamen ſchuldig ſeyn ſolle.

Deſſen allen zu wahrer Urkunde und ſteter Feſthaltung haben Wir, die erbvereinte Fürſten ſowohl, als auch Wir, die in Unſerem Geſamthauſe Naſſau dermalen vorhandene volljährige Prinzen, dieſen Erbvertrag in vier gleichlautenden Exemplarien eigenhändig unterſchrieben, und Unſere Siegel daran zu hängen befohlen, auch Wir, die Fürſten, ihn von Unſern wirklichen Geheimen Räthen und reſpective Bevollmächtigten unterſchreiben und beſiegeln laſſen. So geſchehen, S' Gravenhaag, den 13ten, Kirchheim, den 23ſten, Biebrich, den 26ſten, und Saarbrücken, den 30ſten Junius, im Jahr Chriſti, Eintauſend Siebenhundert drey und Achzig.

Wilhelm,

Wilhelm, Carl. Carl Wilhelm, Ludwig,
Prince Fürſt zu Fürſt zu Fürſt
d'Orange, Naſſau. Naſſau. zu Naſſau,
Fürſt zu Naſſau.

Friedrich,
P. zu Naſſau-Uſingen.

Adolph,
P. zu Naſſau-Uſingen.

Ad Mandatum Sereniſſimorum
Principum proprium.

Thom. Iſaac Frid. Lud. Carl Frid. Joh. Frid.
v. Larrey. v. Boßheim. v. Kruſe. v. Hammerer.

Georg Ernſt Ludwig
von Preuſchen,
J. W. Winter.
Johann David von
Paſſavant-Paſſenburg.
Rob. von Neufville.

Nun haben Wir Uns gnädigſt bewogen gefunden des Herzogs Carl Wilhelm Ferdinand zu Braunſchweig-Lüneburg Liebden, als von Uns beſtellten Curatori der annoch minderjährigen Fürſtlich-Naſſau-Oraniſchen Kinder, dann dem Johann Auguſt, Burggrafen zu Kirchberg, als ebenmäſig von Uns aufgeſtellten Curatori der minderjährigen Kinder des Fürſten Carl zu Naſſau-Weilburg Liebden, nicht minder des Fürſten Friederich Carl zu Schwarzburg-Rudolſtadt Liebden, als auf gleiche Art von Uns beſtellten

Sollte es jedoch wider verhoffen geſchehen, ſo iſt verglichen, abgeredet und bedungen worden, daß ein jeder, ſich bey dem, was der gegenwärtige, auf ältere Erbvereine gegründete Erbvertrag ihm gewähret, mittelſt eigener Gewalt zu handhaben, denſelben mit und ohne Recht in Vollzug zu ſetzen, auch, zur Beſtätigung ſeiner eigenthätigen rechtlichen Vorkehrungen, Mandata de non contraveniendo pactis, de non turbando, et de non offendendo &c. &c. bey denen höchſten Reichsgerichten zu ſuchen, guten Fug und erlangtes Recht haben, ſolchen geſuchten und darauf erkannten Allerhöchſten Mandatis auch ein jeder, ohne Abwartung einer Paritoriæ, ohne alle Ein- und Widerrede zu gehorſamen ſchuldig ſeyn ſolle.

Deſſen allen zu wahrer Urkunde und ſteter Feſthaltung haben Wir, die erbvereinte Fürſten ſowohl, als auch Wir, die in Unſerem Geſamthauſe Naſſau dermalen vorhandene volljährige Prinzen, dieſen Erbvertrag in vier gleichlautenden Exemplarien eigenhändig unterſchrieben, und Unſere Siegel daran zu hängen befohlen, auch Wir, die Fürſten, ihn von Unſern wirklichen Geheimen Räthen und reſpective Bevollmächtigten unterſchreiben und beſiegeln laſſen. So geſchehen, S'Gravenhaag, den 13ten, Kirchheim, den 23ſten, Biebrich, den 26ſten, und Saarbrücken, den 30ſten Junius, im Jahr Chriſti, Eintauſend Siebenhundert drey und Achzig.

Wilhelm,

Als haben Wir angeſehen ſolche der ſämtlichen Fürſten zu Naſſau Liebden gethane unterthänigſte Bitte und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechten Wiſſen vorgeſchriebenen neuen Erbvertrag (nachdeme dieſelbe ſich in Exhibitis de præſentatis acht und zwanzigſten, und ein und dreißigſten Auguſti nuperi ausdrücklich erkläret haben, daß Sie von dem in dem zehenden Abſatz des ad confirmandum übergebenen obigen Erbvertrags gemachten Vorbehalt der zu ewigen Tagen nicht ſtatt findenden Verjährung völlig abſtehen, und ſolchen gänzlich fallen laſſen wollen) im übrigen alles ſeines Innhalts mit allen Puncten, Clauſulen, Meyn- und Begreifungen, gnädigſt confirmiret und beſtättiget.

Thun das, confirmiren und beſtättigen denſelben auch, wie vorerwehnt, von Römiſch-Kaiſerlicher Machtvollkommenheit, hiemit wiſſentlich, in Kraft dieſes Briefes, meynen, ſetzen und wollen, daß mehrgedachter erneuerter Erbvertrag, wie obſtehet, im übrigen in allen Worten, Puncten, Clauſulen, Meyn- und Begreifungen kräftig und mächtig ſeyn, ſtet, feſt und unverbrüchlich vollzogen, auch die ſämtliche Fürſtlich-Naſſauiſche Häuſer und deren Nachkommenſchaft ſich deſſelben ruhiglich gebrauchen und genießen ſollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, doch Uns und dem heiligen Reich, und ſonſt männiglich an ſi-

nen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unſchädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Kurfürſten, Fürſten, geiſt und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Landmarſchallen, Landshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegeren, Verweſeren, Amtleuten, Landrichteren, Schultheißen, Burgermeiſteren, Richteren, Räthen, Burgeren, Gemeinden, und ſonſt allen anderen, Unſeren, und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stands oder Weſens die ſeynd, ernſt und veſtiglich mit dieſem Brief, und wollen, daß Sie, mehrernannte Fürſten zu Naſſau Liebden, dererſelben Fürſtliche Häuſer und ihre Nachkommenſchaft an dem vorbeſchriebenen neuen Erbvertrag, wie obſtehet, auch dieſer Unſer darüber ertheilten Kaiſerlichen Confirmation und Beſtättigung nicht hinderen, noch irren, ſondern Sie deſſen geruhiglich erfreuen, gebrauchen, genießen und dabey bleiben laſſen, darwider nichts thun, handeln oder vornehmen, noch jemand andern das zu thun geſtatten, in keine Weiß noch Wege, als lieb einem jeden ſeye, Unſere und des Reichs ſchwere Ungnade und Straf, und darzu eine Pön von fünfzig Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, ſo oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unſere Kaiſerliche Kammer, und den andern halben Theil vielbemelten Fürſten zu Naſſau Liebden,

den, deren ſämtlichen Fürſtlichen Häuſern oder deren Nachkommenſchaft ſo hierwider beleidiget würden, unnachläßig zu bezahlen verfallen ſeyn ſolle.

Mit Urkund dieſes Briefs beſiegelt mit Unſerm Kaiſerlichen anhangenden Inſiegel, der geben iſt zu Prag den neun und zwanzigſten Tag Monats Septembris, nach Chriſti Unſers lieben Herrns und Seeligmachers gnadenreichen Geburth im Siebenzehenhundert ſechs und achtzigſten, Unſerer Reiche des Römiſchen im drey und zwanzigſten, des Hungariſchen und Böhmiſchen aber im ſechſten Jahre.

Joſeph.

Vt. R. Fürſt Colloredo.

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſt. proprium.

Frans Georg von Leykam.

Mit anhangendem Kaiſerlicher Majeſtät Inſiegel.

Collat. und Regiſtr.
M. J. Molitor.

II.

Reichshofraths-Concluſa, die wechſelſeitige Samtbelehnung der beiden Naſſauiſchen Hauptlinien betreffend.

Lunæ 12. Februarii 1787.

Naſſau-Katzenelenbogen puncto Inveſtituræ in ſpecie die Belehnung über die von dem Ottoniſchen

toniſchen Stamm beſitzende Reichslehen in Gefolg des allerhöchſt beſtättigten Erbvereins de 1783. betr. ſive innbenannte Herren Fürſten zu Naſſau, Weilburg Naſſau, Saarbrücken und Naſſau-Uſingen ſub præſto 29. Jan. ai. curr. überreichen per von Haffner allerunterthänigſte Supplication pro impertienda intus petita Inveſtitura.

Idem von Haffner ſub præſto eod. übergiebt allerunterthänigſte Anzeige zu den ſub præſto ſupradicto überreichten Fürſtlich-Naſſauiſchen Litteris hummis mit Bitte pro eadem ad acta ponendo earumque petitis annuendo. appon. Sig. ⊙. et Concl.

1mo. Ponatur die Lehens-Requiſition der Herren Fürſten zu Naſſau-Weilburg, Naſſau-Saarbrücken und Naſſau-Uſingen de præſto 29. Menſ. præt. ad acta.

2do. Würden die Herren Supplicanten die ſämtliche Lehen-Requiſita, nemlich den lezten Kaiſerl. Lehenbrief in Copia à Cancellaria imperiali aulica ordinata, ſodann die Lehens-Gewalt der noch übrigen Naſſau-Uſingiſchen Agnaten, und die Special-Vollmachten zu Ablegung des Lehen-Eids zuforderiſt annoch binnen 2. Monaten beybringen, auch die ſonſtige præſtanda in eodem termino behörig præſtiren, ſo erfolget in Betref der nachgeſuchten Belehnung weitere Kaiſerl. Verordnung.

Lunæ

Lunæ 12. Februarii 1787.

Naſſau-Saarbrücken Fürſtliches Geſamthaus puncto Inveſtituræ über innbenannte Reichs-Lehen, Hoheiten und Regalien in ſpecie die Erſtreckung der in dem Wallramiſchen Stamm eingeführten Mitbelehnung in Gefolg des allergnädigſt beſtätigten Erbvereins de 1783. betr. ſive der Herr Prinz von Naſſau-Oranien ſub dato 26. Decemb. ai. præt. et præſto 29. Januarii ai. curr. überreichet per Matolay allerunterthänigſte Supplication pro impertienda intus petita coinveſtitura cum adjunctis Inveſtituræ Literis.

Idem Matolay ſub præſto eodem übergibt allerunterthänigſte Neben-Anzeige zu den ſub præſto ſupradicto überreichten Fürſtl. Oraniſchen Literis hummis mit Bitte pro easdem ad acta ponendo earumque petitis deferendo.

1mo. Ponatur die Lehens-Requiſition des Herrn Fürſten zu Naſſau-Oranien de præſto 29. Mens. præt. ad acta.

2do. Würde derſelbe die lezten Kaiſerl. Lehenbriefe in Copiis à Cancellaria Imperiali aulica, vidimatis, und die Special-Vollmacht zu Ablegung des Lehen-Eids binnen 2. D. zuvorderiſt annoch beybringen, auch in eodem termino die ſonſtige præſtanda præſtiren, ſo erfolget in Betref der nachgeſuchten Belehnung weitere Kaiſerliche Verordnung.

Neunter

Neunter Abſchnitt.

Vertrag der Reichs-Ritterſchaft Bezirks Algau Bodenſee mit der Reichsſtadt Wangen, die Erbauung eines Ritterhauſes, die Gerichtsbarkeit über die ritterſchaftliche Beamte und andere Verhältniſſe betreffend vom 30. Jun. 1784.

Die Reichsritterſchaft in Schwaben Bezirks Algau-Bodenſee hatte zwar ſchon ſeit dem Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts ihre Bezirks-Canzley und ihr Archiv mit Magiſtratiſcher Bewilligung in der Reichsſtadt Wangen,[a] ſie beſaß aber daſelbſt kein eigenes Ritterhaus, ſondern bediente ſich blos gemietheter Häuſer. Die mit dieſer Einrichtung verbundene Unbequemlichkeit und der ſtarke Anwachs des Archives, zu deſſen ſicherer Verwahrung in keinem Miethauſe mehr hinlänglicher Platz zu finden war, bewogen die Ritterſchaft, den Magiſtrat zu Wangen um die Erlaubnis zu erſuchen, einige bürgerliche Häuſer erkaufen, und ſie für ihr Archiv und ihre Canzley herſtellen zu dürfen. Da ſich der Magiſtrat hierzu geneigt finden ließ, ſo wurde zu möglichſter Umgehung aller künftigen Strit-

tigkeiten

a) Der Bezirk Hegau aber zu Radolphszell.

tigkeiten noch weiter beliebe, über die bisher nicht beſtimmt genug geweſene Punkte der Gerichtsbarkeit über die Ritterſchaftlichen Beamten, der Abzugs-Freyheit des unverbürgerten Ritterſchaftlichen Canzley-Perſonalis, wie auch der Accis- und Umgelds-Freyheit zu eigener Hausnothdurft Unterhandlungen zu pflegen. Beyde Theile ernannten hierzu Deputirte, welche nachſtehenden Vergleich verabredeten, der hierauf auch ohne Anſtand ſowohl von dem Directorio des Bezirkes, als von dem Magiſtrat zu Wangen und den dreyen das dortige gemeine Weſen conſtituirenden Collegien beſtättigt wurde. Hingegen konnte die Kaiſerliche Beſtättigung deſſelben, welche nachzuſuchen der Ritterſchaftliche Bezirk ſich anheiſchig gemacht hatte, nicht ohne alle Einſchränkung erlangt werden. Das Concluſum vom 30. Sept. 1784. ſcheidet ausdrücklich diejenige Puncten aus, durch welche der, nach den Ritterſchaftlichen und Reichshofräthlichen Grundſätzen auch denen Ritterſchaftlichen Canzley- und Nebenperſonen zu ſtatten kommenden Befreyung von fremdem Gerichtszwang zum Nachtheil der allerhöchſten Kaiſerlichen Gerichtsbarkeit zu nahe getreten worden war. Es iſt ſolches um ſo merkwürdiger, als die Grundſätze des Reichshofraths über die

bekanntlich ſo ſehr beſtrittene Frage von der Gerichtsbarkeit über die reichsritterſchaftliche Officialen und Bediente in reichsſtändiſchen Gebieten, wie ſie in verſchiedenen Reichshofrathsconcluſis geäuſert worden ſind, ſich gar nicht gleich ſind.

In einem auf Klage der Reichsſtadt Heilbronn an den Canton Ottenwald ergangenen Reſcript vom 29. Jul. 1747. wurde eine offenbare Civilklage wider den ritterſchaftlichen Conſulenten Schäfer, und zwar, wie es in demſelben heißt:

„auf Uns beſchehenen unterthänigſten Vortrag dieſer Sache und reifer Erwägung „der von dem Magiſtrat zu Heilbronn zu „Fundirung ſeiner Jurisdiction in dieſer „Sache beygebrachte Fundamente"

als vor das Stadtgericht zu Heilbronn, als in Contract- und Frevelſachen judice competente, gehörig angeſehen, und der Ritterſchaft befohlen, ihren Conſulenten dahin anzuweiſen, daß er in gegenwärtiger Sache den magiſtratiſchen Verordnungen pariren, und auf die gegen ihn erhobene Klage ſich daſelbſt vernehmen laſſen ſolle. b) Und den 2. Oct. 1748. wurde in einem an den Kanton

b) Moſer in ſeinen Zuſätzen zu ſeinem neuen teutſchen Staatsrecht III. B. S. 921.

Kanton Craichgau ergangenen Reſcript o) ausdrücklich der allgemeine Grundſatz aufgeſtellt, daß ritterſchaftliche Officianten „ohnedem nur *in rebus officii*, weiters aber nicht, unter der Jurisdiction des Kanton ſtehen, und in Abſicht auf den allemal ſtrittigen beſondern Gegenſtand der Ritterſchaft zu erkennen gegeben, „die „natürliche Billigkeit erfordere, daß jeder „ritterſchaftliche Officiant bey ſeiner häuslichen „Niederlaſſung zu Heilbronn dem daſigen Stadt„magiſtrat ſolches ſchriftlich anzeige, und ſelbi„gen um die Conceſſion des Aufenthalts ſo ge„wiſſer erſuche, als beſagter Magiſtrat ſeinem „Erbieten gemäs keine Beſchwerlichkeit machen „werde;“ ja es wurde ſogar mit einiger Indignation geäuſert, daß Kaiſerliche Majeſtät mit dergleichen ungegründeten und nichtswürdigen Klagen ferner nicht mehr behelliget ſeyn wollen. Die Sprache wurde aber bald darauf ſehr geändert. An eben dieſelbe Reichsſtadt, auf deren Klage im J. 1748. der Ritterſchaft ausdrücklich geſagt wurde, daß ſie nur in rebus officii, weiters aber nicht, über ihre Officianten die Juris-

o) Eben derſelbe in ſeinem Tr. von den teutſchen Reichsſtänden, der Reichsritterſchaft, auch den übrigen unmittelbaren Reichsgliedern, S. 1455.

Jurisdiction haben, ja welche ein Jahr zuvor die Civilgerichtsbarkeit über einen ritterſchaftlichen Conſulenten ſchon wirklich ausgeübt hatte, und darinn durch ein ausdrückliches Reichshofraths-concluſum geſchützt worden war, wurde den 16. Apr. 1761. reſcribirt, daß „die ritterſchaftliche Mitglieder beſagten Kantons Craichgau folglich auch die dahin gehörige Officiales und Bediente keiner andern, als der höchſten Kaiſerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen ſeyen, mithin des Magiſtrats Anmaſung hauptſächlich als ein Eingriff in die Kaiſerliche Jurisdiction und Gerechtſame angeſehen werden müſſe.“ d)

Nach dem neuern Syſtem ſcheint alſo der Reichshofrath den Grundſatz aufzuſtellen, daß ritterſchaftliche Officialen und Bediente eben ſowohl reichsunmittelbar ſeyen, als die ritterſchaftliche Mitglieder ſelbſt. Aus dieſem Grundſatz muß es auch gefloſſen ſeyn, daß in unten Num IV. eingerücktem Concluſo derjenige Artikel von der Kaiſerlichen Beſtätigung ausgenommen wurde, welcher die ritterſchaftliche Officialen in peinlichen und Policeyſachen der Gerichtsbarkeit des Magiſtrats unterwirft. Denn da die Di-

d) Ebenderſelbe in ſeinen Zuſätzen am angef. Ort S. 924.

Directorien oder Cantone in corpore den Blutbann und peinliche Gerichtsbarkeit nicht haben, so kann ſich dieſe Ausnahme nur auf den Saß gründen, daß ritterſchaftliche Officialen nur unter der kaiſerlichen höchſten Gerichtsbarkeit ſtehen. Nach ſolchen würde in peinlichen Sachen ritterſchaftlicher Officianten das Ritterdirectorium die Captur und die erſte Erkänntnis haben, ſogleich aber an den Reichshofrath berichten müſſen, um durch Kaiſerlichen Auftrag in den Stand geſetzt zu werden, die Inquiſition und den ganzen peinlichen Proceß anzuſtellen.

Da aber dieſer Grundſaß von den Reichsſtänden, wenigſtens den höhern, nie ſo leicht anerkannt werden wird: ſo handelt die Ritterſchaft ſehr vernünftig, wenn ſie, wie ſeit kurzer Zeit von mehreren Kantonen geſchehen iſt, dergleichen Streitigkeiten mit den Reichsſtädten oder andern Reichsſtänden in Güte beyzulegen ſucht, ſo wie dergleichen Reichsſtädte, wenn ſie vernünftig handeln wollen, in der durch den Aufenthalt einer Ritterſchaftlichen Kanzley nicht wenig vermehrten Conſumtion und den für ihre Bürger in Abſicht auf ihren Nahrungsſtand davon abhangenden mannigfaltigen Vortheilen, auch andern Rückſichten, Gründe genug finden, den ritter-

terſchaftlichen Corporibus auf eine billigmäſige Art entgegen zu gehen. Ein ſolcher Vertrag wurde auſer demjenigen, wovon ich hier handle, ſchon den 29. Dec. 1778. zwiſchen der Reichsſtadt Nürnberg und dem Ritterkanton an der Baunach e) errichtet, und aus Gelegenheit eines aufgeführten Archivbaues wurde vor einigen Jahren auch zwiſchen der Reichsſtadt Heilbronn und dem Kanton Craichgau, welche bekanntlich den heftigſten Proceß über den Jurisdictionspunct miteinander gehabt haben, ein ſolcher geſchloſſen, von welchem ich nächſtens auch Nachricht ertheilen werde.

Das Merkwürdigſte an dem hier eingerückten Fall iſt, daß der Reichshofrath, der ritterſchaftlichen Einwilligung ungeachtet, den Punct von der peinlichen Gerichtsbarkeit und der Gerichtsbarkeit in Policeyſachen nicht genehmigt hat; ungeachtet auch in andern ähnlichen Verträgen den Directorien ebenfalls nur Civiljurisdiction zugeſtanden wurde, und in Gebieten der höhern Reichsſtände ohnehin nichts anders zu erwarten ſeyn wird, als daß dieſelbe ihre peinliche Gerichtsbarkeit in vorkommenden Fällen nachdrücklich behaupten werden, nicht zu gedenken,

e) in Maders Reichsritterſchaftl. Archiv 2. B. Nr. VI. S. 233.

ken, daß in einem Promemoria der Reichsſtädte, welches wenigſtens dazu beſtimmt war, auf dem Wahltag 1764. übergeben zu werden f), verſichert wird, daß die ritterſchaftliche Kanzleyofficianten, welche in den Gebieten höherer Reichsſtände, als zu Mainz, Erlangen, Tübingen ꝛc. wohnen, die landesherrliche Jurisdiction ohne Widerrede reſpectiren.

Uebrigens ſcheint es mir mit dem reichshofräthlichen Hauptgrundſatz nicht vereinbarlich zu ſeyn, daß nach dem zweiten Art. die dem Kanton eingeſtandene Civilgerichtsbarkeit auf keine Perſonen, welche nicht unter die Klaſſe der reichsritterſchaftlichen Herren Beamten gehören, erſtreckt werden ſolle, indem mit eben dem Recht, mit welchem von der Unmittelbarkeit des ritterſchaftlichen Corporis auf die Unmittelbarkeit ihrer Beamten geſchloſſen wird, auch auf die Unmittelbarkeit ihrer übrigen Dienerſchaft geſchloſſen werden kann, es wäre dann, daß ſolche in bürgerlicher Verbindung ſtehen, welches zwar auch bey den Officianten eintretten kann, aber doch nicht ſo leicht, wie bey den Ritterbotten und andern Bedienten, zu geſchehen pflegt.

f) Moſers Zuſätze am ang. O. S. 296.

I.

Urkunde der Reichsſtadt Wangen über dieſen Vertrag ausgeſtellt, vom 30. Jun. 1784.

Wir Burgermeiſter und Räthe der Kaiſerlichen und des heiligen Römiſchen Reichs freyen Stadt Wangen urkunden und bekennen hiemit, daß wir dem benachbarten wohllöblichen Ritterbezirk Allgeu Bodenſee die Erkaufung und Erbauung eines oder zweyer Häuſer zu Errichtung und mehrerer Bequemlichkeit der Ritter-Canzley unter nachſtehenden Bedingungen bewilliget und zugeſtanden haben. Wir geſtatten nemlich

§. 1.

Dem wohllöblichen Bezürck die Civil-Jurisdiction über jene Reichsritterſchaftliche Herren Beamten, welche in keinem bürgerlichen Verbande ſtehen, dieſe mögen in oder auſſer dem Ritterhauſe ihren Wohnſitz haben. Damit aber dieſe bloß bürgerliche Gerichtsbarkeits-Geſtattung nicht allenfalls zu weit ausgedehnt werde, ſo wird die Sache dahin erläutert, daß

§. 2.

Dieſe Gerichtsbarkeits-Uebung auf keine Perſonen, welche nicht unter die Claſſe der Reichsritterſchaftlichen Herren Beamten gehören, zu erſtrecken, ſo auch auf bloß bürgerliche Fälle zu verſtehen und zu beſchränken, als nemlich z. B. auf Schuldſachen, Obſignatur-Inventur-Teſtaments-Publication- und Verlaſſenſchafts-Vertheilungen

theilungen ꝛc. bey ſich ergebenden Sterbfällen der unverbürgerten Reichsritterſchaftlichen Herren Beamten; Wenn daher ein hieſiger Bürger oder Unterthan an einen Reichsritterſchaftlichen Officianten ex actione perſonali etwas zu klagen hätte, ſo muß ſolches beym hohen Bezürks-Vorſtande, welcher für die ſchleunige und unpartheyiſche Juſtizpflege überhaupts und inſonderheit in Schuldſachen beſtens zu ſorgen ſich anheiſchig und verbindlich machet, angebracht und ausgeführt werden. Dagegen aber halten

§. 3.

Wir uns bevor die unbeſchränkte Gerichtsbarkeits-Ausübung in allfeglichen peinlichen oder Criminal-Fällen, wie auch in Policey-Fällen, welche in das Policey-Weeſen einigen Einfluß haben, wohin überhaupts jene Handlungen gehörig ſind, wodurch Ruhe und Sicherheit auf waßerley Art und Weiſe entweders in Gefahr geſezt, oder gar geſtöhret werden könnte; wie zum Beiſpiel alle Schwärmereyen, Zänkereyen zur Nachtszeit in den Gaſthöfen, Real-Injurien-Sachen ꝛc. ꝛc. dagegen wir aber zuſichern, jederzeit die möglichſte Mäßigung zu gebrauchen, damit aller beleidigende und anſtößige Misbrauch in Ausübung derley Jurisdictions-Fällen ſorgfältig vermieden werde.

§. 4.

Nach dem Abſterben der Reichsritterſchaft-

lichen Herren Beamten werden wir von deren Erben, wofern der Abgelebte in keinem bürgerlichen Verbande geſtanden, und kein ſteuerbares Vermögen im Beſitz gehabt hätte, keinen Abzug oder Nachſteuer verlangen und abfordern.

§. 5.

Werden alle jene Handlungen als Vertragwidrig anerkannt, welche die Schmälerung des Umgelds nach ſich ziehen. Es darf alſo von denen Herren Beamten nicht mehr Wein und Bier eingelegt werden, als ihre Hauß-Nothdurft erfordert; auch muß der gewöhnliche Tiſchwein bey Abhaltung eines Ritter-Convents von einem der hieſig bürgerlichen Gaſtgebern ausgenommen, und von dieſem die jedesmalige Anzeige zu Einziehung des Umgelds bey der Behörde gemacht werden; doch iſt denen Herren Cavaliers Geſundheits halber eigenen Wein mit ſich hieher zu nehmen unbenommen. Auch wird ausdrücklich bedungen, daß den hieſigen Bürgern die Beſorgung der Rittertafel allezeit überlaſſen werden ſolle. Nicht weniger wird feſtgeſetzt, daß

§. 6.

Bey würklicher Vornahm des Baues die hieſige bürgerliche Handwerksleute, in ſoweit es ihre bißfallſige Kenntniß und Kunſterfahrenheit zuläßt, wie auch bey nachfolgenden Bau-Reparationen gebraucht werden ſollen.

§. 7.

§. 7.

Solle das Ritterhauß allein zu Errichtung und mehrerer Bequemlichkeit der Kanzley hauptsächlich gewidmet werden. Es darf also dieses allein von den in wirklichen Dienſten ſtehenden Reichsritterſchaftlichen Herren Beamten und zu ihrer Haushaltung nöthigen Perſonen bewohnt werden. Wann daher anßer den Reichsritterſchaftlichen Cantons- und Bezürks-Conventen oder Conferenzen von einem Herrn Cavalier oder Dame das Ritterhauß eine längere Zeit hin durch bewohnet werden wollte, ſo muß zuvor um die magiſtratiſche Erlaubniß nachgeſucht werden.

§. 8.

Iſt keinem von deſſen Einwohnern erlaubt, das mindeſte Commerce, weſſen Gattung es immer ſeyn oder erdacht werden mag, zu unternehmen.

§. 9.

Zu Vermeidung aller künftiger Anſtößigkeit und deſto ſichererer Fortdauer des wechſelſeitigen guten Vernehmens ſolle von keinem der Reichsritterſchaftlichen Herren Beamten oder andern dahin beeigenſchafteten Perſonen Verpfändungen angenommen, oder Geld gegen eine Real-Hypotheq an ein bürgerliches Subject ausgeborgt, am wenigſten aber von einem der Herrn Conſulenten einem Bürger oder Unterthanen in

deſſen Rechtshändeln, in welche derſelbe entweders gegen den Magiſtrat oder andern Mitbürgern und Unterthanen oder wer immer andern verwickelt wäre, die mindeſte Unterſtützung geleiſtet werden. Gleichwie ſich auch dieſelbe von aller Einmengung in innere und auswärtige Stadt- und Gebiets-Angelegenheiten ſorgſamſt zu enthalten haben.

§. 10.

Eben ſo wie wir ebenfalls ruckverſichern, uns niemals in einige Ritterſchaftliche Geſchäfte und Angelegenheiten zu miſchen. Vielmehr ſind wir von ſelbſt erbötig, all jenes zu vermeiden, was immer zu Störung des guten nachbarlichen Einverſtändnißes einigen Anlaß geben konnte; weshalben man auch von Seiten des wohllöblichen Magiſtrats niemals zugeben wird, daß die denen Herren Bezürks-Beamten als Gäſten nach Maaße des begleitenden Caracters gebührende Achtung von jemand entzogen werden möchte.

§. 11.

Verſpricht der wohllöbliche Bezürk für Steuer und Anlag des Ritterhauſes mit Einſchuß der von jeher entrichteten Schuß- und Schirmgebühren 100 fl. an das hieſige Rentamt zu bezahlen. Dagegen aber ſolle wohlgedachter Ritterbezürk von allen übrigen Abgaben ſowohl in ordinario als extraordinario befreyet, auch von jeder Quartiers-Uebernahm ſowohl in- als auſſer Kriegszeiten enthoben bleiben.

§. 12.

§. 12.

Ebenfalls macht ſich der wohllöbliche Bezürk verbindlich, an die hieſige Reichsſtädtiſche Canzley ans beſonderer dahin tragender Achtung 30 fl. alljährlich zu entrichten.

§. 13.

Wofern in der Zeitfolge dißeitige Reichsſtadt der vorſtehenden Puncten halber mit wohllöblichem Bezürk in nicht zu vermuthende Strittigkeiten verfallen würde; ſo ſollen dieſe niemals anders als per viam compromiſſi oder durch andere Weege der Güte beygelegt werden können. Weßhalben man auf ewige Zeiten koſtſpielige Proceſſe beſeitiget und gegen ſelbige andurch ſicher geſtellt ſeyn ſolle, damit keiner der vertragenden Theile in einen Koſten-Aufwand verſenket werden möchte.

§. 14.

Wann aber wider alles Vermuthen die obwaltende Zwiſtigkeit nach allen angewandten und fruchtlos verſuchten gütlichen Mitteln nicht ausgeglichen und beygelegt werden könnte, ſo ſolle annoch dem wohllöblichen Bezürk unbenommen ſeyn, über jenen Punct, welcher in Zweifel gezogen, uud deßhalben Zwiſtigkeit entſtanden, bey Kaiſerlicher Majeſtät, jedoch nicht anders als auf eigene Koſten die Erläuterung einzuholen, wobey wir uns vorbehalten, daß in dieſem Fall die Species facti uns zur Einſicht und beſtätti-

genden

genden Mitfertigung derſelben ehevor mitgetheilt werden ſolle. Sollte nach eingeholter Allerhöchſt-Kaiſerlicher Erläuterung das freundnachbarliche Einverſtändniß auf einen dauerhaften Fuß nicht hergeſtellt werden können, ſo iſt allein auf dieſen ausdrücklichen Fall hin jeder Theil berechtigt, die Aufkündigung binnen Jahresfriſt vorzunehmen.

§. 15.

Beym hierauf erfolgenden Wegzug ſtehet dem oftbelobten Ritterbezürk frey, das Ritterhauß an einen hieſiger Innwohner oder an einen Auswärtigen käuflich hinzugeben, jedoch mit der ausdrücklichen Beſchränkung, daß, ſoferne das Ritterhauß an einen Auswärtigen verkauft werden wollte, dieſes nicht an einen potentiorem oder einen ſolchen geſchehen könne, deſſes hiemit vertragmäßig bedingende Verbürgerung unſerer Verfaßung überhaupt oder denen hergebrachten Rechten eines Dritten entgegen ſeyn würde.

§. 16.

Iſt der hochanſehnliche Bezürks-Vorſtand erbötig, über dieſe ſamtliche Verhandlung die allerhöchſte Kaiſerliche Beſtättigung auf eigene Köſten einzuhohlen, und ſeiner Zeit den hierüber allergnädigſt ertheilten Beſtättigungsbrief, ſo wie einsweilen kurze Reverſalien uns zuzuſtellen. Deſſen zu wahrer Urkunde und öffentlicher Bekräftigung haben wir eingangsbenannte Burgermeiſtere und Räthe den der beederſeits getroffenen

nen ſchrift- und mündlichen Uebereinkunft durchaus gemäßen Vertragsbrief ausfertigen, und hierunten unſer gemeines Stadt-Secret Inſiegel unterſtellen laſſen. So geſchehen Reichsſtadt Wangen den 30. Brachmond des Eintauſend Siebenhundert vier und achtzigſten Jahres.

(L. S.)

II.

Reverſalen des Ritterdirectorii des Kantons Hegeu. Algeu Bodenſee über dieſen Vertrag, vom 4. Jul. 1784.

Wir, der Römiſch-Kaiſerlichen Majeſtät Räthe, dann der unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft in Schwaben der Verein St. Georgen Schilds des Kantons Hegeu, Allgeu, Bodenſee erbettene erſter Directorial-Ritterräthe und Ausſchüße ꝛc. ꝛc. bekennen und urkunden anmit, daß wir dem mit der wohllöblichen benachbarten Reichsſtadt Wangen abgeſchloßenen und unterm 30. Brachmond des 1784ten Jahrs ausgefertigten Vertrage, worinn jene Bedingungen enthalten ſind, unter welchen diſſeitigem Ritterbezürke die Erkauf- und Erbauung eines eigenthümlichen Haußes zu Errichtung und mehrerer Bequemlichkeit unſerer Reichsritterſchaftlichen Canzley zugeſtanden wurde, nach ſeinem ganzen Umfang ſtets, veſt und unverbrüchlich nachkommen, auch niemals zugeben wollen, daß von Seiten unſerer Ritterkanzley dagegen gehandelt und was widriges unternommen werden könnte oder mögte. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Deſſen

Deſſen zu mehrerer Bekräftigung und deſto ſicherer Veſthaltung haben wir dieſen gegenwärtigen Reverſalien unſer größeres Directorial-Inſiegel beydrucken laſſen. So geſchehen Wangen den 5. Jul. 1784.

(L. S.)

III.

Collegial - Schluß

über den denen ſamenthaft verſammelten wohl- und löblichen drey Collegien zur Conſtitutionsmäßigen Beſtättigung vorgelegten mit dem benachbarten wohllöblichen Bezirk Allgeu-Bodenſee dahier errichtet- und in einer zu dem Ende zwiſchen beyden Theilen ehevor erfolgten mündlichen Beſprechung conferentialiter beliebten Vertrag den von wohlbelobtem Bezirk nachgeſuchten Kaufs-Erlaub einer oder zweyer bürgerlichen Behauſungen zu Erbauung eines eigenen Ritterhaußes oder Kanzley betr.

„Erkennen die löbl. Collegien die von Seite eines wohllöbl. Magiſtrats in der vorgetragenen Berathungs-Anliegenheit verfügte Verleſung ſamenthafter wechſelſeit gepflogener ſchriftlicher Verhandlungen, ſo auch die von dem Aufſchluße des jüngſthin zu endlicher Auseinanderſetzung der bißherigen Anſtände in dieſer Sache erfolgten beiderſeitigen Zuſammentritts gemachte gefällige Eröfnung und überhaupt zum allgemeinen Beſten bezeugte mühſame Verwendung mit dem ſchuldgehorſamlich verbindlichſten Danke.

Da

Da man eben deſſentwegen ſich nicht ohne Grund ſchmeichelt, von dem vorgelegten wichtigen Berathungs-Gegenſtande ſich die erforderliche Kenntniß und Einſicht erworben zu haben, und gänzlich überzeugt hält, daß der zu beſtättigende Vertrag, welcher auſſer einigen wenigen Puncten mit dem magiſtratiſcher Seits ſchon zuvor verfaßten Entwurf faſt durchaus gleichlautend iſt, nicht nur für diſſeitige Territorial-Gerechtſame nichts nachtheiliges enthalte, ſondern vielmehr beiden vertragenden Theilen fürträglich und ihren hegenden Abſichten ganz wohl angemeſſen ſey.

So nimmt man hiemit von Seiten obgedachter löbl. Collegien keinen Anſtand, den ſo eben verleſenen und von wohllöbl. Magiſtrat bereits einhellig begnehmigten Vertrag gleichfalls unanimiter mit dem einzigen Anhang mitzubeſtättigen, daß nach eingeholter Allerhöchſt-Kaiſerlicher Confirmation die hierüber einlangende Allerhöchſt-Kaiſerliche Urkunde einsweilen aber kurze Reverſalien von dem wohllöblichen Ritterbezirk ausgeſtellt werden möchten.

Abgeſchloſſen in dem Collegial-Conclo Wangen den 28. Brachmonath 1784.

(L. S.) T. Reichsſtädtiſche Kanzley allda.

Daß vorſtehende Copia mit ſeinem wahren Original nach fleißig hierüber gepflogener Collationirung von Wort zu Wort gleichlautend gefunden worden ſeye; Ein ſolches wird durch nachſtehende Ver-

Fertigung beurkundet, unterm dato Wangen, den 5. Auguſt. 1784.

(L. S.) Reichsritterſchaftl. Allgäu-Bodenſeeiſche Bezirks-Canzley allda.

IV.

Reichshofrathserkänntniſſe, die Beſtätigung dieſes Vertrages betreffend.

Lunæ 30. Auguſt. 1784.

Reichsritterſchaft in Schwaben, Bezirks Allgeu-Bodenſee puncto confirmationis des mit der Reichsſtadt Wangen errichteten Vergleichs-Receſſes; ſive Ermeldte Ritterſchaft Bezirks Allgeu-Bodenſee ſub præſ. 16. menſis curr. überreichet per von Blumenfeld allerunterthänigſte Anzeige, Vorſtellung und Bitte: pro impertienda intus petita confirmatione. App. Lit. A. B. et C.

Fiat Votum ad Sacram Cæſaream Majeſtatem.

Veneris 3. Septembris 1784.

Reichsritterſchaft in Schwaben Bezirks Allgeu-Bodenſee pto confirmationis des mit der Reichsſtadt Wangen errichteten Vergleichs-Receſſes.

Legitur Votum ad Sacram Cæſaream Majeſtatem, et approbatur.

Jovis

Jovis 30. Septembris 1784.

Reichsritterſchaft in Schwaben Bezirks Allgeu-Bodenſee pto confirmationis des mit der Reichsſtadt Wangen errichteten Vergleichs-Receſſes.

Publicatur Reſolutio Cæſarea.

Kaiſerliche Majeſtät haben gehorſamſten Reichs-Hofraths-Gutachten allergnädigſt approbiret, deme zufolge

1mo) fiat petita confirmatio des von der Reichsritterſchaft in Schwaben, Bezirks Allgeu Bodenſee mit der Reichsſtadt Wangen aufgerichteten Vertrags, jedoch mit Ausſcheidung deſſen 3ten §phi, in ſoweit als ſolcher eine unbeſchränkte Jurisdictions-Uebung über die in keinem bürgerlichen Verbande ſtehende Ritterſchaftliche Beamte in peinlichen und in allen in das Policey-Weſen einigen Einfluß habenden Fällen einräumet, in würklichen Policey-Fällen aber erſagte Beamte auch alsdann, wann ſie nicht auf der That ergriffen werden, der Cognition und Beſtrafung des Magiſtrats unterwirft, und ſind

2do) Hierüber zwey Beſtättigungs-Urkunden auszufertigen.

Zehnter Abſchnitt.

Von Einſchränkung und Aufhebung der Diöceſan- und Metropolitanrechte geiſtlicher Reichsſtände in weltlichen Landen.

Eine der wichtigſten Revolutionen in dem Verhältnis zwiſchen der weltlichen und geiſtlichen Gewalt der katholiſchen Kirche Teutſchlandes iſt die Einſchränkung und Aufhebung der Diöceſan- und Metropolitanrechte geiſtlicher Fürſten in den Landen weltlicher Regenten.

Was man ſich noch vor zehen Jahren kaum als möglich träumen laſſen konnte, hat der unternehmende Beherrſcher des Oeſterreichiſchen Staats in einem Zeitraum von etlichen Jahren ſchon gröſtentheils ausgeführt, und — ruhig ausgeführt. Joſeph II. ſchränkte ſeine kirchliche Reformen, welche in der Geſchichte der Hierarchie eine ſo wichtige Epoche machen, nicht nur auf jene Biſchöfe und Erzbiſchöfe ein, die ſeiner Landeshoheit unterworfen ſind. Auch den auswärtigen Biſchöffen, die zugleich Reichsſtände ſind, wurde Gehorſam gegen die landesherrliche Verfügungen gefordert, durch welche die Rechte der Diöceſanen nicht wenig eingeſchränkt und

ihr

ihre Einkünfte geſchmälert wurden. Ja, was noch mehr iſt, es wurde der kühne a) Entwurf gemacht, die Oeſterreichiſchen Staaten von dem Einfluß auswärtiger Biſchöffe und Erzbiſchöffe ganz zu befreien. Oeſterreich ſollte eine eigene geſchloſſene Nationalkirche haben. Nur inländiſche Biſchöffe ſollten **unter dem Scepter des Regenten** den Hirtenſtab führen.

So unausführbar dieſer Plan ſcheinen mochte, ſo ſteht doch nun ſchon ein großer Theil des Gebäudes aufgeführt da. **Salzburg** bot willig die Hände dazu, und entſagte ſeinen Diöceſanrechten. **Paſſau** that es, **weil es ſeinem Widerſpruch nicht Kraft geben konnte**, und das Domkapitel zu **Regensburg** rettete ſeine von dem Erzbiſchof zu Prag in Beſitz genommenen Rechte durch **Verwahrungen** und **Proteſtationen**. Sonderbar iſt hiebey — vielleicht kann man es unter die Zeichen unſerer Zeit zählen, — daß nicht nur die politiſche, ſondern auch die gelehrte Welt faſt keinen Antheil daran zu nehmen ſchien. Paſſau reclamirte vergeblich die Unterſtützung ſeiner Reichsmitſtände: und zwey Jahre vergiengen, ehe die Frage:

a) Kühn, weil die Verfaſſung, die er umſtürzen ſollte, ſchon ein hohes Alter von beinahe einem Jahrtauſend erreicht hat.

Ob in der Landeshoheit katholiſcher weltlicher Regenten auch die Befugnis liege, die ihren geiſtlichen Reichsmitſtänden zuſtändigen Diöceſanrechte von landesherrlicher Gewalt wegen einzuſchränken oder gar aufzuheben?

in einer öffentlichen Druckſchrift unterſucht wurde. Erſt im Jahr 1786. erſchien eine Abhandlung über dieſen Gegenſtand, welche unter dem Titel:

Ueber die Einſchränkung der Erzbiſchöflichen und Biſchöflichen Diöceſanrechte in katholiſchen weltlichen Landen. Freiberg 1786.

jedoch wenigſtens unter der Maske, als ob ſie ſchon im Jahr 1784. aufgeſetzt worden wäre, zuerſt in 8. zum Vorſchein kam, und hernach zu Regensburg in 4. nachgedruckt wurde, und nach welcher ähnliche Entwürfe auch in Abſicht auf die Pfälziſche und Bairiſche Lande auf dem Tapet geweſen ſeyn ſollen. b)

Der

b) Aus der erſt kürzlich erſchienenen pragmatiſchen und actenmäſigen Geſchichte der zu München neuerrichteten Nunciatur ꝛc. (1787) iſt zu erſehen, daß es in Baiern und der Pfalz ſchon ein alter Plan ſey, ſich von der biſchöflichen Gewalt der geiſtlichen Reichsſtände zu befreien. Die Urkunde Lit. A. beweiſt, daß ſchon im J. 1701. der Kurfürſt von Baiern ſich deswegen an den päbſtlichen Hof gewendet habe.

Der Verfaſſer derſelben prüft die Sache ſowohl auf der ſtaatsrechtlichen als politiſchen Seite, erklärt ſie für conſtitutionswidrig, und hält dafür, daß es hohe Zeit ſey, aus dem Schlaf zu erwachen und allen Eingriffen in die Konſtitution des Reichs nach allen ihren Theilen, mit vereinten Kräften ohne Unterſchied der Religion, entgegen zu arbeiten, indem, wenn je das Reich Urſache gehabt habe, auf die Erhaltung ſeiner Konſtitution aufmerkſam zu ſeyn, gewis der jezige Zeitpunkt die Aufweckung und Anwendung deſſen ſonſt ſo thätig erwieſener patriotiſchen Geſinnungen verdiene, und ein Koloß, wie der teutſche Staat, zwar nicht ſo leicht gählings durch ein politiſches Erdbeben umgeworfen, aber doch erſchüttert, untergraben, geſchwächt, geſtümmelt, und zum endlichen Umſturz vorbereitet werden könne.

Dieſe pathetiſche Aufforderung nun laſſe ich an ihren Ort geſtellt ſeyn. Wenn ich aber über den ſtaatsrechtlichen Grundſaz, den der Verfaſſer ausgeführt hat, bey dieſer Gelegenheit, wie meine Leſer vielleicht erwarten, auch meine eigene Meynung ſagen ſolle: ſo muß ich bekennen, daß ich mich, nach der poſitiven Verfaſſung des teutſchen Staats, von der Rechtmäſigkeit

Zehnter Abſchnitt.

Von Einſchränkung und Aufhebung der Diöceſan- und Metropolitanrechte geiſtlicher Reichsſtände in weltlichen Landen.

Eine der wichtigſten Revolutionen in dem Verhältnis zwiſchen der weltlichen und geiſtlichen Gewalt der katholiſchen Kirche Teutſchlandes iſt die **Einſchränkung und Aufhebung der Diöceſan- und Metropolitanrechte geiſtlicher Fürſten in den Landen weltlicher Regenten.**

Was man ſich noch vor zehen Jahren kaum als möglich träumen laſſen konnte, hat der unternehmende Beherrſcher des Oeſterreichiſchen Staats in einem Zeitraum von etlichen Jahren ſchon gröſtentheils ausgeführt, und — **ruhig** ausgeführt. Joſeph II. ſchränkte ſeine kirchliche Reformen, welche in der Geſchichte der Hierarchie eine ſo wichtige Epoche machen, nicht nur auf jene Biſchöfe und Erzbiſchöfe ein, die ſeiner Landeshoheit unterworfen ſind. Auch von **auswärtigen** Biſchöffen, die zugleich Reichsſtände ſind, wurde Gehorſam gegen die landesherrliche Verfügungen gefordert, durch welche die Rechte der Diöceſanen nicht wenig eingeſchränkt und

ihre

ihre Einkünfte geschmälert wurden. Ja, was noch mehr ist, es wurde der kühne a) Entwurf gemacht, die Oesterreichischen Staaten von dem Einfluß auswärtiger Bischöffe und Erzbischöffe ganz zu befreien. Oesterreich sollte eine eigene geschlossene Nationalkirche haben. Nur inländische Bischöffe sollten unter dem Scepter des Regenten den Hirtenstab führen.

So unausführbar dieser Plan scheinen mochte, so steht doch nun schon ein großer Theil des Gebäudes aufgeführt da. Salzburg bot willig die Hände dazu, und entsagte seinen Diöcesanrechten. Passau that es, weil es seinem Widerspruch nicht Kraft geben konnte, und das Domkapitel zu Regensburg rettete seine von dem Erzbischof zu Prag in Besitz genommenen Rechte durch Verwahrungen und Protestationen. Sonderbar ist hiebey — vielleicht kann man es unter die Zeichen unserer Zeit zählen, — daß nicht nur die politische, sondern auch die gelehrte Welt fast keinen Antheil daran zu nehmen schien. Passau reclamirte vergeblich die Unterstützung seiner Reichsmitstände: und zwey Jahre vergiengen, ehe die Frage:

a) Kühn, weil die Verfassung, die er umstürzen sollte, schon ein hohes Alter von beinahe einem Jahrtausend erreicht hat.

Ob in der Landeshoheit katholiſcher weltlicher Regenten auch die Befugnis liege, die ihren geiſtlichen Reichsmitſtänden zuſtändigen Diöceſanrechte von landesherrlicher Gewalt wegen einzuſchränken oder gar aufzuheben?

in einer öffentlichen Druckſchrift unterſucht wurde. Erſt im Jahr 1786. erſchien eine Abhandlung über dieſen Gegenſtand, welche unter dem Titel:

Ueber die Einſchränkung der Erzbiſchöflichen und Biſchöflichen Diöceſanrechte in katholiſchen weltlichen Landen. Freiberg 1786.

jedoch wenigſtens unter der Maske, als ob ſie ſchon im Jahr 1784. aufgeſetzt worden wäre, zuerſt in 8. zum Vorſchein kam, und hernach zu Regensburg in 4. nachgedruckt wurde, und nach welcher ähnliche Entwürfe auch in Abſicht auf die Pfälziſche und Bairiſche Lande auf dem Tapet geweſen ſeyn ſollen. [b]

Der

b) Aus der erſt kürzlich erſchienenen pragmatiſchen und actenmäſigen Geſchichte der zu München neuerrichteten Nunciatur ꝛc. (1787) iſt zu erſehen, daß es in Baiern und der Pfalz ſchon ein alter Plan ſey, ſich von der biſchöflichen Gewalt der geiſtlichen Reichsſtände zu befreien. Die Urkunde Lit. A. beweißt, daß ſchon im J. 1701. der Kurfürſt von Baiern ſich deswegen an den päbſtlichen Hof gewendet habe.

Der Verfaſſer derſelben prüft die Sache ſowohl auf der ſtaatsrechtlichen als politiſchen Seite, erklärt ſie für conſtitutionswidrig, und hält dafür, daß es hohe Zeit ſey, aus dem Schlaf zu erwachen und allen Eingriffen in die Konſtitution des Reichs nach allen ihren Theilen, mit vereinten Kräften ohne Unterſchied der Religion, entgegen zu arbeiten, indem, wenn je das Reich Urſache gehabt habe, auf die Erhaltung ſeiner Konſtitution aufmerkſam zu ſeyn, gewis der jezige Zeitpunkt die Aufweckung und Anwendung deſſen ſonſt ſo thätig erwieſener patriotiſchen Geſinnungen verdiene, und ein Koloß, wie der teutſche Staat, zwar nicht ſo leicht gähling durch ein politiſches Erdbeben umgeworfen, aber doch erſchüttert, untergraben, geſchwächt, geſtümmelt, und zum endlichen Umſturz vorbereitet werden könne.

Dieſe pathetiſche Aufforderung nun laſſe ich an ihren Ort geſtellt ſeyn. Wenn ich aber über den ſtaatsrechtlichen Grundſaz, den der Verfaſſer ausgeführt hat, bey dieſer Gelegenheit, wie meine Leſer vielleicht erwarten, auch meine eigene Meynung ſagen ſolle: ſo muß ich bekennen, daß ich mich, nach der poſitiven Verfaſſung des teutſchen Staats, von der Rechtmäſigkeit

landesherrlicher Verfügungen zu Einſchränkung oder Aufhebung der Diöceſan- und Metropolitanrechte geiſtlicher Reichsſtände c) nicht überzeugen könne.

Dieſe, den geiſtlichen Würden der Biſchöffe und Erzbiſchöffe Teutſchlands anklebenden geiſtlichen Rechte haben den Schutz unſerer Reichsgrundgeſetze eben ſowohl für ſich, als der ganze Umfang der weltlichen Hoheitsrechte der Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs. Der Verfaſſer der angeführten Schrift hat hauptſächlich aus dieſem Geſichtspunkt ſich der angefochtenen

c) Ich rede hier von Diöceſan- und Metropolitanrechten, welche unwiderſprechlich den Erzbiſchöffen und Biſchöffen zuſtehen. Ob einzelne von ſolchen etwa angeſprochenen Rechte wirklich darunter gehören, iſt hier nicht der Ort zu unterſuchen. Auch muß ich, um nicht misverſtanden zu werden, bemerken, daß, wenn ich die landesherrliche Befugnis, wahre Diöceſan- und Metropolitanrechte einzuſchränken oder gar aufzuheben, in Zweifel ziehe, ich die gegründete Majeſtätsrechte in Anſehung der Kirche und insbeſondere das Recht der landesherrlichen Aufſicht und Wachſamkeit über die Ausübung der geiſtlichen Gewalt, damit nicht unter dem Vorwand derſelben der landesherrlichen Gewalt zu nahe getreten, Finſternis und Aberglaube genährt, Unordnung im Staat angerichtet oder auf andere Art zu Misbräuchen Anlaß gegeben werde, gar nicht bezweifle, ſondern vielmehr als erwieſen vorausſetze.

fochtenen geiſtlichen Diöceſangewalt angenommen. Die Vertheidigung derſelben hätte jedoch noch gründlicher und bündiger geſchehen können. Da ich hier weder in das Hiſtoriſche der Sache, noch in eine ausführliche rechtliche Unterſuchung mich einlaſſen kann: ſo will ich nur einige Bemerkungen beyfügen.

Schon der Landfriede dehnt ſich über jene geiſtlichen Rechte in eben demſelben Grade aus, in welchem er die weltlichen Hoheitsrechte in Schutz nimmt. Daß dieſes wichtige Grundgeſetz, welches öffentliche Ruhe und Sicherheit in Teutſchland wieder eingeführt hat, die geiſtlichen Stände in Abſicht auf alle ihre unter Reichshoheit beſitzenden geiſtlichen Rechte, eben ſowohl als die weltlichen Stände, angehe, daran würde ſchwerlich jemand im Ernſt zweifeln, wenn derſelben auch nicht namentlich darin gedacht wäre. Das Friedensgebot thut aber nicht nur derſelben namentlich Erwähnung, ſondern geht auch ausdrücklich dahin: „Daß keiner „den andern ſeiner Poſſeßion, Inhabens oder „Gewehr, es wären Schloß, Städt, Dörfer, „Kirchen, Klöſter, Klauſen, Zinnſe, Gülten, Zehenden, liegend und fahrend, Hab „und Güter, Regalia, Jurisdiction, Gerichte, Hoch- und Obrigkeiten, geiſt-

„licher und weltlicher, Zöll, Waſſer, „Waide und aller anderen Gerechtigkeiten, nichts „ausgenommen, mit gewehrter Hand und ge„waltiger That freventlich entſetzen ſolle.“ c) Wer wollte einen Augenblick daran zweifeln, daß unter geiſtlicher Jurisdiction, Hoheit und Obrigkeit ganz eigentlich die Diöcesan- und Metropolitanrechte der geiſtlichen Reichsſtände begriffen ſeyen? Iſt diß: ſo genießen ja dieſelbe mit weltlichen Hoheitsrechten vollkommen gleichen Schutz der Geſetze. So wenig alſo weltliche Reichsſtände in dem Beſitz ihrer weltlichen Hoheits- und andern Rechte, Güter und Einkünfte, die ihnen in den Gebieten anderer Reichsſtände zuſtehen, geſtört werden darfen: ſo wenig darfen es geiſtliche Reichsſtände in Abſicht auf ihre geiſtlichen Rechte, Güter und Einkünfte. Ueber beide Gattungen von Rechten iſt gleicher Friede geboten.

Eben ſo ſtark ſichert auch die Wahlcapitulation die Diöcesanrechte und Einkünfte geiſtlicher Reichsſtände. Wenn das Reichsoberhaupt in derſelben d) feierlichſt verſpricht:

„Die

c) Landfriede 1548. im Eingang §. 1.
d) art. 7. §. 2.

„Die Fürſten, Prälaten, Grafen, Herrn „und Stände — — bey ihren Hoheiten, „geiſt- und weltlichen **Würden, Ge-** „**rechtigkeiten, Macht und Ge-** „**walt** zu laſſen:“

ſo ſind offenbar unter **geiſtlichen Würden, Rechten und Gerechtigkeiten** auch die biſchöfliche und erzbiſchöfliche Würden mit allen denſelben anklebenden Diöceſan- und Metropolitanrechten enthalten. Wie alſo nach dem Landfrieden **kein Reichsſtand** ſeinen geiſtlichen Reichsmitſtand in dem Beſitz ſeiner Metropolitan- und Diöceſanrechte zu ſtören befugt iſt: ſo haben ſie ſich namentlich auch in Abſicht auf dieſe ihre geiſtliche Würden, Rechte und Gerechtigkeiten, nach der Kaiſerlichen Wahlkapitulation, **auch des Schutzes des Reichsoberhaupts** zu erfreuen; anderrr Stellen der Reichsgeſetze, welche zwar der geiſtlichen Rechte der Reichsſtände nicht namentlich Erwähnung thun, aber gleichwohl auch hieher angezogen werden könnten, hier nicht zu gedenken.

Was man aus dem allgemeinen Staatsrecht von den Majeſtätsrechten des Staats über die Kirche, und von der Unveräuſerlichkeit und Unverjährbarkeit derſelben zu ſagen pflegt, davon

und verſchiedene dahin einſchlägige Schriften unter der Hand abſchriftlich mitgetheilt, und an die Höfe eingeſchickt wurden. Dazu kam damalen noch das Gerücht, als ob man auch damit umgehe, in Baiern und in der Pfalz beſondere Bisthümer zu errichten. Auch konnte man zum voraus ſehen, daß des Kaiſers Majeſtät den aufgeſtellten Grundſatz, in den Oeſterreichiſchen Erblanden keine Diözeſan-Rechte auswärtiger, ſondern blos Oeſterreichiſcher Biſchöffe dulden zu wollen, nicht bey Paſſau allein, ſondern bey allen andern Bisthümern, deren Kirchſprengel ſich in die Oeſterreichiſche Erblande erſtrecken, zur Anwendung bringen würde; wie dann ſolches ſich in Anſehung des Erzbiſtums Salzburg gar bald gezeiget hat. Dieſes Gutachten iſt anfänglich von dem Verfaſſer einem Dritten vertraulich mitgetheilt — hernach, wie es immer zu geſchehen pflegt, noch öfter abgeſchrieben worden, und endlich dem Herausgeber in die Hände gekommen. Nach den öffentlich Nachrichten iſt ſowohl der Streit zwiſchen dem Erzhaus Oeſterreich und dem Hochſtift Paſſau durch einen gütlichen Vergleich beygeleget, als auch durch Nachgebung des Erzſtifts Salzburg mit demſelben eine ſolche Auskunft getroffen worden, daß des Kaiſers Majeſtät an beeden Stellen Ihren Endzweck erreicht haben, ohne daß darüber bey dem geſamten Reich eine förmliche Vorſtellung erſchienen wäre. In Anſehung der bey den Vorderöſterreichiſchen Landen intereßirten Biſchöffe, und

deren

Grundverträge ſind, das ſind in Abſicht auf Entſtehung der Landeshoheit alle diejenigen Rechte, welche vorher ſchon auf einem ſolchen Gebiet gegründet und hergebracht waren. Wenigſtens kann man, wenn von Anwendung des allgemeinen Staatsrechts auf die Regierung der teutſchen Gebiete die Frage iſt, ſich die Sache unmöglich anders vorſtellen.

Es ſey ferne, daß ich damit behaupten wollte, als ob nachher hinzugekommene poſitive Beſtimmungen nicht eben ſo verbindlich wären, oder als ob ſolchen allgemein-ſtaatsrechtliche Grundſätze mit mehr Recht entgegengeſetzt werden könnten. Nur weil die Liebhaber eines ſolchen Syſtems von allgemeinem Staatsrecht gemeiniglich auch die übertriebenſten Grundſätze von Unveräuſerlichkeit und Unverjährlichkeit der weſentlichen Hoheitsrechte und von der Befugniß, ſolche wieder zu vindiciren, aufzuſtellen pflegen, ſtringire ich das Argument in Abſicht auf Rechte, welche ſchon vor und bey Entſtehung der Landeshoheit auf einem Lande ruhten, und behaupte: bey ſolchen in ihrem Alter über die Entſtehung der Landeshoheit hinaufſteigenden

Rechten

Rechten dritter Reichsſtände in fremden Gebieten, als urſprünglichen Einſchränkungen der Landeshoheit, die man urſprüngliche Staats-Dienſtbarkeiten nennen könnte, läßt ſich noch vielweniger an Anwendung allgemein-ſtaatsrechtlicher Grundſätze — ſeyen ſie nun an ſich gegründet, oder nicht — zum Nachtheil der Stände, denen ſolche Rechte zuſtehen, gedenken, weil nemlich dergleichen Rechte von Entſtehung der Landeshoheit an niemal in der Staatsgewalt eines ſolchen Landesherrn begriffen waren, alſo in Abſicht auf ſolche auch nicht von Vindicirung der urſprünglichen Rechte des Staats die Frage entſtehen kann.

Unmöglich können alſo ſolche Rechte geiſtlicher oder weltlicher Reichsſtände der Willkühr des Landesherrn, geſetzt auch, daß durch Einſchränkung oder Aufhebung ſolcher Rechte die Wohlfart des Staats ſehr weſentlich befördert würde, unterworfen ſeyn. Sie ſetzen der Staats-Gewalt eines teutſchen Landesherrn Gränzen, welche bey Anwendung der Grundſätze des allgemeinen Staatsrechts nicht überſchritten werden darfen. Die Anzahl ſolcher in ihrem Urſprung über das Alter der Landeshoheit hinaufſteigenden Rechte in Teutſchland iſt ungeheuer groß. Um

ſo

ſo wichtiger iſt aber auch die Frage von der Richtigkeit des hier vorgelegten Grundſatzes, da zumal die Grundſätze des allgemeinen Staatsrechts, auf welches ſich das bekannte Sprüchwort von der wächſernen Naſe wenigſtens nach dem Gebrauch, der davon gemacht wird, in ausgezeichnetem Sinn anwenden läßt, bey Staatsſchriftſtellern immer beliebter werden.

Diß iſt es, was ich der angeführten Schrift, in Abſicht auf den eigentlichen Gegenſtand derſelben, noch beyfügen wollte. Sie verdient übrigens um ſo mehr hier vollſtändig eingerückt zu werden, als ſie die einzige Abhandlung über dieſes wichtige kirchlich-politiſche Phänomen iſt.

Ueber die Einſchränkung der Erzbiſchöflichen und Biſchöflichen Diözesan-Rechte in katholiſchen weltlichen Landen. Freyberg, 1786.

Vorbericht.

Gegenwärtige Schrift enthält das Gutachten, welches ein gewiſſer Gelehrter zu Anfang des 1784ſten Jahres abgegeben, als die Forderungen Ihro Kaiſerlichen Majeſtät, an das Hochſtift Paſſau, und beſonders die von daſigem Domkapitel dagegen gemachte nachdrückliche Vorſtellungen, auf dem Reichstage bekannt — und

und verſchiedene dahin einſchlägige Schriften unter der Hand abſchriftlich mitgetheilt, und an die Höfe eingeſchickt wurden. Dazu kam damalen noch das Gerücht, als ob man auch damit umgehe, in Baiern und in der Pfalz beſondere Bisthümer zu errichten. Auch konnte man zum voraus ſehen, daß des Kaiſers Majeſtät den aufgeſtellten Grundſatz, in den Oeſterreichiſchen Erblanden keine Diözeſan-Rechte auswärtiger, ſondern blos Oeſterreichiſcher Biſchöffe dulden zu wollen, nicht bey Paſſau allein, ſondern bey allen andern Bisthümern, deren Kirchſprengel ſich in die Oeſterreichiſche Erblande erſtrecken, zur Anwendung bringen würde; wie dann ſolches ſich in Anſehung des Erzbiſtums Salzburg gar bald gezeiget hat. Dieſes Gutachten iſt anfänglich von dem Verfaſſer einem Dritten vertraulich mitgetheilt — hernach, wie es immer zu geſchehen pflegt, noch öfter abgeſchrieben worden, und endlich dem Herausgeber in die Hände gekommen. Nach den öffentlich Nachrichten iſt ſowohl der Streit zwiſchen dem Erzhaus Oeſterreich und dem Hochſtift Paſſau durch einen gütlichen Vergleich beygeleget, als auch durch Nachgebung des Erzſtifts Salzburg mit demſelben eine ſolche Auskunft getroffen worden, daß des Kaiſers Majeſtät an beeden Stellen Ihren Endzweck erreicht haben, ohne daß darüber bey dem geſamten Reich eine förmliche Vorſtellung erſchienen wäre. In Anſehung der bey den Vorderöſterreichiſchen Landen intereßirten Biſchöffe, und

deren

deren Diözeſan-Rechte iſt, ſo viel man weis, noch nichts geſchehen, das Gerücht aber von Baieriſchen und Pfälziſchen, neu zu errichtenden Biſthümern, iſt eben ſo, wie es entſtanden war, wiederum verflogen. Es will dahero anſcheinen, die dermalige Bekanntmachung gegenwärtigen Gutachtens ſeye unnöthig, intempeſtiv und verſpätet, und könne allenfalls, da die intereßirte Hauptheile unter ſich einig ſeyen, nur den Endzweck haben, die deutſche Erz- und Biſchöffe auf ihre Rechte, und das Reich überhaupt, auf ſeine Konſtitution aufmerkſamer zu machen. Allein der Herausgeber ſiehet dieſe Schrift in einem ganz andern Geſichtspunkte an, in welchem dergleichen Vermuthungen von ſelbſten wegfallen. Der Verfaſſer derſelben äuſſert ſeine Meynung über die Frage: „Ob es mit der deutſchen Staatsverfaſſung und den Reichsgrundgeſetzen übereinkomme, daß ein katholiſcher weltlicher Landesherr einem benachbarten Erz- oder Biſchof, deſſen Kirchenſprengel ſich in des weltlichen Fürſten katholiſche Lande erſtreckt, verbiete, daſelbſt ſeine Diözeſan-Rechte und geiſtliche Gerichtsbarkeit auszuüben?“ Eine jede Frage aus dem Staatsrechte kann, wie mit hunderten geſchehen, und noch täglich geſchiehet, inſonderheit auch von der Frage, über den wahren Sinn der Verordnung des Weſtphäliſchen Friedens, Art. 5. §. 48. et intra terminos territorii cujusque Jus Dioec. et Jurisdictio Eccl. ſe contineat,

oft

oft und viel geſchehen, zu aller Zeit, auch ohne den mindeſten dazu gehabten Anlaß von jedem deutſchen Rechtgelehrten aufgeſtellet, beleuchtet, und ſich darüber freymüthig und beſcheiden geäuſſert werden; dahero kann es auch ſehr gleichgültig ſeyn, ob 2. Jahre früher oder ſpäter bekannt werde, was des Verfaſſers Meynung bey der aufgeſtellten Frage ſeye. Nachdeme er ſie §. 9. verneinet hatte, ſo macht er ſofort die Anwendung auf das Erzhaus Oeſterreich, ſo wie der Grund dazu in der aufgeſtellten Regel liegt, und welche mithin ein jeder würde haben machen können, ſo bald das Land, auf welches die Anwendung gemacht werden will, unter der Regel befangen iſt. Allein in Anſehung der Erz-Herzoglich-Oeſterreichiſchen deutſchen Lande legte ſich ihm eine anſcheinende Hindernis in den Weg, indeme daſſelbe die ihm in dem Privilegio v. 1256. zugeſtandene Exemtiones in der allerweiteſten Ausdehnung nimmt, ſo, daß es blos von deſſen Willkühr abzuhangen ſcheinet, ob es ſich von aller Verbindung mit dem deutſchen Reiche vollends losſagen — und, aus allen ſeinen dermaligen deutſchen Beſitzungen zuſammen genommen, eine Oeſterreichiſche Monarchie machen wolle. Da aber der Innhalt der Oeſterreichiſchen Privilegien, ſodann die Verhältniſſe, in denen das Erzhaus ſeit 300. Jahren mit Deutſchland wirklich ſtehet, ein höchſt wichtiger Gegenſtand des deutſchen Staatsrechts ſind, ſo daß alle Staatsrechtslehrer mehr oder weniger davon geſchrieben

ſchrieben haben: ſo hat auch der Verfaſſer dieſes Gutachtens freymüthig ſagen können, was er davon halte, ohne dem Kaiſerlichen Reſpekt zu nahe zu treten. Auch aus dem lezten §. des Gutachtens kann nichts genommen werden, woraus ſich auf eine Bekanntmachung dieſer Schrift, in einer gefährlichen Abſicht, ſchlieſen lieſe; dann er handelt ganz von der damaligen Unthätigkeit und einigen Mängeln des Reichstags. Wie die Aufrechthaltung der Konſtitution bey einem ſolchen Zuſtand nothwendig leiden muß, ſo kann jeder Patriot ſich äuſſern, wie er glaube, daß einem ſolchen Misſtand am geſchwindeſten und am ſicherſten abzuhelfen ſeye.

Sollte Jemand darauf verfallen, daß dieſe Schrift eine Anſpielung auf den Fürſtenbund ſeye, den will man nur erinnern, daß ſowohl der Fürſtenbund, als der auffallende Anlaß dazu viel ſpäter ſeye, als dieſe Schrift, und der Verfaſſer damalen an beedes noch nicht wohl haben denken können. Eingriffen in die Staatsverfaſſung muß gemeinſchaftlich geſteuert werden, das fordert ſchon der allgemeine Reichsverband. Kann dieſer Endzweck durch einen beſondern Fürſtenbund, der gegen Niemand perſönlich gerichtet iſt, am Ende aber freylich allezeit den treffen muß, der den Eingriff wagt, wie es ſcheinet, noch ſicherer erreicht werden, weil in ſolchem Fall, die beſondere Bundspflicht der allgemeinen Verbindlichkeit noch zur Seite ſtehet;

ſo iſt dieſer Fürſtenbund allerdings als ein reichsgeſetzliches Mittel zum Endzweck anzuſehen, und jeder Patriot muß ſich deſſelben freuen. Geſchrieben im Monat Julius, 1786.

Ueber die Einſchränkung der Erzbiſchöflichen und Biſchöflichen Diöceſan-Rechte in katholiſchen weltlichen Landen.

§. 1.

Anlaß Oeſterreich.

Die Kirchenſprengel einiger deutſchen Erz- und Biſchöffe, als Salzburg, Paſſau ꝛc. erſtrecken ſich über die Gränzen der ihnen mit der völligen Landeshoheit zuſtändigen Erz- und Bisthümer, eine ziemliche Strecke hinüber in die Erzherzoglich-Oeſterreichiſche Hoheit, ſie haben auch in letztern anſehnliche Menſal-Güter, die der Stifter Eigenthum ſind, und Salzburg hat in Oeſterreichiſcher Hoheit die Biſchöffe zu Brixen, Gurk, Sekau und Lavant zu Suffraganeen, nennet auch die drey letztern ſelbſt, weihet ſie ein, und beſtätiget ſie ohne päbſtliches Zuthun. Dermalen will der Kaiſer nicht mehr zugeben, daß die an ſeine Oeſterreichiſche Erblande angränzende Biſchöffe in denſelben Diözeſan-Rechte, und geiſtliche Gerichtsbarkeit ausüben, ſondern ihr bisheriger Kirchſprengel ſoll an den Oeſterreicher Gränzen, mit allen damit verbundenen Rechten, wenden und die Gränzen nicht überſchreiten. Der Kaiſer will die ſolchergeſtalt von den

den alten Kirchſprengeln abgeriſſen werdende Diſtrikte Oeſterreichiſchen Biſchöffen übergeben, auch, wo es, wegen weiter Entfernung dergleichen abfallender Diſtrikte von einem bereits beſtehenden Oeſterreichiſchen Biſchöfflichen Sitz, und anderer Umſtände wegen, nöthig erachtet wird, neue Biſchöffe ſelbſt anordnen. Die Oeſterreichiſchen Biſchöffe ſollen von aller Verbindung mit einem auſſerhalb Oeſterreich ſitzenden Metropolitan frey ſeyn. Die im Oeſterreichiſchen gelegene Menſal-Güter und Renten auswärtiger Biſchöffe, unter welchen man die zur Unterhaltung des Biſchofs geſtiftete Renten verſtehet, ſollen den Oeſterreichiſchen alten oder neu anzuſtellenden Biſchöffen gegeben werden. Doch ſollen dem auswärtigen Biſchof Güter, die er innerhalb der Oeſterreichiſchen Hoheit erweislich erkauft hat, mit dem Privat-Eigenthum, wie einem andern Privat-Beſitzer, bleiben.

Man ſpricht auch von einer Auskunft mit dem Biſchof von Paſſau, kraft deren derſelbe die Biſchöfliche Menſal-Güter in Oeſterreich zwar behalten, dagegen aber dem neuen Oeſterreichiſchen Biſchof jährlich 12 tauſend Fl. abgeben — und auf die Diözeſan-Rechte Verzicht thun ſolle. Die Nomination der Inländiſchen Biſchöffe ſoll künftig allein von dem Landesherrn abhangen.

Gleiches Schickſal befürchten auch die Biſchöffe zu Augſpurg, Konſtanz und Baſel, in Anſehung der Vorderöſterreichiſchen Lande.

§. 2.

Baiern.

In das Herzogthum Baiern und die Oberpfalz erſtrecken ſich die Kirchenſprengel der Biſchöffe zu Salzburg, Augſpurg, Freyſingen, Regenſpurg, Paſſau, Eichſtätt und Bamberg. Man ſagt, der Kurfürſt ſeye geſinnet, nach dem Oeſterreichiſchen Vorgang, künftig ebenfalls nicht mehr zu geſtatten, daß dieſe Biſchöffe die Diözeſan-Rechte, und geiſtliche Gerichtsbarkeit in ſeiner Hoheit ausüben, ſondern er wolle einen beſondern Baieriſchen Biſchof anordnen, und demſelben aus den Baieriſchen Kathedralkirchen und ſonſten her, Biſchöfliche Renten ſchöpfen.

§. 3.

Pfalz.

Das nämliche fürchtet man auch für die untere Pfalz, in welche ſich die Kirchenſprengel der Biſchöfe von Speier, Worms, Mainz, Würzburg ꝛc. erſtrecken.

§. 4.

Frage.

Es verdienet dahero unterſuchet zu werden: „Ob eine dergleichen Veränderung mit der deutſchen Staatsverfaſſung und den Reichs-Grundgeſetzen übereinkomme?“

Man

Eintheilung.

Man gedenket hier nur eine Skizze einer Unterſuchung zu liefern, in welcher zuerſt von dem Verhältniß der deutſchen geiſtlich- und weltlichen Fürſten gegeneinander überhaupt, hernach von Oeſterreich, von Baiern und von der Pfalz inſonderheit, geredet werden wird.

§. 5.

Von dem Verhältniß der deutſchen geiſt- und weltlichen Fürſten gegen einander überhaupt

C. 4. X. de Paroch.

Die Kirchſprengel der Biſthümer ſind ſo alt, als die Biſthümer ſelbſt.

Der den Biſchof anordnete, wies ihm auch die Gränzen an, innerhalb welchen er ſein Amt zu verrichten haben ſolle. Dieſe Gränzen ſind zuweilen erweitert, zuweilen verenget worden; die Veränderung aber geſchahe durch eine kirchliche Anſtalt und Verordnung, (ordinatione eccleſiaſtica.)

Die Beſtellung der Biſchöffe hatte blos das Geiſtliche zum Gegenſtande, und ſie ſtunden anfänglich in Deutſchland ſelbſt unter den Kaiſern mit aller ihrer Habe.

Wie ſie nach und nach ſelbſt deutſche Fürſten worden: wie ſie die geiſtliche Gerichtsbarkeit mit dem Anwachs der Macht des Römiſchen Hofs bekommen; wie ſie damit die Regalien und Weltlichkeit in ihren Biſthümern verbunden,

ist aus der Kirchen- und der deutschen Reichsgeschichte bekannt.

Eben daselbst findet man den Grund, warum die deutschen weltlichen Fürsten in den finstern Zeiten, aus Furcht für dem Römischen Hofe, weder dessen Grundsätze von der Römischen geistlichen Monarchie untersuchen können, noch vielweniger sich denenselben zu widersetzen wagen dürfen, ohne Gefahr zu laufen, ihre Lande, ja Leib und Leben zu verlieren, von welcher Gefahr selbst gekrönte Häupter nicht frey waren. Sie mußten also gutwillig geschehen lassen, daß die Bischöffe nach ihrer ursprünglichen Eintheilung in Diözesen, bey denen man auf den weltlichen Besitzer besondere Rücksicht zu nehmen nicht nöthig gehabt, ihre Diözesan-Rechte mit eben der Ausdehnung ausübten, welche dem Römischen Hof, zur Bevestigung der Grundlegung der geistlichen Monarchie über die ganze Welt, die bequemste schien.

Es konnte auch solches damalen um so leichter geschehen, als die deutsche Kaiser, selbst den zügellosen Grundsätzen auszuweichen, oder sich denselben mit Nachdruck zu widersetzen, durch die, von dem leidigen Interesse der geistlichen und weltlichen deutschen Fürsten, belebte Trennungen, und durch die, von den Mönchen bey dem grosen und kleinen, in Unwissenheit und Vorurtheilen genährten Pöbel bewirkte blinde Abhänglichkeit an den Römischen Stul, sich behindert sahen. Denen weltlichen Fürsten, welche

ihre

ihre Landeshoheit in ihrem ganzen Umfang auszuüben nicht vermochten, blieb dahero nichts übrig, als die geiſtliche Gewalt der Biſchöffe anzuerkennen. Einige aus ihnen glaubten auch vielleicht, in der Ohnmacht des Kaiſers und in den Uebergriffen des Römiſchen Hofs und deſſen Kleriſey, ein Mittel zu ihrer Mitvergröſerung zu finden.

§. 6.

Zuſtand der deutſchen Biſthümer in und nach dem Jahr 1122. bis zum Religionsfrieden 1555.

Die Ausübung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit der Biſchöffe in dem Umfange ihrer Kirchensprengel oder Diözeſen beſtand ſchon, als Kaiſer Heinrich V. mit dem Pabſte Kalixtus den Vertrag von 1122. kraft deſſen Erſterer die Biſchöffe, wegen ihrer Weltlichkeit mit dem Zepter, letzterer aber wegen ihrer Geiſtlichkeit, mit Ring und Stab inveſtiren ſollte, abſchloſſe. Dadurch bekamen dann die Biſchöffe, die von den beyderſeitigen Behörden nunmehro mit allen ihren geiſtlichen und weltlichen Würden und Regalien, Freyheiten, Rechten, Herbringen und guten Gewohnheiten in der weitläuftigſten Kanzley-Formul inveſtirt worden, einen geſetzlichen Statum, und kein weltlicher Fürſt lies ſich beygehen, ihnen die Ausübung der Diözeſan-Rechte und der ganzen geiſtlichen Gerichtsbarkeit, nach der Vorſchrift der päbſtlichen Rechte, in ſeinen Landen zu beſtreiten.

Ganz Deutſchland, keinen Fleck Landes ausgenommen, ſtand unter dem Kirchenſprengel eines oder mehrerer Biſchöffe, je nachdeme deſſen Gränzen von Alters her, ohne Rückſicht auf den weltlichen Beſitzer des Landes, und die politiſche innere Landesverfaſſung, beſtimmet worden waren. Denen Landesherren konnte es auch im Grunde ganz gleichgültig ſeyn, ob Gegenſtände, die dann doch einmal nach römiſchen Grundſätzen von den weltlichen Gerichtsſtellen ab- und vor die Geiſtlichen gezogen worden, von dieſem oder jenem Biſchof gerichtet und geſchlichtet würden, wenn ſie nur dabey in denen, von dem Römiſchen Hofe ſelbſt anerkannten landesherrlichen Gerechtſamen, unbeeinträchtiget blieben. Dahero findet man auch nicht, daß die weltlichen Fürſten und Stände ſich über die Ausübung der biſchöflichen geiſtlichen Gerichtsbarkeit in ihren Landen beſchweret, oder derſelben widerſetzet hätten, ſo lange dieſe die vorgeſchriebene Ordnung einhielten, und keine Uebergriffe wagten. Deswegen kommt auch in den Konkordaten der deutſchen Nation mit dem päbſtlichen Hofe nichts von den biſchöflichen Diözeſan-Rechten vor; ſie waren in der ganzen römiſchen Kirche eingeführt, und Jedermann war daran gewöhnt.

§ 7.

So blieb es bis zum Religionsfrieden.

Ein-

Einſchränkung deſſelben a) durch den Religionsfrieden 1555.

Das Verhältnis zwiſchen denen deutſchen Erz- und Bisthümern gegen die deutſchen weltlichen Kur- und Fürſten, in Anſehung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit war alſo allgemein dieſes: daß letztere ſich gar keiner geiſtlichen Gerichtsbarkeit in ihren Landen unterziehen durften, ſondern geſchehen laſſen mußten, daß in denſelben ſolche von den Erz- und Biſchöffen, die entweder in der Fürſten Landen ſelbſten wohnten, oder deren Bisthümer an des weltlichen Standes Lande gränzten, und zwar von einem jeden derſelben, nach dem Maas der ihme zugetheilten und beſitzlich hergebrachten Diözeſan-Gränzen, ausgeübt wurde.

Als aber viele Stände, die in der römiſchen Kirche überhandgenommene Misbräuche, und die dieſe Unwiſſenheit und den Aberglauben des gemeinen Mannes, nebſt den offenbaren Laſtern eines groſſen Theils der Kleriſey einſahen, und von keiner Seite eine Verbeſſerung zu hoffen war: ſo wachten ihre Hoheitsrechte bey ihnen auf, und ſie unterzogen ſich der Reformation ſelbſt.

Ohne mich hier in die Lehrpunkte einzulaſſen, bemerke ich nur, daß, da die biſchöfliche Diözeſan-Rechte, und Gerichtsbarkeit in ihren Landen, ihnen nothwendig eine unüberſteigliche Hindernis in den Weg legen mußte, nichts natürlicher war, als den Anfang damit zu machen,

ſich der geiſtlichen Gerichtsbarkeit zu entladen. Die Landeshoheit und das auf dieſelbe gegründete Recht zu reformiren, war ſtärker, als das Recht der Biſchöffe, die geiſtliche Gerichtsbarkeit in einer fremden Hoheit auszuüben. Sie mußten alſo weichen, und konnten ihren Beſitz nirgends behaupten, als da, wo ſie ſelbſt Territorialherren mit waren. Nach einem langen Streit wurde endlich in dem Religionsfrieden von 1555. §. 20. folgendes feſtgeſtellt: „Damit auch „obberührte beede Religionsverwandte, „ſo viel mehr in beſtändigem Frieden und „guter Sicherheit gegen und bey einander „ſitzen mögen: ſo ſoll die geiſtliche Juris„diction (doch den Geiſtlichen — an ih„ren Renten — — unvergriffen) wieder „der Augſpurgiſchen Konfeßionsverwand„ten Religion, Glauben, Beſtellung der „Miniſterien, Kirchengebräuchen, Ord„nungen und Ceremonien — bis zu end„licher Vergleichung der Religion, nicht „exercirt, gebraucht, oder geübt werden — „und alſo hierauf — die geiſtliche Juris„diction ruhen, eingeſtellt, und ſuſpendirt „ſeyn und bleiben, aber in andern Sachen „und Fällen, der Augſpurgiſchen Kon„feßion, Glauben Kirche gebräuche — — „nicht anlangend, ſoll und mag die geiſt„liche Jurisdiction durch die Erzbiſchöff, „Biſchöff und andere Prälaten, wie deren „Exercitium an einem jeden Ort herge„bracht,

„bracht, und ſie deren in Uebung, Ge„brauch und Poſſeſſion ſind, hinfür, wie „bisher exercirt, geübt und gebraucht „werden.“

Hier iſt der Natur der Sache nach, blos von der geiſtlichen Gerichtsbarkeit, die die Erzbiſchöffe und Biſchöffe, auſſer ihren eigenen Territorien, vermöge ihrer Diözeſan-Rechte, exercirt hatten, die Rede. Dieſe wird in den Landen der Augſpurgiſchen Konfeßionsverwandten nicht ganz, ſondern nur in ſofern ſie deren Religion, Glauben, Beſtellung der Miniſterien, Kirchengebräuche, Ordnungen und Ceremonien betrift, ſuſpendirt, in allem übrigen aber beybehalten.

Hieraus folgt ganz deutlich:

1) Daß vor den Zeiten der Religionsunruhen, und dem darauf gefolgten Religionsfrieden, die Ausübung der Biſchöfflichen Diözeſan-Rechte in ganz Deutſchland, ohne Ausnahme, die Regel gemacht habe.

2) Daß von dieſer Regel nur in den Landen der, der Augſpurgiſchen Konfeßion zugewandten Kurfürſten Fürſten und Stände eine Ausnahme, und dieſe noch dazu nicht allgemein, ſondern nur in Sachen, die deren Religion, und wie es im angezogenen Text weiter heißt, betreffen, gemacht worden.

3) Daß man andere Fälle, die auſſer denen, in dem Religionsfrieden benannten Stücken, in einem Proteſtantiſchen Lande hätten vorkommen

kommen können, welche der Bischöflichen Jurisdiction, ohne Abbruch der expresse ausgenommenen Punkten, hätten geeignet werden mögen, nicht unter die Ausnahme begriffen, sondern in Ansehung dergleichen unvorhergesehener besonderer Fälle, die Regel hat wollen bestehen lassen.

4) Daß in den Landen der katholischen weltlichen Kurfürsten, Fürsten und Stände es schlechterdings bey der Regel belassen worden, mithin auch an dem, zu Anfang dieses §. angezeigten Verhältniß nichts geändert worden.

§. 8.

b) durch den Westphälischen Frieden.

Wie sehr die Bischöffe den Verlust ihrer Diözesan-Rechte in den Landen der Augspurgischen Konfeßionsverwandten empfunden, und wie sehr sie sich, zumalen durch Unterstützung der, am Kaiserlichen Hof in grosem Ansehen gestandenen Jesuiten bemühet, diese Rechte wieder zu bekommen, auch wie nachdrücklich alle weltliche katholische Fürsten, besonders der Kaiser, durch das bekannte Edikt von Wiedererstattung der eingezogenen geistlichen Güter, auf deren gänzliche Wiederherstellung gearbeitet, ist aus der Geschichte des 30jährigen Kriegs bekannt. Dadurch bestärkt sich der Satz, daß die weltlichen katholischen Fürsten, als eine Grundwahrheit angenommen: denen Bischöffen gebühre die geistliche Gerichtsbarkeit in dem ganzen Umfang ihrer Diözesen.

Der

Der Weſtphäliſche Friede hat auch, in Anſehung der katholiſchen weltlichen Staaten, hierinnen keine Aenderung gemacht, noch machen wollen, anerwogen ja gar nicht einmal die Frage davon war, die Diözeſan-Rechte der Biſchöffe in den Landen der katholiſchen weltlichen Stände auszuhalten, oder zu ſuſpendiren, und die Biſchöffe auch in Anſehung dieſer, in die Gränzen ihres Biſchöflichen Territorii, unter einer, auf die darinnen wohnende A. C. Verwandte Bezug habenden Modifikation einzuſchlieſen, ſondern es war eigentlich von Aufhebung der Biſchöflichen geiſtlichen Gerichtsbarkeit über die A. C. Verwandte die Rede. Dahero iſt auch in Anſehung derſelben die Verordnung des Religionsfriedens wiederholet, und noch näher beſtimmt worden. Der Hauptinnhalt des §. 48. im 5ten Art. des Osnabrückiſchen Friedens-Inſtruments, ſofern er in gegenwärtige Materie gehört, beſtehet darinnen:

a) Das Diözeſan-Recht und die ganze geiſtliche Gerichtsbarkeit, mit allen ihren Gattungen, ſoll wieder die A. C. verwandten Kurfürſten, Fürſten und Stände, die freye Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen, und derſelben Unterthanen, bis zu des Religionsſtreits-Vergleichung ſuſpendirt ſeyn.

b) Das Diözeſan-Recht und die geiſtliche Gerichtsbarkeit ſoll ſich innerhalb den Gränzen eines jeden Territoriums halten.

c) Die der A. C. zugethane Landſtände und Unterthanen katholiſcher Stände, welche im Jahr 1624. die geiſtliche Jurisdiktion der Katholiſchen anerkannt haben, ſollen derſelben nur in ſolchen Fällen unterworfen ſeyn, welche die Augſpurgiſche Konfeſſion auf keine Weiſe betreffen.

Die Biſchöfliche Diözeſan-Rechte in den Landen der katholiſchen Kurfürſten, Fürſten und Stände ſind alſo durch die, zu Gunſten der A. C. verwandten gemachten Ausnahme, um ſo mehr beſtärket worden. Ob dahero ſchon Staatsrechtslehrer, die ſo eben unter b angezeigte Verordnung des Friedens-Inſtruments auf das Territorium der Erz- und Biſchöffe überhaupt, und ohne Rückſicht, ob ſich deren Kirchenſprengel in ihrer benachbarten katholiſchen oder evangeliſchen Stände Lande erſtrecke, ausdeuten, mithin wollen, daß deren Diözeſan-Rechte ſich in ihren eigenen Territorien beſchränken ſollen: ſo erklären ſich doch alle andere ausdrücklich, daß ſothane Beſchränkung ihre Abſicht nur auf die Evangeliſchen, mithin nicht auf die katholiſchen Lande haben, laſſen folglich in Anſehung der letztern es bey der Regel bewenden.

Gottfr. Dan Hoffmann, Comment ad verba 28. O. Art V. §. 48 &c intra terminos, &c. §. 10. ut non quidem Catholicorum ſtatuum aſt Evangelicorum intuitu Jus Dioeceſanum & Jurisdict. Eccl. intra terminos cujusque Epiſcopi ſe contineat. adde §. 8. — 16.

§. 9.

§. 9.

Beantwortung der Frage überhaupt.

Hieraus ergiebt ſich nun von ſelbſt, daß die §. 4. aufgeſtellte Frage: Ob eine Veränderung der Biſchöflichen Diözeſan Rechte in katholiſchen Landen mit der deutſchen Staatsverfaſſung, mit den Reichsgrundgeſetzen übereinkomme? mit Nein zu beantworten ſeye. Denn es iſt dieſes Recht, vom Anfange der Exiſtenz der Biſthümer in Deutſchland, in das deutſche Staatsſyſtem mit eingeflochten worden, (§. 5. und 6.) und es iſt durch die beyde Reichsgrundgeſetze, den Religions und Weſtphäliſchen Frieden keine Aenderung deswegen getroffen, vielmehr durch die, in Anſehung der Evangeliſchen gemachte Ausnahme, die Regel in Anſehung der katholiſchen Lande, nur deſto mehr beſtärket und beſtätiget worden. (§. 7. und 8.)

§. 10.

Anwendung A) auf Oeſterreich a) In Anſehung der Diözeſan-Rechte.

Um nun hievon auf die oben §. 1, 2, 3, angeführte, theils ſchon wirkliche, theils noch vermuthende Thatſachen die Anwendung zu machen, ſo kommt (a) bey Oeſterreich zu bemerken vor, daß dieſes Erzhaus, ſo lang es ſich in Anſehung ſeiner Reichslande von der Verbindung mit dem Reiche nicht völlig trennet, und die Rechte eines unabhängigen Staats behauptet, auch von dem

Reich

Reich und allen auswärtigen Mächten dafür anerkannt wird, ſchuldig ſeye, ſich auch der deutſchen Staatsverfaſſung und den Reichs-Grundgeſetzen, als ein Mitſtand zu fügen, mithin auch als ein katholiſcher Stand nicht befugt ſeye, die Erz- und Biſchöffe, welche bisher die Diözeſanrechte und geiſtliche Gerichtsbarkeit in den Oeſterreichiſchen deutſchen Landen ausgeübt, gegen die Reichs-Grundverfaſſung einzuſchränken, und ſie damit in die Gränzen ihres eigenen Territoriums zurück zu weiſen.

J. Dan. von Ohlenſchlager Erläuterung der G. B. im Urk. Buch. No. IX. pag. 24.

So groß auch immer die Privilegien ſeyn mögen, welche Kaiſer Friedrich I. ſeinem Vetter, dem Herzog Heinrich (Jaſomer Gott.) Anno 1156. zur Entſchädigung vor das zurückgegebene Herzogthum Baiern bewilliget hat, und von welchen Ohlenſchlager glaubt, daß ſie ſo weit gehen, daß die Oeſterreichiſche Lande faſt nur nach der Herzoge Willkühr unter dem Reich zu ſtehen hätten: ſo ſtehet doch kein Wort in denſelben, welches auf den Begrif von einem Selbſtherrſcher führen könnte; vielmehr bleibt

M. ibid. §. XXVII. pag. 89.

a) der Kaiſer, der dem Hauſe Oeſterreich das Privilegium gegeben, oberſter Herr in Oeſterreich, wie in dem übrigen ganzen Deutſchland.

b) Der Herzog ſoll ſich von ihm belehnen laſſen.

c) Der

c) Der Herzog ſoll an Kaiſerlichen ſolennen Hoftägen die Vorzüge eines Erzherzogs genieſen, und ſeinen Gang gleich nach den Kurfürſten nehmen. Vnd die Palatini archiducibus eſt cenſendus.

d) Er ſoll zwar nicht ſchuldig ſeyn, dem Römiſchen Reiche, oder ſonſt Jemand mit Geld und Volk (Subſidiis ſeu ſervitiis) zu dienen, wenn er nicht will, wann aber die Kriegsexpedition nach Ungarn gienge, ſoll er ſchuldig ſeyn, dem Reiche auf ſeine Koſten einen Monat lang mit 12 Gewafneten daſelbſt zu dienen, damit man ſehe, daß er ein Reichsfürſt ſeye. ut Principes Imperii dinoſcatur.

e) Oeſterreich iſt, nach Abgang des Oeſterreichiſchen Babenbergiſchen Stammes, von Kaiſer Rudolph I. als heimgefallen dem Reich, ſtudizirt — und

f) mit des Reichs Bewilligung Rudolphs älteſtem Sohn, Albrecht, verliehen worden.

g) Oeſterreich hat von ſolcher Zeit an, allen Reichstägen beygewohnt, nachhero auch durch mancherley Titel, ſeine Beſitzungen durch deutſche Lande, Graf- und Herrſchaften erweitert, und ihnen, vermöge des §. Volumus etiam etc. des Privilegiums, die Freyheiten, privilegia und indulta der Oeſterreichiſchen Erblande zugewendet, ohne ſie um deswillen aus der Verbindung mit dem deutſchen Staatskörper heraus zu reiſſen. Wie dann Oeſterreich mit allen ſeinen deutſchen Beſitzungen ſich

h) unter einem Kaiser aus dem Hause Oesterreich zu einem Reichskrais machen lassen.

i) Es führet auch das abwechselnde Direktorium im Fürstenrath auf dem Reichstage.

k) Bezahlt die Römermonate, und

l) seinen Matrikularanschlag zum Kammergericht,

m) ist Hauptpaciscent bey dem Religions- und Westphälischen Frieden,

n) schreibt sich zur Ehre an, als ein deutscher Mitstand, die deutsche Kaiserkrone zu tragen, und die Reichsstände bey aller Gelegenheit zu Nachahmung dessen deutschen patriotischen Gesinnungen aufzufordern.

Bey so vielen ganz notorischen Verhältnissen des Erzhauses Oesterreich mit dem Reich, kann wohl Niemand der Gedanke aufsteigen, daß Oesterreich nicht eben so, wie alle andere deutsche Kurfürsten, Fürsten und Stände, an die deutsche Staatsverfassung, und auf deren Erhaltung abzweckende Reichs-Grundgesetze gebunden seye, vielmehr folgt aus dem vorhergehenden unhintertreiblich, daß der Hauptverband zwischen dem deutschen Reich und dem Erzhaus Oesterreich noch immer bestehe, und daß dasselbe dasjenige, was es vor einem andern deutschen Fürsten zum voraus hat, nur per modum privilegii besitze. Dahero muß auch ein Kaiser aus dem Erzhause Oesterreich, dasjenige von sich selbsten fordern, mithin auch leisten, wozu er sich wegen Aufrechte-

rechthaltung der Reichs-Grundverfaſſung in ſeiner Kaiſerlichen Wahlkapitulation anheiſchig gemacht hat. In derſelben ſtehet aber ausdrücklich: „der Kaiſer wolle die Fürſten, Prälaten ꝛc. bey ihren Hoheiten, geiſt- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, Stand und Weſen laſſen,“ und wiederum: „Er wolle den Religions- und Profanfrieden von 1555., und die Münſter- und Oßnabrückiſche Friedensſchlüſſe ſtät, veſt und unverbrüchlich halten.“ Art. I. §. 4. Art. IV. §. 3.

Iſt dieſes, ſo muß er auch durch eine nothwendige Folge die Erz- und Biſchöffe der mit ihren Biſchöflichen Diözeſan-Rechten verbundenen — und ein weſentliches Stück der deutſchen Staatsverfaſſung ausmachenden Gerichtsbarkeit, in ſeinen Oeſterreichiſchen Landen nicht hindern, vielweniger gegen den klaren Sinn der Reichs-Grundgeſetze ihnen ſolche gar entziehen, ſondern er iſt eben ſo gut, wie ein anderer Reichsfürſt, ſchuldig, ſie bey ihrem Beſitzſtand zu laſſen, bis durch das unter ihm, als Kaiſer, verſammlete ganze Reich, wegen Ausübung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit der Erz- und Biſchöffe in allen Ständiſchen — mithin auch in ſeinen Oeſterreichiſchen Landen, ein anderes beſchloſſen wird.

Die Kaiſerliche Machtvollkommenheit findet, bey einer dergleichen vorhabenden Veränderung der Grundſätze, gar nicht Platz.

Deren Gegenstände sind,

a) Die Kaiserliche Reservaten, oder Aus
ung der Majestäts-Rechte ohne Zuthun, Mit
rkung und Einwilligung der Stände.

b) Die Abschlüsse der Stände, denen er
nen Beyfall gibt, und durch das Majestäts-
ıfiegel sie zu einem allgemeinen bündigen
ichsgesetz erhebet.

Die Ausübung der geistlichen Gerichts-
rkeit der Bischöffe in katholischen Landen ge
ret aber, nachdeme, was bishero ausgeführet
rden, weder zu der einen, noch der andern
asse.

Es kann auch der Römische Pabst, dem
ıiser mit einer Dispensation hierunter nicht zu
tten kommen; denn es ist hier nicht die Frage
ı besondern Rechten, Gewohnheiten, oder
bräuchen dieses oder jenes Hochstifts, oder
ı willkührlichen Anstalten, in denen man, ohne
chaden des Wesentlichen, Zusätze oder Aus-
ȝmen machen kann, wann zumalen die, so vor
ı ausschlieslich dabey interessirt sind, damit
zustimmen, sich durch irgend eine Ursache be-
gen finden; sondern es ist hier die Frage von
der deutschen Staatsverfassung in geist-
. XVII. lichen Sachen, und von den Reichs-
. Con- grundgesetzen, in welche der Pabst gar
hanc sactio- nichts zu reden hat; wie sich dann der
Natur der Sache nach das deutsche
. II. Reich dagegen, sowohl in dem West-
phälischen Frieden, als in der Wahl-
kapi-

kapitulation hinlänglich verwahrt und vorgeſehen hat.

§. 11.

b) In Anſehung der Biſchöflichen Renten und Gefälle.

Was aber die Biſchöfliche Renten und Gefälle betrift, die ſie bishero auſſerhalb ihrer eigenen Territorien, in ihrer benachbarten Mitſtände Lande bezogen, ſo ſind ſolches

a) Nutzbarkeiten, die von Ausübung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit abflieſen.

b) Alte Stiftungen zu ihren Erz- und Stiftern.

c) Neue Erwerbungen.

Erſtere kleben dem Recht, die geiſtliche Gerichtsbarkeit auszuüben, an, können daherden Biſchöffen eben ſo wenig, als die Gerichtsbarkeit ſelbſt entzogen werden. Doch wird Niemand dem Landesherrn das Recht bezweifeln, die dem Staat läſtige Gerichtsabgaben, nebſt dem insgemein frivolen Anlaß dazu, welche mit dem Weſen der Religion in gar keiner Verbindung ſtehen, ſondern ein blaſer Mißbrauch ſind, abzuſtellen.

Die zweyte Gattung aber, ſind wirkliche Beſtandtheile des Erz- oder Bisthums; die Biſchöffe ſind damit belehnt, ſie tragen davon die Reichs- Kreis- und Kammergerichts-Unterhaltungslaſten; das Reich iſt ſchuldig, ſie gegen die Eingriffe der Uebermacht zu ſchützen; am allen-

wenigſten aber, iſt der Kaiſer befugt, ſie von ihren alten Gerechtigkeiten, Stand und Weſen zu verdrängen.

Es iſt und bleibt dahero ein offenbarer Eingrif in die deutſche Staatsverfaſſung, wann der Kaiſer die alten Bisthümer verſtümmeln, und ihnen einen Theil ihrer alten Beſitzungen und ſtiftiſchen Beſtandtheile, ohne des Reichs Mitwirkung und Bewilligung, wegnehmen will. Denn wenn er auch ſchon erkläret, daß er nichts davon für ſich behalten, ſondern ſie einem andern in ſeinen Erblanden bereits befindlichen, oder neu anzuſtellenden Biſchof zuwenden wolle, ſo fällt ja doch gleich in die Augen, daß hier von den Rechten eines Dritten die Frage ſeye, über welche der Kaiſer weder aus ſeiner Machtvollkommenheit — am allerwenigſten aber, als Erzherzog von Oeſterreich, Herr iſt.

Eben ſo wenig kann der Biſchof ſelbſt einen, der Reichsverfaſſung nachtheiligen Vergleich mit dem Erzhauſe Oeſterreich, ohne des Reichs Mitwirkung und Einwilligung, abſchlieſſen. Sein Stift, deſſen Haupt er durch die Wahl zu ſeyn die Ehre hat, und das Verhältnis ſeines Stifts gegen das Reich, hänget ja gar nicht von ihm ab, und wenn auch ſein Domkapitel mit ihm einſtimmig wäre, ſo können ja doch dem Reich dadurch die Hände nicht gebunden werden, ſeine eigene Rechte und die Aufrechthaltung ſeiner Grundverfaſſung zu wahren.

Die

Die dritte Art der Renten, nemlich von neuen Erwerbungen in anderer Stände Hoheit, (von Erwerbung Immediatgüter und Herrſchaften iſt hier nicht die Rede,) betreffend, genieſen dabey die Biſchöffe der Rechte der Privatperſonen. Sie erwerben die Sache mit ihren Nutzungen und Beſchwerden. Ein einziger Unterſchied kann dabey vorkommen: Entweder ſie ertauſchen dieſelbe gegen andere alte Stiftiſche Beſtandtheile, und in ſolchem Falle, wird denſelben das neu Erworbene nur ſurrogirt, tritt an deren Platz, und genieſet deren Rechte, ſo wie auf der andern Seite, die alte Stiftiſche Beſtandtheile die Natur der ſurrogirten neuen Erwerbung überkommen; oder ſie erkaufen ſie mit baarem Geld, und in dieſem Falle bleiben die Güter ohnehin in dem nehmlichen Verband mit dem Landesherrn, worinnen ſie unter dem vorigen Beſitzer ſtanden; zumalen kein Landesherr ſchuldig iſt, die Veräuſſerungen ſchäzbarer, oder andere Laſten tragender Güter in die todte Hand zu geſtatten. Dergleichen Erwerbungen aber, einem Biſchof wegzunehmen, oder ihn zu deren Veräuſſerung gegen ſeinen Willen zu zwingen, würde ja ſchon gegen die gemeine Rechte anſtoſen.

§. 12.

c) In Anſehung der Suffraganeen.

Ob ein Erzbiſchof mehr oder weniger Suffraganeen habe, möchte wohl der deutſchen Staatsverfaſſung ſehr gleichgültig ſeyn, das

Publikum dürfte wohl nur in Anſehung der höhern Erzbiſchöflichen Inſtanz dabey intereßirt ſeyn; ſo bald aber dieſer oder jener Suffragan nur ſeinen Erzbiſchof verändert, und die höhere Inſtanz auf dieſen mit übergehet, ſo iſt die Beſorgnis des Publikums gehoben. Allein ſo kann der Erzbiſchof, dem man ſeine Suffraganeen, und mit denſelben die Appellation von ihren Ausſprüchen an ihn, als den Metropolitan, nehmen will, nicht denken. Dieſes Recht gehört zu ſeinem Stand und Weſen, welches der Kaiſer zu beſchirmen verſprochen hat. Wann dahero der Erzbiſchof nicht freywillig ſein Recht nachgeben will, ſondern bey dem Reich um Schuz anruffet: ſo iſt das Reich ſchuldig, ihm ſolchen als Mitſtand angedeihen zu laſſen. Ganz unleugbar hat jeder Reichsſtand nach den Geſetzen der Geſellſchaft das Recht, bey ſeinem Mitſtand um Beſchüzung bey ſeinen wohlhergebrachten Beſizungen anzuſuchen, und nach den nemlichen Geſetzen auf deſſen Beyſtand ſicher zu rechnen. Ein Verluſt im Einzelen iſt allezeit ein Verluſt des Ganzen, und hat die traurigſten Folgen.

§. 13.

d) Anſtellung neuer Biſchöffe.

Wann der Kaiſer in ſeinen Landen neue Biſchöffe anſtellen will, die nicht unmittelbar unter dem Reich, ſondern mittelbar unter ihm, als Erzherzog von Oeſterreich ſtehen ſollen; ſo mag ſolches dem Reich ganz gleichgültig ſeyn, und

Bey den Biſchöffen kommt auch noch der beſondere Umſtand vor, daß Baiern mit Salzburg, Freiſingen, Regenſpurg, Paſſau und Chiemſee im Jahr 1683. generaliter, und hernach mit einigen aus ihnen ſpecialiter, wie auch in Anſehung der obern Pfalz mit Eichſtätt, Bamberg und Regenſpurg beſondere Konkordaten, die Ausübung der Biſchöflichen Diözeſan-Rechte und geiſtlichen Gerichtsbarkeit in Baiern betreffend, errichtet hat. Wann nun der Kurfürſt ſchuldig iſt, dieſe ſolenne Verträge zu halten, wie er dann die von ſeinem Regierungs-Vorfahrer in eigentlichen regiminibus gemachte Verträge zu halten allerdings verbunden iſt, was bliebe dann für einen neuen Biſchof in Baiern übrig? oder was kann ausfindig gemacht werden, ihn auf eine, ſeiner Biſchöflichen Würde angemeſſene Art zu beſchäftigen, ohne daſſelbe einem Dritten, der ein hergebrachtes Recht darauf hat, zu nehmen?

Hund. Metropolis Salisburg. p. 92. Edit. Gewold.

B. St. R. §. 156. pag. 262.

Der Kurfürſt kann dahero weder durch ſeine eigene Landeshoheit, noch durch den Kaiſer, noch durch den Pabſt autoriſirt werden, die Rechte eines Dritten gegen die klaren Verträge, gegen die Reichsverfaſſung und gegen die Reichs-Grundgeſetze umzuſtoſen.

Uebergriffe und Misbräuche abzuſtellen, wird Niemand wehren, vielmehr ihn zum Beſten des Staats

bert von Salzburz, Biſchof Isengrin von Regenſpurg, Biſchof Gerhard von Paſſau, Biſchof Wolfram von Freyſingen, Biſchof Nithard von Seben, die Korbiſchöffe Sarcolokus und Godbertus und des Biſchofs von Eichſtätt Geſandten zugegen geweſen. Allein bey denen nachkommenden Herzogen kommen dergleichen Vorrechte über die Biſchöffe nicht mehr vor, welches hauptſächlich daher kommen mag, weil Arnolds Deſcendenz von der Folge im Herzogthum bald nach deſſen Tod abgekommen, und alle folgende Herzoge, ja ſelbſt Otto von Wittelsbach, ein Abſtämmling Arnulphs, Anno 1180. aus Gnade des Kaiſers, die wenigſten aber durch Erbfolge zu dem Beſitz des Herzogthums gekommen. Dahero auch einige dafür halten, die Conzeßion K. Heinrichs ſeye nur auf die Perſon Arnulphs gegangen, und habe daraus ein Recht für ſeine Familie nicht entſtehen können. *)

Es mag aber ſolches Recht auf dieſe oder jene Art von denen Herzogen in Baiern abgekommen ſeyn: ſo bleibt doch gewis, daß ſolches Anno 1180. nicht mehr bey dem Herzogthume geweſen, als ſolches Otten von Wittelbach übertragen wurde, und daß es gar nicht von ihm abgehangen hat, unter welchen Bedingungen er daſſelbe übernehmen wolle. Weder

*) (Von Kleinmeier) Abhandlung von dem Staat des Erzſtifts Salzburgs. III. Abſchnitt §. 92. pag. 111. obgleich die von ihm angezogene Stellen aus dem Ditm. Merſeb. und Annal. Sax. nur die Thatſache, daß Arnulf dis Recht allein geübt, anführen.

Weder er, noch ſeine Regierungsfolger haben auf daſſelbe Anſpruch machen können, da in der Zwiſchenzeit alle Biſchöffe, die auf dem Concilio zu Dingelfingen geweſen, ſich von der Baieriſchen Abhänglichkeit loszumachen geſucht, und vermuthlich bey H. Heinrich des Löwen Achtserklärung, und denen darauf gefolgten groſen Veränderungen in Baiern ſich derſelben völlig entzogen haben. Wenn dahero Kurpfalz-Baiern etwas aus dieſem ſchon vor 830. Jahren von Baiern abgekommenen Rechte, über die Diözeſan-Rechte der ſo genannten Baieriſchen Biſchöffe diſponiren zu können, herleiten wollte: ſo würde wohl niemand demſelben beyfallen, und dieſes um ſo weniger, als ja urſprünglich die Beſtimmung der Diözeſen nicht von denen damaligen Inhabern der Ländern, ſondern von denen, welche die Biſchöffe angeordnet, geſchehen, die Rechte Herzog Arnulphs ſich auch höchſten Falls nur auf das, was die Biſchöffe in ihren ihnen bereits angewieſen geweſenen Diözeſen zu thun haben, erſtrecket haben können.

Freihr. v. Kreitmaier B. St. R. p. 101. p. 182. am Ende.

Kurpfalz-Baiern wäre alſo bey Abſchaffung oder Einſchränkung der vielen Biſchöfe, deren Diözöſen ſich in das Baierland erſtrecken, in dem nemlichen Falle, worinn ſich Oeſterreich befindet, und es wäre das nemliche davon zu ſagen; dahero man es auch nicht wiederholet.

Was

Was die Einrichtung eines beſondern Baieriſchen Bisthums betrift, ſo würde ſich noch etwa davon ſprechen laſſen, wenn der Kurfürſt ſolches (a) ohne in die Rechte der Erz- und Biſchöffe, in deren Diözeſen Baiern und die obere Pfalz getheilt iſt, einzugreifen, (b) ohne die fideicommiſſariſche Rechte des Kurfolgers, in Verſchwendung ſeiner Kammergefälle, zu beleidigen, (c) ohne die Stiftungen ſeiner Vorfahren, die ſchon ſeit Jahrhunderten ein Eigenthum der Kathedralkirchen geweſen, übern Haufen zu werfen, und (d) ohne dem Baieriſchen Prälaten-Stand eine mit den Handveſten und Landesfreyheiten ſeiner Vorfahren nicht wohl vereinbarliche Neuerung aufzudrücken, thun könnte. Allein bey a ſtehet ihm der von den Reichs-Grundgeſetzen unterſtützte Widerſpruch im Wege, bey b hat er ſich der Einwilligung ſeiner Agnaten niemals zu verſehen, welche die Neuerungen, die er, ohne ihre Mitbewilligung nach des Kurfürſten Maximilian Joſephs Tod, gemacht, nach deutlicher Vorſchrift der Geſetze umſtoſen können; ad c und d kann der Landesherr wohl Misbräuche, die gegen den Sinn und die Abſicht des erſten Stifters ſich eingeſchlichen haben, ändern und verbeſſern; aber er darf um deswillen das Kind nicht mit dem Bad ausſchütten, oder er hat zu gewärtigen, daß die Reichsgerichte im Weg der Juſtiz die unüberlegte Anſchläge der Höflinge zernichten. Die Sache iſt alſo nicht auszuführen, man mag ſie auf einer Seite betrachten, auf welcher man will. Bey

Bey den Biſchöffen kommt auch noch der beſondere Umſtand vor, daß Baiern mit Salzburg, Freiſingen, Regenſpurg, Paſſau und Chiemſee im Jahr 1683. generaliter, und hernach mit einigen aus ihnen ſpecialiter, wie auch in Anſehung der obern Pfalz mit Eichſtätt, Bamberg und Regenſpurg beſondere Konkordaten, die Ausübung der Biſchöflichen Diözeſan-Rechte und geiſtlichen Gerichtsbarkeit in Baiern betreffend, errichtet hat. Wann nun der Kurfürſt ſchuldig iſt, dieſe ſolenne Verträge zu halten, wie er dann die von ſeinem Regierungs-Vorfahrer in eigentlichen regiminibus gemachte Verträge zu halten allerdings verbunden iſt, was bliebe dann für einen neuen Biſchof in Baiern übrig? oder was kann ausfindig gemacht werden, ihn auf eine, ſeiner Biſchöflichen Würde angemeſſene Art zu beſchäftigen, ohne daſſelbe einem Dritten, der ein hergebrachtes Recht darauf hat, zu nehmen?

Hund. Metropolis Salisburg. p. 92. Edit. Gewold.

B. St. R. §. 156. pag. 262.

Der Kurfürſt kann dahero weder durch ſeine eigene Landeshoheit, noch durch den Kaiſer, noch durch den Pabſt autoriſirt werden, die Rechte eines Dritten gegen die klaren Verträge, gegen die Reichsverfaſſung und gegen die Reichs-Grundgeſetze umzuſtoſen.

Uebergriffe und Misbräuche abzuſtellen, wird Niemand wehren, vielmehr ihn zum Beſten des Staats

Staats dazu ermuntern. Dabey kann aber die Regel, welche allein Ordnung, und nicht Misbräuche zum Gegenstande hat, allezeit bestehen.

§. 15.

C. auf Pfalz.

Einen eigenen Bischof in die Pfalz anzuordnen, gehet gar nicht an.

Die Pfalz ist ein protestantisches Land, und als ein solches dem Kurfürst Karl Ludwig, durch den Westphälischen Frieden nach dem Besitzstand von 1618. restituirt worden.

L. P. O. art. IV. §. 6.

In Protestantischen Landen soll die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöffe und ihre Diözesan-Rechte suspendirt seyn: (§. 8.) wie kann dem zuwider sogar ein einiger Bischof in einem protestantischen Land angestellet werden, ohne den Friedensschluß zu violiren, und damit das ganze Reich und die hohe garantirende Mächte zu beleidigen, und sie gegen sich aufzurufen?

Es hat zwar Kurfürst Johann Wilhelm denen Bischöffen, deren alte Kirchensprengel sich in die Pfalz erstrecken, die Diözesan-Rechte über die katholische, welche sich zu Ende des vorigen Jahrhunderts und seithero in der Pfalz angepflanzet haben, freywillig eingeräumt; allein es ist eine andere Frage: Ob er solches mit Beyfall der Rechte gegen ein verbietendes Gesetz, dergleichen der §. Jus Dioecesanum 48. allerdings ist, habe thun können. Und ob das, was

er

er in ipſo facto gethan, ein rechtmäſiger Titulus für die Biſchöffe ſeyn könne, der doch in dem Friedensſchluß ausdrücklich verboten iſt?

Wann man auch der Klauſul des 4 Artikels im Ryßwickiſchen Frieden die Ausdehnung gibt, welche der katholiſche Reichstheil damit verbindet: ſo darf die katholiſche Religion in der Pfalz doch anders nicht, als in dem ſtatu ausgeübt werden, nach welchem ſie in denen von der Krone Frankreich an Pfalz zurückgegebenen Orten, zur Zeit des abgeſchloſſenen Friedens, ausgeübt worden, nur mit Ausnahme desjenigen, worüber der Kurfürſt mit ſeinen Unterthanen, mittelſt beiderſeitiger freyer Einwilligung, ſich beſonders verglichen hat. I. P. O. art. V. §. 31. am Ende.

Weder der Weſtphäliſche, noch der Ryßwickiſche Friede, noch der Religionsreceß von 1705. aber berechtigen den Kurfürſten zu Errichtung eines beſondern Bisthums für die Pfalz, ja nicht einmal nach denen eigenen Grundſätzen der Katholiſchen zu irgend einer andern Anſtalt, welche zur Zeit des abgeſchloſſenen Ryßwickiſchen Friedens, bey Uebung der katholiſchen Religion, in denen von Frankreich reſtituirten Orten, nicht herkömmlich geweſen, es ſeye dann, daß die proteſtantiſche Einwohner der Pfalz ſolches bewilligen. Die beſondere Aeuſſerungen des Kurfürſten Johann Wilhelm von dem Jure Reformandi, die aus jeſuitiſcher Feder gefloſſen ſind, übergehet man hier billig.

Wenn

Wenn daher auch etwa ein Geistlicher sich über alle Reichsverfassung und Friedensschlüsse hinaussetzen, und dem Kurfürsten zum Besten der katholischen Religion, etwas dergleichen einrathen sollte: so stehet doch sicher zu hoffen, daß zuförderst er selbst und hernach seine weltliche Räthe und Diener das Gefährliche, so in dem Vorschlag stecket, einsehen, behörig entwickeln, und damit die Unmöglichkeit der Ausführung für Augen legen werden.

§. 16.

Denen besorgenden Eingriffen muß von den Reichsständen mit gesamter Hand gewehret werden.

Wenn das Reich jemals Ursach gehabt hat, auf die Erhaltung seiner Konstitution aufmerksam zu seyn: so verdienet gewis der jezige Zeitpunkt die Aufweckung und Anwendung dessen sonst so thätig erwiesenen patriotischen Gesinnungen.

Ein solcher Koloß, wie der deutsche Staat, wird zwar nicht so leicht gählings durch ein politisches Erdbeben umgeworfen, aber er kann erschüttert, er kann untergraben, — auf mancherley Art geschwächet — gestümmelt, und zum endlichen Umsturz vorbereitet werden.

Die Klugheit räth dahero an, einen jeden besorglichen Eingrif, gleich in den ersten Wegen, zu hindern und abzuwenden.

Wann das Ganze einer Gefahr ausgesezt ist, so müssen alle Theile, mit großmüthiger

Hintan-

Hintanſetzung ihres Privat-Intereſſe, auf deſſen Erhaltung mit zuſammengeſetzten Kräften arbeiten. Das Reich darf dabey nicht, wie in Religionsſachen, in zwey Theile gehen, ſonſt iſt es deſto leichter um das Ganze geſchehen.

Die Konſtitution allein, und die Reichsgrundgeſetze allein, müſſen der Gegenſtand ſeyn, auf den man patriotiſch arbeitet. Geſchiehet dieſes, ſo gewinnet die Religion ihre geſetzmäſige Freyheit durch eine nothwendige Folge ohnehin; will man aber dieſe zur Hauptſache machen, ſo müſſen beyde Religionstheile ſich ſelbſt aufreiben, und geben damit dem Dritten, der die Konſtitution angreifen will, gewonnen Spiel.

Der evangeliſche Reichstheil muß ſich daher nicht entziehen, die Klagen der Biſchöffe über die ſie bedrohende Eingriffe in ihre Rechte zu unterſtützen, dann der Grund zu dieſen Rechten liegt in der deutſchen Staatsverfaſſung, an welcher ohne ihre Mitwirkung nichts geändert werden darf. Hinwiederum muß auch der katholiſche Reichstheil ſich nicht entziehen, die Hoheitsrechte der Fürſten zu unterſtützen, und alle dagegen theils von langer Hand, theils unter dem Namen der Juſtizpflege, theils durch ſonſtige konſtitutionswidrige Wege, gewagt werdende Eingriffe mit Nachdruck abwenden zu helfen; dann auch dieſe liegt in der Konſtitution.

Der ſicherſte Weg dazu iſt der, daß das unter ſeinem Kaiſer verſammlete Reich aus ſeiner langen Unthätigkeit zurückkomme, daß man die

Beſchwerden der Stände vornehme, daß jeder nach der ihme zukommenden Stimmfreyheit ſeine Meynung, nach Vorſchrift der Reichsconſtitution und der Geſetze, unumwunden und patriotiſch frey ſage, daß alle zuſammen auf einerley Endzweck, nemlich auf die Aufrechthaltung der Konſtitution und der geſetzgebenden Gewalt, mit Hintanſetzung aller privat-Abſichten, arbeiten, daß die an das Reich geſtellte Exhibita, wann ſie, wie bishero, gleich zur Diktatur gekommen, hernach auch unverlangt auf den Anſagzettel gebracht, und nicht, ehe ſolches geſchiehet, oft ein, auch mehrere Jahre liegen gelaſſen werden; daß die Höfe ſelbſt ohne Unterſchied der Religion vertraulich mit einander correſpondiren, ſo wie ſie ſolches, als ſie die Reichstäge noch perſönlich beſucht, mündlich gethan haben, mithin ſich nicht blos von ihren Reichstags-Geſandten, deren beſondere Verbindungen nicht allemal bekannt ſind, ſtimmen laſſen; überhaupt, daß der Reichstag das wirklich ſeye, was er ſeyn ſolle, und daß auf demſelben auch dasjenige bewirkt werde, warum man beyſammen iſt, nemlich daß die Konſtitution und Geſetze im ganzen Umfang in ihrem Weſen und Kraft erhalten, daß ein jeder, vom Kaiſer an, bis auf den lezten Reichsſtand und Reichsbürger, bey ſeinen Rechten geſchüzt, und daß alle Reichskonſtitutionswidrige Handlungen, ohne Anſehen der Perſon, mittelſt gemeinſchaftlicher Zuſammenſezung, abgeſtellet werden. Geſchrieben im Monat Febr. 1784.

Eilfter

Eilfter Abſchnitt.

Von Beylegung der zwiſchen dem Hochſtift und der Reichsſtadt Augsburg, katholiſchen Theils, nach Aufhebung des Jeſuiterordens, entſtandenen Kolliſionen.

Im ſiebenten Bande meiner Staatskanzlei a) habe ich von den wegen Vertheilung der der geſamten Oberteutſchen Jeſuitenprovinz in Corpore zuſtändig geweſenen Kapitalien, wegen der in des ehemaligen Oberteutſchen Provinzprocurators P. Henſels Händen befindlich geweſenen Papiere und wegen der Verhältniſſe zwiſchen dem Brachio eccleſiaſtico und ſeculari entſtandenen Streitigkeiten und Kolliſionen einige Reichhofrathserkenntniſſe eingerückt, und wegen der ältern theils auf Moſers Zuſätze, theils auf Fabers neue Eur. Stk. verwieſen. b)

Die zwiſchen dem biſchöflich-Augsburgiſchen Ordinariat und der Reichsſtadt Augsburg katholiſchen Theils entſtandene Colliſionen über die

a) im 9ten Abſchn. num. I. S. 245.

b) Dieſen ſind auch die Reichshofraths-Gutachten in dieſer Sache in den von Moſern herausgegebenen Zwölf Reichshofrathsgutachten wegen des Jeſuitenordens Aufhebung beyzufügen.

Gränzen der geiſtl- und weltlichen Gewalt, welche zwar durch die Reichshofrathserkänntniſſe vom 18. Apr. 1777. und 14. Sept. 1780. [c] erörtert wurden, deſſen ungeachtet aber immer noch fortdauerten, wurden den 28. Apr. durch einen gütlichen Vergleich, und zwar in der Hauptſache nach den in gedachter Erkänntniſſe enthaltenen Grundſätzen beygelegt, nachdem lange genug vergeblich darüber tractirt worden war. [d] Dieſen Vergleich theile ich hier ſeinem ganzen Inhalt nach mit, und bemerke dabey nur, daß von beiden Theilen hierauf die gewöhnliche Anzeige des

c) Da dieſe Concluſa weder bey Moſern noch in Fabers Staatsk. eingerückt ſind, ſo habe ich das Concluſum vom 14. Sept. unten not. e) eingerückt. Von dem andern iſt der Hauptinhalt in dem Verglich ſelbſt art. 14. zu erſehen.

d) Nach den Narraten des Concluſi vom 14. Sept. 1780. iſt ſchon am 23. Oct. 1777. von beiderſeitigen impetrant- und impetrati'chen Anwälden Ditterich und Stubenrauch eine allerunterthänigſte vorläufige Vergleichsanzeige, junctâ reſervatione producendi inſtrumentum transactionis übergeben worden. Am 12. Jun. und 4. Sept. 1780. aber folgten von dem Hochfiſt-Augsburgiſchen Anwald Ditterich Vorſtellungen nach, worinn pro ferenda *ob non ſperandam amicabilem compoſitionem* decisione caeſarea gebeten wurde; worauf auch das nachdrückliche Concluſum vom 14. Sept. 1780. folgte, das ich der folgenden Note ganz einrücke.

des getroffenen Vergleichs am Reichshofrath eingereicht und in dem Concluſo vom 17. Dec. 1784. die beiderſeitige Vergleichsanzeige ad acta decretirt worden ſey.

Merkwürdig iſt übrigens, daß in dieſem Verglich, worauf vielleicht auch Glieder des aufgehobenen Jeſuiterordens Einfluß gehabt haben, im 13. Art. auch auf den Fall: „Wenn die *ſupprimirte Societas Jeſu in priſtina aut alia acceptabili forma* wiederum *reſuſcitirt* werden ſollte“, Vorſorge geſchehen, und verordnet worden iſt, daß in ſolchem Fall dieſer Societät das Jus poſtliminii unter Vorbehalt der Territorial- und Ordinariatsrechte zu ſtatten kommen ſolle.

Verglich.

In Sachen Jeſuiter-Orden in ſpecie die zu Augsburg entſtandene Colliſionen des Brachii eccleſiaſtici et ſecularis betreffend; wordurch endlich nach zerſchiedenen ſchon ſeit 1776. vergeblich wiederholten Verſuchen, unter göttlichem Beiſtand, dieſe nemliche Colliſionen zwiſchen den von Ihro Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Trier, qua Ordinario Auguſtano gnädigſt ernannten HHerren Commiſſarien, und denen von einem Hochlöblichen Magiſtrat der Reichsſtadt Augsburg katholiſchen Theils ad

hunc Actum denominirten HHerrn Deputatis in gütliche Wege auf die Seite geräumt, und die ganze Sache, unter nachgefolgt allerseitiger respectiv: höchster Begnehmigung convenirt, beschlossen, und berichtigt worden, wie folgt: Es sollen nemlichen

1mo.

Diejenige Priester, welche nach Verkündung des Päbstl. Breve de 21ten Julii 1773 die Aufhebung der Gesellschaft Jesu betreffend, vor diesem die Schul und andere Aemter in Collegio Augustano ad Sanctum Salvatorem versehen haben, oder in eodem Collegio verblieben, nicht minder diejenige, welche fürohin zu Fortsetzung des Schul Instituts und deren der Intentioni Fundatorum gemässen übrigen Functionen eingenommen werden wollen, auch künftighin in Communione darinnen wohnen und beybehalten werden, so lang es dem Schul Institut sowohl selbsten zuträglich, als dem Magistrat der Reichsstadt Augsburg, qua Domino territoriali, diese Gemeinschaft aufzuheben, und in Rucksicht auf die Schul Anstalt, salva Intentione Fundatorum eine andere Art zu treffen rathsam und nothwendig haben wird, in welchem Fall (nemlich einer in Zukunft mit der in Collegio stehenden Weltpriesterlichen Gemeinschaft vorhabenden gänzlichen Abänderung) Magistratus catholicus jedoch eben so wenig gemeint ist, die dabey eintrettende Ordinariats-Befugnisse zu übergehen,

gehen, als richtig derſelbe in Conformitate Concluſi Caeſarei de 14. Sept 1780. e) in dieſer gegenwärtigen Verfaſſung anerkannt, daß

e) Dieſes ſchon vielgemal erwähnte Concluſum iſt folgenden Inhalts: „Cum inclusione hos biſchöflichen Exhibiti de praes. 12. Jun. nun. reſcribatur dem Magiſtrat der Reichsſtadt Augsburg catholiſchen Antheils: Kaiſ. Majeſtät können jener ungereimten Widerſetzlichkeit ohne gerechteſten Misfallen nicht länger zuſehen, womit der Magiſtrat die von dem daſigen Herrn Biſchof zu Berichtigung dieſer Sache gethane allerdings billige Vorſchläge noch immer von der Hand weiſen wollte. Es werde ihm hiemit, ohne Annähme der geringſten weiteren Einwendung ernſtgemeſſenſt befohlen, nicht nur dem von dem Herrn Biſchoffen dem dortigen Jeſuiten-Haus vorzuſezenden beſondern Directori in ſpiritualibus et diſciplinaribus eine anſtändige freie Wohnung in demſelben und deſſen Unterhalt aus den Einkünften dieſes Hauſes alſogleich anzuweiſen und ſicher zu ſtellen, ſondern auch in dem Fall einer in Zukunft mit der darinn beſtehenden weltprieſterlichen Gemeinſchaft vorhabenden gänzlichen Abänderung die dabey eintrettende Ordinariatsbefugniſſe nicht zu übergehen, demſelben die Miteinſicht im Schulweſen, ſo weit dieſes die Religion und chriſtliche Sitten betrift, unweigerlich zu geſtatten, auch hierwegen noch eine ganz beſtimmte Uebereinkunft zu treffen, ſodann die Profeſſores theologiae und Juris canonici, nebſt den Chriſtenlehrern, Predigern und Operarien der vorläufigen Ordinariats-Prüfung und Approbation jedesmal darzuſtellen, und demſelben die Vorſchrift der Tagordnung und andere biſchöf-

2do

Einem hohen Ordinariat über die in dicto Collegio in Communione wohnende ad Sacros ordines übergangene, oder auch nur in minoribus constituirte, tonsurirt, und habitum clericalem deportirende Subjecta die Bischöfliche Jurisdiction in voller Maas, wie gegen andere geistliche Personen, in allen der Regel nach, zum geistlichen Gericht gehörigen Sachen allwegs gebühre: Wobey doch dieselbe die wegen ihren Schul-Aemtern, und übrigen gegen den Magistrat als Territorial-Schutz- und Schul-Herrn, habende Pflichten ebenfalls in allweg unverbrüchlich zu beobachten haben. Solchemnach reverendissimo ordinariatui

3tio

---

bischöfliche Verfügungen in einer mit den übrigen Schulanstalten vereinbarlichen Maß für die weltpriesterliche Gemeinschaft überhaupt sowohl, als deren einzelne Mitglieder nebst der Jurisdiction über dieselbe in allen der Regel nach zum geistlichen Gericht gehörigen Sachen, auch letztlich dies in Absicht auf die Kirche ad Sanctum Salvatorem wegen des Gottesdienstes, der Predigten und christlichen Lehre nöthig findende Anordnungen privative und unbehindert zu überlassen, und wir er, Magistrat, solches theils befolgt, theils zu befolgen gedenke, in termino 2. mensium sub poena realis executionis und anderer schwerer Strafe bey Kais. Maj. unfehlbar allerunterthänigst anzuzeigen.„ Ein anderes ebenfalls am 14. Sept. 1780. erkanntes Conclusum, welches aber die Vertheilung der Provinz-Kapitalien betrift, hat Moser in seinen Zusätzen eingerückt.

3tio

freye Hände verbleiben nach Ableben des Prieſters Joſef Mangolds, als welchem Sereniſſimus Dominus ordinarius das Directorium in Spiritualibus eben ſo, wie Magiſtratus catholicus auguſtanus das Schul- und Haus-Rectorat bereits anvertrauet, einen Directorem in ſpiritualibus, es mag derſelbige de gremio Collegii ſeyn, oder nicht ſeyn, nach eigenem höchſten Belieben zu benennen, und aufzuſtellen; Dahingegen Magiſtratui catholico auguſtano eben ſowohl ungebundene Hände verbleiben, entweders dem à Sereniſſimo Domino ordinario aufgeſtellten Directori in ſpiritualibus qualicunque demum oder aber einem andern individuo intra vel extra gremium Collegii das Schul- und Haus-Rectorat anzuvertrauen, und iſt zugleich des dem Concluſo Caeſareo clementiſſimo de 14ten Sept. 1780 gemäſſen weitern Erbietens: in Betref des ab ordinariatu auguſtano aufzuſtellenden Directoris in Spiritualibus, auf jeden Fall, da dieſer nicht ex gremio Collegii aufgeſtellt werden wollte, in Betreff einer anſtändigen freyen Wohnung in Collegio und ſeines Unterhalts aus den Einkünften dieſes Hauſes nach deſſelben ſehr ſchwachen Kräfften eine ganz beſtimmte Uebereinkunfft zu treffen: und iſt auf den Fall, daß Magiſtratus Catholicus auguſtanus dem nemlichen Subjecto das Schul- und Haus-Rectorat anvertrauen wollte, und würde,

welchem Sereniſſimus Dominus Ordinarius, vel intra vel extra gremium Collegii das Directorium in Spiritualibus gnädigſt anvertrauet, weiters convenirt und beſchloſſen worden, daß, wann nach Umfluß 4. Jahren einem hohen Ordinariat ſowohl, als dem katholiſchen Magiſtrat gleich angenehm und gleich erwünſchlich ſeyn würde, daß der nemliche Director in ſeinem Amt auf fernere 4. Jahre beſtättiget werde, ſo dann die beederſeitige Beſtättigung von ſelbſten eingreiffe.

Wäre hingegen der Director dem katholiſchen Magiſtrat zwar ferners anſtändig, dem hohen Ordinariat aber nicht (et ſic vice verſa) ſo bleiben dem Ordinatui auguſtano ſo wie dem Magiſtratui catholico auguſtano ſeine Befugſame, wie eben zuvor gedacht und beſtimmt worden, in Salvo.

Sollte ſich ergeben, daß vor Umfluß der beſtimmten 4. Jahre, dem in eodem Subjecto ſich vereinigten Directori in Spiritualibus, et Rectori domus ac Scholarum von dem Ordinariat aus erheblichen Urſachen, etiam extra Caſum alicujus Delicti, das Directorium in Spiritualibus et diſciplinaribus nicht belaſſen werden könnte, derſelbe jedoch dem katholiſchen Magiſtrat pro Rectoratu domus et Scholarum anſtändig wäre; So hätte der Director in qualitate Rectoris domus et Scholarum, ſo lange er Magiſtratui Catholico anſtändig, zu verbleiben, und das Ordinariat ratione Directorii in

Spiri-

Spiritualibus auf eine dem Collegio ad Sanctum Salvatorem vollkommen unbeſchwerliche Art vorzuſehen, (et ſic viciſſim) und verſteht ſich von ſelbſten, daß, wann ſo ein Director bey ſeinem Amt bis zum Verlauf der 4. Jahre nicht belaſſen werden könnte, ſelber auch unter den beſtimmten Jahren entlaſſen, ſodann aber von einer Seite, wie von der andern, nach ſeinen bereits oben verhaltenen Befugniſſen verfahren werden möge.

4to

Wird Reverendiſſimo ordinatui die Vorſchrift der Tag-Ordnungen, und anderer Biſchöflicher Verordnungen, prævia Communicatione tamen mit dem katholiſchen Magiſtrat der Reichsſtadt Augsburg in Rückſicht der Vereinbarlichkeit auf die Schul-Anſtalten für die weltprieſterliche Gemeinſchafft überhaupt ſowohl, als deren einzelne Mitglieder, wie nicht weniger auch

5to

Die in Abſicht auf die Kirche ad Sanctum Salvatorem wegen des Gottesdienſtes, der Predigten und Chriſtenlehren nöthigen Anordnungen zu treffen privative und ungehindert überlaſſen, in der Zuverſicht jedoch, daß die Gottesdienſte inskünftige, wie bishero, nach Thunlichkeit werden fortgeſetzt werden. Und ſollen die Kanzel in der Sanct Salvators-Kirche die im Collegio wohnende Prieſter wechſelsweis; doch allwegs nach jährlich vorhergehender und eingeholter Begnehmigung

gung bey dem Biſchöflichen Directorio verſehen, welche Begnehmigung dann auch in Ruckſicht auf die Catechelin - oder Chriſtenlehre: Nicht weniger bey denen Prieſtern, ſo den Beichtſtuhl zu verſehen haben, modo reverendiſſimo ordinatui bene viſo, eintretten und beobachtet werden ſolle.

6to.

In Abſicht auf die ad Collegium gehörige Sct. Salvators - oder ehemalige Jeſuiten-Kirche überhaupt, bleiben die Reverendiſſimo ordinatui competirende Gerechtſame in voller Maas eben ſo wie Magiſtratui Catholico jura territorii ac patronatus quaecunque und insbeſondere die Cumulativa circa Adminiſtrationem bonorum ad dictam eccleſiam unverſehrt und unbeſchränkt: und wann

7mo

vel per oblationes Fidelium, vel per legata nicht einzelnen Prieſtern in dividuo, ſondern dem Collegio, oder den darinn wohnenden Prieſtern insgeſamt Stipendia vel Eleemoſynæ miſſarum gebracht werden; Sollen derley Meß-Stipendia nach der Billigkeit unter den Presbyteris in Collegio exiſtentibus vertheilt und nach der Weiſung des Directoris epiſcopalis Rechnung darüber geführt werden.

8vo

Solle Magiſtratus Catholicus zur Operatur jedes

jedesmal den Vorſchlag machen, und in Caſum vacaturæ, einen oder zwey zum Beſuch der Kranken, und Beyſtand im Sterbbette beliebige tüchtige Männer præſentiren, von welchen die Biſchöfliche Beſtättigung, und allenfallſige vorläufige Prüfung zuvor, und ehe ſie ihr Amt verrichten, zu ſuchen und zu gewärtigen iſt: Und falls ein Operarius Facto vel Culpa ſua einem hochwürdigſten Ordinariat, oder einem löblichen katholiſchen Magiſtrat nicht mehr anſtändig, bleibt jenem frey, dem Operario die Curam Animarum zu benehmen, dieſem hingegen ein oder zwey Subjecta vorzuſchlagen, und den Amotum entweder ad alias fundationes zu appliciren, oder lediglich zu dimittiren: Hingegen die Præſides Congregationis betreffend, haben die bürgerliche derer ledigen Geſellen und ſogenannte kleine Congregation ohnehin ihre beſtimmte Præſides.

Der groſen lateiniſchen aber ſolle in Caſum vacaturæ frey belaſſen ſeyn, einen ſolchen Præſidem zu erwählen, welcher durch Uebernahme dieſes Amts an ſeinen etwa habenden Hauptgeſchäfften nicht gehindert wird, und iſt die ausgefallene Wahl reverendiſſimo ordinariatui anzuzeigen. Belangend

9no

Alle und jede in obern und untern Claſſen, auch in der Theologie und geiſtlichen Recht, von dem katholiſchen Magiſtrats-Antheil beſtellte

Lehrer

Lehrer sind selbe so, wie die Priester, Lehrer, Prediger und Operarien der vorläufigen Ordinariats-Prüfung jedesmal darzustellen: Nicht weniger von Ihnen das Juramentum, cen professio Fidei ad præscriptum Tridentini Concilii à professoribus Theologiæ et juris canonici, nec non à præfecto et Rectore Studiorum emittendum aufzunehmen, wordurch dann hierinnfalls das Jus excipiendi mit der Vorsicht, ne quid contra dogma aut bonos mores docendo erretur, dem hohen Ordinariat lediglich unversehrt bleibt, und nebenbey eine bald thunliche Vereinigung im Schulwesen, als worinn reverendissimo ordinariatui die Mit-einsicht, so weit dieses die Religion und christliche Sitten betrift, allerdings zukommt, zugesichert wird, auf den Fall, daß

10mo

Ein Priester oder Supernumerarius des Collegii verstirbt, wird reverendissimus ordinariatus, so ferne der Verstorbene, oder seine Anverwandten nichts anders verordnen, und Defunctus kein Vermögen besitzt, wegen unentgeltlicher Haltung derer Gottesdienste besorgt seyn, auch übrigens ratione administrationis Sacramentorum, Sepulturæ, et jurium parochialium, nach dem mit einem hochwürdigen Domkapitul diß falls zu betreffenden Benehmen, das behörige verfügt werden. Anrührend

IImo

Facultatem teſtandi, hat es bey der Verordnung der Synodalien part. 3. c. 18. N. 2, ſein Bewenden, woſelbſten es heißt: Nulla per Clericos de bonis eccleſiæ nomine acquiſitis facta teſtamenta valida ſunt, niſi prius juxta S. S. Canonum præſcriptum à nobis examinata confirmentur. Daß ſo fort denen in Collegio exiſtirenden Prieſtern, wie all andern in dioeceſi auguſtana de bonis patrimonialibus vel quaſi talibus libera facultas teſtandi etiam ſine licentia et confirmatione reverendiſſim. Ordinariatus allwegs offen und unbenommen verbleibt.

12do

In Caſu inteſtati hat die Succeſſio conſanguineorum in bonis patrimonialibus vel quaſi nach der Biſtums-Obſervanz allwegs ſtatt; jedoch gebühret reverendiſſimo ordinariatui, ſowohl in Caſu teſtamenti, quam inteſtati, die Obſignation, Referation, Inventariſation, Verhandlung und Auseinanderſetzung der Erb- und Hinterlaſſenſchaft privative und ſolchergeſtalten, daß auch die Executores rogati reverendiſſimo ordinariatui die Verlaſſenſchafts-Rechnung vorzulegen, und hierüber in Epiſcopali Sigilliferatu das Rechnungs-Abſolutorium zu erholen haben, bey welchen Dioeceſan-Verordnungen und Obſervanz es auch in Caſum, daß zu einſtmaligen Zeiten in hoc Collegio beneficia

ficia cum præſcitu et conſenſu Magiſtratus Catholici errichtet werden ſollten, es ebenfalls ſein Verbleiben hat. Gleichwie nun übrigens

13tio

Der Reichsſtädtiſche Magiſtrat katholiſchen Theils, daran nicht gebunden werden kann, auch ſich nicht gebunden haben will, daß die Schulmänner zu ewigen Zeiten gegen eine beſſer zu treffende Einrichtung beyſammen in Communione behalten werden müſſen; So hat derſelbe ſich auch noch weiters, ſowohl das ex inſtrumento pacis gebührende Recht, alium ante Religionis diſſidia adprobatum ordinem ſubſtituendi, ſich auf das feyerlichſte und mit Ausſchluß aller bedenklichen Beſchränkungen, ohne jedoch die auf den Fall einer ſolch gänzlichen Abänderung dabey eintrettenden Ordinariats-Befugniſſen zu übergehen, vorbehalten;

Als auch im Fall die ſupprimirte Societas Jeſu in priſtina, aut alia acceptabili forma wiederum reſuſcitirt werden ſollte, gedachter Societät das Jus poſtliminii ſalvis tamen ex parte Magiſtratus juribus territorii, nec non advocatiæ, ſingulorumque ejusdem effectuum, uti etiam ſalvis juribus reverendiſſimi ordinariatus, ausdrücklich verwahret, und reſervirt haben wollen, dergeſtalten doch, daß auf den erſt- und zweyt- vorausgeſetzten Fall, in Rückſicht auf die in ſolcher Zeit in Collegio exiſtirende Geiſtliche und ihre Verſorgung der billigſte Bedacht genommen werden müßte: So viel nun weiters, und

14to

Das temporale Collegii ad ſanctum ſalvatorem und die Schulanſtalten belanget, hat es circa temporalia Collegii bey der Vorſchrift des allerhöchſt Kaiſerlichen Reſcripti vom 18ten April 1777 ſein unabänderliches Bewenden, dergeſtalt, daß nach deſſen buchſtäblichem Innhalt:

A.) „alle zu dem daſig- ehmaligen Colle„gio gehörige Urbar- Saal- und Läger„Bücher, nebſt andern Urkunden und „Schriften dem Herrn Biſchoffen, oder „ſeinen hierzu angeordneten Räthen, auf „ihr Verlangen jedesmal unweigerlich „zur Einſicht vorzulegen.

B.) „Mit eben denſelben ein gemeinſchaft„liches Inventarium über ſämmtliches „in- und außer dem Collegio befindli„ches mo- und immobiliar-Vermögen, „ohne Auffenthalt zu errichten.

C.) „Die biſchöfliche Abgeordnete der jähr„lichen Rechnungs-Abhör allzeit bey„wohnen zu laſſen, und ihre hiebey von „Zeit zu Zeit machende Monita in behö„rige Ruckſicht zu nehmen- auch end„lichen.

D.) „Sowohl bey allen Tauſch- Kauf„Verkauf- und anderen eine Art von „Veräuſerungen in ſich begreiffenden „Geſchäften, als bey Einzieh- und An„legung der Capitalien, re adhuc inte-

„gra, derſelben zeitliche Erinnerungen „einzuholen habe. Wohingegen

E.) „Ihme Magiſtratui die Aufſtellung eines Oeconomi, und ſub adminiſtrationis, nebſt jenem, was überhaupt den modum adminiſtrationis redituum anlanget, privative auf ſeine eigene Gefahr zu beſorgen vorbehalten bleibt; Sohin demſelben auch die privative Ausübung aller ſowohl hier, als in Kiſſingen ꝛc. ꝛc. ad temporalia gehörige Gerechtſame, Patronats- und andern Rechten und Befugnüſſen, ſo, wie ſolche ehemals das Collegium Societatis Jeſu ausgeübet hat, Salva tamen ſuperius allegata ordinatione caeſarea unwiderſprechlich zuſtehet, und gebühret.

In Rückſicht hingegen auf die Schul-Anſtalten

15to

Worüber dem Reichsſtädtiſchen katholiſchen Magiſtrats Antheil zu wachen, Ordnungen einzuführen, und darauf zu halten gebühret, ſind die in Collegio wohnende Geiſtliche als Schulmänner, ſalva per omnia epiſcopali jurisdictione numero ſecundo ſtabilita der magiſtratiſchen Aufſicht untergeben, nach deſſen Gutbefinden Sie von einem Schulamt zu dem andern angeſtellt, oder befördert, oder nach Umſtänden abgeruffen, oder aus dem Collegio gänzlichen entlaſſen, oder dimittirt werden können; Gleichergeſtalten gebühret dem Magiſtrat

16to

16to

Das Recht, einen Schul- und Haus-Rectoren zu beſtellen und vorzuſetzen, welcher über die Schul- und Hausordnung, ſo anderes, in ſo weit es à Spititualibus contradiſtinquirt iſt, zu ſorgen, zu wachen, und über die ihme obliegende Geſchäfte dem katholiſchen Magiſtrat, oder deſſen nachgeordneten Deputation alleine Rede und Antwort zu geben, und von dieſem oder dieſer die nöthige Befehle anzunehmen, auch in eventum ſeine Dimiſſion, Aenderung oder Beybehaltung zu gewärtigen hat:

Wobey aber durchgehends der vi concluſi Caeſarei ſuperius allegati reverendiſſimo ordinariatui competirenden Miteinſicht im Schulweſen in nichten präjudicirt ſein ſolle; Und eben ſo werden

17mo

Alle und jede Profeſſores tam inferiorum, quam ſuperiorum Claſſium, etiam theologicarum, et juris canonici ſo, wie auch die Praefecti tam Lycei quam Gymnaſii à magiſtratu catholico privativè beſtellet; Und gleich wie man

18vo

Von Seiten des katholiſchen Magiſtrats Sorge zu tragen hat, daß immer tüchtige Leute vorfindig ſeyen, welche ein- oder des andern Abgang augenblicklich erſetzen mögen, folglich es auf Annehmung eines- oder mehreren Supernumerarien ankommen, und hiebey Magiſtratus

die bürgerliche Subjecta denen Auswärtigen, und die Dioeceſanos denen extradioeceſanis in allweg, nach erſcheinender Tüchtigkeit, vorzuziehen nicht entſtehen wird; So haben auch der, oder dieſelbe Supernumerarii, als zum Schul- ſo andern Aemtern beruffene Perſonen unter Magiſtratiſcher, Sie mögen aber ſchon Prieſter ſeyn, oder anerſt zum geiſtlichen Stand aſpiriren, in dieſer Aigenſchaft, wie alle übrige in Collegio wohnende Clerici unter der Aufſicht des biſchöflichen Hrn. Directoris zu ſtehen, und ſich nach deſſen Anleitung ad ordines zu qualificiren, daß ſo folglich der Punctus habilitatis et idoneitatis ad dictos ordines lediglich à Cognitione reverendiſſimi ordinariatus privative abhanget;

Nach deſſen Befinden auch

19no

Ein ſolcher Supernumerarius abſolutis praeſcriptis Studiis et ſuppoſita idoneitate, ſervatisque juxta leges, et conſuetudinem dioeceſios Auguſtanae ſervandis ad ſacros etiam presbyteratus ordines promovirt, und erſt poſt presbyteratum in denen Herbſtmonaten, als einer denen Schulverrichtungen unabbrüchigen Zeit, ad Seminarium Epiſcopale Pfaffenhuſanum (welches nehmlich auch de clericis extradioeceſanis zu verſtehen iſt) ſo fort pro re nata, ad Curam animarum admittirt werden ſolle: Wo beynebens

20mo

20mo

Wann Magiſtratus catholicus auf die ad dictum Collegium gehörige Hofmarch Kiſſingen, und andere allenfalls unterſtellige Güter einen, oder mehrere titulos menſae zu ertheilen ſich veranlaſſet ſehen würde, oder wirklichen ertheilen wollte, derſelbe ſolche herrſchaftliche Gerechtſame nicht anderſt, als mit allbehöriger Vorſicht, zumalen gegen Unterthans-Kinder auszuüben, und der Cauſae piae keine ungewohnliche Beſchwerden auflegen wird.

21mo

Den Prediger für die Kirche des löblichen Frauen-Kloſters zu Sanct Mariä-Stern hat Magiſtratus Catholicus zu ernennen, und zu präſentiren, der präſentirte Prediger aber all jenes erga reverendiſſimum ordinariatum, was einem Prediger de jure obliget, zu präſtiren. Hingegen

22do

Hat das Collegium ad Sanctum Salvatorem keine Verbindlichkeit auf ſich, die beede Dom-Stifts-Prediger, und jenen bey St. Moritzen in das Collegium einzunehmen, zu behalten, oder zu unterhalten.

Gleichwie nun mittelſt vorſtehenden beederſeitig- nach reifer Ueberlegung concertirt- nach den in medio liegend- Kaiſerlichen allerhöchſten Verordnungen, ſonderheitlich vom 18ten April 1777 et 14ten Septemb. 1780 normirt- ſelb-

ſten auch den höchſten Geſinnungen Ihro Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Trier, quo ordinarii Auguſtani de datis Augsburg 17ten Juni, et Fürſtenried 7ten Auguſt 1782 (durch deren letzteren Sereniſſimus Dominus ordinarius die à Magiſtratu catholico ſub 18ten Julii ejusdem anni abgegebene Erklärung, in Specie die Beſetzung des Directorii in domo ſancti Salvatoris zu Augsburg betreffend, durch erſtern hingegen alle übrige Puncten in dem Verglichs-Entwurf unter der bereits oben puncto ſecundo berichtigten alleinigen Abänderung und Erſtreckung der biſchöflichen Jurisdiction auf die in minoribus conſtitutos vel tonſuratos, ſi habitum clericalem deportent, in vollem Umfang zu begnemigen geruhet) auf das pünktlichſte adäquirten Verglich nicht nur die hisherige Anſtände und Colliſionen, ohne mindeſten Abbruch deren ein und andern Theil competirenden Rechten, und Gerechtſamen, nach aller Billigkeit gehoben, ſondern auch dardurch zu beederſeitiger Maaßnehmung auf dermalige und künftige Zeiten, eine deutliche- und keinem weiteren Zweiffel und Anſtand unterſtellte Richtſchnur, zu Vermeidung aller weiteren Jurisdictions-Colliſionen inter brachium eccleſiaſticum et ſaeculare feſtgeſetzet worden; Als iſt denn dieſer Verglich, wie vorſtehet, in duplo ad Mundum gebracht- von beedſeitigen HHrn. Commiſſarien eigenhändigt beſiegelt- und unterſchrieben- das eine Exemplar hievon an die

höchſte

höchſte Stelle, das andere aber an einen hochlöblichen Magiſtrat der Stadt Augsburg, Katholiſchen Theils, ausgewechſelt worden. So geſchehen Augsburg, den 28ten April 1784.

(L. S.) Anton Nigg, Commiſſarius epiſcopalis.

(L. S.) Thomas Joh. de Haiden, Commiſſarius epiſcopalis.

(L.S.) Johann Baptiſt Kriſtof von Rehlingen.

(L. S.) Wolfgang Ignaz Langenmantel, v. Weſtheim.

(L.S.) Joſef Wilhelm von Schaden.

(L. S.) Joſef Simpert Fleiner.

Zwölfter Abſchnitt.

Von den innerlichen Unruhen der Reichsſtadt Aachen.

In dieſer Sache ſind ſeit den- in den lezten Bänden a) eingerückten reichsgerichtlichen Erkäntniſſen von beyden höchſten Reichsgerich-

a) XIII. Th. S. 392. XIV. S. 281. XV. S.

gerichten wieder mehrere Verfügungen ergangen, die ich alle dieſem Abſchnitte beyfüge.

Aus ſolchen klärt ſich nun der zwiſchen beyden höchſten Reichsgerichten entſtandene Conflict völlig auf. So ſehr anfänglich zu fürchten war, oder doch wirklich gefürchtet wurde, daß ein ſolcher Gerichtsbarkeitsſtreit in der Hauptſache entſtehen würde, ſo gibt doch das Reichshofraths-concluſum vom 21. Dec. 1786. und die in ſolchem erkannte Citation gegen den Schöffen Lonneux, den Doctor Voſſen und die beyde Notarien N. Strauch und Zimmermann zu erkennen, daß der Reichshofrath die Gerichtsbarkeit in der Hauptſache ſich nicht anmaſe: Hingegen iſt aus Vergleichung der übrigen an beyden Reichsgerichten ergangenen Erkänntniſſe zu erſehen, daß in Abſicht auf die am Reichshofrath wider den Schöffen Lonneux und Conſorten auf vorgängige Excitation des Fiſcals b) angeſtellte fiſcaliſche Klage ein ſolcher Gerichtsbarkeitsſtreit wirklich entſtanden ſey. Der Reichsfiſcal wurde, wie aus der Citation (unter Num.) erſichtlich iſt, wider Lonneux und Conſorten aus verſchiedenen Gründen excitirt. Hauptſächlich wurde denſelben

b) S. XIV. Th. S. 387.

ſelben zur Laſt gelegt, daß ſie am Reichshofrath eine argliſtige und widerſprechende Vorſtellung ſub rubro: zu Aachen anſehnlicher Theil des Raths und geſammte Bürgerſchaft contra einige ausgewichene Rathsglieder daſelbſt durch ihren de rato et mandato cavirenden Anwald am 27. Jul. mit der Bitte, darauf Rückſicht zu nehmen und inaudita parte nichts widriges ergehen zu laſſen, eingereicht haben, da ſie doch ſchon den 19. Jul. am Kammergericht um ein Mandatum poenale ꝛc. ebenfalls im Nahmen des gröſern und anſehnlicheren Theils des Raths und der Bürgerſchaft eingekommen geweſen ſeyen; welches die ſträfliche Abſicht verrathe, die reichshofräthliche Erkänntniſſe ſo lang aufzuhalten, bis die am Kammergericht nachgeſuchte Verordnung erſchlichen ſeyn würde; daß ſie auch in dem Exhibito ſelbſt ſich der unverſchämteſten Unwahrheit und einer auffallenden Gefährde ſchuldig gemacht, und dieſer Falſchheit dadurch eine andere Wendung zu geben geſucht hätten, daß ihr im erſten Exhibito gewöhnlicher Maſen ohne Vollmacht erſchienener Anwald nachher den 1. Sept. mit der ſeltſamen Erklärung aufgetretten ſey, daß ſie nicht unter ſeinen Mandanten ſeyen; hauptſächlich

aber, daß ſie ein offenbares Crimen Falſi begangen hätten, indem Lonneux, da bey fortdaurenden gewaltſamen Vorgängen zu Aachen der Burgermeiſter Wylre und andere Glieder des alten Raths zu dem Kaiſ. Gouvernement zu Brüſſel, vermög der dem Kaiſer, als Herzog zu Brabant, über Aachen zuſtändigen Haute Avouerie oder Obervogteygerechtſame durch Deputirte, Kraft der ihnen am 1. Jul. 1786. ausgeſtellten Vollmacht, ihre Zuflucht genommen, eben daſelbſt eine wider herrſchende völlige Ruhe und Ordnung zugeſichert, und dadurch die von dem andern Theil nachgeſuchte Völkerabſendung abzuhalten ſich beſtrebt, ja überdiß, um ſeine Abſicht deſto ſicherer zu erreichen, ein auf Verlangen des Burgermeiſters Wylre ausgeſtellt ſeyn ſollendes von zween Notariis ebenfalls den 1. Jul. gefertigtes offenbar falſches Zeugnis über die fortdaurende gänzliche Einigkeit beygebracht habe. Um dieſer offenbar höchſt vermeſſenen und ſtrafwürdigen Vorgänge willen wurde den 16. Nov. 1786. wider Lonneux und Conſorten der Reichsfiſcal excitirt und am 21. Dec. die gebettene Citation erkannt.

Zu

Zu gleicher Zeit wurde in eben dieſem Concluſo vom 21. Dec. Lonneux, D. Voſſen und die beyden Notarien von ihren Aemtern ſuſpendirt. Ohnerachtet in dem Concluſo vom 3. Aug. 1786. membr. 1. nicht nur die am 26. Jun. zuvor mit Aufruhr und Gewaltthaten unternommene Raths- und Aemterwahl als null und nichtig kaſſirt, ſondern auch namentlich Lonneux ſammt allen denjenigen, welche durch ihn oder mit ihm bey dieſer anmaslichen Wahl zu neuen Raths- oder Amtsſtellen gelanget ſind, für izt und allezeit aller Raths- und ſonſtigen öffentlichen Amtsdienſte als unfähig erklärt, und ſolchen in dem *membr.* 2. aufgegeben wurde, ſich bey Anſicht des an ſie ergangenen Decrets unweigerlich ihrer angemaßten Stellen zu begeben. Das Concluſum vom 21. Dec. 1786. läßt ſich alſo, ohne den auffallendſten Widerſpruch mit dem *Concluſo* vom 3. Aug. ebendeſſelben Jahrs, nicht anders erklären, als wenn man annimmt, daß der Reichshofrath dieſes, um der Kammergerichtlichen Prävention willen, ſelbſt als nicht mehr beſtehend anſehe. Dann, wie ließe ſich derjenige ſuſpendiren, der vorher ſchon abgeſetzt

und

und aller Aemter für izt und allezeit unfähig erklärt worden war? Und daß der Reichshofrath mit Verfügungen in der Hauptſache gänzlich ſtille ſteht, beſtätigt ebenfalls, daß dieſes höchſte Reichsgericht die Prävention des Kammergerichts in der Hauptſache anerkenne.

Hingegen beweißt die Kammergerichtliche Urtel vom 21. März 1787. membr. VII. num. 6. 7. daß über einen der am Reichshofrath in die fiſcaliſche Klage gezogenen Punkte ein Gerichtsbarkeitsſtreit wirklich entſtanden ſey. Denn das Kammergericht behauptet in den angeführten Stellen, daß ihm auch in Anſehung des dem Lonneux und Conſorten zur Laſt gelegten Kalli, als eines mit der Hauptſache unzertrennlich verbundenen Punkts, die Gerichtsbarkeit zuſtehe, und hat deswegen der erkannten Commißion Aufträge gemacht; da hingegen der Reichshofrath in den ergangenen Concluſis vom 26. April und 23. Jul. 1787. ſeine Gerichtsbarkeit ebenfalls behauptet. Glücklicher Weiſe iſt es ein Punkt, der der Unterſuchung und Erörterung des eigentlichen Streits nicht im Wege ſtehen wird.

Was den Fortgang der Hauptſache betrift, iſt aus den unten eingerückten kammergerichtlichen

richtlichen Erkenntniſſen zu erſehen, mit wie viel Eifer das Kammergericht die Sache betreibe, und Ruhe und Ordnung zu Aachen wieder herzuſtellen ſuche. Traurig genug iſt es freylich, daß auch die Arzney ſelbſt den kranken Körper nicht wenig angreifen wird. Die Juſtizadminiſtration durch eine lange andaurende kaiſerliche Kommiſſion und ein Commando von 300. Mann mag die Stadt wohl theuer zu ſtehen kommen! Inzwiſchen iſt diß ein **Verfaſſungsfehler**, den man aber, wenn einſt die Litaneia Germanorum c) auf unſere Zeiten angepaßt wird, mit der ganzen traurigen Geſtalt unſerer Reichsexecutionsverfaſſung wohl auch darein aufnehmen dürfte. Doch iſt nach der Urtel vom 21. März 1787. d) zu hoffen, und zum abſchreckenden Beyſpiel anderer unruhigen Köpfe in unſern demokratiſchen Gebieten Teutſchlands ſehr zu wünſchen, daß die aus dem Stadtärario vorgeſchoſſene

c) In des Freyherrn von Moſer patriotiſchem Archiv für Teutſchland VII. B. nr. VII. S. 431.

d) Meine Staatsk. XV. Th. S. 369. in den Worten: „aus dem ſtädtiſchen Aerario, mit Vorbehalt jedoch des von den Schuldigbefundenen zu leiſtenden Erſatzes“ ꝛc.

ſene Koſten am Ende auf die Urheber der Unruhe zuruckfallen mögen.

Eine nähere Nachricht von dieſer Sache will ich bis zu der wahrſcheinlich nicht mehr weit entfernten Hauptentſcheidung derſelben aufſchieben und alsdann auch noch die dadurch veranlaßten gedruckten Schriften anzeigen.

A) Reichshofrathserkenntniſſe.

I.

Concluſum vom 3. Aug. 1786.
(in meiner Staatskanzley 13. Th. S. 400.)

II.

Concluſum vom 16 Nov. 1786.
(ebend. im 14. Th. S. 383.)

III.

Concluſum vom 21. Dec. 1786.

Jovis 21. Decemb. 1786.

Zu Aachen in actis benannter gröſter Theil der Magiſtrats-Perſonen und Rathsverwandten contra den Schöffen Lonneux et Conſ. Aufruhr und gewaltthätige Entſetzung alter- und Erwählung neuer Magiſtratsperſonen betreffend; Sive Burgermeiſter von Wylreiſcher Anwaldt la Bonté ſub praeſ^{to} 11. curr. menſ. überreicht allerunterthänigſte Anzeige und Bitte: pro eandem ad Acta ponendo et congruam ordinationem caeſaream ferendo. Appon. Lit. A. et Concl. in duplo.

In

In eadem Fiſcalis imperialis aulicus contra Lonneux et Conſ. nec non Notarios Strauch und Zimmermann citationis; Sive Reichs-Hof-Fiſcal von Boulanger ſub præſto. 18. hujus überreicht allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro decernenda intus petita Commiſſione inquiſitionis criminalis vel Saltem citatione appon. Num. 1-9. in duplo.

1mo) Fiat petita Citatio, *) und

2do) Werden durante proceſſu fiſcali Lonneux, deſſen, condeputirter Dr. Voſſen, wie auch beyde Notarien Strauch und Zimmermann von ſamtl. ihren offentlichen Aemtern, auch dahero allenfalls zu beziehenden Salarien und reſpective Notariats-Verrichtungen ſuſpendirt.

3tio) Reſcribatur dem Magiſtrat der Reichsſtadt Aachen: Aus der in Abſchrift hiebey kommenden Citation und weiterer Kaiſerl. Verordnung werde derſelbe mit mehrerem erſehen, welchergeſtalten gegen Lonneux, Dr. Voſſen, und beyde Notarien Strauch und Zimmermann nicht nur ein fiſcaliſcher Citations-Proceß erkannt, ſondern dieſelbe der ſtärkſten Inzüchten halber eines begangenen Criminis Falſi von allen offentlichen Aemtern, Dienſtverrichtungen, und diß-

*) Zu mehrerer Erläuterung der Sache wird die Ausfertigung dieſer Citation in der folgenden Nuner beygefügt.

dißfalsigen Emolumenten bis zur Erledigung der fiskalischen Klage unter dem heutigen dato suspendiret worden seyen, derselbe hätte demnach auch diese allerhöchste Obristrichterliche Verfügung, um sich nicht widrigenfalls schwerer Verantwortung schuldig zu machen, nachdrucksamst zu halten, in dessen Gemäßheit obernannte weder zu einigen Rathssitzungen oder andern offentlichen Functionen zuzulassen, am wenigsten aber ihnen ein ihrem Amt etwa sonst anklebendes Salarium bis auf weitere allerhöchste Verordnung zu reichen, und wie derselbe diesen allerhöchsten Kaiserlichen Befehl in allen Punkten auf das genaueste befolget, Kais. Maj. in termino 2.). die allerunterthänigste Anzeige zu machen.

4to) Fiat Votum notificatorium ad S. C. M. quod legitur et approbatur.

IV.

Reichshofräthliche Citation wider den Lonneux und Consorten vom 21. Dec. 1786.

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser ꝛc. ꝛc.

Fügen dem N. Lonneux und dessen Condeputirten Doctor Vossen, dann den beeden Notarien N. Strauch und Zimmermann hiemit zu wissen, daß Uns unser Kaiserlicher Reichs-Hof-Fiscal, Paul Boulanger von Ehrenritt, in der kopeyli-

kopeylichen Anſage de praeſentato zehenten laufenden Monats und Jahres, die unterthänigſte Anzeige gemacht, was geſtalten du Lonneux und Conſorten bey Unſerm Kaiſerlichen Reichs-Hof-Rathe eine argliſtige und widerſprechende Vorſtellung ſub Rubro: zu Aachen anſehnlicher Theil des Raths und geſammte Burgerſchaft contra einige ausgewichene Rathsglieder daſelbſt, durch euern de rato et Mandato cavirenden Anwald Schrötter unterm ſieben und zwanzigſten Julii laufenden Jahrs mit der Bitte: darauf Rückſicht zu nehmen, und inaudita parte nichts widriges ergehen zu laſſen, eingereichet habet, da ihr doch bereits den neunzehnten Julii bey Unſerm Kaiſerlichen Kammergericht um ein Mandatum poenale de ſe ſiſtendo ad Civitatem, et Senatum ad ſua officia eorumque adminiſtrationem redeundo ebenfalls im Namen des größern und anſehnlichern Theils des Raths und der Burgerſchaft eingekommen waret, woraus ſich denn euere höchſtſtrafbare Abſicht, entweder durch eure ſcheinbare Bereitwilligkeit euch bey Unſerm Kaiſerlichen Reichshofrath darüber einzulaſſen, oder doch wenigſtens deſſen keinen Verzug leidende Erkenntniſſen in ſo lange zurückzuhalten, bis die bey Unſerm Kaiſerlichen Kammergericht nachgeſuchte Verordnung erſchlichen ſeyn würde, ſattſam verofſenbare.

Nebſt dem hättet ihr euch auch mit der ungeſchämteſten Unwahrheit und auffallenden Ge-

klar am Tag, daß nämlich der von Wylre den 1ten Julii, Deputirte nach Brüſſel um Schutz bevollmächtiget, den nämlichen erſten Julii Notarios um Ausfertigung eines Zeugniſſes obwaltender Ruhe requiriret, und noch am nämlichen Tag aus lauter Schrecken die Flucht ſolle ergriffen haben; Ja es erhelle vielmehr daraus ganz deutlich, daß das von dir Lonneux gefährvoll producirte Notarial-Zeugniß falſch und unterſchoben ſeye, welches eben durch die von dem Bürgermeiſter Wylre ſelbſt unterm eilften laufenden Monats, bey uns übergebene Anzeige und coram Notario gethane Ausſage, auſſer allen Zweifel geſetzet werde.

Wann nun dergleichen auf dir Lonneux und deinen nach Brüſſel mitdeputirten Doctor Voſſen, dann auf Euch beyde Notarien Strauch und Zimmermann erſitzen bleibendes Crimen Falſi um ſo ſchwerer iſt, als es nicht nur auf die öffentliche Sicherheit und das Schickſal ſo vieler Privaten einen unmittelbaren Bezug hatte, ſondern auch die Ausübung der Uns, als Herzog zu Brabant, zuſtehenden Ober-Vogtey-Gerechtſamen recht vermeſſener Weiſe vereitelt und unthätig gemacht: als hat Uns beſagt Unſer Reichs-Hof-Fiſcal unterthänigſt gebeten, daß Wir wider dich Lonneux und Doctor Voſſen, auch wider Euch beyde Notarien Strauch, Zimmermann, unſere kaiſerliche Citation ad videndum vos incidiſſe in poenam articulo 112. Conſtitutionis Criminalis Carolinae praeſcriptam

ptam zu erkennen, und nicht nur dich Lonneux von deinem anmaßlichen Burgermeiſter- und Scheffen-Amt, ſondern auch deinen benannten Gehülfen von ſeinen etwa bekleidenden Aemtern, und euch beyde Notarien von allen Notariats-Verrichtungen, nachdem ihr durch die ſtärkſte Inzichten eines öffentlichen Verbrechens graviret, mithin zu Vertretung eines öffentlichen Amtes allerdings unfähig ſeyd, durante hoc Proceſſu fiſcali ohne weiteres zu ſuſpendiren gnädigſt geruhen mögten. Da nun gedachter Reichshoffiſcal auch erlanget hat, daß nach reifer der Sachen Erwegung die gebetene Citation heut Dato zu Recht erkannt worden; ſo heiſchen Wir demnach dich Lonneux und Voſſen, und Euch beyde Notarien Strauch und Zimmermann, von Römiſch e Kaiſerl. Macht, auch Gericht und Rechtswegen hiemit ernſtlich, und wollen, daß ihr innerhalb zween Monaten, dem nächſten nach Inſinuir- oder Verkündigung dieſer Unſer kaiſerlichen Ladung, ſo Wir Euch für den erſten, anderten, dritten, letzten und endlichen Gerichtstag ſetzen und benennen, peremtoriè, oder ob derſelbe kein Gerichtstag ſeyn würde, den nächſten Gerichtstag hernach ſelbſt, oder durch einen gevollmächtigten Anwald, an unſerm kaiſerlichen Hof, welcher Orten derſelb alsdann ſeyn wird, erſcheinet, zu ſehen und zu hören, daß ihr in die Art. 112. der bemeldten Conſtitutionis Carolinae beſtimmte Poen gefallen, auch von euern reſpective ſämmtlichen öffentlichen Aemtern und

Verrichtungen, auch daher etwa zu beziehenden Salarien und Emolumenten ſuſpendirt ſeyet, mit Urtheil und Recht zu ſprechen und zu erkennen, oder beſtändige Urſache und Einreden, ob ihr einige hättet, warum ſothane Erkänntniß nicht geſchehen ſoll, dagegen in Rechten vorzubringen, und darauf der Sachen und allen Gerichts-Tägen und Terminen bis zum Beſchluß und rechtlichen Entſcheid abzuwarten. Wann ihr nun kommet und erſcheinet, alsdann alſo oder nicht, ſo wird nichts deſtoweniger auf Unſeres Kaiſerlichen Reichs-Hof-Fiſcals ferner allerunterthänigſtes Anruſen und Bitten, mit obgemeldter Erkänntniß und anderen hierinnen in Rechten gehandelt und procediret werden, wie ſich das ſeiner Ordnung nach eignet und gebührt; darnach wiſſet ihr euch zu richten. Geben zu Wien den ein und zwanzigſten Decemb. 1786.

V.

Concluſum vom 26. April. 1787.

Jovis, 26. April 1787.

Zu Aachen gröſter Theil der Magiſtrats-Perſonen und Rathsverwandten contra Ionneux et Conſorten in ſpecie Fiſcalis imperialis aulicus contra Ionneux et Conſ. nec non Notarios Strauch et Zimmermann citationis; ſive Reichsfiſcal von Boulanger ſub praeſ. 6. Mart. anni curr. docet inſinuationem tam citationis quam reſcripti caeſarei, lapſumque termini ad excipiendum et reſpective parendum accuſat

cuſat mit Bitte: pro communicandis exceptionibus aut procedendo ſecus in contumaciam et ferenda ſeveriori ordinatione Caeſarea. Appon. nr. 1. 2. et 3.

Idem ſub praeſ. 19. dicti menſis docet de inſinuato membro 2do concluſi lapſoque ſine paritione termino et ſupplicat pro Scabinatum Aquisgranum ad debitam obedientiam praeceptis poenalibus adigendo. Appon. nr. 1. et 2.

Econtra impetrat. Lonneux und Woſſenl. Anwalth Schrötter ſub praeſ. 2. Mart. anni curr. überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro concedendo ex allegatis rationibus alio termino 2. menſ. ad producendum producenda. Appon. ult. Concl.

Idem ſub praeſ. eod. überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro retradendis intus dictis ſcripturis.

Idem ſub praeſ. 16. curr. menſis übergibt allerunterthänigſte exceptiones litis ſuper falſo in Camera imperiali pendentis mit Bitte: pro remittenda cauſa ad eandem tanquam forum praeventum. App. Litt. A — P. et concl. in duplo.

Idem ſub praeſ. antedicto überreicht eine Reichskammergerichtliche Urtels-Urkunde und Bitte: pro clementiſſime deſuper reflectendo. App. Lit. Q. in duplo.

Idem ſub praeſ. antedicto legitimat ſe ad

acta juncto petito hummo legali. App. Signum ⊙.

In eadem Stadt Aachiſchen Burgermeiſters Wyrre et Conſ. Anwald La Bonté ſub praeſ. 6. Martii anni curr. überreichet allerunterthänigſte weitere Official-Anzeige und Bitte: pro ferendis congruis ordinationibus Caeſareis. App. Litt. G. H. et concl. in duplo.

Idem ſub praeſ. 4. curr. menſ. überreichet allerunterthänigſte Anzeige Vorſtellung und Bitte: pro ferendis congruis ordinationibus caeſareis. Appon. Litt. I et concl. in duplo.

In eadem der Stadtrath zu Aachen ſub praeſ. 5. Febr. anni curr. überreicht per von Klerf. allerunterthänigſten Bericht ad reſcriptum Caeſareum de 21. Dec. anni praet. cum adj. nr. 1. 2. et 3.

In eadem Burgermeiſter und Schöffen des Königlichen Stuhls zu Aachen überreichen per von Klerf ſub praeſ. 2. curr. menſ. allerunterthänigſten Bericht paritionis loco.

Referuntur Exhibita.

Veneris, 27. Aprilis 1787.

Zu Aachen gröſter Theil der Magiſtrats- und Raths-Verwandten contra Lonneux et Conſorten, in ſpecie Fiſcalis imperialis aulicus contra Lonneux et Conſorten, nec non Notarios Strauch und Zimmermann, citationis.

Abſol-

Abſolvitur Relatio et Concluſum.

1mo) Ponatur der vorläufige Bericht des Magiſtrats der Reichsſtadt Aachen de praeſ. 5. Febr. anni curr. ad acta.

2do) Mit Verwerfung der ſowohl puncto fori ganz unſtatthaften als übrigen der Kaiſerlichen Obriſtrichterlichen Jurisdiction höchſtnachtheiligen und vermeſſenen Einreden detur dem Magiſtrat ex officio ein weiterer Terminus 2. menſ. ad ſatisfaciendum Reſcripto Caeſareo de 21. Dec. anni praeteriti ſub poena realis executionis.

3tio) Mit gleichmäßiger Verwerfung der puncto fori ganz ungegründeten Exception detur dem Lonneux, Doctori Voſſen, Strauch und Zimmermann ex officio ulterior Terminus 2. mens. ad excipiendum ſub comminatione litem alias pro conteſtata et libellum pro confeſſato acceptandi.

4to) Cum incluſione exhibiti de praeſ. 6. Mart. anni curr. reſcribatur dem Herrn Churfürſten zu Cölln: derſelbe werde aus dem Inhalte dieſes Exhibiti und deſſen Beylage Litt. G. mit mehrerem entnehmen, wie man ohne Scheu in der Reichsſtadt Aachen ein gedrucktes Lied verkaufe, worinnen die anzüglichſten Verunglimpfungen anzutreffen ſeyen. Indem nun Kaiſerliche

liche Majeſtät ſolche öffentliche ärgerliche Schmähſchriften ohne verdiente Strafe und abſchröckenden Beyſpiele weder belaſſen könnten noch wollten; ſo werde dem Herrn Churfürſten hiemit aufgetragen, authoritate Commiſſionis Caeſareae, auf die Urheber, den Verleger, auch andere Theilnehmende auf Koſten der ſchuldig befundenen zu inquiriren, und cauſa inſtructa die Protocollen zu weiterer allerhöchſten Verfügung einzuſchicken, auch, wie er ſolches gethan, oder zu thun gedenke, kaiſerliche Majeſtät in termino 2. menſ. allergehorſamſt zu berichten.

5to) Retradantur dem Agenten Schrötter die ruckverlangten Briefſchaften in copia, retentis apud acta originalibus.

VI.

Lunae 23. Julii 1787.

Zu Aachen gröſter Theil der Magiſtrats- und Rathsverwandten contra den Schöffen Lonneux et Conſorten in ſpecie Fiſcalis Imperialis aulicus contra Lonneux et Conſ. citationis; ſive Reichs-Hof-Fiſcal von Boulanger ſub praeſto. 16. curr. menſ. docet de inſinuato membro 2do et 3tio ultimi concluſi, lapſoque ſine paritione termino et Supplicat pro procedendo nunc in contumaciam. appon. Num. 1. et 2.

Econ-

Econtra impetrantiſcher Anwaldt Schrötter ſub praeſ. eodem ſupplicat humillime pro alio Termino bimeſtri ad producendum producenda. Appon. ult. Concl.

In eadem Stadt Aachenſcher Anwaldt von Kleff ſub praeſ. 26. Junii noviſſ. legitimat ſe ad acta et ſupplicat pro de mandatis procuratoriis more ſolito ordinando. Appon. eadem.

In eadem Burgermeiſter von Wylreiſcher Anwaldt la Bonte ſub praeſ. 24. Maji an. curr. ſupplicat humillime pro concedenda actorum inſpectione et reſpective copiis neceſſariis. Appon. ult. Concl.

In eadem Kurpfälziſcher Anwaldt Braun ſub praeſ. 4. Junii an. curr. überreichet allerunterthänigſte Bitte, pro deferendo humillimis intus petitis. Appon. ſig. ⊙. et Concl.

1mo) Hat das Begehren des Herrn Kurfürſten in der Pfalz nach vorliegender der Sache Beſchaffenheit nicht Platz.

IIdo) Wird dem Burgermeiſter von Wylreiſchen Anwaldt la Bonte die begehrte Einſicht der Acten, jedoch remotis votis in praeſentia Regiſtratoria et partis adverſae Procuratoris verſtattet.

IIItio) Ponantur documenta inſinuationis membri II et III. Concluſi de 27. April. 1787. ad acta.

IVto) Detur dem Magiſtrat der Reichsſtadt Aachen ex officio ein weiterer Terminus

von

von zwey Monaten ad ſatisfaciendum Reſcr. Caeſareo de 21. Decemb. 1786. ſub commination, daß anſonſten Commiſſio ad exequendum erkannt ſeye, und auf Anmelden è Cancellaria Imperiali aulica expedirt werden ſolle.

Vto) Detur quoque dem Sonneur, Doctori Voſſen, Strauch und Zimmermann petitus terminus 2). ad excipiendum, ſub commination, daß anſonſten lis pro conteſtata et libellus pro confeſſato in contumaciam angenommen ſeyn ſolle.

VIto) Communicetur mandatum procuratorium der Reichsſtadt Aachen parti adverſae, altero exemplari apud acta retento.

B.) Kammergerichtliche Erkänntniſſe.

VII.

Kammergerichtliches Decret vom 28. Jul. 1786.

(in meiner Staatskanzley, 13. Th. S. 396.)

VIII.

Decret vom 20. Nov. 1786.

In Extrajudicial-Sachen

Des Mehlakziespächters Johann Joſeph Krauthauſen, des Waagakziespächters Starz, des Weggeldpächters Johann Matthias Schwarz, und des Fleiſchakziespächters Heinrich Albert Krauthauſen in Aachen wider den geringern

Theil

Theil des kleinen und groſſen Raths, wie auch die von ſelbigem angeordnete ſogenannte Polizeykommiſſion daſelbſt.

Supplicae pro

Mandato de ſe in Oeconomica Urbis haud immiſcendo, ſed relinquendo illa potius usque ad inſtantem in utroque Imperii Archidicaſterio ventilatae Cauſae cognitionem in ſtatu, quo hactenus fuerunt, uti et de deſiſtendo ab omni Executione et reſtituendo vi ablata cum omni Cauſa

Decretum.

Abgeſchlagen, und wird ſupplikantiſchen Anwalds Prinzipalſchaft zum ſchuldigen Gehorſam und gebührender Folgſamkeit gegen den noch in Aachen anweſenden Magiſtrat, als ihre Obrigkeit, hiermit angewieſen, dieſem aber zugleich und zwar bey allerſeitiger Mitglieder eigener Verantwortung der unterm 28. Julii jüngſthin ergangenen Kaiſerlichen Verordnung, bis dahin in Cauſa Mandati über die vom impetratiſchen Theil eingebrachten Einreden, beſonders Praeventionis Fori das Rechtliche erkannt ſeyn wird, gehorſamlich nachzuleben anbefohlen, ſofort auch vor der Hand in Anſehung der bey noch zur Zeit fürwährender Abweſenheit der Bürgermeiſter und Rathsbeamten einsweilen proviſorié übernommene

nommene Verwaltung der öffentlichen Stadtgefällen durch die des Endes niedergeſetzte ſogenannte Polizeykommiſſion, daß derſelbe als Selbſtſchuldner und zwar mit unzertheilter Hand für ſeine desfallſige Handlungen und Anordnungen, oder Unterlaſſung ſowohl, als für die ſicherſte Verwahrung und Verſion ſothaner Einkünften in Rem Civitatis dem Stadt-Aerario zu haften habe, hiermit nachdruckſamſt erinnert. In Conſilio 20. Novemb. 1786.

IX.

Kammergerichtliche Urtel vom 21. März 1787.

(in meiner Staatskanzley im 15. Theil, S. 361.)

X.

Urkund am kaiſerlichen Kammergericht ertheilter Decretorum vom 9. und 12. April 1787. ſamt denenſelben einverleibten reſpective Pönal-Verordnungen, in Sachen des ſo rubricirten größern und anſehnlichern Theils des Stadtraths wie auch der geſammten Bürgerſchaft zu Aachen wider die ausgetretene Magiſtratsglieder, als die beyde Bürgermeiſter Wylre und Brammerz, die Rathsbeamten Buchholz, Schornſtein und Conſorten.

Wir Joſeph der Andere von Gottes Gnaden erwählter römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien,

nien, und zu Jerusalem, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Gallizien und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Mantua, Parma, gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Bekennen und thun kund, mit diesem Unserm kaiserlichen offenen Brief bezeugend, daß an Unserm kaiserlichen Kammergericht, desselben Advokat und Prokurator der ehrsame, gelehrte, Unser und des Reichs liebe Getreue N. Bostell, der Rechte Doctor in auswärts bemerkter Sache, als Anwald des Bürgermeister Wylre und Consorten, vorläufige unterthänigste Paritions- auch sonstige Officialanzeige, Supplikation und Bitte, pro Clem^me ob summum in mora periculum quantocius impertienda instructione, nec non ferenda ordinatione serioſa, eademque poenali vt intus, mit Anlagen sub Nris 1 bis 6. — Ob summum in mora periculum Unterthänigste Vorstellung und Bitte, pro gratioſiſſime decernenda proviſionali Ordinatione de ſuſpendenda ſaltem vsque ad ulteriorem et inſtantem hujus Archidicaſterii diſpoſitionem, Senatus aquisgranenſis convocatione, et maturando deſuper decreto, — ſodann unterthänigsten Nachtrag zur vorläufigen Paritionsanzeige, mit wiederholter Bitte, pro nunc Clem^me ob ſummum in

mora

mora periculum quantocius impertienda inſtructione, nec non ſerenda ordinatione ſerioſa, eademque poenali, mit Anlagen ſub Nris 7 bis 22., reſpective den 6. 7. und 10ten laufenden Monats übergeben habe, und darauf nachſtehende Decreta, ſamt denſelben einverleibten reſpective Pönalverordnungen ertheilt worden ſeyn.

Decretum.

Iſt bewandten Umſtänden nach, die gebethene Interims-Weiſung an Bürgermeiſter Wylre, daß derſelbe, bis auf weitere nächſtens einſtehende Verordnung dieſes kaiſerlichen Kammergerichts, keine Raths-Verſammlung anſagen laſſen ſolle, hiermit erkannt. In Conſilio 9. Aprilis 1787.

Decretum.

Iſt die durch Dr. Boſtell unterm 6. dieſes extrajudicialiter übergebene vorläufige Partions- auch ſonſtige Officialanzeige, ingleichen gegenwärtiger Nachtrag ſamt Anlagen ad judicium hiemit verwieſen. Indeſſen ergehet bey den angezeigten nothdringenden Umſtänden, zumalen nach dem ganz keiner Mißdeutung fähigen Innhalt und offenbaren Sinn ſowohl des kaiſerlichen Mandats vom 28ten Julii v. J., als der darauf am 21. März jüngſthin erfolgten Paritorieurtel, die Verordnung dahin: daß

1mo. Lt. Denys junior, bey Strafe fünf Mark löthigen Golds, und dieſerhalb ohnausbleiben-

bleibender Exekution, alſogleich, und ohne weitere Widerſetzlichkeit von denen ihme nur ad interim übertragen geweſenen Syndikatsverrichtungen abſtehen, ſo wie überhaupt in ſolcher Eigenſchaft das Rathhauß künftighin nicht mehr betreten, — gleichergeſtalt

2do. die nunmehr gänzlich ceßirende ſogenannte Deputatſchaft der Zünften, wie auch die zur Unterſuchung der bürgerlichen Beſchwerden den Rathsbeamten und Neumännern durch das Ueberkömmſt vom 26ten Junii v. J. beygeordnete Deputirte, und zugleich die während der Impetraten Abweſenheit interimiſtiſch ernannte Polizeycommiſſarien, und zwar jeder dererſelben bey Straf fünf Mark löthigen Golds, auch reſpective unfehlbarer Suſpenſion von ihren etwa aufhabenden Raths- oder ſonſtigen öffentlichen Amtsdienſten ſowohl, als a voto activo et paſſivo bey allen künftigen Wahlen, ſich aller und jeder bisherigen öffentlichen Verrichtungen fürohin gänzlich enthalten, ſondern die Verwaltung der Geſchäfte den Bürgermeiſtern, Beamten und Neumännern ſtadtkonſtitutions- und urtheilsmäßig lediglich überlaſſen, — dahingegen

3tio. die in der Anlage 5. ad ſupplicam Dris Boſtell vom 6. curr. benannte — durch das kaiſerl. Mandat und erfolgte Paritorieurtel zu ihren Aemtern und Rathsſtellen zurückberufene, — gleichwohl von den Impetranten zur gröſten Ungebühr verdrängt werden wollende Beamte, Neumänner, Rathsverwandte und Ge-

ſchikte ihre Aemter und Rathsſtellen ſamt den damit verbundenen Verrichtungen und Stimmrecht, mit wirklicher Erſcheinung auf dem Rathhauſe, und ſonſt bey allen Gelegenheiten fortſetzen, und hierinnen von Niemand auf keinerley Weiſe und unter keinerley Vorwand beeinträchtiget, gehindert, oder geſtört, — ſo wie überhaupt

4to. alle Aemter und Rathsſtellen nebſt den damit verbundenen Funktionen und Gerechtſamen auf den nemlichen Fuß und in der nemlichen Art, wie ſich ſolche am 24. Jun. v. J. allenthalben befunden haben, verwaltet, und ausgeübt werden ſollen; nur mit der einzigen Ausnahme

5to. daß der Bürgermeiſter Dauven einſtweilen, bis zu vorgegangener Unterſuchung der von ihm am 26. Junii v. J. geſchehenen Reſignation, und weiſerer dieſes kaiſerl. Kammergerichts Verordnung, ſich der Wiederantretung und Ausübung ſolch ſeines niedergelegten bürgermeiſterlichen Amts zu enthalten hat, jedoch ſeiner Wahlfähigkeit bey nächſtkünftig bevorſtehender Bürgermeiſterwahl, in alle Wege ohnbeſchadet, und ohne Nachtheil.

Dann wird dieſes kaiſerlichen Kammergerichts Advokat und Prokuratorn Dri Raſor Commiſſio, um ſich mit Zuziehung dieſes kaiſerl. Kammergerichts Notarii Emerich, qua Actuarii, ohne Verzug nach Aachen zu begeben, — dieſe kaiſerliche Verordnung vor verſammeltem,

von

von dem regierenden Bürgermeiſter Wyſtre des Ends zu convocirenden groſſen Rath publiciren zu laſſen, — und ſämmtlichen Theilen die allenthalben ſchuldige gehorſamſte Nachgelebung Authoritate Caeſarea anzubefehlen — darauf dem ad plenum ſenatum vorzuberufenden Notario Strauch deſſen in der Rathsverſammlung am 30. Merz jüngſthin durch ungebührlichen Eintritt in den Rathsſaal und Sitznehmung, auch ſonſten daſelbſt getriebnen Unfug nachdrucksamſt und unter Bedrohung ohnausbleiblicher Gefängnis-Strafe, zu verweiſen — ſodann den Director der in Aachen anweſenden deutſchen Schauſpieler, Groſſmann, nebſt dem Drucker und Verleger des am 27. Merz jüngſthin allda öffentlich aufgeführten, die Bürgerfreyheit rubricirten ſehr ärgerlichen Schauſpiels (wovon ihm Comiſſario Abſchrift zuzuſtellen) Authoritate Caeſarea vorzuladen und ſowohl auf den Verfaſſer gedachten Schauſpiels, als auf weſſen Veranlaſſung daſſelbe aufgeführt worden, nachdrucksamſt zu inquiriren, auch dem Director Groſſmann, daß er künftig ohne vorgängige Erlaubniß und Genehmigung des regierenden Bürgermeiſters kein Stück aufführen ſolle, anzubefehlen, — und wie ſolches alles geſchehen, darüber ſeinen Bericht, mit Beyfügung des geführten Protocolli verſchloſſen und ohne Verzug an dieſes kaiſerl. Kammergericht einzuſenden, ſofort weitere Inſtruction abzuwarten, auf von dem ſtädtiſchen Aerario noch zur Zeit vorzuſchieſſenden Koſten

hiermit aufgetragen. Uebrigens läßt man es bey der durch die Paritorieurtel vom 21. Merz jüngſthin auf des Niederrheiniſ-Weſtphäliſchen Kreiſes ausſchreibende Herrn Fürſten erkannten Commißion lediglich bewenden, und ergehet an Dieſelbe fürwaltenden nothdringenden Umſtänden halber ſamt und ſonders hiermit die weitere Verordnung, den jezt wieder ergänzten, und in ſeine vorige Activität hergeſtellten Städtrath zu Aachen in Gemäsheit dieſes Decreti erforderlichen falls manu militari bey der Ausübung ſeines obrigkeitlichen Amtes zu ſchützen und zu handhaben, ſofort auf deſſen oder des regierenden Bürgermeiſters Wyrz nomine magiſtratus geſchehender geziehmenden Requiſition demſelben auf das ſchleunigſte mit bewehrter Mannſchaft an Handen zu gehen, und die künftigen mittelbaren oder unmittelbaren Anſtifter der Unruhen ſofort ohne alle Umſtände zur gefänglichen Haft bringen zu laſſen. Wobey jedoch, bis zur Einrückung der durch die Urtel vom 21. Merz jüngſthin erkannten Kaiſerl. Commißion dem Bürgermeiſter und Magiſtrat überlaſſen bleibt, ſich des ſtädtiſchen Militairs zur geſetzlichen Manutenenz ſeines obrigkeitlichen Amts und Anſehens zu bedienen, auch ſolches nach Erfordern der Umſtände zu vermehren.

Lezlich ſind Patentes Caeſareae ulteriores an die Bürgerſchaft zu Aachen dahin:

da die nach dem 24. Junii v. J. theils ausgetretene,

getretene, theils dem Rathsgang sich entzogene Bürgermeister, Beamte, Neumänner, Rathsverwandte und Geschickte zu gehorsamster Befolgung des unterm 28. Julii v. J. erkannten kaiserl. Mandats und darauf am 21. Merz jüngsthin eröfneten Paritorieurtel, sich zur Stadt- und schuldiger Verwaltung ihrer Amts- und Rathsgeschäfte wiederum zurückbegeben haben, mithin dieselben nunmehro in Gefolg vorbemeldten kaiserl. Erkenntnisse bey ruhiger Ausübung ihrer Aemter und Rathsstellen in der Maas so wie sie solche am 24. Junii v. J. vor denen entstandenen Unruhen besessen, förderſamst und bis auf weitere dieses kaiserl. Kammergerichts Erkenntniß, (jedoch der Stadt konstitutionsmäßigen jährlichen Erwählung und Umwechselung des halben Raths, und der darauf folgenden Beamten- und Neumännerwahl in alle Wege ohnabbrüchig) zu schützen sind; Als wird sämmtlichen Bürgern und Einsaßen durch diese anderweite kaiserl. Patenten nochmaln alles Ernstes und bey Vermeidung schärfsten Einsehens nachdrucksamst hiemit anbefohlen, dem nunmehro wieder versammleten Stadtrath in Haupt und Gliedern, als ihrer vorgesetzten rechtmäßigen Obrigkeit allen schuldigen Respect und Gehorsam zu bezeigen, der bürgerlichen Beschwerden halber die per Sententiam

tiam vom 21. Merz jüngſthin verordnete legale Unterſuchung und darauf erfolgende oberſtrichterliche Entſcheidung geruhig abzuwarten, ſich alles Zuſammenrottirens, auch auf der Straſſen bey täg- oder nächtlicher Zeit verübenden Unruhen gänzlich zu enthalten, ſondern vielmehr ihrer Schuldigkeit und actenmäſigem Erbieten zufolge vorgedachter ihrer Obrigkeit, auf deren jedesmaliges Erfordern wider alle und jede Aufwiegler und Ruheſtöhrer, unverzüglich hülfliche Hand zu leiſten, damit es der — widrigenfalls auf die Kraißausſchreibende Herren Fürſten unter heutigem dato erkannten militairiſchen Aßiſtenz und daraus für das gemeine Weſen ohnfehlbar entſpringenden ſchweren Koſten, nicht bedürfen möge,

hiermit ex officio erkannt, und Dri Rafor, als ernannten kaiſerlichen Commiſſario, dieſe weitere kaiſerliche Patenten, nach deren vorheriger durch einen kaiſerl. Kammergerichts-Boten am Rathhauſe und ſonſtigen öffentlichen Plätzen zu verrichtenden Affigirung, denen zuſammenzuberufenden Zunftgenoſſen auf ihren Zunftſtuben zu publiciren, denſelben die ſchwere Folgen der Widerſetzlichkeit gegen eine ſolche für das gemeine Beſte der Stadt Aachen einzig und allein abzielende Verordnung nachdruckſamſt vorzuſtellen, und ſie alſo ſamt und ſonders zu der genaueſten

naueſten ſchuldigſten Befolgung zu ermahnen, aufgetragen. In Conſ. 12. Aprilis 1787.

In Urkund deſſen, haben Wir gegenwärtigen, mit Unſerm kaiſerl. Inſiegel bekräftigten Schein auf gedachten Dris Boſtell geziemendes Anſuchen ausfertigen und mittheilen laſſen.

Geben in Unſerer und des heiligen Reichs-Stadt Wezlar, den dreyzehenten Tag Monats Aprilis, nach Chriſti Unſers lieben Herrn Geburt im ſiebenzehenhundert ſieben und achtzigſten Jahr, Unſerer Reiche des römiſchen im vier und zwanzigſten ꝛc. ꝛc.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

L. S. Caeſar.

Herman Theodor Moritz Boſcher Kaiſerlichen Kammergerichts Canzleyverwalter.

Georg Matthias v. Sachs Kaiſerlichen Kammergerichts Protonotarius.

XI.

Sententia publicata 24. April 1787.

In Sachen des größern und anſehnlichern Theils des Stadtraths, wie auch der geſamm-

ten Burgerſchaft zu Aachen Impetranten eines- wider die ausgetretene Magiſtrats-Glieder, als die beyde Burgermeiſter Wyre und Brammertz, die Rathsbeamten Buchholz, Schornſtein und Consorten Impetraten andern- ſodann der Burgermeiſter Magiſtrats und Raths der Reichs-Stadt Aachen Intervenienten dritten Theils, Mandati de ad civitatem et Senatum, ſuaque officia, et eorum administrationem redeundo, et poſt hac imprimis cum magiſtratu legalem inquiſitionem ſuſcipiendo, eaque praevia ſeditioſis poenam infligendo S. C. cum literis patentibus et ordinatione poenali. Iſt die durch Dr. Hert und Dr. Boſtell unter dem 10. 17. 18. extrajudicialiter übergebene Supplicas ſamt Anlagen ad acta zu regiſtriren verordnet, darauf Dr. Hert der Declaration und Ordination halber beſchehen Begehren hiermit abgeſchlagen, ſondern läßt man es bey dem klaren Inhalt decreti vom 12. curr. und der demſelben vorhergegangenen Paritorialtel vom 21ten Merz jüngſthin lediglich bewenden, und wird in deſſen Gemäßheit deſſelben reſpective Principalen, den ehemaligen Policey-Commiſſarien, daß dieſelbe ohne den geringſten weitern Verzug und Widerſetzlichkeit

1.) von fernerem Empfang und Ausgabe der ſtädtiſchen Gefälle, und was dahin gehörig iſt, abſtehen, und ohne einige künftige Einmiſchung ſolchen Empfang und Ausgabe, denen in paritionem Sententiae zur Verwaltung ihrer

Aemter

Aemter zurückgegangenen Neumännern lediglich überlaſſen, anbey denſelben

2) den dermaligen baaren Caſſe-Vorrath (einſchlieslich aller und jeder ſeit dem 31ten Merz bis hierhin beygetriebenen und erhobenen Stadtgefälle) gegen Quittung überliefern, denen ſodenn vorgängig ferner

3) einen vollſtändigen Rechnungs-Extract, nemlich ein ſummariſches Verzeichniß des bisherigen Empfanges und der Ausgaben, wie auch der anſtehenden Rückſtände, gleichmäßig

4) ein ſpecificiriches Verzeichniß aller gegen Quittungen interim geſchehenen Zahlungen zuſtellen, indeſſen aber und bis dahin

5) die obermeldte Verzeichniſſe gefertiget- und extrahiret ſeyn werden, den Neumännern auf deren jedesmaliges Verlangen die Originale Bücher und Quittungen zur nöthigen Einſicht ohnaufhaltlich und unweigerlich vorlegen, auch die etwa erforderende Auskunft willig ertheilen ſollen, bey Vermeidung der ſonſt ohnfehlbar zu gewarten habenden per Decretum vom 12ten dieſes commintten fiſcaliſchen Strafe, und reſpective Suſpenſion hiermit alles Ernſtes anbefohlen.

XII.

Kammergerichtliches Decret vom 5. May 1787. ad Supplicam Doctoris Hert de exhib. 4. Maji 1787 pro impertiendo excitatorio ad Commiſſionem caeſ. ordinatione et inſtructione,

ut intus; in Sachen des gröſsern und anſehnlichern Theils des Stadtraths wie auch der geſammten Burgerſchaft zu Aachen contra die ausgetretene Magiſtratsglieder als die beyden Burgermeiſter von Wyſre und Brammertz und Conſorten ꝛc.

Iſt Supplicanten ihr ganz und gar ungegründetes Beſchwerdeführen wider die Kaiſerl. Commiſsion hiermit nachdruckſamſt verwieſen, ſofort das gebetene excitatorium ſowohl als weiteres Begehren pure abgeſchlagen, ſondern mit Anſchluß gegenwärtigen exhibiti ſammt Anlagen der gedachten Kaiſerl. Commiſsion, um über die Beſchaffenheit und Veranlaſſung der invernieldten neuerlichen Unruhen, imgleichen über den Innhalt der ſub Lit. C. et D. anliegenden Notarial-Zeugniſſe, beſonders aber, was es mit der angeblich in Burtſcheid angeworbenen Mannſchaft (*) für ein Bewandtniß habe, ob und wie montirt, bewafnet, und wie zahlreich ſie ſey? imgleichen aus was Abſichten ſie unterhalten werde? ihren umſtändlichen Bericht bald möglichſt zu erſtatten aufgegeben. Dann wird Burgermeiſter und Rath der Reichsſtadt Aachen bewandten beſondern Umſtänden nach die vorſepende Burgermeiſter, Werkmeiſter, Zünf-

ten,

(*) in den acta kommt ſie unter dem Namen des Freycorps vor. Wahrſcheinlich wird daſſelbe auch mit ſeinen Nachbarn, den Holländiſchen Freykorps, ein ähnliches Schickſal haben.

ten- und Rathswahlen für dießmal, jedoch ihren conſtitutionsmäßigen Rechten und Freyheiten unbeſchadet, bis auf weitere dieſes Kaiſerl. Kammergerichts Verordnung ausgeſetzt zu laſſen, hiermit anbefohlen. in Conſ. 5. Maji 1787.

XIII.

Sententia publicata 15. May 1787.

In Sachen des größern und anſehnlichern Theils des Stadtraths, wie auch der geſammten Bürgerſchaft zu Aachen Impetranten eines, wider die ausgetretene Magiſtratsglieder, als die beyde Bürgermeiſter Wyrs und Brammertz, die Rathsbeamten Buchholz, Schornſtein und Conſorten Impetranten andern: ſodann der Bürgermeiſter, Magiſtrats und Rathe der Reichsſtadt Aachen Intervenienten dritten Theils, Mandati de ad civitatem et Senatum Suaque officia et eorum adminiſtrationem redeundo et poſthac imprimis cum magiſtratu legalem inquiſitionem ſuſcipiendo, eaque praevia ſeditioſis poenam infligendo S. C. cum literis patentibus et ordinatione poenali, nunc Commiſſionis caeſareae. Iſt die durch Doctor Boſtell und Dr. Hert unter dem 21. 24. und 30ten April jüngſthin, und weiters unterm 4. 5. 6. 8. 9. 11. und 12ten dieſes extrajudicialiter übergebene reſpective Official-Anzeigen und Supplicationen ſamt Anlagen, imgleichen die à Commiſſario Doctore Raſor unter dem 29. April ſodann 2. 3. und 5ten laufenden Monats erſtat-

tete

tete Berichte, und zwar ſo viel dieſe betrift, verſchloſſen, ad acta zu regiſtrieren verordnet, darauf die von Doctore Raſor Kraft aufgetragener Kaiſerl. Commiſſion vollzogene Verrichtungen und fernerweite, nach Innhalt der eingeſandten Protocollen, nöthig erachtete Handlungen durchaus genehmiget; und beſtättiget, dabey beneben demſelben, daß er

1.) den impetrantiſchen Theil zur Herausgabe aller, während der Abweſenheit der Impetraten geführten öffentlichen Protocollen an den Raths-Secretair Becker anhalten,

2.) Den in der Anlage Num. 61. zu der durch Dr. Boſtell unterm 6ten currentis übergebenen Official-Anzeige bemerkten Frevel ſummariſch unterſuchen, ſofort nach Befund den darinn benannten Frevler wegen ſeines, dem ſchuldigen Gehorſam und der Subordination zuwider laufenden Bezeugens, zu Erlegung einer fiſcaliſchen Strafe von einer Mark löthigen Goldes allenfalls executive anhalten, und ſolchen Betrag an den Kaiſerlichen Fiſcal überliefern.

3) Ueber das in der Anlage ſub Lit. C. zum fernerweiten Commißions-Bericht, vom 3ten dieſes bemerkte Factum zuerſt den Burgermeiſter Wyire vernehmen, und wenn derſelbe die Wahrheit ſolches Vorgangs auf ſeine Pflichten beſtätten wird, alsdenn die in der nemlichen Anlage ſub Lit. C benannte Zeugen ſummariſch abhören, demnächſt und im Fall, daß dieſelbe ihre bereits coram Notario gethane Ausſagen

glaub-

glaublich reaffirmiren, dem Inculpato ſogleich die Suſpenſion ab officio authoritate caeſarea ankündigen, und an die Behörde die ſchriftliche Notification davon zur ſchuldigen Nachachtung gelangen laſſen, endlich

4) den in den Anlagen ſub Num. 63 et 64 zu vermeldter Official-Anzeige beſchuldigten Tumultuanten mit zu gebrauchender geeigneter Vorſehung gegen deſſen etwaige Entweichung ad Commiſſionem caeſaream vorberufen, darauf denſelben ſämmtlichen in gedachten Anlagen benannten Zeugen ad recognoſcendum vorſtellen, und wenn ſie ihn vor denjenigen, wie in ihren coram Notario gethanen Depoſitionen enthalten, erkennen werden, alſo gleich und ohne weiteres zum Verhaft bringen laſſen ſolle, anverweit aufgetragen.

5) Hat man mit äuſſerſtem Mißfallen zu vernehmen gehabt, wie unbeſonnen, vermeſſen, und tumultuariſch ſich ein groſſer Theil der Bürger- und Eingeſeſſenen zu Aachen ganz neuerlich wiederum am 30ſten des vorigen und 2. dieſes Monats zu Stöhrung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit ſträflich vergangen haben, und bleibt gegen die Urheber, Anſtifter, und Theilnehmer dieſes aufrühriſchen Betragens und getriebenen zügelloſen Unfugs die gebührende Ahndung hiermit vorbehalten, indeſſen ergehet an die niederrheiniſch weſtphäliſchen Krayßes ausſchreibende Herren Fürſten und zwar bey vorliegenden dringenden Umſtänden ſamt und ſonders die Verord-

nung, um auf die, durch den amtirenden Burgermeiſter Wyire nach deſſen dahier übergebenen Official-Anzeige geſchehene geziemende Requiſitive und militariſche Kraishülfe ohne Verzug ein Commando von ohngefehr 300 Mann nach Aachen marſchiren und einrücken, ſo fort ſich forderſamſt angelegen ſeyn zu laſſen, daß die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Gehorſam wieder hergeſtellet, die Zuſammenrottirungen des Pöbels auf der Straße, wie auch alle verdächtige heimliche Zuſammenkünfte in den Häußern geſtöhret und auseinander getrieben, und die widerſpenſtig ſich bezeugende, imgleichen alle diejenige, welch durch *vivat*, faul, oder dergleichen aufrühriſches Geſchrey oder ſonſtige Ausſchweifungen, die Ruhe und Ordnung zu ſtören, und gleichſam das Signal zum Auflaufen zu geben ſich künftig erfrechen würden, ſo fort zur Verhaft gebracht und an den Magiſtrat zur gebührenden Beſtrafung abgeliefert werden.

6) So bald nun die requirirte Kraiß-Hülfe in Aachen eingerückt, und dadurch weitern Unruhen und Gefahren geſteuret ſeyn wird, hat alsdann der amtirende Burgermeiſter Wyire zur Vornahm der gewöhnlichen Burgermeiſter- und Werkmeiſter-Wahl das erforderliche zu veranſtalten, nicht weniger den Zünften ihre Wahl wiederum offen zu geben, dabey aber auch zugleich die nöthige Vorſehung zu treffen, damit ſo wohl bey, als nach den gedachten Zunft-Wahlen alle Unordnungen und beſonders das

Zechen

Zechen und Herumziehen auf den Straßen mit Muſicanten durchaus unterbleibe.

7) Im Fall, daß der Kräyßausſchreibenden Herrn Fürſten ſubdelegirten Räthe etwa in gleicher Zeit mit der Krayß-Mannſchaft in Aachen eintreffen würden, werden dieſelbe auf vorgängiges durch den amtierenden Burgermeiſter Wylre an ſie zuſtellendes geziemendes Erſuchen der vorzunehmenden neuen Burgermeiſter- und Werkmeiſter-Wahl authoritate caeſarea beywohnen, und dabey für Ruhe, Ordnung, ſo wie vor das freye Erſcheinen und Stimm-Recht eines jeden Rathsgliedes bedacht ſeyn.

8) Sollte aber deren Ankunft zu Aachen in gedachter Zeit nicht erfolgen können, oder für dieſesmal deren Gegenwart nicht ſo lange fürdauern, ſo wird dem daſelbſt anweſenden Kaiſerlichen Commiſſario Dri Raſor zu Beförderung der nicht länger aufzuſchiebenden Burgermeiſter- und Werkmeiſter-Wahl derſelben authoritate caeſarea beyzuwohnen, ſo fort, wie oben gemeldet, für Ruhe, Ordnung, freyes ohngehindertes Erſcheinen und Stimm-Recht zu wachen, hiemit eventualiter aufgetragen, und des Endes, das ihm per Decretum vom 12. April jüngſthin ertheilte Commiſſorium dahin ausdrücklich extendiret.

9) Dann wird ferners ermeldten des niederrheiniſch weſtphäliſchen Kräyßes ausſchreibenden Herrn Fürſten, als vorhin ſchon in der Hauptſache verordneten Kaiſerlichen Commiſſion aufge-

aufgetragen, nicht nur den neuerlich erregten vom 30ten April jüngſthin bis zum 2ten dieſes einſchließlich angedauerten höchſt frevelhaften Auflauf, alle dahin einſchlagende ſtrafbare Vorgänge (nach Innhalt und in Gemäßheit der den Subdelegandis nach ihrer Ausrückung von dieſem Kaiſerlichen Kammergericht annoch zuzuſtellenden ſpeciellen Inſtruction und dazu gehörigen Acten-Stücken) ſodann auch die ſothanen Unruhen vorher gegangenen in denen Anlagen ſub Num. 32. 33. et 34. zur Eingangs gedachten Official-Anzeige vom 21ten April bemerkte ärgerliche und verwegene Ausſchweifungen genau unterſuchen, und beſonders diejenige, ſo dazu, wie auch zu denen bey den Zunftverſammlungen gefaßten höchſt frevelhaften Schlüſſen, Rath und Anſchlag gegeben, oder gar den Entwurf geliefert, wie nicht weniger die Zunft-Vorſtehere, welche zu ſolchem Ende und zwar mit Verachtung des dießfallſigen burgermeiſterlichen Verbots, eigenmächtig eine außerordentliche Verſammlung der Zunftglieder zu veranlaſſen, ſich unterſtanden haben, zur Verantwortung ziehen, und zur Extradition der gefaßten, expedirten, und unterſchriebenen Schlüſſen anhalten zu laſſen, ſo fort das darüber abgehaltene Protocoll zur weiteren Erkänntniß anhero einzuſchicken.

10) Uebrigens verſichert man ſich zu ermeldten Kräyßausſchreibenden Herrn Fürſten, dieſelbe werden, bey gegenwärtigen immer bedenkli-

denklicher werdenden Umſtänden, ſich der auf getragenen Commißion auf das baldigſte zu unterziehen, und ihre des Endes zu ſubdelegierende Räthe ſo ſchleunig als immer möglich, und allenfalls ohne daß einer auf den andern warte, ausrücken zu laſſen von ſelbſten geneigt ſeyn.

11) Sollen Doctori Voſſen, wie auch dem Rathsverwandten, Wilhelm Houben, ihre am 24ten und 27ten April jüngſthin ad protocollum Senatus übergebene reſpective Receſſe und Proteſtation durch den Raths-Secretair Becker zurück gegeben werden, wobeynebens beyden ihre zum Theil gebrauchte ungebührliche Schreibart ernſtlich verwieſen wird. Schließlichen

12) Wird dem annoch hier anweſenden angeblichen Deputirten, Nicolas Cromm, daß er ſich ohnverweilt zur ſchuldigſten Befolgung der bisher ergangenen obriſtrichterlichen Erkänntniſſen und Verordnungen nach Aachen zurück begeben ſolle, hiemit anbefohlen.

XIV.

Sententia publicata 16 Junii 1787.

In Sachen des größern und anſehnlichern Theils des Stadtraths, wie auch der geſammten Bürgerſchaft zu Aachen Impetranten eines, wider die ausgetretene Magiſtratsglieder, als die beyde Burgermeiſter Wyrs und Brammerz, die Rathsbeamten Buchholz, Schornſtein und Conſorten Impetranten andern, ſodann der Burgermeiſter, Magiſtrats und Raths der Reichs-

aufgetragen, nicht nur den neuerlich erregten vom 30ten April jüngſthin bis zum 2ten dieſes einſchließlich angedauerten höchſt frevelhaften Auflauf, alle dahin einſchlagende ſtrafbare Vorgänge (nach Innhalt und in Gemäßheit der den Subdelegandis nach ihrer Ausrückung von dieſem Kaiſerlichen Kammergericht annoch zuzuſtellenden ſpeciellen Inſtruction und dazu gehörigen Acten-Stücken) ſodann auch die ſothanen Unruhen vorher gegangenen in denen Anlagen ſub Num. 32. 33. et 34. zur Eingangs gedachten Official-Anzeige vom 21ten April bemerkte ärgerliche und verwegene Ausſchweifungen genau unterſuchen, und beſonders diejenige, ſo dazu, wie auch zu denen bey den Zunftverſammlungen gefaßten höchſt frevelhaften Schlüſſen, Rath und Anſchlag gegeben, oder gar den Entwurf geliefert, wie nicht weniger die Zunft-Vorſtehere, welche zu ſolchem Ende und zwar mit Verachtung des dießfallſigen burgermeiſterlichen Verbots, eigenmächtig eine außerordentliche Verſammlung der Zunftglieder zu veranlaſſen, ſich unterſtanden haben, zur Verantwortung ziehen, und zur Extradition der gefaßten, expedirten, und unterſchriebenen Schlüſſen anhalten zu laſſen, ſo fort das darüber abgehaltene Protocoll zur weiteren Erkänntniß anhero einzuſchicken.

10) Uebrigens verſichert man ſich zu ermeldten Kräyßausſchreibenden Herrn Fürſten, dieſelbe werden, bey gegenwärtigen immer bedenkli-

denklicher werdenden Umſtänden, ſich der auf getragenen Commißion auf das baldigſte zu unterziehen, und ihre des Endes zu ſubdelegierende Räthe ſo ſchleunig als immer möglich, und allenfalls ohne daß einer auf den andern warte, ausrücken zu laſſen von ſelbſten geneigt ſeyn.

11) Sollen Doctori Voſſen, wie auch dem Rathsverwandten, Wilhelm Houben, ihre am 24ten und 27ten April jüngſthin ad protocollum Senatus übergebene reſpective Receſſe und Proteſtation durch den Raths-Secretair Becker zurück gegeben werden, wobeynebens beyden ihre zum Theil gebrauchte ungebührliche Schreibart ernſtlich verwieſen wird. Schließlichen

12) Wird dem annoch hier anweſenden angeblichen Deputirten, Nicolas Cromm, daß er ſich ohnverweilt zur ſchuldigſten Befolgung der bisher ergangenen obriſtrichterlichen Erkänntniſſen und Verordnungen nach Aachen zurück begeben ſolle, hiemit anbefohlen.

XIV.

Sententia publicata 16 Junii 1787.

In Sachen des größern und anſehnlichern Theils des Stadtraths, wie auch der geſammten Bürgerſchaft zu Aachen Impetranten eines, wider die ausgetretene Magiſtratsglieder, als die beyde Burgermeiſter Wyre und Brammerz, die Rathsbeamten Buchholz, Schornſtein und Conſorten Impetranten andern, ſodann der Burgermeiſter, Magiſtrats und Raths der Reichs-

ſtadt Aachen Intervenienten dritten Theils, Mandati de ad civitatem et Senatum Suaque officia et eorum adminiſtrationem redeundo et poſthac imprimis cum magiſtratu legalem inquiſitionem ſuſcipiendo, exque praevia ſeditioſis poenam infligendo S. C. cum literis patentibus et ordinatione poenali, nunc Commiſſionis caeſareae.

Iſt die durch Doctor Boſtell unterm 9ten und 11ten Monats extrajudicialiter übergebene Official-Anzeigen, ſamt Anlagen ad acta zu regiſtriren, hingegen die von der erkannten Kaiſerlichen Commiſſion unterm 22ten und 23ten May jüngſthin, und 9ten dieſes erſtattete Berichte noch zur Zeit verſchloſſen in Cancellaria aufzubehalten verordnet, darauf ergehet die fernere Anordnung dahin: daß

1.) Zur Beförderung der herkömmlichen nunmehro ferner nicht aufzuhaltenden Zunft-Wahlen, und der daraüf beruhenden Erwählung und Umwechſelung der Halbſchied des geſammten Raths, für dießmal, mit Beyſeitſetzung aller, über die Legalität und Gültigkeit, theils der bisherigen Zunfts Greven-Wahlen, theils der Aufnahmen neuer Zunftsglieder, und deren Eigenſchaften fürwaltenden neuern Zunfts-Streitigkeiten, ſoviel vorerſt die Zunfts-Greven, und alle denſelben zuſtehenden Functionen betrift, auf den gegenwärtigen Beſizſtand in Anſehung der Perſonen aber, welche bey

den

den Zunftswahlen zum votiren zuzulaſſen, auch der Zeit ihrer Aufnahmen in die Zünften, nemlich ob dieſelbe 3 Monat vor den nächſt bevorſtehenden Zunftwahlen, als würkliche Zunftsgenoſſen aufgenommen, und eingeſchrieben worden, ſodann ob ſie in Gemäßheit des, zu Verhütung unerlaubten Stimmen-Mackeley ſehr heilſamen, bereits ſeit dem 16ten Junii 1713. beſtehenden und unterm 5ten dieſes laufenden Monats erneuerten Raths-Ueberkömmſt ſich in der Stadt häußlich aufhalten, blos allein geſehen, ſo fort nach Befund dieſer einzig zum Grund zu legenden Verhältniſſe jenen die Ladung und ſonſtige gewöhnliche Verrichtungen bey den bevorſtehenden Zunftwahlen überlaſſen, inglechen leztern am Erſcheinen bey den Zunftsverſammlungen und Votiren in keine Wege, und unter keinerley weiteren Einwendung verhindert werden ſollen; wobey jedoch allen und jeden Zunfts-Greven, welche in der Abſicht, um vor ſich, oder ihren Anhang, die Mehrheit der Stimmen bey den Wahlen zu erhalten, unqualificirte Perſonen zu Zunftsglieder aufgenommen, und eingezeichnet haben, und deſſen überführt werden können, hiemit die ausdrückliche Verwarung geſchiehet, daß, wofern ſie dieſen Unfug nicht noch zeitig abſtellen, oder wenigſtens die Würkung hintertreiben, ſie alsdenn wegen ſolchen betrüglichen Amtsmißbrauchs als Falſarii angeſehen, und

nebſt Verluſt ihres eigenen Bürger- und Zunftsrechts noch weiters exemplariſch beſtraft zu werden, ohnfehlbar zu erwarten haben.

2) Sollte aber in ein oder anderer Zunft der Beſitzſtand der Greven zweifelhaft ſeyn, ſo wird auf ſolchen Fall den Local-Känntniſſen und Gutbefinden der ſubdelegirten Kaiſerlichen Commißion, wegen der Ladung zu den Wahlen, und ſonſtiger den Zunft-Greven dabey zukommenden Functionen ein ohnverfängliches Proviſorium zu treffen, lediglich überlaſſen.

3) Wird das löbliche Erbiethen ermeldter ſubdelegirten Kaiſerlichen Commißion zu Erhaltung der Ruhe und Ordnung ſämmtlicher Zunftwahlen unter ihrem perſönlichen Vorſitz vornehmen zu laſſen hiermit genehmiget, und derſelben der Auftrag dazu ertheilt, ſo ſoll in dieſer Vorausſetzung zugleich zugelaſſen ſeyn, daß die Krämer, wie auch übrige Zunftwahlen nicht auf dem Rathhaus, ſondern an den ſonſt gewöhnlichen Orten geſchehen mögen; und

4) Gleichwie die Erwählung des halben Raths, ohne vorherige Berichtigung der Rathspräſentations-Wahlen der Zünfte nicht vollbracht werden kann, zumalen dem abtrettenden halben Theil des geſamten Raths ſein ohnſtrittiges Recht, die neue Rathsglieder mit zu wählen, nicht entzogen werden mag, ſo wird auch bey etwaigen Aufenthalt der Zunftwahlen der

Termin

Termin zu Vollziehung der Erwählung und Umwechſelung des halben Raths auf ſo viel Zeit, als zur Vornahm gedachter Zunftwahlen nöthig, hiemit in eventum provisorie erſtreckt.

4) Wenn nun ein und anderes Geſchäft vollendet ſeyn wird, und alsdenn noch die oben ermeldte Zunftſtreitigkeiten fortgeſetzt werden wollen, ſo ſind vorerſt die Greven-Wahlen, wovon in der Urtel vom 21ten Merz jüngſthin membr. VII. Meldung geſchehen, von den nachherigen zu unterſcheiden, ſo fort mit Aufhebung der in Sachen Neumann Nicolai contra die Vorſteher der Krämerzunft Hennes und Breuers unterm 1ten und 5ten dieſes ergangenen Kleinraths-Ueberkömmſten, die Unterſuchung der Legalität und Gültigkeit der Erſtern, als zur Tumultſache gehörig, lediglich der erkannten Kaiſerlichen Commiſſion überlaſſen, hingegen die Klage über letzgedachte vor dem Magiſtrats als ordentlicher Obrigkeit anzubringen, und vor demſelben auditis partibus zu inſtruiren, die Acta aber hiernächſt an dieſes Kaiſerliche Kammergericht zu der weitern Verordnung einzuſenden.

Belangend ferner

5) Diejenige Streitigkeiten, welche auf die Qualität verſchiedener neu aufgenommener Zunftsglieder ihre Beziehung haben, wird zu deren Beſeitigung den älteſten Zunfts-Greven einer jeden Zunft, daß derſelbe die unſtritti-

ſtrittige Zunftgenoſſen ordentlich convociren, ſodann über die ſtrittige Qualität der neuen Zunftsglieder vor allem eine friedliche und gütliche Vereinigung verſuchen, falls aber dieſe nicht zu Stand gebracht werden könnte, alsdenn die ſtrittige Gegenſtände, mittelſt vorzunehmender ordentlicher Umfrag, und Wahl per vota majora beſtimmen laſſen ſolle, aufgegeben. Endlich:

7) wegen denen beym Rath bisher angebrachten Specialklagen und Vorſtellungen, und zwar

a) Kreuz und Conſorten contra Brammerz und Conſorten die Beſetzung des Raths, aus der Kupferſchlägerzunft betreffend: iſt dem Magiſtrat die Parthieen in dieſem Punkt genüglich zu hören, die Sache Ordnungsmäßig zu inſtruiren, fort ſobald darinn zur Urtel ſubmittiret ſeyn wird, die acta praevia inrotulatione an dieſes Kaiſerliche Kammergericht zur weitern obriſtrichterlichen Verfügung einzuſchicken, hiermit anbefohlen. Hiernächſt ferner

b) der Kuhrmänner und Markmeiſter contra die zeitliche Greven der Beker-Zunft.

c) Der Zwölfer der Schneiderzunft contra die Greven dieſer Zunft.

d) Des Arnold Bucken contra die Vorſteher der Schmidzunft.

e) Beyer und Conſorten contra die Vorſteher der leyen Decker-Zunft.

f) Peter

f) Peter Schwarz als älteſter Grev contra die Grevan der Strickerzunft, und

g) Des Neumanns von Achten für ſich und Rumpen contra Imhauß läßt man es bey den desfalls ergangenen Kleinen Raths-Uebereinkömmſten, und übrigen Decreten bewenden, jedoch mit dem Anhang: daß *ad* f) ermeldter Peter Schwarz als inique ſpoliatus vor allem weitern Erkänntniß, alſo fort in ſo fern es noch nicht geſchehen, in dem Beſitz ſeiner Zunftsgerechtſamen, reſtituiret, und pendente lite von Niemand bey Vermeidung fiſcaliſcher Strafe an Beywohnung bey den Zunfts-Verſammlungen und Ausübung ſeiner Stimmrechts geſtöhret oder verhindert werden ſolle.

XV.

Sent. publ. 9. Julii 1787.

In Sachen des größeren und anſehnlichern Theils des Stadtraths, wie auch der geſammten Burgerſchaft zu Aachen Impetranten eines- wie der die ausgetrettene Magiſtratsglieder, als die beyde Bürgermeiſter Wyire und Brammertz, die Rathsbeamten Buchholz, Schornſtein und Conſorten Impetranten andern- ſodann der Burgermeiſter, Magiſtrats und Raths der Reichsſtadt Aachen Intervenienten dritten Theils, Mandati de ad civitatem et Senatum Suaque officia et eorum administrationem redeunda et poſthac imprimis cum magiſtratu legalem

inquiſitionem ſuſcipiendo, eaque praevia ſeditioſis poenam infligendo S. C. cum literis patentibus et ordinatione poenali, nunc Commiſſionis caeſareae. Iſt die unterm 25ten und 26ten Junii jüngſthin erſtattete weitere Commiſſariſche Berichte einsweilen verſchloſſen ad Acta zu legen verordnet, darauf der Subdelegirten Kaiſerl. Commißion, daß dieſelbe vor der Hand bis zu erfolgender näheren dieſes Kaiſerlichen Kammergerichts Verordnung alle anmaßliche Rathsverſammlungen, welche ohne Vorwiſſen, Genehmigung, Convocation und Vorſitz der Amtirenden Burgermeiſter einſeitig und eigenmächtig gehalten werden wollen, alſogleich ernſtlich verbieten; Hingegen die Burgermeiſtern bey ihrem Directorial-Amt, und damit verbundenen Gerechtſamen gegen alle Neuerungen und Eingriffe kräfftigſt manuteniren, diejenige aber, welche darwider zu handlen, ſich gelüſten laſſen würden, alsdann ohne weitere Rucksfrage proviſorie von ihren Raths- und Amtsſtellen ſuſpendiren, auf den Verlauf unverzüglich zur Vorkehrung weiterer ſchärfern obriſtrichterlichen Verordnung berichten ſolle hiemit aufgegeben.

Dann verſtehet man ſich zu den Burgermeiſtern, daß dieſelbe ihre Directorial-Befugniſſe ſowohl in proponendo, als ſonſten auf keine Art misbrauchen, ſondern ſich in allem ihren Pflichten gemäß ohnpartheyiſch bezeugen, und keinen Anlaß zu gegründeten Beſchwerden geben werden.

Drey-

Dreyzehenter Abſchnitt.

Von dem Jurisdictionsſtreit zwiſchen dem Fürſten von Thurn und Taxis und der Reichsſtadt Frankfurt.

§. 1.

Frankfurtiſche Deduction.

Schon im 13ten Bande meiner Staatskanzley habe ich der zwiſchen dem Herrn Fürſten von Thurn und Taxis und der Reichsſtadt Frankfurt entſtandenen Jurisdictionsſtrittigkeit mit einigen Worten Erwähnung gethan.

Inzwiſchen ſind von Seiten der Reichsſtadt Frankfurt zwo Schriften in dieſer Sache zum Druck befördert, welche mich in den Stand ſetzen, nun eine genauere Nachricht davon geben zu können. Die Hauptdeduction führt den Titul:

Vollſtändige Darſtellung der Gründe, womit in Sachen Herrn Fürſten von Thurn und Taxis als kaiſerlichen Reichs-General-Poſtmeiſters Hochfürſtlichen Durchlaucht wider Herrn Bürgermeiſter und Rath der kaiſerlichen und des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, praetenſi mandati S. C. die Ausübung der

Civil- und Territorial-Gerichtsbarkeit über die kaiſerl. Poſt-Officianten in cauſis non officialibus betreffend, von Seiten der Reichsſtadt Frankfurt, die impetrantiſche ſub- et obreptiones in drey verſchiedenen bey höchſtpreisl. kaiſerl. Reichshofrath im Jahr 1786. überreichten Exceptions-Handlungen ausgeführt, und die Frage: Ob und in wie fern die hohe oder niedere unverbürgerte kaiſerliche Poſtofficianten eine Befreyung von der ſtädtiſchen Territorial-Gerichtsbarkeit in denen ihr Amt und Dienſt nicht betreffenden Angelegenheiten anzuſprechen befugt ſeyen? erörtert worden. Frankfurt am Mayn, gedruckt bey Heinr. Ludw. Brönner. 1786.

Die andere ſtellt die in dieſer mit viel Scharfſinn ausgeführten Rechtsgründe in gedrängter Kürze dar, wie ſchon der Titul zu erkennen gibt:

Conſpectus über die, von Seiten der kaiſerlichen und des Reichs Stadt Frankfurt am Mayn zum Druck beförderte vollſtändige Darſtellung der Gründe ꝛc. ꝛc. zur Sache Poſtweſen im Reich Live von Thurn und Taxis Herr Fürſt contra Bürgermeiſter und Rath der kaiſer-

kaiſerlichen und des Reichs Stadt Frankfurt am Mayn.

Die Territorial-Jurisdiction über die kaiſerliche Poſtofficianten in cauſis non officialibus betreffend. Frankfurt am Mayn, gedruckt bey Heinr. Ludw. Brönner. 1786. 2. Bogen in fol.

In dieſen gründlichen Druckſchriften, welche den Reichsſtadt Frankfurtiſchen Syndicus Seeger zum Verfaſſer haben ſollen, iſt dieſer wichtige dem größeſten Theil der Reichsſtände gleich intereſſante Gegenſtand von den Jurisdictionsverhältniſſen zwiſchen dem kaiſerlichen Reichserbgeneralpoſtmeiſteramt und den Reichsſtänden, durch deren Gebiete kaiſerliche Poſten gehen, ſo ſchön ins Licht geſtellt, daß ich mich nicht enthalten kann, die Hauptdeduction, wo nicht ganz doch gröſten Theils meiner Deductions- und Urkundenſammlung einzurücken. Diß iſt der Grund, warum ich mich hier nur auf eine kurze Nachricht von der Sache einſchränke.

§. 2.

Erſte Veranlaſſung zu dieſem Streit.

Die erſte Veranlaſſung zu dieſer Streitigkeit ereignete ſich ſchon den 20ſten Jul. 1778.

An

An dieſem Tag meldete der Bürger und Metzger zu Frankfurt Leonhard Friederich Gruber bey der ältern burgermeiſterlichen Audienz, daß der ehemalige Poſtconducteur, und nachherige Wagenmeiſter Heinrich Gruber in ſeinem Haus geſtorben ſey, und bat um Verfügung der gerichtlichen Obſignation. Ehe ſie aber noch vollzogen werden konnte, wurde ſie ſchon durch das kaiſerl. Ober-Poſtamt vorgenommen, welches ſich weder durch die Betrachtung, daß der Nachlaß in einem bürgerlichen Wohnhauſe ſich befand, noch durch die Vorſtellung, daß die Obſignation von der Stadt Frankfurtiſchen Behörde bereits verordnet ſey, davon abhalten lies; ſondern ſogar gegen gedachten Gruber äußerte: die Obſignation müſſe vermög eines vorhandenen Vergleichs durch das Ober-Poſt-Amt geſchehen. Hierauf wurde im Schöffenrath der Schluß gefaßt, die angelegte Ober-Poſtamts-Siegel, weil in den mit dem Herrn Fürſten geſchloſſenen Verträgen, zu Begründung der Taxiſchen Anmaſung, nicht das geringſte enthalten ſey, wieder abnehmen, ſelbige zu den Acten einliefern, dafür die Stadtinſiegel anlegen, und an das Ober-Poſtamt eine nachdrückliche Proteſtation ergehen

zu

zu laſſen; dieſer Schöffenrathsſchluß wurde befolgt. Der Herr Fürſt von Taxis beklagte ſich aber hierüber an dem kaiſerlichen Reichshofrath, und bat um ein Mandatum S. C. wodurch derſelbe wieder aufgehoben, und die Stadt angewieſen werden ſollte, inskünftige gegen die Exemtion der Kaiſerl. Poſt-Officianten nichts mehr vorzunehmen. Es ergieng hierauf unterm 22. April 1779. das reichshofräthliche Erkänntniß:

„Würde bey vorliegender gegentheiliger Anführung eines Beſitzſtandes Herr Fürſt von Thurn „und Taxis durch Beſcheinigung des vor ihn „ſtreitenden Beſitzes vel quaſi die Sache zu „dem gebettenen Mandato qualificiren, erfolget ſodann weitere Kaiſerliche Verordnung.“

Dieſe Beſcheinigung bleib aber bis zu Anfang des Jahres 1786. zurück, da der Herr Fürſt von Taxis durch einen den 2. Dec. 1785. ſich ereigneten ähnlichen Obſignationsfalls veranlaßt wurde, die inzwiſchen bey Seite gelegte Sache wieder hervor zu ſuchen, und ſich zu Auswirkung der kaiſerlichen Strafbefehle gegen die Stadt Frankfurt den Weg zu bahnen. Es wurde auch nunmehr vom Reichshofrath das Mandat unterm 26. Jan. 1786. wirklich dahin erkannt:

„Daß impetratiſche Bürgermeiſter und Rath „bey Vermeidung der in den kaiſerlichen Poſt„patenten und ertheilten Privilegien ausge„druckten Strafe, die incompetenter vorge„nommene Reſeration und Widerbeſiglung „der Gruberiſchen Verlaſſenſchaft auch weiters „über deſſen Erbſchaft gemachten Verfügun„gen, als null und nichtig wiederum aufheben „und zurucknehmen, ſo fort dem zu Frankfurt „ſich enthaltenden Kaiſerlichen Reichs-Ober„Poſtamt, als des *Defuncti* ordentlicher „Obrigkeit, die Vorkehrung dißfalſig recht„licher Gebühr frey und ungehindert überlaſ„ſen, auch gegen deſſen in Kraft der Reichs„geſetze und Kaiſ. Privilegien gaudirende Rech„te und Freyheiten bey Erbſchaftsobſignationen „ſowohl, als andern aus dem *foro privile„giato* der kaiſerlichen Reichs-Poſtbe„dienten herflieſenden Gerechtigkeiten „fürs künftige nichts mehr thun oder vorneh„men, und benebſt die durch obgemeldte „ſträflichſte Anmaſung verurſachte Schäden und „Köſten unweigerlich erſtatten ſollen.“

§. 3.

§. 3.

Neuere Vorfälle, und ergangene Conclusa.

Zu gleicher Zeit ergiengen aber auch noch einige andere Gebotsbriefe wider die Reichsstadt Frankfurt, welche durch einige neuere Vorfälle veranlaßt wurden.

Der zweyte Fall ist folgender: Am 2ten Dec. 1785. starb ein auf Pension gesetzter ehemaliger kaiserl. Postconducteur Alix von Brüssel, in dem von Berberichischen bürgerlichen dermal zur Briefpost gemieteten Haus, und hinterlies auswärtige Anverwandte zu Erben. Der Frankfurter Schöffenrath verordnete daher die gewöhnliche Obsignation, und trug sie dem Gerichtssubstitut Wagner auf. Als dieser sich im Sterbhaus einfand, lies das Kaiserl. OberPostAmt dagegen protestiren, und erklären, daß die Frankfurtische Siegel sogleich wieder abgenommen, und das Zimmer, worinn die wenige Effecten des Verstorbenen wären, nicht nachgewiesen werden würde. Alle dagegen gemachte Vorstellungen waren vergeblich. Der Magistrat gab daher dem schon erwähnten Gerichtssubstitut den Auftrag, die Vorstellungen dem OberPostAmt in Gegenwart eines Notars und zweyer Zeugen zu wiederholen,

und,

strafe von zween R. Thalern nun suchte der Herr Fürst ebenfalls zu einem Eingriff in die Postgerechtsame zu machen. Und auf diesen und den vorigen Fall bezieht sich das den 27sten Jenner 1780 erkannte und den 2ten März erfolgte reichshofräthliche Mandatum sine Clausula, worinn dem Herrn Fürsten von Taxis in seinem Gesuch gänzlich willfahrt wurde.

Der vierte strittige Vorfall betrift wieder eine gegen einen Kaiserl. Postofficianten verhängte, und erequirte Geldstrafe. Der zu Frankfurt unverbürgerte vom Hrn. Fürsten daselbst als Expeditor der ReichsOberPostAmtszeitung bestellte Official Franz Kessel brachte nämlich in der Ostermesse 1785 einen Uhrendiebstal an, den ein Vagabund Namens Wiedemann von Wettin aus Preussen an ihm versucht: und über dem er den Dieb erwischt, festgehalten, und der Wache übergeben hatte. Bey der Untersuchung wurde Kessel mehrmals vom Kanzleydiener Rode zur bestimmten Stunde vorgeladen. Er erschien auch mehrmals ohne Weigerung, und in Person. Da der Arrestant sich aufs Läugnen legte, so wurde auch die Konfrontation mit Kesseln vorgenommen. Nachdem aber am Ende darauf er-

kannt

kannt wurde, daß lezterer ſeine Angabe eidlich erhärten ſollte, fiel ihm erſt ein, die Ablegung dieſes Eides vor dem Frankfurtiſchen Verhöramte abzulehnen, und darauf anzutragen, man möchte ihm dieſen Eid von ſeinen Poſtvorgeſetzten abnehmen laſſen. Das peinliche Verhör kehrte ſich hieran nicht, ſondern ſetzte dem Denuncianten, der gleich anfänglich erklärt hatte, daß er den Eid mit reinem Gewiſſen ablegen könne, einen andern Termin, unter Androhung einer Contumacial-Strafe von 10 Reichsthalern, als eines im L. 16. und 19 C. de teſt. vorgeſchriebenen geſetzlichen Zwangsmittels, an. Zugleich wurden nachdrückliche Beſchwerungen an das Ober-Poſtamt und den Hrn. Fürſten von Taxis ſelbſt erlaſſen, auf welche von jenem verſchiedene ungeziemend abgefaßte Reproteſtationen einkamen; von dem Hrn. Fürſten wurden ſolche zwar misbilliget, und geahndet, in der Hauptſache ſelbſt aber gleichwohl die Grundſätze des Ober-Poſtamts gebilliget, und darauf beharrt, daß der Poſtofficial Keſſel ohne vorgängige Requiſition und Erlaubnis des Ober-Poſtamts vor dem peinlichen Verhöramt ſich nicht weiter ſtellen, oder den ihm auferlegten Eid daſelbſt abſchwören darfe.

ſtrafe von zween R. Thalern nun ſuchte der Herr Fürſt ebenfalls zu einem Eingriff in die Poſtgerechtſame zu machen. Und auf dieſen und den vorigen Fall bezieht ſich das den 27ſten Jenner 1786 erkannte und den 2ten März inſinuirte reichshofräthliche Mandatum ſine Clauſula, worinn dem Herrn Fürſten von Taxis in ſeinem Geſuch gänzlich willfahrt wurde.

Der vierte ſtrittige Vorfall betrift wieder eine gegen einen Kaiſerl. Poſtofficianten verhängte, und exequirte Geldſtrafe. Der zu Frankfurt unverbürgerte vom Hrn. Fürſten daſelbſt als Expeditor der ReichsOberPoſtAmtszeitung beſtellte Official Franz Keſſel brachte nämlich in der Oſtermeſſe 1785 einen Uhrendiebſtal an, den ein Vagabund Namens Wiedemann von Wettin aus Preuſſen an ihm verſucht; und über dem er den Dieb erwiſcht, feſtgehalten, und der Wache übergeben hatte. Bey der Unterſuchung wurde Keſſel mehrmals vom Kanzleydiener Rode zur beſtimmten Stunde vorgeladen. Er erſchien auch mehrmals ohne Weigerung, und in Perſon. Da der Arreſtant ſich aufs Läugnen legte, ſo wurde auch die Konfrontation mit Keſſeln vorgenommen. Nachdem aber am Ende darauf erkannt

kannt wurde, daß lezterer seine Angabe eidlich erhärten sollte, fiel ihm erst ein, die Ablegung dieses Eides vor dem Frankfurtischen Verhöramte abzulehnen, und darauf anzutragen, man möchte ihm diesen Eid von seinen Postvorgesetzten abnehmen lassen. Das peinliche Verhör kehrte sich hieran nicht, sondern setzte dem Denuncianten, der gleich anfänglich erklärt hatte, daß er den Eid mit reinem Gewissen ablegen könne, einen andern Termin, unter Androhung einer Contumacial-Strafe von 10 Reichsthalern, als eines im L. 16. und 19 C. de test. vorgeschriebenen gesetzlichen Zwangsmittels, an. Zugleich wurden nachdrückliche Beschwerungen an das Ober-Postamt und den Hrn. Fürsten von Taxis selbst erlassen, auf welche von jenem verschiedene ungeziemend abgefaßte Reprotestationen einkamen; von dem Hrn. Fürsten wurden solche zwar misbilliget, und geahndet, in der Hauptsache selbst aber gleichwohl die Grundsätze des Ober-Postamts gebilliget, und darauf beharrt, daß der Postofficial Kessel ohne vorgängige Requisition und Erlaubnis des Ober-Postamts vor dem peinlichen Verhöramt sich nicht weiter stellen, oder den ihm auferlegten Eid daselbst abschwören darfe.

Um nun die angeſetzte Contumacial-Strafe auf die zu Frankfurt übliche Weiſe zu vollziehen, wurden durch den ſogenannten Obriſtrichter verſchiedene Effecten des Keſſels mit dem gerichtlichen Siegel belegt. Dagegen begab ſich das Kaiſerl. OberPoſtamt in kollegialiſcher Verſammlung in das bürgerliche Wohnhaus deſſelben, vernahm den Keſſel über den Vorgang der Execution ins Protokoll, und riß die in vim executionis angelegte Gerichtsſiegel wieder ab. Die Executionshandlung wurde daher widerholt, und nun von den Keſſeliſchen Effecten ſo viel, als zu Berichtigung der angeſetzten Geldſtrafe erforderlich war, aus ſeinem Haus hinweggebracht, gegen die vom Oberpoſtamt in einem Bürgerhauſe vorgenommene Jurisdictions-Handlung aber in einem Verwahrungs-Promemoria ſich aufs nachdrücklichſte beſchwert. Alle dieſe von Seiten Frankfurts vorgenommene Handlungen wurden ebenfalls für Eingriffe in die Kaiſerl. Ober-Poſtamts-Privilegien urd Exemtionen der Poſtofficianten ausgegeben und in einer beym R. H. R. den 22. Dec. 1785. eingereichten Vorſtellung klagbar angezeigt, auf welche unterm 26. Jenner 1786 ebenfalls ein Mandatum S. C.

gegen

gegen den Magistrat zu Frankfurt erkannt, und demselben befohlen wurde, die in der Kesselschen Sache vorgenommene Handlungen, als unjustificirlich null und nichtig zu cassiren, und die ihm weggenommene Effecten unentgeldlich wieder einzuliefern, und inskünftige unter der in den Postpatenten ausgedruckten Strafe von 50 Mark löthigen Goldes nichts mehr, wodurch die dem Kaiserlichen Oberpostamt zustehende Gerichtsbarkeit über seine untergebene Diener und Angehörige geschmälert und verlezt werden mögte, zu unternehmen.

§. 4.

Zwey Vorfälle während des Streits.

Dieß sind die Fälle, welche zu den am 26. und 27. Jan. 1786 ergangenen Conclusis Anlaß gaben. Erst seit dem der Streit an dem höchsten Reichsgericht anhängig ist, trugen sich noch zwey neuere Fälle zu. Der eine derselben ist folgender: Ein gewiser Heinr. Müller, Packknecht auf der kaiserl. Post machte den 23. Jul. 1786 auf der Strase bey Nacht Lermen, und, da ihn die Schildwache still zu seyn erinnerte, vergas sich derselbe so sehr, daß er nicht nur sagte: Es habe ihm hier niemand etwas

zu befehlen, er ſtehe allein unter dem löblichen Poſtamt, ſondern auch mit dem Stock nach der Wache ſchlug. Nun wurde er auf die Hauptwache gebracht, und zur Verantwortung gezogen. Allein auch dieſe Vorkehrung hielt das kaiſerl. Oberpoſtamt für einen Eingriff in die Exemtions-Privilegien aller Poſtbedienten, und erlies ein Beſchwerungs-Promemoria, das Frankfurtiſcher Seits mit einer Gegenproteſtation beantwortet wurde.

Die lezte dieſer Streitigkeiten trug ſich den 7 Octob. 1786 zu, an welchem Tag eine gewiſſe Roſalie Cremers, die bey der zu Frankfurt verbürgerten Wittwe des verſtorbenen Oberpoſtamts Directors Freyh. von Berberich als Cammermädchen in Dienſten geſtanden war, verſtarb. Da ſie nur Seitenverwandte, und aller Wahrſcheinlichkeit nach Auswärtige zu Erben hinterlaſſen hatte, ſo wurde die Obſignation ihres Nachlaſſes beſchloſſen. Das Kaiſerl. Oberpoſtamt widerſetzte ſich aber nicht nur derſelben, unter dem Vorgeben, daß die Verſtorbene zum Gefolge der Wittwe eines ehemaligen Kaiſerl Oberpoſtamtsdirectors gehört habe, und mithin der Oberpoſtamtl. Gerichtsbarkeit unterthan ſey, mithin

die

die vorhabende Anlegung der Stadtinſiegel nicht geſtattet werden könne, ſondern hielt ſich auch berechtigt, den Nachlaß der Verſtorbenen ſelbſt zu obſigniren; dieſer war auch bereits auf die Seite gebracht, da die Verſiglung von dem Gerichtsſubſtitut Wagner vorgenommen werden wollte. Wenigſtens fand man bey der vorgenommenen Hausſuchung nichts. Man erlies daher Frankfurtiſcher Seits ein Beſchwerungsſchreiben an den Herrn Fürſten von Taxis, ehe man die Beſchwerde bey dem kaiſerl. R. H. R. klagbar anbringen, und denſelben um Schuz gegen den Herrn Fürſten anrufen wollten.

§. 5.

Rechtsgründe der Reichsſtadt Frankfurt.

Dieſes iſt die Geſchichte der Streitigkeiten, wie ſie in der Frankfurtiſchen Deduction erzählt werden. Alle dieſe Fälle drehen ſich alſo um die wichtige Frage von der Gerichtsbarkeit über kaiſerliche Reichspoſtbediente in reichsſtändiſchen Gebieten, und gaben alſo zu der rechtlichen Ausführung Anlaß, welche zu Behauptung der reichsſtändiſchen Hoheitsrechte ans Licht geſtellt wurde, und ſo angelegt iſt, daß zuerſt von dem beſondern Fall des ſtrittigen Obſignationsrechts in Kür-

ge gehandelt, ſodenn aber um ſo ausführlicher von der Gerichtsbarkeit über Poſtbediente überhaupt und zwar zuerſt nach allgemeinen Grundſätzen, hernach aber auch nach den beſondern Verhältniſſen zwiſchen der Reichsſtadt Frankfurt und dem Fürſten von Taxis gehandelt wurde.

§. 6.

1.) In Anſehung des Obſignationsrechts.

In Anſehung des insbeſondere auch in Streit gezogenen Obſignationsrechts wird §. 6. behauptet, daß es bey Obſignation des Nachlaſſes verſtorbener Poſtofficianten, ja ſelbſt des Hausgeſindes ihrer in bürgerlichen Pflichten ſtehenden Wittwen nicht einmal auf die Frage ankomme: In wie fern Poſtofficianten für ihre Perſonen, in Sachen, die ihr Amt nicht angehen, der ſtändiſchen Territorial-Gerichtsbarkeit unterworfen ſeyen? Dieſer Fall könne ſich ja blos nach ihrem Tode zutragen, mithin zu einer Zeit, wo die Verbindung, in der ſie mit dem Poſtamt geſtanden ſeyen, aufhöre: L. un. C. ubi de heredit. agat. verordne nämlich ausdrücklich, daß die Immiſſion in eine Erbſchaft da zu ſuchen ſey, wo die Erbſchaft liege, und unterſchei-

de

de dieſes poſſeſſoriſche Rechtsmittel von der Controverſia hereditatis, oder der Erbſchaftsklage, welche in foro domicilii des Erben, als einem foro generali oder auch in foro ſpeciali rei ſitae angeſtellt werden müſſe. Auch verordne L. un. Cod. ubi de poſſ. agi oport. ebenfalls, daß der Judex loci ſive territorii über den Beſitz zu erkennen habe. Da nun der Gruberiſche und Alixiſche Nachlaß unſtrittig auf Reichsſtadt Frankfurtiſchem Gebiet und in einem Bürgerhauſe gelegen und befindlich geweſen ſey: ſo müſſe ſchon aus dieſem Rechtsgrunde der Magiſtrat als competenter Richter angeſehen werden, mithin auch allein befugt ſeyn, die Obſignation als einen Actum praeparatorium vorzunehmen.

Auch habe der Magiſtrat, da man Fürſtlich Taxiſcher Seits die aufgegebene Beſcheinigung des Beſitzſtandes (indem der Reichshofrath in dem Concluſo vom 22. April 1779 deutlich zu erkennen gegeben habe, daß die behauptete Jurisdictionsbefreyung aus dem beſondern Titel eines Vertrags oder des Beſitzes gerechtfertiget werden müſſe) nach einem faſt ſiebenjährigen Stillſchweigen nicht einmal noch angetretten gehabt habe, die Befugnis gehabt, ſich bey ſeinem

Beſitzſtand ſelbſt zu ſchützen, und nichts gethan, als was die Geſetze L. 29. §. 1. ad L. Aquil. L. 1. §. 27. L. 3. §. 9. de vi et vi arm. L. 1. C. unde vi jedem Privatmann, und was Art. 15. §. 8. die Kaiſerl. Wahlkapitulation den Obrigkeiten, insbeſondere, wenn von Erhaltung obrigkeitlicher und landesherrlicher Jurisdictions-Befugniſſe die Rede ſey, geſtatten. Der Vorwurf von gewaltſamen Betragen falle auf den Herrn Fürſten zurück.

§. 7.

2.) In Anſehung der Territorialgerichtsbarkeit über Poſtofficianten in Sachen, die das Poſtweſen nicht angehen.

Was hingegen die Frage von der Reichsſtändiſchen Gerichtsbarkeit über Reichspoſtbeamten betrift: ſo begehrt man von Seiten der Reichsſtadt Frankfurt dem Herrn Fürſten von Taxis, und dem dortigen Kaiſerl. Oberpoſtamte die Erkänntniß und Gerichtbarkeit in allen das Poſtweſen, oder das Amt und Dienſt der Poſtofficianten betreffenden Vorfällen und Angelegenheiten auf keine Weiſe zu beſtreiten; desgleichen hat man daſelbſt, zwar ohne Schuldigkeit, wie ſich der Verfaſſer ausdrücklich verwahrt, bisher nachgeſehen,

geſehen, wenn unverbürgerte Kaiſerliche Poſtmeiſter und Officianten in der Stadt angeſtellt worden ſind; Auch wird den Kaiſerl. Poſtofficianten nach einer den 30. März 1729 errichteten beſondern Convention, die Freyheit von Perſonal- und Realabgaben, zugeſtanden. Nur die Territorialgerichtbarkeit über die Perſonen und Sachen der Poſtofficianten, in denen ihr Amt und Dienſt oder das Poſtweſen nichts angehenden Sachen, wird von dem Magiſtrat behauptet.

§. 8.

A) Allgemeine Gründe für dieſelbe.

Der Verfaſſer dieſer Deduction geht von dem in allweg richtigen Grundſatz aus, daß der Magiſtrat, dem die Verwaltung der der Reichsſtadt Frankfurt als einem Reichsſtande, vermög Art. VIII. §. 4. J. P. O. zugeſicherten *jurisdictionis omnimodae intra muros et in territorio* daſelbſt aufgetragen iſt, die Vermuthung, wie auch die Regul des fori domicilii, ſo lange vor ſich habe, bis der Herr Fürſt von Taxis die Ausnahme von derſelben, nemlich die angeſprochene Befreyung ſeiner Poſtofficianten, in rechtlichem Wege, und aus einem rechtlichen Grunde erwie-

ſen haben werde, (Volſt. Darſt. §. 7.) und behauptet nun, daß eine ſolche Befreyung ſchlechterdings nicht erweislich ſey, ſondern vielmehr das Gegentheil auf mehreren triftigen Gründen beruhe.

§. 9.

Erſter Grund: Die behauptete Befreyung läßt ſich nicht aus der Natur des Poſtweſens herleiten, vielmehr beweiſen die erſten Urkunden in Poſtſachen das Gegentheil.

Der erſte Grund iſt: dieſe Befreyung laſſe ſich ſogar nicht aus der Natur der Poſtanſtalt herleiten, daß vielmehr die Kaiſerlichen Mandate, Patente und Privilegien ſelbſt das Gegentheil beweiſen. Dieſe Befreyung — ſo concentrirt der Verfaſſer der Deduction die Ausführung dieſes Grundes ſelbſt — läßt ſich fürs erſte aus der Natur des allerhöchſt Kaiſerl. Reſervatrechts des Poſtweſens, da von nichts, was auf die Direction und Anordnung der Poſten, oder auch nur auf den Dienſt und Amt der Poſtofficianten einen Bezug hätte, ſondern allein von cauſis non-officialibus die Rede iſt, unmöglich herleiten; wohl aber aus den eigenen in den bey Einführung des Poſtweſens in Deutſchland, emanirten Kaiſerl.

ſerl. Poſtmandatis, enthaltenen allerhöchſten Erklärungen, das Gegentheil, und daß damalen an ein dergleichen forum privilegiatum der Poſtverwandten nicht gedacht worden ſey, erweiſen. (Volſt. Darſt. §. 8. bis 10.)

Eben dieſes erhellet fürs andere auch daraus, daß die damaligen Freyh. von Taxis ihre nachgeordnete Poſtmeiſter, in ſpecie den Magiſtraten der Städte, in welchen ſie ihren Wohnort aufgeſchlagen hatten, treu und hold zu ſeyn, anzuweiſen, und dieſe ſolches den beſagten Obrigkeiten ausdrücklich zu verſprechen pflegten; wo ſie anders nicht ohnehin ſchon durch bürgerliche Eidespflichten gebunden waren. (Volſt. Darſt. §. 10. und von Frankfurt insbeſondere §. 34.)

Fürs dritte erſtrecken ſich diejenige verſchiedene Kaiſerl. Privilegien, welche dem Herrn Fürſten von Taxis und den Poſtverwandten in der Folge von Kaiſerl. Majeſt. ertheilt worden ſind, keineswegs auf eine Jurisdictionsbefreyung in cauſis non officialibus; ſondern erwähnen ganz allein nur, „eines dem Herrn Fürſten von „Taxis vorbehaltenen Rechts der Strafen und „Buſſen der Poſtverwandten, ſo ſich in ihren „Aemtern und Dienſten ungebührlich erzeigen“

„zeigen" und laſſen es alſo in allen übrigen nicht ausgenommenen Fällen bey der durch das gemeine Recht, und die deutſche Reichsverfaſſung beſtätigten Regul der Kompetenz des fori domicilii, und der Territorialobrigkeit. (Volſt. Darſt. §. 11. bis 14. woſelbſt dieſer Satz durch eine vollſtändige Recenſion der Kaiſerl. Poſtpatente und Privilegien, ſo viel derſelben durch öffentlichen Druck und ſonſten im deutſchen Reiche bekannt gemacht geworden ſind, weiter ausgeführt wird.)

Insbeſondere können auch **Viertens** die Poſtofficianten aus der ihnen und den Poſthäuſern in den beregten Kaiſerl. Mandaten verſicherten Kaiſerl. ſalva guardia, eine Jurisdictionsbefreyung für ſich nicht herleiten, da ihnen dadurch ihre **Mittelbarkeit** nicht benommen, ſondern ſie vielmehr daſelbſt mit andern der **Stände Unterthanen** und Zugehörigen umſtändlich verglichen, und denſelben **gleichgeſtellt** werden; zugleich aber in dieſer ſalva guardia diejenige Immunitäten und Privilegien, zu deren Verſicherung ihnen der bemeldte Kaiſerliche Schutz und Schirm ertheilt worden, namentlich enumerirt, und unter denſelben blos allein der Befreyung von Roboten,

boten, Frohn- und andern Dienſten, Brandſchatzungen, Kriegseinlagerungen, und Erzwingung der Poſtpferde, keineswegs aber einer Befreyung von der Territorialgerichtbarkeit, in cauſis non-poſtalibus, gedacht worden iſt. (Volſt. Darſt. §. 14.)

Eine andere Erklärung oder weitere Ausdehnung der Kaiſerlichen Poſtprivilegien würde Fünftens nicht allein dem in Art. XXIX. §. 4. der Wahlkapitulation feſtgeſetzten Begrif des Kaiſerl. Poſtregals, ſondern auch der allerhuldreichſten Verſicherung Kaiſerl. Majeſtät in derſelben Art. 1. §. 2. und Art. 15. §. 2., die Fürſten und Stände des Reichs, bey ihren Hoheitsrechten und Gerechtigkeiten zu handhaben, und denſelben ihre Jurisdictionsangehörige, aus keinerley Anlaß zu eximiren, ſondern nach Art. 15. §. 5. und Art. 16. §. 9. et 11. alle dagegen etwa emanirte Kaiſerliche Privilegien, Protektionen, Reſcripte, Mandate, oder Kommiſſionen für kraftlos, tod und abgethan anſehen zu wollen, (Volſt. Darſt. §. 15.) geradezu entgegen ſeyn.

§. 10.

§. 13.

4.) aus den Kaiserlichen Wahlcapitulationen.

Die Folge davon ware, daß dem Art. 29. desselbigen beygefügt wurde, daß den Ständen des Reichs keine Personen, welche keine Reichsunterthanen, und deren Treue sie, die Landesherrn und Obrigkeiten, nicht versichert seyn könnten, zu Postmeistern und Postbedienten aufgedrungen werden sollten; unter denen den Postofficianten zukommenden Immunitäten und Freyheiten aber, blos allein die Amts-Wohnungs- und Personal- wie auch Accis und auf die Lebensmittel gehende Impostenfreyheit, im Gegensatz der Realonerum, genehmigt, folglich abermal, in Ansehung des Jurisdiktionspunktes, es bey der gemeinen in der superioritate territoriali gegründeten Regul, gelassen wurde.

Die wegen noch deutlicherer Bestimmung dieses Artikuls, wegen der den Postofficianten in den Reichsstädten aufzulegenden bürgerlichen Pflichten, ingleichem auch wegen Beybehaltung des Nebenbottenwerks, und sonsten, von den Reichsstädten gemachte Erinnerungen, wurden zur weiteren Berathschlagung auf den Reichstag ausgesetzt, inzwischen aber dieselbige den

Kurfür-

Kurfürsten, um beym Entwurf der neuen Kapitulation Kaiser Carl VI. d. 1711., Rücksicht darauf zu nehmen, von dem versammelten Reiche besonders anempfehlen. (Volst. Darst. §. 18.)

Solchemnach wurde die angezogene Stelle des Art. 29. projecti Capit. perpetuæ im Wesentlichen, auch in den folgenden und neuern Kaiserl. Wahlkapitulationen beybehalten, und alles, was nach derselben noch nicht vollkommen entschieden war, als eine Sache angesehen, welche vorerst auf dem Reichstage zu bestimmen, bis dahin aber zu einer Reichsgerichtlichen Erkenntniß, oder Entscheidung, nicht qualificirt wäre. S. vorzüglich Monita des Fürstenkollegii zur Wahlkapitulation Kaiser Carl VII., in Mosers Commentar über die Wahlkapitulation Kaisers Franz I. pag. 101. sqq. (Volständ. Darst. §. 19.)

§. 14.

wogegen 5.) einzelne Reichshofrathserkenntnisse nicht in Betrachtung kommen können.

Gegen diese klare Verordnung der Reichsgesetze können einzelne Rescripte, Mandate, oder Processe der höchsten Reichsgerichte nicht angezogen werden: da dieselbe theils auf beson-

dern Rechtsgründen beruhet haben, und theil den in Frage liegenden Punkt nicht eigentlich b treffen, überhaupt aber ein jus commune, g gen die ausdrücklich erklärte Willensmeinun der auf Kaiſerl. Majeſtät und den Reichsſtä den in Corpore beruhenden poteſtatis legis latoriæ in dem heil. deutſchen Reiche, zu b gründen unfähig ſind. (Volſt. Darſt. §. 2 wo zugleich verſchiedene ſolcher Kaiſerl. Reich hofrathsreſcripten namentlich angezogen und re cenſirt werden.)

§. 15.

6.) Zeugniſſe der Schriftſteller.

Ueberdiß ſtimmen die einmüthigen Zeugni ſe der bewährteſten Schriftſteller vom deutſche Staatsrecht und Poſtweſen insbeſondere mit die ſer Theorie völlig überein, wovon hier mehrer zum Theil für das Taxiſche Haus ſehr gut geſinn teGelehrte angeführt werden. (Volſt. Darſt. §. 21.)

§. 16.

Dritter Grund: Der Fürſt von Thurn und Taxi hat die Territorialgerichtsbarkeit über die Poſt officianten ſelbſt anerkannt.

Endlich, fährt der Verfaſſer fort — hat der Herr Fürſt von Taxis hier auch ſelb ſten a. 1745. durch eine an das verſammelte Reich gerichtete, in öffentlichem Druck heraus gegebene

gegebene Denkschrift, a) die Richtigkeit derselben feyerlich anerkannt, und zur Beruhigung sämtlicher Reichsstände, sich einer Gerichtbarkeit über die Postofficianten, ausser ihren Amts- und Dienstverrichtungen, *in territoriis statuum* niemals anmassen zu wollen, die ausdrückliche und bündigste Erklärung von sich gegeben; nicht weniger dieselbige den 31. Januar 1754. in Comitiis auf eine eben so feyerliche Weise, mit der allgemeinen Versicherung, daß es mit dem Kaiserl. Postwesen in der Stände Landen, die Meynung nicht habe, den juribus statuum zu nahe

a) Diese unter den Beilagen Num. 24. vollständig abgedruckte taxische Denkschrift, welche einen sehr weitläufen Titel hat, ist schon den Selectis juris publici noviss. Part. XIV. p. 13. jedoch nach Königs zweckwidriger Gewohnheit, mit Hinweglassung des Titels, und auch des Schlußpetiti, eingerückt. Die Stellen, auf welche man sich Frankfurtischer Seits beziehet, stehen daselbst S. 24. lit. c. S. 47. 49. und 51. Da im siebenjährigen Krieg ein Schriftwechsel über das Verhältnis zwischen den Reichs- und Landposten entstand, so wurde auch diese Schrift zu Wien im Jahr 1758. wieder aufgelegt und der Deduction: Ungrund der gegen das kaiserliche Reichspostregal und dessen oberstrichterliche Handlung ausgesonnenen Verunglimpfungen. Wien 1758. beigefügt, welche der Europ. Staatsk. Th. 115. S. 608. eingerückt ist.

he zu treten, nochmals wiederholt. (Volſt. Darſt. §. 22.)

§. 16.

B.) beſondere aus dem Verhältnis zwiſchen dem Taxiſchen Hauſe und der Reichsſtadt Frankfurt hergeleitete Gründe.

Neben dieſen allgemeinen Gründen beruft ſich aber der Herr Deducent nun vorzüglich auch auf die beſondere rechtliche Verhältniſſe der Reichsſtadt Frankfurt mit dem Fürſtlichen Taxiſchen Hauſe, und behauptet, daß nach ſolchen die angeſprochene Befreyung der Poſtofficianten von der Territorialgerichtbarkeit in cauſis non officialibus, noch viel weniger ſtatt finden könne. Zu deſſen Beweis wird angeführt, daß die Reichsſtadt Frankfurt

1) das Kaiſerl. Privilegium genieße, ſogar über jeden Fremden und Ausländer, wes Standes, Würden, und Weſens derſelbige wäre, wegen jeder Sache, Spruch oder Forderung, welcherley die wären, wenn ſich der Beklagte in der Stadt finden läßt, folglich und um ſo viel mehr auch über die in der Stadt domicilirte Kaiſerl. Poſtverwandte, die Gerichtbarkeit auszuüben; (Volſt. Darſt. §. 23.)

2. daß

2) daß in dem den 30. März 1729. über die Befreyungen der Poſtofficianten mit dem Herrn Fürſten von Taxis errichteten beſondern Vertrag, welcher unter den Beilagen der Deduction beygefügt iſt, einer Jurisdictionsbefreyung in cauſis non officialibus, mit keiner Sylbe erwähnt, noch weniger alſo dieſelbe eingeräumt, ſondern vielmehr

3) in einer zu gleicher Zeit wegen Erbauung eines Fürſtl. Taxiſchen Pallaſtes in der Stadt und der deshalb angeſtellten Fürſtl. Hausbedienten, welche jedoch auch zugleich bey der Kaiſerl. Poſt angeſtellt ſeyn können; und zum Theil wirklich angeſtellt ſind, errichteten beſondern Konvention vom 25. März 1729. ausdrücklich und ohne Vorbehalt der befragten vermeintlichen Poſtalgerechtſame, nachgegeben worden iſt, daß dieſelbe die Jurisdiktion der Stadt, in cauſis non officialibus, anzuerkennen ſchuldig ſeyn ſollen (§. 24.); überdiß aber

4) der Beſitzſtand völlig für die Reichsſtadt Frankfurt entſcheidet. (Volſt. Darſt. §. 25.)

§. 17.

Beſitzſtand der Stadt.

Es ſind nemlich die von dem Herrn Fürſten

von Taxis aufgeſtellte Beyſpiele vorgenommener Obſignationen des Nachlaſſes Kaiſerl. Poſtofficianten von keiner rechtlichen Erheblichkeit, weil ſie

a) heimlich, und ohne daß davon etwas zur Wiſſenſchaft des Magiſtrats gelangt wäre, ja ſelbſt, ohne daß, der Frankfurtiſchen in Anſehung der Nachlaßobſignationen überhaupt eingeführten Obſervanz und Verfaſſung nach, etwas davon zur Wiſſenſchaft deſſelbigen hätte gelangen können, (Vollſt. Darſt. §. 26.) vollzogen;

b) weil denſelben, ſo oft und bald etwas davon zur Publicität kame, nicht nur widerſprochen, ſondern ſie auch durch obrigkeitliche Verfügungen wirklich abgeſtellt worden ſind; (Vollſt. Darſt. §. 27 — 34.) und hingegen

c) während eben dieſer Zeit, nicht nur in Gemäßheit einer uralten, ſchon in den erſten Zeiten des Kaiſerlichen Poſtweſens in Frankfurt ſtatt gefundenen Obſervanz, (Vollſt. Darſt. §. 34.) ſondern auch insbeſondere in neueren und den neueſten Zeiten mit beſcheinigtem Vorwiſſen, und ohne Widerſpruch des Kaiſerl. Oberpoſtamts, vielfältige aus den Akten erwieſene Beſitzhandlungen einer Gerichtbarkeit über die Kaiſerl. Poſtofficianten, in cauſis non officialibus,

libus, ausgeübt worden sind; (Vollst. Darst. §. 35 — 40.) solchemnach aber

d) das Kayserl. Oberpostamt zu einem solchen rechtmäßigen ruhigen und ununterbrochenen Besitzstande niemals gekommen ist, durch welchen eine den Territorialrechten der Reichsstadt Frankfurt so nachtheilige servitus juris publici hätte eingeführt werden können.

Die Widerlegung der impetrantischen vermeinten Besitzhandlungen befindet sich in §. 27 — 32. der Vollst. Darst., und die Bescheinigung des Stadt Frankfurtischen Besitzstandes, von den ältesten Zeiten in § 34. derselben, und von den neuern und neuesten Zeiten, besonders vom Jahre 1730. an, binnen welchen Zeitpunkts beynahe von jedem einzelnen Jahre dergleichen actus possessorii beygebracht und bescheiniget werden, in §. 35 bis 40. oftgedachter Vollständ. Darstellung.

§. 18.

Endlich schließt der Verfasser mit einen Räsonnement über die unvermeidlich nachtheilige Folgen der Fürstlich Taxischen Grundsätze für die Justizpflege und Policei eines jeden Landes, wo sich Kaiserliche Postverwandte aufhalten. Ich übergehe, was er von den in Absicht auf

die Reichsſtadt Frankfurt von Zeit zu Zeit im mer weiter geganqenen oberpoſtamtlichen Ein griffen ſagt, und füge zum Beſchluß der Anze ge von dem Inhalt dieſer Druckſchrift nur das jenige noch bey, was ſich auf die allgemein Verhältniſſe der Reichspoſten mit den Gebieten in welchen ſie aufgeſtellt ſind, bezieht.

„Zu geſchweigen, ſagt der Verfaſſer, da nach dieſen impetrantiſchen Grundſätzen den Herrn Fürſten von Taxis in der That ſelbſt, auf eine noch nicht gehörte Weiſe ein- von ei nem Ende Teutſchlands zum andern reichende Territorium in territoriis ſtatuum beygeme ſen werden würde; ſo fällt es noch überdiß vo ſelbſt in die Augen, daß es politiſch unmöglich ſeyn würde, alle die auf ſo vielen durch gan Deutſchland zerſtreuten Poſtverwaltungen, mi derſelben Angehörigen, vom Oberpoſtamtsdire ctor bis zum Packknecht herunter vorfallende un zählige oft geringfügige Mishelligkeiten, Schlag händel u. d. gl. von der Ortsobrigkeit hinweg, und den nach Recht ſeufzenden Bürger an ei kaiſerl. Oberpoſtamt, oder on den Herrn Fürſten von Taxis, in die entlegene Ferne nach Re gensburg verweiſen zu wollen; ohne ihm gleich ſam ſelbſt den Wink zu geben, daß er ſich das

Seinige

Seinige, welches ihm nicht anders, als mit so vieler Weitläuftigkeit und überwiegenden Kosten, zu Theil werden könnte, durch Selbsthülfe zu verschaffen suchen solle?

Denn, wo sind diejenige ordentliche Gerichtsstühle der kaiserl. Postämter, vor welchen förmliche, nach Vorschrift der Gesetze gepflogene Verhandlungen der Parteyen statt fänden, und mit rechtlicher Kraft und Wirkung versehene Urteln und Bescheide gefällt würden? Welches der beeden höchsten Reichsgerichte hat noch jemals eine Berufung von solchen Oberpostamtlichen Aussprüchen angenommen? Wer versichert, daß die kaiserl. Postvorgesetzte, wenn sich ihre Befugniß auch bis aufs Rechtsprechen unter dissentirenden Parteyen je erstrecken könnte, wäre es auch blos in geringfügigen, eine nur summarische Cognition erfodernden Dingen, nicht allein die Rechtskenntniß und Fähigkeit, sondern jedesmal auch den Willen hätten, dem Kläger unparteyische und promte Hülfe angedeihen zu lassen; oder wann ist je noch erhört worden, daß die Eidespflichten der bey den Postämtern angestellten Vorgesetzten, von dem Herrn Fürsten von Taxis, auch auf Administrirung von Recht und Gerechtigkeit erweitert worden wären? Wo existiren ferner Oberpostamtliche

liche Anstalten und Einrichtungen, wobey dem Abwesenden, dem Wahnsinnigen, dem Minderjährigen sein Vermögen gesichert, dem Unmündigen Vormünder nicht allein konstituirt, sondern auch in Eidespflichten genommen, zur jährlichen Rechnungsablegung angehalten, bey Veräußerungen und andern Ereignissen das Beste der Kuranden, nach gesetzlicher Vorschrift hinlänglich gewahrt, der Curator oder Vormünder seiner Zeit zur gebührlichen Lieferung angewiesen, und über all dieses die hinlängliche obrigkeitliche Aufsicht gehalten würde? In welchem Reichsständischen Territorio ist einem Oberpostamte jemals verstattet worden, gegen die, welche einem von ihm ertheilten Bescheide keine Folge leisten wollten, diejenigen Exekutions- und Zwangsmittel vorzukehren, ohne welche sich doch das zum Begriff der Jurisdiktion so wesentlich mitgehörige Imperium, nicht gedenken läßt, oder wo ist jemalen einem kaiserlichen Oberpostamte zu diesem oder einem andern Behufe, ein Civil- zu geschweigen Criminalgefängniß zu errichten erlaubt worden? Welchem Stande des Reichs würde es endlich, ohne ein ausdrückliches Reichsgesetz überhaupt zugemuthet werden können, die Errichtung solcher neuen Gerichtsstühle cum annexis, innerhalb seines territorii, geschehen zu lassen. Kurz,

Kurz, die von dem Herrn Fürſten von Taxis angeſprochene allgemeine Befreiung der Poſtbedienten von der ordentlichen Territorialgerichtbarkeit, würde nicht nur durchaus mit der geſetzlichen Verfaſſung von ganz Teutſchland, überhaupt in dem auffallendſten Widerſpruche ſtehen, ſondern auch die mit den Poſtofficianten in Rechtsgeſchäfte verwickelte übrige Einwohner deſſelben territorii, mit Recht höchſt mißvergnügt und ſchwierig machen, der Gefahr einer blos willkührlichen Behandlung ausſetzen, und am Ende den Poſtofficianten ſelbſt mehr zur Laſt und Schaden, als zu einigem wahren Vortheile gereichen.

Denn, hätte einmal der Bürger die unangenehme Erfahrung gemacht, daß es gegen den Poſtofficianten Recht zu erlangen, wenigſtens in der Nähe und ohne Koſtenaufwand unmöglich ſeye, oder daß ſich auf empfangene Beleidigungen, die obrigkeitliche Hülfe der Territorialherrſchaft wider ihn mit Effekt nicht anrufen laſſe; ſo iſt nichts natürlicher, als daß derſelbe in jener Rückſicht, ſich mit ihm in Rechtsgeſchäfte einzulaſſen überhaupt meiden, in dieſer aber ſich ſelbſt ſo gut er kann, Recht zu verſchaffen ſuchen werde; und nun wären alſo den tragiſchen Auftritten der Selbſthülfe, ohne daß die

die Landesobrigkeiten ihnen behend genug abzu helfen allezeit im Stande wären, Thür un Thore geöfnet.

Selbſt die wichtigere Vergehungen ode Verbrechen der Poſtofficianten würden nicht ſe ten völlig unbeſtraft bleiben müſſen, weil nie mand ſich als Denunciant nach Regensburg wür de wenden wollen, am allerwenigſten aber de Landes- und Ortsobrigkeiten zugemuthet werde könnte, als accuſatores oder Denuntianten bey dem Herrn Fürſten von Taxis oder einen kaiſerl. Oberpoſtamte zu erſcheinen, und un Juſtizverfügungen für ihre territoria und Un tergebene zu bitten; und die Ungeſtraftheit ſol cher Vergehungen müßte nothwendig zu deſt mehreren Ueberſchreitungen der Geſetze, zu de ſto gröberer Vernachläßigung der den Obrigkei ten ſchuldigen Ehrerbietung, und zu deſto ge häufteren Inſultationen ungeſitteter Poſtſubal ternen gegen den Bürger den Anlaß geben.

§. 19.

Merkwürdiger Vorgang durch eine Recenſion dieſe Deduction veranlaßt.

Uebrigens verdient von dieſer Deductio auch noch der beſondere Umſtand bemerkt zu wer den

den, welcher durch eine Recension derselben in der allgemeinen Litteraturzeitung 1787. Num. 141. S. 515. sqq. veranlaßt worden ist. In dieser Recension ist nach vorausgesetzter Anzeige des Hauptinhalts mit dem Beisatz geschlossen worden:

„Setzt man zu allem diesen noch hinzu, daß auf manchen Kaiserlichen Postämtern, besonders in Westphalen, im Kölnischen Sauerlande und auch auf vielen, vorzüglich kleinen, im Reiche nicht selten grobe Misbräuche, ja wirkliche Betrügereien vorfallen, daß auf den meisten die Posttaxe ganz willkührlich ist, daß diese Bedrückungen meistens geringe und einzelne Personen, und großentheils im einzelnen unbeträchtliche, aber desto häufigere Unterschleise betreffen und daß eben darum und wegen der Entlegenheit der Oberpostämter, auch ihrer langsamen und oft parteiischen Justizpflege halber so selten förmliche Klagen angebracht werden; so weißt man nicht, ob man aus Patriotismus wünschen soll, daß das Kaiserliche Reichserbpostgeneralat, statt der versuchten Ausdehnung seiner Jurisdictionsbefugnisse, auf Abstellung dieser das ganze deutsche

deutſche Publicum drückenden Misbräuc
denken möge, oder aber, daß diejenig
unſerer Landesherrn, von denen es no
nicht geſchehen iſt, ſich des Poſtregals e
barmen möchten."

Dieſe allerdings beiſende Kritik, welche a
Ende auf die Anſtalten des Reichsgeneralober
poſtmeiſteramts zurück fällt, und überdieß blo
auf Thatſachen beruht, wovon keine Beweiſ
beigebracht wurden, hat die Empfindlichkeit de
Herrn Fürſten von Taxis rege gemacht. Ei
Verbott an die ſämtlichen Poſtämter, die all
gemeine Litteraturzeitung nicht mehr in Com
miſſion zu nehmen, war die unerwartete Folg
davon, wodurch der Umlauf dieſer gelehrte
Zeitung plötzlich ins Stecken gerieth. So un
angenehm dieſer Schritt des fürſtlich Taxiſche
Hofes, welcher auch wirklich verſchieden beur
theilt wurde, ſo wohl den Unternehmern als den
Leſern derſelben ſeyn mußte: ſo kann man doch
nicht ſagen, daß er wider die Generaloberſtpoſt
amtliche Befugniſſe ſtreite, da nicht die Spedi
dirung derſelben in Briefgeſtalt, deren Verwei
gerung freilich mit den Pflichten des General
oberſtpoſtmeiſteramts nicht vereinbarlich geweſen
ſeyn würde, ſondern nur die bey ſolchen Schrif-
ten

gewöhnliche Uebernahme dieſer Zeitung in ommiſſion den Poſtämtern verbotten wurde.

Was hierüber für Vorſtellungen an den rſtlich Taxiſchen Hof gemacht worden ſeyn gen, iſt mir nicht bekannt. Das Reſultat ſelben aber beſtund darin, daß, nachdem im 6. St. eben dieſer Zeitung eine genugthuende klärung eingerückt worden war, jenes Ver- t wieder aufgehoben wurde. Dieſe Erklä- ng war folgenden Inhalts:

Nachricht.

Es hat uns Endesunterzeichnete, die Sozietät der Unternehmer der allgemeinen Literatur itung ſehr geſchmerzt zu finden, daß der Verſaſſer der in Nr. 141. unterm 13. Jun. des laufenden Jahrs abgedruckten Recenſion der

„Vollſtändigen Darſtellung der Gründe, womit in Sachen Herrn Fürſten von Thurn und Taxis als Kaiſerl. Reichserbgeneralpoſtmeiſters, wider Herrn Bürgermeiſter und Rath der Reichsſtadt Frankfurt am Mayn prætenſi mandati S. C. die Ausübungen der Civil- und Territorial Gerichtsbarkeit über die Kaiſerliche Reichspoſtofficianten in cauſis non offi-

cialibus betreffend, von Seiten der Reichsſtadt Frankfurt die Impetratiſchen ſub et obreptiones in drei verſchiedenen bei Reichshofrath im Jahr 1786. übertreichten Exceptional Handlungen ausgeführet — worden 1786. fol."

ſich S. 520. unanſtändiger Ausdrücke gegen das Kaiſerl. Reichspoſtgeneralat bedient habe; und dieſer Verſtoß des beſagten Rezenſenten die gerechte Ahndung Sr. des Herrn Erbgeneralpoſtmeiſters im heiligen Röm. Reiche Herrn Fürſten von Thurn und Taxis hochfürſtliche Durchlaucht nach ſich gezogen, vermög welcher an alle Kaiſerliche Reichs- Ober und Poſtämter das Verbott erlaſſen worden, die von unſerer Expedition erhaltene allgemeine Literatur Zeitung ferner auszutheilen. Da wir nun ſowohl als unſer Herr Redacteur aus Mangel der Einſicht des Originals gewis geglaubt, daß alles in beſagter Recenſion ein bloßer Extrakt gedachter Deduction ſey, ſo erklären wir, da wir nun des Gegentheils vergewiſſert worden, hiemit aufs feyerlichſte:

1.) daß wir gar keinen Antheil an dieſem allerdings anſtöſſigen Artikel haben oder nehmen.

2.)

2.) Daß der Verfaſſer gedachter Recenſion die Schranken der in der allgemeinen Literatur Zeitung feſtgeſetzten Generalnorm überſchritten, in dem derſelbe ſich lediglich an den Auszug gedachter Schrift hatte halten ſollen, ohne unerlaubte und ungegründete Anmerkungen hinzuzufügen.

3.) Daß wir ſelbſt nie Urſach gefunden, über die kaiſerl. Reichsober- und Poſtämter uns zu beklagen, ſondern vielmehr mit denſelben ſtets in dem beſten Vernehmen geſtanden.

Daß uns folglich dieſer von uns ſelbſt ganz unverſchuldete Vorfall innigſt ſchmerzen, und wir in allen andern Gelegenheiten dergleichen zu verhüten die ſorgfältigſte Anſtalt getroffen haben. Jena, den 25. Aug. 1787.

Die Societät der Unternehmer der allg. Lit. Zeitung.

§. 20.

Fortgang des Proceſſes.

Uebrigens haben die ſtarken Gründe, welche in der angeführten Deduction vorgelegt ſind, an dem Kaiſerlichen Reichshofrath doch nicht ſo viel Gewicht gehabt, daß die wider die Reichs-

ſtadt Frankfurt ergangenen Mandate wieder aufgehoben worden wären. Am 24. Febr. 1787. wurden vielmehr die eingewandten Exceptiones ſub-et obreptionis theils als unerheblich, theils als bei dieſer Sache nicht anwendbar, verworfen, und in den verſchiedenen Mandatsproceſſen Paritorien erkannt, wie aus den unten beigefügten Concluſen zu erſehen iſt.

§. 21.

Erkennung eines Reſcripts gegen den Fürſten von Taxis in der Cremerſiſchen Obſignationsſache.

Glücklicher war der Magiſtrat der Reichsſtadt Frankfurt in der erſt während obgedachter Mandatsproceſſe entſtandenen Streitigkeit, die Obſignation des Nachlaſſes der Berberichiſchen Kammerjungfer Roſalia Cremers betreffend. Nach ſchon gedruckter Deduction wurde von gedachtem Magiſtrat deswegen eine Supplik bei Reichshofrath pro Mandato caſſatorio, inhibitorio et reſtitutorio S. C. cum condemnatione in expenſas gebetten; worauf ebenfalls am 24. Febr. 1787. nach der Beilage 6. zwar nicht das gebettene Mandat, doch ſtatt deſſelben ein Reſcriptum S. C. erkannt.

Die ebenfalls erſt während dem Proceß entſtandene Streitigkeit, die wider den lärmenden

Pack-

Packknecht Müller unternommene Vorkehrungen betreffend, scheint der Herr Fürst von Taxis am Reichshofrath nicht angebracht zu haben. Wenigstens ist mir in dieser Sache bisher keine Erkänntnis bekannt geworden.

§. 22.

Mein Urtheil über die Frage von der Gerichtsbarkeit über Postverwandte.

Soll ich über diesen wichtigen Gegenstand, meiner Gewohnheit nach, auch noch meine eigene Gedanken beifügen: so muß ich bekennen, daß ich bisher noch keinen Grund gefunden habe, welcher die Behauptung einer Reichsgenerallobersthpostamtlichen Gerichtsbarkeit über die Postbeamte und deren Angehörige in reichsständischen Gebieten in außeramtlichen Angelegenheiten nur einiger Maßen unterstützte. Da der gelehrte Verfasser der Frankfurtischen Deduction diesen Gegenstand so gründlich ausgeführt hat: so will ich nur noch einige Bemerkungen beifügen, wie ich die besonders aus dem historischen Gang der Postanstalt hergeleiteten Beweisgründe gegen das Daseyn einer Postamtlichen Gerichtsbarkeit zusammenstellen würde. Die Geschichte ist in solchen Untersuchungen der untrüglichste Zeuge. Von dieser

müſſen wir alſo auch hier ausgehen. Ich finde daher nöthig, von der Geſchichte des Poſtweſens überhaupt etwas weniges vorauszuſetzen.

§. 23.

Die Poſtanſtalt, dieſe große, höchſtwichtige, nützliche Anſtalt, welcher man in ihrer Kindheit noch nicht anſah, was ſie in ihrem männlichen Alter werden würde, war bekanntlich in ihrer Entſtehung eigentlich eine Niederländiſche oder Burgundiſche oder eine Burgundiſch-Oeſterreichiſche Anſtalt. Daran läßt der bekannte Beſtallungsbrief Karls des V. vom Jahr 1543. keinen Zweifel übrig. Nach ſolchem war Leonhard von Taxis, ſo wie zuvor Baptiſta und Franz von Taxis ganz eigentlich Chef des niederländiſchen Poſtdepartements. Der Beſtallungsbrief wurde nicht in der Reichskanzlei, nicht in der Reichskanzleiſprache, ſondern in der Kanzlei zu Brüſſel und in der Franzöſiſchen Sprache ausgefertigt. Als Grund, warum Karl der V. dem Leonhard von Taxis das Amt eines Chefs und Maiſtre general ſeiner Poſten übertrage, wird in dieſer Urkunde ſelbſt angeführt: „afin mesmement que toutes despeſches ſoient tant plus ſeurement et diligement dirigez et toutes choſes concernant

le

le dit office conduictes, *comme il convenient pour notre dit service et le bien de nos Royaumes, Pays et Sujects,*" ohne des teutschen Reichs zu gedenken. Auf dieses wichtige Departement wurde Leonhard von Taxis auch aidlich verpflichtet. Dieß geschah nicht von einem Reichsminister, sondern in die Hände Granvells, welchem darin der Auftrag gemacht ist, demselben den Aid abzunehmen, und ihn sodann in den Besitz und Genuß dieses Amts einzusetzen. Wegen Ausbezahlung des Gehalts an den Generalpostmeister enthält gedachter Bestallungsbrief zugleich den Befehl „à nos aimez et feaulx les chiefs Tresſorier general et Commis de nos domaines et finances, que par notre receveur general d'icelles, preſent et à venir, et des deniers de ſa recepte ils facent doreſenavant payer au dict Leonard de Taſſis les gaiges et traictement au dict office et eſtat appartenant etc." Auch ist der Befehl, den Generalpostmeister in dieser Eigenschaft anzuerkennen und ihm allen Beistand und alle Unterstützung widerfahren zu lassen, nicht an alle und jede Kurfürsten und Fürsten, geistliche und weltliche, Prälaten, Grafen, Freiherrn, und wie die bekannte Reichskanzleiformel weiter heißt, gerichtet, sondern

dern die Formel heißt: Mandons auſſi a nos dicts lusticiers, Officiers, Serviteurs et Subjects, prions et requerons aultres, cui ce regarde etc.

Da alſo nach dieſem Beſtallungsbrief noch unter Karl dem V. das Generalpoſtamt noch kein teutſches Reichsamt, die Poſtanſtalt noch keine kaiſerliche Poſtanſtalt war, ſondern beide ſich noch auf die Kaiſerlichen Erblande bezogen: ſo läßt ſich eben diß noch vielmehr von dem erſten Anfang dieſer wohlthätigen Anſtalt unter Max I. behaupten.

§. 24.

Daß gleich im Anfang ihrer Entſtehung auch Poſtrouten durch das Reich angelegt worden ſind, hebt die Richtigkeit dieſes Satzes nicht auf, und läßt ſich eben ſo leicht erklären, als die Hannöveriſchen Poſten zu Bremen, Hamburg, Nordhauſen und ſogar im Osnabrükiſchen, Münſteriſchen und Braunſchweig-Wolfenbütteliſchen, die königlich Preuſiſchen Poſten in gedachten Reichsſtädten, zu Duderſtadt, in den Biſthümern Hildesheim, Paderborn, Münſter und dem Erzſtift Köln; und Heſſen-Caſſeliſche Poſten zu Frankfurt, Friedberg, Wezlar, Bremen, und in den Naſſau-Idſtein-

ſtein, Weilburg, Corvey, Paderborn, Solms- und Heſſendarmſtädtiſchen Ländern.

Nachdem einmal z. E. die Route von den Niederlanden ins Oeſterreichiſche beſchloſſen war, wurde dem aufgeſtellten Chef dieſes Departements der Auftrag gemacht. Dieſer ſetzte ſolchen in Vollzug, ohne, daß, wie es ſcheint, die Reichsſtände, durch deren Gebiete die Route gieng, großen Antheil daran hatten. Vielleicht wurde die ganze Sache mehr durch Privatverträge mit den aufgeſtellten Poſtbothen, wie ſie im 16ten Jahrhundert genennt wurden, zu Stande gebracht, die es um ihres eigenen Vortheils willen nicht fehlen ließen, ſo lange ſie richtig bezahlt wurden, und erſt alsdenn ſich weigerten, da die Bezahlung ins Stecken gerieth. Wenigſtens iſt keine Spur vorhanden, daß Maximilian I. und Karl V. dieſe Poſten aus Kaiſerlicher Gewalt eingeführt hätten. Der Karliſche Beſtallungsbrief ſpricht gar zu deutlich. Man dachte noch nicht daran, durch Kaiſerliche Patente Befehlsweiſe zu Werk zu gehen. Ohngeachtet ſo vieler ſchon entſtandener Poſtſtreitigkeiten, welche eine fleißige Aufſuchung der in das Poſtweſen einſchlagenden Pappiere veranlaßten, ſind doch noch nicht einmal Kaiſerliche Empfehlungsſchreiben

zu Beförderung der Sache bisher aus den Archiven zum Vorſchein gekommen. Der Blick auf die gegenwärtigen Vortheile, die man von einer ſolchen Anſtalt ſich verſprechen konnte, und Mangel der Vorausſicht der damit etwa verbundenen Folgen, ſcheinen die Sache auf Seiten der Stände auch befördert zu haben, wenn je bei einem oder dem andern Reichsſtand die Sache in eine Art von Berathſchlagung gezogen worden ſeyn ſollte. Wer wollte ſich auch in einer ſo unbedenklich ſcheinenden Sache dem Herzog zu Burgund, der zugleich Reichsoberhaupt war, in einer Sache widerſetzen, die die Bequemlichkeit und Wohlfart der Länder ſelbſt, welche ſie betraf, ſo ſehr beförderte.

§. 25.

Erſt nachdem an Karls V. Stelle Philipp in den Niederlanden und Ferdinand im teutſchen Reich regierten, mußte die Sache zur Sprache kommen. Und nun wurde der erſte noch ſchwache Grund zu der kaiſerlichen Reichspoſtregalität gelegt. Im Jahr 1563. bat Leonhard von Taxis den K. Ferdinand unter Vorlegung des von Karl dem V. erhaltenen Niederländiſchen Beſtällungsbriefs, daß Er, als Römiſcher Kaiſer denſelben,

„ſo viel die Poſten im heiligen Reiche und „unſern Erblanden gelegen, ſo von dem „Durchlauchtigſten Fürſten, Herrn Phi„lippſen, Königen zu Hiſpanien ꝛc. — „allein unterhalten und beſoldet werden, e) „und ſonſt gemeinlich und inſonderheit al„ler und jeder, ſo gemeldtem General„poſtmeiſteramt in Niederland „f) anhängig iſt, nichts davon ausge„nommen,“

gnädiglich confirmiren mögte. Ferdinand ertheilte dieſe Beſtätigung, und zwar mit angehängtem an Kurfürſten und Fürſten u. ſ. w. in gewöhnlicher Formel gerichteten Gebott, daß man Leonharden von Taxis bey ſeinem von Karl dem V. erhaltenen Beſtallungsbrief und deſſen Confirmation mit allen Prärogativen, Rechten und Gerechtigkeiten unverhindert bleiben laſſen ſolle.

Diß, ſage ich, iſt der erſte Schritt zu Bildung der Begriffe von kaiſerlichem Generalpoſtmeiſteramt, wenn man gleich damal dabey an ein kaiſerliches Reichspoſtregal, an ein Reichs-

e) Dieſe Worte ſind in der Ferdinandiſchen Urkunde noch zweimal wiederholt.

f) Auch dieſer Ausdruck iſt in den diſpoſitiven Worten der Urkunde wiederholt.

Reichsgeneralpoſtmeiſteramt g) noch gar nicht dachte. Ferdinand ſelbſt wußte nur von einem Generalpoſtmeiſteramt **in den Niederlanden**, nur von Poſten im heiligen Reich, **die von dem König in Hiſpanien unterhalten werden**, nur von Poſten, ingleichem von Prärogativen, Rechten und Gerechtigkeiten, die dem Generalpoſtmeiſteramt in Niederland anhängig ſind. Seine Urkunde iſt nicht kaiſerliche Uebertragung der Oberaufſicht und Direction des Poſtweſens im Reich oder eines Generalpoſtamts über Teutſchland: ſondern nur **Kaiſerliche Beſtätigung** eines Leonharden von Taxis von dem Herzog von Burgund übertragenen **Niederländiſchen Poſtamts**, beſonders in Rückſicht auf die teutſche Poſten, die Ferdinand ſelbſt h) noch als einen Anhang dieſes Niederländiſchen Generalpoſtamts anſah.

g) In dem Karliſchen Beſtallungsbrief iſt unter anderen der an alle Juſticiers, Officiers, Serviteurs et Subjects gerichtete Befehl enthalten, „que icelui Leonard de Taxis ils tiennent et reputent pour Chief et Maiſtre &c.“ Ferdinand befiehlt in ſeiner Beſtätigung nirgend, daß man denſelben als ſeinen Chef des Poſtweſens anſehen ſolle.

h) Da noch im Jahr 1585. da der Herzog zu Würtenberg ſich bey dem Kaiſer über Leonhard von Taxis

§. 26.

Nach und nach geſchahen aber wieder einige Schritte weiter zu Bildung der Reichspoſtregalität. Die Stände halfen zum Theil ſelbſt dazu, wie das bekannte Reichsgutachten vom Jahr 1570. i) beweißt. Ein Spaniſches oder Burgundiſches Dienſtbarkeitsrecht wollten die Stände nicht aus der Poſtanſtalt werden laſſen. Die rühmliche Sorgfalt, welche der Kaiſerliche Hof auf Erhaltung und Wiederaufrichtung des zerrütteten Poſtweſens verwendete, und ohne welche dieſe höchſtnützliche Anſtalt gegen dem Ende des ſechszehenden Jahrhunderts Gefahr geloffen wäre, vollends ganz zu Grunde zu gehen, befeſtigte nach und nach die Idee von Kaiſerlicher Poſtregalität. Hauptſächlich aber macht das Jahr 1595. hierin Epoche. In dieſem Jahr oder wenigſtens kurz zuvor

beſchwerte, antwortete Rudolf II.: Wir werden aber daher und ſonderlich auf dieſe dr Lbden wohlmeinliche Erinnerung verurſacht, nicht allein ermeldtem Taxis die Bezahlung nochmals mit allem Ernſt zu befehlen, ſondern auch dieſer ſeiner Ungebühr Unſtern freundlichen lieben Vettern, der Königz zu Hiſpanien zu erinnern ꝛc. Gründlicher Bericht, was es mit dem — Poſt- und Botenweſen ꝛc. Num. XXVII.

i) bei *Klok* de Contribut. Cap. 2. num. 30.

k) wurde zwiſchen dem Kaiſer Rudolf II. und dem König von Spanien, als Herzog in Burgund, ein Vergleich getroffen, der zwar meines Wiſſens noch nicht gedruckt, deſſen Inhalt aber doch, wenigſtens dem weſentlichen nach, aus Rudolfs II. offenen Mandat vom Jahr 1597. zu erſehen iſt. Der Kaiſer ſagt nämlich darin, daß er den Kurfürſten, Fürſten und Ständen ꝛc. ſchon im Jahr 1595. theils durch ein offen Patent, theils durch verſiegelte Schreiben l) bekannt gemacht habe:

„Was-

k) Daß es nicht lange zuvor geſchehen ſeyn könne, iſt aus einem von Rudolf dem II. den 31. Oct. 1580. an den Herzog zu Würtemberg erlaſſenen Schreiben zu erſehen, worinn es unter anderm heißt: neben dem, daß wir allbereit unſerm Poſtmeiſter in Cölln und Lieben Getreuen Jacob Henott Befehl gehen, hierzwiſchen (bis) wir uns mit unſerm Vetter, dem König zu Hiſpanien verglichen, die Poſt durch Teutſchland allenthalben wider in Gang zu richten und mit den Poſtbotten abzukommen ꝛc.“ Da nun bekanntlich im Jahr 1580. der Auftrag dem Jacob Henott gemacht und erſt im Jahr 1595. Leonhard von Taxis aufs neue (wie es in dem kaiſerlichen Schreiben an den Herzog zu Würtemberg heißt) zum Generalpoſtmeiſter aufgeſtellt wurde, und dieſes in Gemäsheit dieſes vorher eingegangenen Vertrags geſchah: ſo iſt wahrſcheinlich, daß ſolcher erſt im Jahr 1594. oder 1595. zu Stande gekommen iſt.

l) Weder in dem Patent vom 26. Jun. 1595. noch in

„Wasmaſen wir uns mit — — dem Kö„nig in Hiſpanien (deſſen Liebden alt„gewönlichem Herkommen nach, „als Herzog zu Burgund **das Ge„neralpoſtamt zu verleihen** „und mehreſten theils den Verlag „dazu geben hat) dahin verglichen, daß „wir Sr. Liebden auf erſtgemeldtes Gene„ralpoſtmeiſteramt der Zeit beſtellten Un„ſern getreuen Lieben Leonhard von Taxis „ſeinen hierüber habenden königlichen „Beſtallungsbrief, als Römiſcher Kaiſer „als des heiligen Reichs und unſerer Erb„landen Poſten confirmirt ꝛc.

n dieſem Verglich wurde alſo das **Burgun**iſche Recht, das Generalpoſtamt zu rleihen, zwar auch wieder anerkannt: aber ch nicht mehr mit der Ausdehnung, wie un r Ferdinand I. Das teutſche Poſtweſen wur nicht mehr als bloſer Anhang des Nieder ndiſchen Generalpoſtamts angeſehen, ſondern lelmehr von einer ſolchen äußerſt nachtheiligen Burgun-

dem an den Herzog zu Würtemberg ergangenen verſigelten Schreiben iſt eines ſolchen Vertrags Erwähnung geſchehen. Nur das Reſultat hievon iſt in ſolchen ausgedrückt.

Burgundiſchen Staatsdienſtbarkeit befreit. Es wurde nämlich der Sache die Wendung gegeben, daß Leonhard von Taxis nun auch von dem Kaiſer als Generaloberpoſtmeiſter im Reich aufgeſtellt, dafür erklärt und daher auch in obgedachten Patenten und Mandat aufgegeben wurde, denſelben dafür zu erkennen. m) Derſelbe begleitete alſo nun eigentlich zwei unterſchiedene, aber in einer Perſon mit einander verbundene Aemter, nämlich das Generalpoſtmeiſteramt im Reich, und das Generalpoſtmeiſteramt in den Nieder-

m) In erſtgedachtem Poſtpatent, welches eigentlich an alle und jede Poſtmeiſter, Poſtverwalter und andere Poſtverwandte gerichtet iſt, heißt es alſo: „Wenn wir nun zu beſtändiger Erhaltung angeregten Poſtweſens Unſern lieben Getreuen Leonhard von Taxis zum Generalobriſtenpoſtmeiſter beſtätigt, Inhalts der ihm darüber gefertigten Kaiſerlichen Confirmation; hierum — befehlen (wir) Euch — daß ihr bemeldten Leonhard von Taxis für Unſern General-Obriſten Poſtmeiſter im heil. Reich erkennet, haltet und ehret ꝛc.“ Und in dem auch an Kurfürſten, Fürſten und Stände gerichteten Mandat vom 6. Nov. 1597. ergieng auch an dieſe das Kaiſerliche Erſuchen und Befehl: „daß Eu. Eu. Lbd. Lbd. And. And. und Ihr Niemand andern, dann obgedachten Leonhard von Taxis für ordentlich von uns confirmirten und beſtätigten Generaloberpoſtmeiſtern im Reich und Niederlanden erkennen und ehren ꝛc.“ Man vergleiche hiemit die Notam f

Niederlanden. Das ganze Geschäft sollte nach der Idee, die man damal hatte, gewiser Massen gemeinschaftlich behandelt werden, n) wenn gleich jezt nur die Niederländischen Posten noch allein unter der Niederländischen Regierung, hingegen die teutschen Posten unter der alleinigen Hoheit und Oberaufsicht des teutschen Reichsoberhaupts, nicht unter der Niederländischen Regierung stunden, o) wiewohl man der Niederländischen Regierung das hergebrachte Recht

n) Da in eben diesem Mandat auch ausdrücklich versichert wurde, daß das Postwesen noch mehr in Aufnahme werde gebracht werden, so wurde beigefügt: „Wie dann solches samt uns ferner alles Fleises, anstatt des Königs zu Hispanien Lbd. zu befördern, vorzustellen und erhalten zu helfen, unser freundlich geliebter Bruder Herr Albertus, Cardinal und Erzherzog zu Oesterreich, Königl. General-Gubernator in N. Burgundischen Landen vorderist geneigt und erbietig ist.“

o) So scheint mir durch diesen Vertrag das Verhältnis, wo nicht ausdrücklich, doch stillschweigend bestimmt worden zu seyn. Daß aber doch auch noch nachher, und ohnerachtet Rudolf in diesem Mandat sich auch des Ausdrucks: „dieses unser hochbefreites Kaiserliches Postregal“ bedient hat, das Postwesen von manchen Ständen noch als eine blos Burgundische Anstalt angesehen worden sey, beweißt

Recht zugeſtand, das Amt zu verleihen, folglich Teutſchlands Oberhaupt in Abſicht auf die Beſetzung deſſelben nur die Erkänntniß übrig blieb, über die Tüchtigkeit einer von der Niederländiſchen Regierung ernannten Perſon zu urtheilen, und, wenn eine untüchtige ernannt worden ſeyn würde, ſolche für das Generalpoſtmeiſteramt in Teutſchland nicht anzunehmen.

§. 27.

Nun ſcheint man am Kaiſerlichen Hof die Hoheit über das teutſche Poſtweſen ſchon als ein von der Gefahr einer Burgundiſchen Staatsdienſtbarkeit gerettetes Kaiſerliches Reichsregal angeſehen zu haben; die Anſtalt ſelbſt breitete ſich unter Beförderung des Kaiſerlichen Hofs und des Kurfürſten zu Mainz durch die Bemühungen des Generalpoſtmeiſters und einiger thätiger dazu aufgeſtellten Männer immer weiter aus; unter den damaligen Niederländiſchen Unruhen findet ſich im vorigen Jahrhundert

beweißt das Schreiben des Kurfürſt Friderichs von der Pfalz an den Herzog zu Würtemberg vom 31. Dec. 1596. (in der Würtembergiſchen Deduction: Gründlicher Bericht ꝛc. num. LXII.) und die hierüber gefaßte Würtemb. Oberrathsreſolution (ebend. Num. LXIII.)

dert keine Spur mehr von Niederländischem Einfluß auf den weiteren Gang der Postanstalt, und endlich wurde der völligen Befreiung von allem Niederländischen Einfluß dadurch das Siegel aufgedrückt, daß im Jahr 1615. Lamoral Freiherr von Taxis mit dem Generaloberpostmeisteramt im Reiche oder, wie der Lehenbrief sowohl, als die nachherige Kaiserliche Schreiben und Patente sich auch ausdrücken, mit dem Reichspostregal, als einem männlichen Reichslehen, belehnt worden ist. Eben dadurch aber erhielt auch das System von Reichspostregalität neue Festigkeit und Dauer, nachdem diese Anstalt gegen auswärtige Ansprüche sicher gestellt war, in Absicht auf das innere Verhältnis zwischen dem Kaiserlichen Hof und den Reichsständen, durch deren Gebiete die Posten giengen, da nun aus dem Reichsgeneralpostmeisteramt und dem in dem Lehenbrief selbst so genannten kaiserlichen Postregal ein erbliches Reichslehen gemacht wurde.

§. 28.

Diese kurze Geschichte — denn auf den weiteren Gang der Sache will ich mich hier nicht einlassen — vorausgesetzt, will ich jezt nur noch mit wenigem die Gründe anführen,

welche die Behauptung einer völligen Befreiung der Poſtbedienten von der landesherrlichen Gerichtsbarkeit gänzlich umſtürzen.

1.) In dem Niederländiſchen Beſtallungsbrief vom Jahr 1543. iſt dem aufgeſtellten Chef und Maitre général des poſtes, neben der Direction des Poſtweſens, der Aufſtellung und Entlaſſung der Poſtbeamten ꝛc. nur die Gewalt übertragen worden, Poſtbediente, die in ihrem Amt nachläßig ſeyn würden, zu beſtrafen. An Uebertragung einer eigentlichen Gerichtsbarkeit in andern bürgerlichen und peinlichen Fällen, an Aufſtellung eines eigenen Niederländiſchen Generalpoſtgerichtshofes, unter welchem alle Poſtbediente in allen, wenigſtens perſönlichen bürgerlichen und peinlichen Sachen hätten ſtehen müſſen, wurde weder von Maximilian und Karl dem V. noch von der Niederländiſchen Regierung noch von Baptiſta, Franz und Leonhard von Taxis jemals gedacht.

Dieß iſt wohl keinem Widerſpruch unterworfen. Den Beweis à priori führt der Karliſche Beſtallungsbrief, welcher Leonharden von Taxis ausdrücklich nur die Poſtamtliche Gewalt überträgt, de corriger et pugnir ceulx des dites poſtes *qui ne ſ' acquitteront ou feront*

ront leur debuoir, les deſtituer et deſ appoincter et en leur lieu ordonner et inſtituer aultres“ und à poſteriori wird dieſer Beweis zum Ueberfluß dadurch geführt, daß die Taxiſche Familie eine ſolche Gerichtsbarkeit in den Niederlanden bekanntlich niemal ſich angemaßt noch weniger wirklich ausgeübt hat.

II.) haben die Niederländiſche Generalpoſtmeiſter in den Niederlanden ſelbſt die Gerichtsbarkeit über die Poſtbeamte und Poſtbediente nicht gehabt: ſo haben ſie bei der urſprünglichen Anlage des Poſtweſens in Teutſchland ſolche noch viel weniger in den fremden Gebieten anderer teutſchen Reichsſtände anſprechen können, 1.) ſchon aus dem Grund, weil ſie in ihrem Amt, wohin im 16den Jahrhundert auch die Poſten im teutſchen Reich gehörten (§. 24. 25.) ſchlechterdings ſich nicht weiter anmaſen konnten, als ihr Beſtallungsbrief mit ſich brachte; und 2.) aus dem ganz natürlichen noch ſtärkeren Grunde, weil die Herrn von Taxis, als herzoglich Burgundiſche Generalpoſtmeiſter in andern teutſchen Gebieten eigentlich gar nichts, was einem Hoheitsrecht ähnlich ſah, ſich anmaſen konnten. Nicht einmal die Befugnis, Poſtverwandte, die in

ihren Aemtern nachläßig waren und ihre **Vertragsmäßig** auf ſich genommene Schuldigkeit nicht erfüllten, in eigentlichem Verſtände zu ſtrafen, konnte, nach allgemeinen Grundſätzen, und wenn ihnen ſolche nicht von den Landesherrn ausdrücklich oder ſtillſchweigend zugeſtanden wurde, von ihnen ausgeübt werden. In der That

III.) trift man im ganzen ſechzehenden Jahrhundert keine Spur davon an, daß die Herren von Taxis ſich jemal eine Gerichtsbarkeit über die in den einzelnen reichsſtändiſchen Gebieten aufgeſtellte Poſtmeiſter und Poſtbotten angemaßt hätten. Die ganze Anſtalt wurde in ihrer Entſtehung **höchſtwahrſcheinlich** p) blos durch Privatconventionen mit den Poſtbotten, woran anfänglich ihre Landesherrn wenig Antheil genommen haben mögen, angeordnet und eingeleitet. Selbſt die auf Nachläſigkeit der Poſtverwandten in ihren Poſtſchuldigkeiten geſetzte Strafen wurden noch am Ende des 16. Jahrhunderts, in Geſtalt aufgeſtellter **Conventionalſtrafen** durch Uebereinkunft mit den Poſtbotten feſtgeſetzt. Man ließ es dieſe unterſchreiben, daß ſie ſich dazu verſtehen,

p) Es würde hier zu weitläuf ſeyn, wenn ich die Gründe hievon ausführen würde.

hen, q) und die Strafen bestunden entweder in Amtsentsetzung, oder einer mäßigen Geldsumme, die an der Besoldung des nachläßigen und ungehorsamen Postverwandten abgekürzt werden sollte. Und an Strafen auf Vergehungen, die mit dem Postamt nicht in Verbindung stunden, dachte man gar nicht.

IV. Weder in der Kaiserlichen Bestätigung des Niederländischen Bestallungsbriefs vom Jahr 1563. worinn das Postwesen im Reich noch als bloßer Anhang des Niederländischen Generalpostamts angesehen wurde, noch bey Uebertragung des Reichsgeneraloberstpostmeister-

q) Man sehe die Postordnung vom dato Augsburg 16. Oct. 1596. in dem Würtembergischen gründlichen Bericht ꝛc. Num. LIX. diese wurde den Würtembergischen Postverwandten vorgeschrieben. — Eine allgemeine Reichspostordnung in Gesetzlicher Gestalt existirte noch nicht — und darin erstlich die Stunden, in welchen jeder die ordinäre Post bis auf die nächste Post reuten sollte, und zweitens die Strafen bestimmt, die auf Vernachläßigung dieser und einiger anderen Vorschriften gesetzt wurden. Am Ende heißt es dann: „Diese obgeschriebene Punkten und Ordnung haben unterschriebene Postmeister und Postbotten vestiglich und unsäumig zu halten versprochen, wie sie auch nochmal hiemit versprechen und unter ihr eigen Hand und Pettschaft angelobet.“

amts an Leonharden von Taxis vom Jahr 1595. wurde dieſem das geringſte weiter übertragen, als ihm vorher der Burgundiſche Beſtallungsbrief zuſchrieb. In der Ferdinandiſchen Beſtätigungsurkunde wird ihm nur die Befugnis der „Straf und Buß der Poſtbotten und anderer Poſtverwandten, ſo ſich in ihren Aemtern und Dienſten ungeſchicklich und ungebührlich halten würden, Urlaubung und Ufnehmung derſelben" beſtätigt. Der Rudolfiſche Beſtätigungsbrief von 1595. iſt meines Wiſſens noch nicht gedruckt. Man ſieht aber nicht nur aus dem zu gleicher Zeit ergangenen Patent in den oben not. m. angeführten Worten, daß auch dieſer Beſtätigung iſt, ſondern es iſt auch in dem Mandat vom 6. Nov. 1597. erſichtlich, daß dem Herrn von Taxis in dieſem Betracht keine weitere Gewalt ertheilt wurde, als der „Straf und Bueß der Poſtbotten und Poſtverwandten, ſo ſich in ihren Aemtern und Dienſten ungebührlich erzeigen." Und auch diß, da es, wie es ſcheint, aus dieſem Mandat den Ständen zum erſtenmal bekannt wurde, r) machte genug Aufſehen, wie aus der darüber zwiſchen

r) Die Ferdinandiſche Beſtätigung des Karliſchen Beſtallungsbriefes iſt höchſt wahrſcheinlich den Reichs-

zwiſchen dem Kurfürſten von der Pfalz und dem Herzog zu Würtemberg entſtandenen Korreſpondenz [f] zu erſehen iſt; wie dann auch wirklich das Concluſum der Würtembergiſchen Regierung dahin ausfiel: „Ihre Fürſtliche Gnaden gedächte Ihme Taxis vorgedachte Strafen gegen den Poſtmeiſtern nicht zu geſtatten, ſondern da ſie ſich nicht der Gebühr nach erzeigten, gedächten Ihr Fürſtliche Gnaden der Gebühr nach zu ſtrafen.“ [t] Und daß man von Seiten des Generaloberſtpoſtmeiſteramts den Strafen die Geſtalt von Conventionalſtrafen gegeben habe, habe ich im vorigen Num. bemerkt.

V.) Bei der Reichslehensertheilung im Jahr 1615. worauf es nun vorzüglich noch ankömmt, wurde das Generalobriſtpoſtmeiſteramt der Taxiſchen Familie ſo, wie ſie es vorher hergebracht hatten, zu Mannlehen ertheilt.

ſtänden nicht inſinuirt worden. Daß namentlich Kurpfalz und Würtemberg vor dem Jahr 1597. ganz unbekannt geweſen ſey, daß der Generalpoſtmeiſter von Taxis auch auf die Befugnis, nachläſſige Poſtbediente zu ſtrafen Anſpruch mache, iſt aus den angeführten Schreiben zu erſehen.

f) in dem angeführten Würtembergiſchen Gründlichen Bericht ꝛc. Num. LXII. ſqq. Beil. S. 55.

t) am angef. Ort. S. 56.

Die ganze Faſſung des Lehenbriefs giebt ſolches deutlich zu erkennen; es wurde auch ausdrücklich darin feſtgeſetzt, daß der Freiherr Lamoral von Taxis und ſeine Männliche [u] Nachkommen **mehrbeſchriebenes Generalpoſtamt und was demſelben anhängig, als ein männliches Reichsregal und Lehen innen haben, nutzen, nieſen und gebrauchen, und damit, wie ſichs gebührt und von Alters herkommen, — — diſponiren, verfahren und handeln ſollen und mögen.**" Es bleibt alſo auch nach dieſer Veränderung bei den in den erſten Beſtallungsbrief und deſſen Beſtätigungen von 1563. und 1595. enthaltenen und wenigſtens ſtillſchweigend von den Reichsſtänden, durch deren Gebiete Reichspoſten gehen, anerkannten Beſtimmungen. Der deutlichſte Beweis hievon liegt darin, daß auch in den nachher ergangenen Poſtmandaten dem Generaloberſtpoſtmeiſteramt immer nur die Straf und Buß der Poſtverwandten, die ſich in

u) Ich rede von der erſten Lehensertheilung, in welcher das Generaloberſtpoſtmeiſteramt bekanntlich nur als männliches Reichslehen verliehen wurde. Daß unter Ferdinand II. der damalige Graf von Taxis eine Ausdehnung auf den Fall der Erlöſchung des Mannsſtamms erlangt habe, ſetze ich als bekannt voraus.

ihren Aemtern und Dienſten ungebührlich
igen, in eben denſelben Ausdrücken, wie in
ältern Beſtallungsbriefen und Mandaten,
eſchrieben wird; wie in der Frankfurter
uptdeduction §. 11. ſqq. umſtändlich gezeigt iſt.

VI.) Auch der Begriff eines Kaiſerli-
n Regals, zu deſſen Ausübung die Poſt-
ente aufgeſtellt ſind, und weßwegen ſie den
hmen Kaſerlicher Poſtbeamter führen,
ngt eine ſolche allgemeine Befreiung von der
ritorialgerichtsbarkeit nicht mit ſich, ſondern
nte nur eine ſolche Befreiung in Abſicht auf
enſtvergehungen und andere eigentliche
enſtverhältniſſe begründen. Die Kaiſerliche
ſtmandate erklären ſich auch hierüber ganz
ig. In dem Mandat vom 6. Nov. 1597.
rden die Stände erſucht und ihnen aufgege-
, daß ſie den Generaloberpoſtmeiſter im
ich und ſeinen Gewalthaber Jacob Henott oder
e Nachgeordnete

„hierinnen (in der zuvor beſchriebe-
nen Ausübung ihres Amts „in allem,
„als NB. deßfalls unſere Schutz-
„verwandte und Diener in guter Pro-
„tection und Befehl haben mögten.“

In

In dem zu gleicher Zeit an den Herzog zu Würtemberg und andere Reichsſtände erlaſſenen Schreiben vom 6. Nov. 1597. iſt es in den Worten:

„ſondern auch ſonſten Sie, den von Taxis und Henott, als **deßfalls** unſere Schutzverwandte und Diener, „gegen Männiglichs Muthwillen und „Widerſetzlichkeit, in guter Protection „und Acht haben ꝛc.“

Auch in dem Kaiſerlichen Leopoldiſchen Mandat vom 29. April 1659. leſen wir eben ſo ausgedrückt die Worte:

„und endlich Ihne von Taxis oder ſeine „Nachgeordnete **hierinnen** in allem, „als **dißfalls** unſere Diener und „Schutzverwandte, in guter Protection „und Befelch haben“

welche auch in dem Mandat Joſephs I. von 1706. nur mit der Veränderung, daß es in dieſem heißt: „Ihn, Fürſten von Taxis auch, oder ſeine Angeordnete“ wiederholt ſind. Alſo! Nur **deßfalls**, nur in Anſehung ihrer Poſtämter und deren Ausübung ſind die dem Fürſten von Taxis nachgeordnete Poſtverwandte

als

als Kaiſerliche Diener und Schutzverwandte anzuſehen. Auf alle übrige Verhältniſſe in dem Ort und in dem Lande, in dem ſie aufgeſtellt ſind, läßt ſich alſo der deutlichen Beſtimmung nach der Begriff eines Kaiſerlichen Dieners nicht anwenden. In allen ſolchen übrigen Verhältniſſen ſind und bleiben ſie alſo wahre Territorialunterthanen, welche die Ausflüſſe der Territorialhoheit, folglich auch die Territorialgerichtsbarkeit, wie andere Unterthanen, auch über ſich anerkennen müſſen.

Ein analogiſches Argument läßt ſich auch von den Kaiſerlichen Notarien herleiten. Bekanntlich behauptet der Reichshofrath aus ähnlichen Gründen, daß ſolche in ihren Amtsverhältniſſen und Vergehungen nur unter dem Reichshofrath ſtehen. Aber noch niemal iſt der Grundſatz aufgeſtellt worden, daß ſie um ihres kaiſerlichen Notariatamts willen in allen perſönlichen Sachen allein die kaiſerliche Gerichtsbarkeit über ſich anzuerkennen hätten. Vielmehr wurde in einem Kaiſerlichen Reſcript vom 12. Jan. 1759. an den Biſchof zu Bamberg v) ausdrücklich geſagt: „Obgleich Kaiſerlicher „Maje-

v) Moſer von Kaiſ. Regierungsrechten ꝛc. 16. Kap. S. 478.

„Majeſtät allerhöchſte Meinung nicht „ſey, die Kaſerliche Notarios in denje„nigen Fällen, da ſie ſich auſer ihrem „Notariatamt eines Verbrechens theil„haftig oder ſonſt ſtraffällig gemacht „hätten, von der Jurisdiction ihrer „ordentlichen Obrigkeit zu eximi„ren, vielmehr in ſolchen Fällen von jeder „Obrigkeit auch mit Suſpendirung des Nota„riatamts vorgegangen werden könne; jedoch aber „nur proviſoriè und dergeſtalt, daß auch ſol„che Suſpendirung bei der Kaiſ. Majeſtät mit „Beſcheinigung der Urſachen allerunterthänigſt „anzuzeigen, damit von Oberſtrichterlichen Amts„wegen eine ſolche Verfügung gemacht werden „könne, daß er das Kaiſerliche Notariatamt, „deſſen er ſich unter ſeiner ordentlichen „Obrigkeit unwürdig gemacht, auch anderer „Orten nicht weiter führen möge, ſo könnten u. ſ. w. Wenn man die Befugnis, Notarien wegen begangener auſeramtlichen Verbrechen zu ſuſpendiren w) ausnimmt, ſehe ich gar nicht ein, warum dieſe billige Grundſätze nicht vollkommen auch bei Kaiſerlichen Poſtbedienten Anwen-

w) Die Suſpenſion der Poſtbedienten gebührt nach den Beſtallungsbriefen und Poſtmandaten allein dem Generaloberſtpoſtamt.

Anwendung finden sollten, da bei solchen vollkommen eben derselbe Grund vorhanden ist. Ja der Grund für die landesherrliche Gerichtsbarkeit ist bei Postbedienten noch weit stärker, als bei Notarien. Das Kaiserliche Reservatrecht, Notarien zu creiren, rührt schon aus jenen Zeiten her, in welchen das System der Landeshoheit noch im Embryonenstand war. Die Kaiserliche Befugnis, durch das Kaiserliche Reichsgeneraloberstpostamt in vielen reichsständischen Gebieten kaiserliche Postbediente aufzustellen, bildete sich erst nach vollendetem System der Landeshoheit. Hat nun der Kaiserliche Hof in Ansehung der Notariatämter nach Entstehung der Landeshoheit nur in Amtssachen die Gerichtsbarkeit über die Kaiserliche Notarien behalten: wie viel weniger kann dieser allerhöchste Hof in Ansehung der erst nach schon ausgebildetem Landeshoheitssystem aufgekommenen kaiserlichen Postbedienten, zum Nachtheil der landesherrlichen Gerichtsbarkeit auf einen größeren Umfang von Gerichtsbarkeit Anspruch machen!

§. 29.

Nach dem ganzen historisch-richtigen Gang der Sache kann ich mich also schlechterdings

dings nicht überzeugen, daß die Fürſtlich Taxiſchen Anſprüche auf Freiheit der Poſtverwandten von der Territorialgerichtsbarkeit in allen perſönlichen Sachen einigen Grund haben. Denkt man ſich nun noch die übrigen in der Deduction gründlich ausgeführten Gründe hinzu, welche aus dem Weſtphäliſchen Frieden, und den demſelben vorangegangenen Verhandlungen, aus der kaiſerlichen Wahlcapitulation, aus den Berathſchlagungen über die beſtändige Wahlcapitulation, ja aus der eigenen offenen Fürſtlich Taxiſchen Anerkennung in der Deduction vom Jahr 1745. u. ſ. w. hergeleitet werden, und worüber ich meine Leſer auf gedachte Deduction verweiſen muß, ſo wird es immer ſchwerer, ſich von der Rechtsmäßigkeit ſolcher Anſprüche zu überzeugen.

Reichshofrathserkenntniſſe.

I.

Jovis 22. Febr. 1787.

Poſtweſen im Reich, in ſpecie von Thurn und Taxis Herr Fürſt contra den Magiſtrat Frankfurt mandati die Obſignirung des Poſtwagen-Inſpectors Gruber Verlaſſenſchaft betreffend. Sive impetrantiſcher Anwaldt. Stubenrauch ſub præſ. 13. Novemb. an. præt. accuſando lapſum

lapſum termini ulterioris ſupplicat pro communicanda paritionis edoctione aut decernenda ſecus paritoria. Appon. Concl.

Econtra impetrat. Anwalb Bittner ſub praeſ°. eodem ſupplicat hum^mo. pro alio termino bimeſtri ad excipiendum. Appon. Sig. ⊙ et Concl.

Idem ſub praeſ°. eodem exhibet hum^mam. documentationem inſinuati mandati proc. et ſupplicat pro hanc ad acta ponendo: Appon. Sig. ⊙. et Concl.

Idem ſub praeſ°. 14. ejusd. menſ. überreicht allerunterthänigſte Anzeige und Bitte, pro concedendo termino 6. vel 8. ſeptimanarum ad decopiandas exceptiones. Appon. Sig. ⊙. ☽. et Concl.

Idem ſub praeſ°. 27. d. menſ. überreicht allerunterthänigſte exceptiones ſub et obreptionis mit Bitte, pro deſuper reflectendo appon. ult. Concl. in duplo.

Idem ſub praeſ°. eodem ſupplicat hum^me. pro concedendo adhuc termino 5. dierum ad exhibenda exceptionum de praeſ°. hod. adjuncta. Appon. Concl.

Idem ſub praeſ°. 1. Decemb. ſaepedicti an. producit adjuncta ad exceptiones de praeſ°. 27. Novemb. an. praet. mit Bitte, pro deferendo nunc hum^mis. earundem petitis appon. Num. 1.-129. et Concl. in duplo.

Idem ſub praeſto. 4. d. menſ. et an. exhibet hummo. translatum exceptionum adjunctum ſub No. 2. mit Bitte, pro deferendo nunc hummis. earundem petitis appon. Sig. ⊙. et Concl. in duplo.

Referuntur Exhibita.

2.

Sabbathi 24. Febr. 1787.

Poſtweſen im Reich, in ſpecie zu Thurn und Taxis Herr Fürſt contra den Magiſtrat zu Frankfurt, mandati die Obſignirung des Poſtwagen Inſpectors Gruber Verlaſſenſchaft betreffend.

Abſolvitur Relatio et Concluſum.

Mit Verwerfung der theils unerheblichen, theils bey dieſer Sache nicht anwendbaren exceptionum ſub et obreptionis, fiat paritoria cum termino 2. Menſ.

3.

Veneris 23. Februar 1787.

Poſtweſen im Reich in ſpecie von Thurn und Taxis Hr. Fürſt contra den Magiſtrat zu Frankfurt, Mandati et citationis, puncto contraventionis patentium et privilegiorum poſtalium nec non violatae ſalvae quardiae ſive impetrantiſcher Anwaldt Saubentauch ſub praeſto 13 Novembr. ai. praet. aceuſando lapſum

ſum termini ulterioris ſupplicat, pro communicanda paritionis edoctione aut decernenda ſecus paritoria in Contumaciam app. Concl.

Econtra impetratiſcher Anwaldt Bittet ſub praeſto eodem ſupplicat hummo pro alio termino bimeſtri ad excipiendum. Appon. Sig. ⊙ et Concl.

Idem ſub praeſto eodem exhibet hummam edoctionem inſinuati Mandati procuratorii et ſupplicat pro hanc ad acta ponendo appon. Sig. ☽ et Concl.

Idem ſub praeſto 14 Novembr. ejusd. anni überreicht allerunterthänigſte Anzeige und Bitte pro concedendo ad decopiandas exceptiones termino 6. vel 8. ſeptimanarum Appon. Sig. ☿. et ♃. cum ult. Concl.

Idem ſub praeſto. 27. d. menſ. überreicht allerunterthänigſte exceptiones ſub et obreptionis mit Bitte, pro deſuper reflectendo appon. Lit. A-O. in duplo.

Idem ſub praeſto. 16 Febr. an. curr. überreicht allerunterthänigſten Nachtrag ad exceptiones ſub et obreptionis de praeſto. 27. Novemb. an. praet. juncto petito, pro deferendo quantocius ob creſcens ex mora periculum hummis. exceptionum petitis appon. Lit. P.-W. in duplo.

Referuntur Exhibita.

4.

Sabbathi 24. Febr. 1787.

Poſtweſen im Reich in ſpecie von Thurn und Taxis Herr Fürſt contra den Magiſtrat zu Frankfurt, mandati et citationis puncto contravention is patentium et privilegiorum poſtalium nec non violatae ſalvae quardiae.

Abſolvitur Relatio et Concluſum.

Mit Verwerfung der Theils unerheblichen, theils bey dieſer Sache nicht anwendbaren exceptionum ſub et obreptionisl, fiat paritoria cum termino 2).

5.

Sabbathi 24. Febr. 1787.

Poſtweſen im Reich in ſpecie von Thurn und Taxis Hr. Fürſt contra den Magiſtrat zu Frankfurt Mandati, die Contravention der Kaiſ. Poſtpatenten und Privilegien betreffend, ſive impetrantiſcher Anwaldt Stubenrauch ſub praeſ. 13. Nov. anni praet. accuſando lapſum termini ulterioris ſupplicat pro communicanda paritionis edoctione aut decernenda ſecus paritoria in contumaciam. App. ult. Concl.

Econtra impetratiſcher Anwald Bittner ſub praeſ. eod. ſupplicat hum^me pro alio termino, 2. menſ. ad excipiendum. Appon. Sign. ⊙ et Concl.

Idem ſub praeſ. antedicto exhibet hum^mam edoctionem inſinuati mandati procuratorii

et

et ſupplicat pro hanc ad acta ponendo. Appon. Sign. ⊙. et Concl.

Idem ſub præſ. 14. dicti menſis ſupplicat hum^me pro termino 6. vel 8. ſeptimanarum ad decopiandum exceptiones. Appon. Sign. ⊙. ☽. et Concl.

Idem ſub praeſ. 27. dict. mens. überreicht allerunterthänigſte exceptiones ſub et obreptionis mit Bitte pro deſuper reflectendo. App. Lit. A - N. et Concl. in duplo.

Mit Verwerfung der theils unerheblichen, theils bey dieſer Sache nicht anwendbaren exceptionum ſub et obreptionis fiat paritoria cum termino 2. mens.

6.

Sabbathi, 24. Febr. 1787.

In Frankfurt Burgermeiſter und Rath contra den Herrn Fürſten von Thurn und Taxis Mandati. Die Obſignirung des Nachlaſſes der von Berberichiſchen Cammerjungfer betreffend, ſive implorantiſcher Anwald Bittner ſub praeſ. 13. Febr. a. c. überreicht allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro decernendo intus petito mandato caſſatorio, inhibitorio et reſtitutorio S. C. cum condemnatione in damna et expenſas. Cum Adj. Litt. A - Q. in duplo.

Cum inclusione exhibiti de praeſ. 13. curr. mens. reſcribatur dem Herrn Für-

ſten von Thurn und Taxis, den impetrantiſchen Theil klagloß zu ſtellen, und wie es geſchehen, binnen 2. D. allerunterthänigſt anzuzeigen.

Vierzehenter Abſchnitt.

Von der Poſtſtrittigkeit zwiſchen dem Fürſten von Taxis und der Reichsſtadt Nördlingen.

Daß auch die Reichsſtadt Nördlingen mit dem Herrn Fürſten von Taxis in eine ähnliche Poſtſtrittigkeit über die Frage von der Gerichtsbarkeit über Poſtverwandte verwickelt worden ſey, habe ich in meiner Staatskanzley*) ebenfalls ſchon angezeigt. Da mir über dieſe Streitigkeit ein Aufſatz zugekommen iſt, welcher davon ausführliche Nachricht gibt, ſo will ich ſolchen hier vollſtändig mittheilen.

Nachricht von der Poſtſtreitigkeit der Reichsſtadt Nördlingen.

§. 1.

Es iſt bekannt, daß der Herr Fürſt von Taxis in Anſehung ſeiner in den reichsſtändiſchen

*) im XIII. Th. S. 117.

schen Gebieten sich aufhaltenden Postbedienten und deren Angehörigen eine unbeschränkte Exemption von der Territorial-Jurisdiktion in omnibus causis personalibus, tam civilibus, quam criminalibus prätendire, und sothane grundlose Prätention besonders gegen die mindermächtigen Reichsstände, und unter solchen vorzüglich gegen die Reichsstädte bey jeder Gelegenheit geltend zu machen, suche. Eben diese zu weit getriebene, gewiß der teutschen Reichs Territorial- und Jurisdiktions-Verfassung schnurstraks zuwiderlaufende Behauptung war auch der einzige Beweggrund, weswegen der Reichsstadt Nördlingen mit Anfang des verflossenen Jahrs (1786) ein beschwerlicher Mandatsproceß an den Hals geworfen worden.

§. 2.

Vorläufige Nachricht von der Beschaffenheit der Nördlingischen Post.

Ehe ich jedoch den streitigen Vorfall erzähle, will ich nur mit ein paar Worten bemerken, was es mit der Nördlingischen Post für eine Beschaffenheit habe. Zu Besorgung der daselbst vorfallenden Postgeschäfte ist eine einige Person hinreichend. Solche war sonsten hiesigen evangelischen Burgern übertragen. Seit 1717 hat Taxis jederzeit einen unverburgerten katholischen Postofficianten hieher gesetzt, welches man, ohnerachtet bekanntlich sowohl von einzelen Reichsstädten, als dem ganzen Reichsstädtischen Col-

legio, bey verſchiedenen Gelegenheiten die nachdrücklichſten Widerſprüche dagegen eingelegt worden ſind, von Seiten der Stadt Nördlingen, bis etwa ein Reichsnormativ zu Stande kommen dürfte, gleichwohl hat geſchehen laſſen. Man iſt auch ſonſten jederzeit weit entfernt geweſen, dem Fürſten von Taxis in Erwählung der Subjekte zu ſeinen Poſtgeſchäften das Mindeſte einzureden. Dieſe Poſtoffizianten wohnten in einem bürgerlichen Haus, und die Stadt hat ſeit dem über dieſelbe und deren Angehörige in auſſeramtlichen Gelegenheiten die ihr zuſtehende Territorial-Gerichtsbarkeit bey jeder Gelegenheit immer zu ruhig ausgeübt; und wenn es gleich manchmal dieſen unverburgerten Leuten eingefallen iſt, ſich auch in ſolchen ihr Poſtamt nicht betreffenden Perſonalſachen der hieſigen Gerichtsbarkeit entziehen zu wollen: ſo hat ſich doch die Stadt niemal daran gekehrt, ſondern iſt unabweichig auf der Regel beſtanden, und hat ihre Gerichtsbarkeit gegen die jezuweilen gewagte rechtloſe Einſprüche jederzeit beſtens behauptet.

§. 3.

Geſchichte des Vorfalls, der zu dem Streit Anlaß gegeben hat.

Was nun den ſtreitigen Vorfall ſelbſt betrift: ſo iſt ſolcher dadurch veranlaßt worden, daß der lezterſtorbene Poſtverwalter Miltner, bey Gelegenheit der Verheurathung ſeiner ältern Tochter an den jezigen Poſtofficianten von Depra

ſeinen

seinen übrigen Kindern nebst dem Brautpaar und einigen andern guten Freunden in dem hiesigen Gasthof zur Krone ein kleines Hochzeitmal gab. Er versprach zwar den Wirth Erdmannsdörfer, von dem er ein Wohnhaus zur Miethe innhatte, ehrlich zu bezahlen, hielt aber nicht Wort, und verzögerte die Bezahlung des geringen Konto von 46 fl. 24 kr. von Zeit zu Zeit unter den unstichhaltigsten Ausflüchten. Dieß vermüßigte endlich den lange genug herumgetriebenen Wirt, gegen den Miltner bey dem Magistrat um Zahlungshülfe anzurufen. Dieser ließ anfänglich den Miltner gütlich erinnern, daß er den Erdmannsdörfer klagslos stellen sollte. Allein Miltner nahm diese wohlmeynende Erinnerung mit Verachtung auf, und muthete dem Magistrat ungescheut zu, daß derselbe seinen klagenden Burger an den Fürsten von Taxis, vor welchem Er Miltner, seiner Meynung nach, in dieser Sache allein Red und Antwort zu geben habe, verweisen sollte. Der Magistrat ließ, erstaunt über ein solch befremdendes Ansinnen, dem Miltner die Unschicklichkeit und Unstatthaftigkeit seiner Zumuthung in dieser, mit dem Postwesen in gar keinem Zusammenhang stehenden Sache durch einen Canzlisten glimpflich zu Gemüth führen, und legte demselbigen auf, entweder seine Einreden, woferne Er dergleichen gegen die Erdmannsdörferische Schuldforderung zu haben vermeinte, in termino einzubringen, oder den Wirth zu befriedigen. Allein man pre-

digte tauben Ohren. Miltner beharrte troßig auf ſeinem Starrſinn, und wollte weder auf die Klage ordentlich antworten, noch bezahlen. Es wurden demſelben hernach mehrere Termine ad praeſtandum praeſtanda ſub praejudicio anberaumt. Dieſe verſtrichen alle fruchtlos. Miltner blieb ungehorſam. Wollte ſich alſo der Magiſtrat in dieſer Sache nicht den gerechten Vorwurf einer Juſtiz-Protrahirung und Denegirung zuziehen, ſo mußte hieraus zulezt ein Gauzes gemacht werden. Die Schuld war liquid, und äußerſt mäßig. Es erfolgte dahero am Ende eine förmliche Condemnatoria, welche dem Miltner in vim publicationis behörig inſinuirt wurde. Miltner verlor ſich zwar ſoweit, daß er dem Magiſtrat die Urtel und einige ihm kommunizirte Protokoll-Extracte Anfangs per Notarium et Teſtes, und hernach in einem unüberſchriebenen Couvert blos durch eine Magd auf das Rathhaus zurückſchickte; man achtete aber von Seiten des Magiſtrats auf dieſe Grobheit nicht, ließ ihm ſolche lediglich ernſtlich verweiſen, und zugleich ankündigen, daß er der Urtel gebührend ſatisfaciren, oder gewärtigen ſollte, daß er executivè zu ſeiner Schuldigkeit würde angetrieben werden. Der Miltneriſche Troß dauerte wider alles Erwarten fort, und man war genöthigt, die Execution auf ein hiehero gericht- und ſteuerbares Miltneriſches Grundſtück wirklich zu erkennen. Den Tag vor dem lezten Citations-Termin bequemte ſich endlich

Mil-

Miltner zur Bezahlung. Doch wollte er das Geld nur als ein gerichtliches depoſitum unter allerhand unplaßgreiflichen und unpaſſenden Reſervationen hinterlegen. Das Geld wurde aber nur purè angenommen, und dem Wirth ſofort zu ſeiner Befriedigung zugeſtellt. Die unſchicklichen Reſervationen wurden ordnungsmäßig verworfen, und die exhibita, worinnen ſolche enthalten waren, wurden dem Miltner theils wegen ihres ſonderbaren Inhalts, theils weilen er ſich zuvor heraus genommen hatte, die gerichtliche Communicata auf eine ſehr unhöfliche Art zurükzuſchieben, in originali retradirt. Damit hatte auch die Sache vor dem hieſigen Gerichtsſtand ein Ende.

§. 4.

Fürſtlich Taxiſches Schreiben an den Magiſtrat zu Nördlingen.

Von dieſem ganz unbefangenen, und mit der Rechtsordnung übereinſtimmenden Verfahren des hieſigen Magiſtrats nahm der Fürſt von Taxis Anlaß, ein in ſehr heftigen Terminis gefaßtes Beſchwerungsſchreiben an den Magiſtrat abzugeben, worinn dieſem unverantwortliche Eingriffe in die allerhöchſt-kaiſerliche Poſtgerechtſame, Schmälerungen der Poſtprivilegien und Antaſtungen des Poſtregals vorgeworfen, für den Poſtofficianten ein forum privilegiatum in allen Perſonalſachen, wohin auch die hier abgeurtelte gehört habe, behauptet, das hieſige

forum

forum pro incompetente erkläret, und eine eclatante Satisfaction wegen der mit den ſchwärzeſten Zügen geſchilderten vermeinten Ermächtigung und Thathandlung des Magiſtrats verlangt worden, anſonſten allerhöchſter Orten von deſſen injuſtificirlichen Unterfangen eine beſchwerende Anzeige gemacht werden müßte.

§. 5.

Antwort des Magiſtrats.

Die Stadt führte in ihrer Antwort an, daß 1) Miltner ſein domicilium in einem bürgerlichen Haus, und 2) derſelbe mit dem Erdmannsdörfer nicht in einer Official-, ſondern Privatſache als ein hieſiger Einwohner hier kontrahirt habe, daß 3) jeder in einem ſtändiſchen territorio domicilirende Fremde ſeinen auswärtigen Dienſtpflichten und dem etwa in Officialſachen habenden foro privilegiato unbeſchadet, der deutſchen Territorial- und Jurisdiktions-Verfaſſung, ſofort der Regel nach immerhin in allen Sachen der ſtändiſchen Gerichtsbarkeit, ſo lange er ſein domicilium nicht verändere, unterworfen ſey, daß 4) die ohnehin ihrer Natur und Weſenheit nach ſtets im engſten, und vermöge der angehängten ſalvatoriſchen Clauſuln in einem, den reichsſtändiſchen Gerechtſamen unpräjudicirlichen Verſtand zu nehmenden kaiſerl. Poſtprivilegien nichts davon beſagten, daß die in reichsſtändiſchen Gebieten angeſtellten Poſtbediente ſogar in ſolchen auf ihr Officium keinen Bezug

zug habenden Sachen von der reichsständischen Gerichtsbarkeit völlig befreyt seyn sollten, daß 5) weder die kaiserl. Postprivilegien, noch die Reichsgesetze, besonders die Kais. Wahlkapitulation die, für die ständische Gerichtsbarkeit über die Postbeamten in causis non officialibus streitende Regel irgendwo aufgehoben hätten, vielmehr 6) das allenthalbige Herkommen bewähre, daß die in ständischen Gebieten domicilirende Postofficialen in ihr officium nicht tangirenden Sachen sich keiner Exemtion von der Jurisdiktion der Obrigkeit ihres domicilii sich zu erfreuen hätten, und daß dorten, wo es etwa in manchen Stücken anders gehalten werde, solches seinen alleinigen Grund in ausdrücklichen Verträgen, oder in einem entgegen gesezten undenklichen und unangefochtenen Herbringen habe; daß 7) die Stadt seit jener Zeit, als die Postgeschäfte allhier unverburgerten Personen anvertraut worden, sich ihrer kompetirenden und ihr gleich andern Reichsständen in pace Westphalica und andern Reichsgesetzen bestättigten Jurisdiktion über sammtlich verburgert und unverburgerte Einwohner ihres ständischen Gebiets, in Rücksicht der innwohnenden Postbeamten nicht begeben, sondern solche bey jeder sich hervorgethanen Gelegenheit in allen das Postwesen nicht angehenden Sachen ohne Anstand ausgeübt habe, daß auch 8) Taxis selbst bey Uebertragung der Postgeschäfte an unverburgerte fremde Personen wohl nie die Absicht gehegt haben könne,

den

den Jurisdiktionsgerechtſamen der Stadt zu nahe zu tretten. Hieraus folgerte die Stadt, daß ihr forum domicilii et contractus gegen den Miltner allerdings competens geweſen, ſomit ihr richterliches Verfahren keine dem Poſtregal, und den Poſtprivilegien zuwiderlaufende freche Thathandlung ſey, und beſtrebte ſich theils die ihr unverdienter weiſe gemachten herben Vorwürfe, theils das Satisfactionsgeſuch mit ehrfurchtsvollen Ausdrücken von ſich abzulehnen in der ſichern Hofnung, daß der Fürſt von Taxis ſich darbey ohne weiteres beruhigen würde.

§. 6.

Fürſtlich Taxiſche Gegenantwort und Rückäuſerung des Magiſtrats.

Dieſe Hofnung ſchlug jedoch fehl. Dann der Herr Fürſt von Taxis widerholte in einer rückantwortlichen Aeuſſerung, worinn geradezu behauptet wurde, daß unter die Gerechtſams des Kaiſerl. Poſtregals die völlige Exemtion der Kaiſerl. ReichsPoſtbeamten von der magiſtratiſchen Jurisdiktion, welche Exemtion durch verſchiedene Kaiſerl. Reſcripte und judicata beſtätigt ſey, gehöre, und daß die praetenſe incompetenter abgeurtelte Erdmansdörfer-Miltneriſche Sache, und ſelbſt diejenige Sätze, welche der Magiſtrat aufgeſtellt habe, eine Verletzung ſothaner Poſtgerechtſame ſeyen, — das ehevorige Satisfactionsbegehren, unter der ſchon gethanen Bedrohung einer allerhöchſter Orten anzubringenden Klage.

Klage. Der Magiſtrat hingegen blieb den in vorerwähntem Antwortſchreiben berührten, von allen Reichsſtänden angenommenen, und ſo in- als auſſer Gericht vertheidigten rechtlichen Grundſätzen pflichtenhalber treu, bezog ſich auf ſeine ſchon abgegebene Erklärung, und verſicherte dem Herrn Fürſten von Taxis nochmal, daß Er jederzeit weit entfernt geweſen ſeye, und immer weit entfernt bleiben werde, dem Kaiſerl. Poſtregal, und denen damit ſeiner Natur und Weſenheit nach, unſtreitig verbundenen Gerechtſamen zu nahe zu tretten.

§. 7.

Fürſtlich Taxiſches Mandatsgeſuch und zu deſſen Unterſtützung vorgebrachten Gründe.

Nun glaubte man Nördlingiſcher Seits, daß der Herr Fürſt von Taxis die ſtädtiſche Gerichtsbarkeits-Gerechtſame unangefochten laſſen würde. Der Erfolg entſprach jedoch nicht dieſer gerechten Erwartung, indeme Taxis den Entſchluß faßte, die Stadt in einen Mandats-Proceß zu verwiklen, und zu ſolchem Ende am Schluß des Jahrs 1785 beym Reichshofrath eine Supplik pro Mandato caſſatorio, inhibitorio &c. &c. S. C. einreichen ließ.

In ſothaner Supplik ſind, nachdeme deren Verfaſſer zuvörderſt das richterliche Verfahren des Nördlingiſchen Magiſtrats mit den ſchwärzeſten Farben abgemalt hatte, zu Begründung des Mandatsgeſuchs noch weiter folgende

gende Säze vorgetragen worden. 1.) Die dem Reichs-Poſtgeneralat verliehene, und durch die bekannte Reichsgeſeze beſtättigten Privilegien geſtatteten Niemanden einige Perſonal-Gerichtsbarkeit über die Kaiſerl. Reichs-Poſtbediente und deren Angehörige, als dem Kaiſer und dem General-Reichs-Erbpoſtmeiſter; 2.) die Kaiſerl. Reichsbediente ſtünden von Urzeiten unter dem beſondern allerhöchſt-Kaiſerl. Schuz und Verſpruch. 3.) In Gefolge dieſer wohlhergebrachten, und ununterbrochen beſtättigten Privilegien hätte Auguſtiſſimus bey vorkommenden Fällen dem Kaiſerl. Reichspoſtgeneralat jederzeit die Perſonalgerichtsbarkeit gegen die (vermeinte) Anmaſſungen verſchiedener Stände des Reichs allgerechteſt zuerkannt, wie ſolches mannigfaltige, und auſſer den ältern die neuern Beyſpiele gegen das Fürſtliche Hochſtift Speyer, gegen das Fürſtliche Reichsſtift Obermünſter zu Regensburg, und gegen die Reichsſtadt Cölln zum Ueberfluß bewieſen. Durch die von Nördlingen (vorgeblich) verübte Thathandlung und aufgeſtellte Grundſäze würden a) die Vorrechte des Kaiſerlichen Poſtregals auf eine ſchmähliche Weiſe angetaſtet, b) die Poſtprivilegien und das den Reichspoſtbedienten in perſonalibus zukommende forum privilegiatum verlezet. Die Nördlingiſche Facta ſeyen alſo Geſezwidrig, mit keinem Grund Rechtens zu rechtfertigen, und ſo geeigenſchaftet, daß mit Strafgebotten hiergegen ſofort vorgegangen werden könne.

könne. Bekanntlich war der Herr Fürſt von Taxis auch wirklich ſo glücklich, das gebettene Mandat wider die Reichsſtadt Nördlingen am zu erhalten.

§. 8.

Nördlingiſche Exceptiones ſub- et obreptionis.

Darwider hat die Stadt in ihren exceptionibus ſub- et obreptionis vorgeſtellt. 1.) Zeug actorum publicorum hätten ſämtliche Reichsſtände immerhin unausgeſetzt ſtrenue behauptet, daß die Kaiſerliche Poſtofficianten in denen — ihr Amt und Dienſt oder überhaupt das Poſtweſen nicht betreffenden Angelegenheiten einer Totalbefreyung von der Reichsſtändiſchen folglich auch Reichsſtädtiſchen Jurisdiktion bey Ermanglung eines dergleichen unbedingte Exemtion ausdrücklich concedirenden Reichsgeſetzes ſich je pravaliren, nicht berechtigt ſeyen. 2) Zu Folge dieſes allgemein angenommenen Grundſatzes, ſeye in die neuere und neueſte K. Wahlkapitulationen art. 29. §. 1. nichts mehreres, dann ſoviel eingefloſſen, daß den Poſtbedienten nur die Perſonalbefreyung zukommen ſolle, unter welcher jedoch, wie aus der umſtändlichern Faſſung beſagten Artikuls in dem Projekt der perpetuirlichen Wahlkapitulation zu erkennen ſey, und der nachgefolgte Gegenſatz der real-onerum näheres erläutern, blos allein die Befreyung an perſonaloneribus, nemlich von Perſonalſteuren, Wachen, Frohnden ꝛc. ꝛc. vid. Moſers Betrachtun-

gen über die Wahlkapitul. K. Joſ. II. Th. 2. ad art. 29. §. 1. verſtanden werden könne: mithin entſcheideten die Kaiſerl. Wahlkapitulationen, als das einzige Reichsgeſetz, worinnen etwelche ſichere Beſtimmungen wegen des Reichspoſtweſens vorkommen, in Anſehung des Punkts der Gerichtsbarkeit über die Poſtofficianten in auſſerordentlichen Sachen nicht wider die Gerichtsbarkeits Zuſtändigkeiten der Reichsſtände, und nichts für die angemaßte Totalbefreyung der Poſthedienten von der Reichsſtändiſchen Gerichtsbarkeit in cauſis perſonalibus, etiam non officialibus. 3.) Es exiſtire kein Reichsgeſetz, wodurch denen Poſtbeamten eine ganz unbeſchränkte Immunität von der Gerichtsbarkeit der Obrigkeit ihres domicilii irgendwo ausdrücklich oder ſtillſchweigend beygelegt worden wäre; und eben ſo fehle es an einer dißfalſig gemein-verbindlich gültigen Reichsobſervanz, die mit Rechtsbeyfall pro norma decidendi angenommen werden könnte; dahero es 4.) hierunter bey den Grundſätzen des gemeinen Rechts und bey denen Folgen der nach denen Reichsfundamentalgeſetzen jedem Stand in ſuo competirenden Territorialhoheit, vermöge deren ein jeder, ſo keine ausdrückliche und rechtmäßig erworbene Befreyung vom ſtändiſchen Gerichtsſtand für ſich anzuführen, und rechtsgenüglich darzuthun, vermöge, das Forum ſeines Wohnorts über ſich zu erkennen und demſelben in allen Sachen ſich zu unterwerfen verpflichtet ſeye, füraus belaſſen

werden,

werden, und dieſe rechtliche Wahrheit eine für ſämtliche Reichsſtände geltende Regel ſo lange bleiben mußte, bis durch ein gemeinverbindliches Reichsgeſez von der teutſchen Geſezgebenden Gewalt zu Gunſten der in denen Reichsſtändiſchen Territorien wohnenden Beamten und Diener des Reichserbpoſtgeneralats reichsverfaſſungsmäßig ein anderes hierunter verordnet ſeyn werde. 5.) Den Poſtprivilegien konnte denen kundbarſten Rechten nach kein anderer Verſtand, als wobey die ſtändiſchen jura facta, tecta, & in ſalvo verblieben, beygelegt, und ſolche dörften auf Gegenſtände, ſo keine wahre Poſtſachen ſeyen, und die damit bemühten Perſonen in ihren auſſeramtlichen Verhältniſſen angiengen, zum Präjudiz nur irgend eines Reichsſtandes um ſo weniger ausgedehnt werden, als a) deren buchſtäblicher Innhalt ſchon ausweiſe, daß ſie nur auf das Poſtweſen eine Reichspolizeyanſtalt, ihre einzige Beziehung hätten, und von einer unbedingten Befreyung der Poſtangehörigen von dem Reichsſtändiſchen Gerichtsſtand ihres jeweiligen domicilii in cauſis non officialibus gar nichts beſagten, b) ſothane Privilegien von dem deutſchen Reich in corpore, vielweniger deren übertriebene Ausdehnung niemalen anerkannt, auch faſt von allen Reichsſtänden, denen manchmal gewagten Erſtreckungen der Poſtprivilegien auf darinnen nicht expreſſe enthaltene Gegenſtände bey Vorfallenheiten ſo gericht- als auſſergerichtlich conſtantiſſime widerſprechen, ſolchen

tam verbis quam factis mit Nachdruck ſich entgegengeſetzet, und zu keiner Zeit darein gewilliget worden ſeye. vid. Moſers Staatsrecht. p. V. C 7 B. 8. §. 7. auch c) die allerhöchſten Concedenten bemeldter Privilegien gewiß niemalen gemeynt geweſen ſeyn könnten, die hin und wieder in denen Reichsſtändiſchen Gebieten zu Beſorgung der Poſtgeſchäfte angeſtellte, und dort domilicirende einzelne Mediatperſonen von der Reichsſtändiſchen Gerichtsbarkeit in Sachen, wo ſelbige als bloſe privati und Innwohner anzuſehen ſeyen, und nicht in Amtsſachen gehandelt, kontrahirt, und delinquirt haben, in ſummum praejudicium ſtatuum imperii völlig auszuheben, und Selbigen vor dem ReichsErbpoſtgeneralat in omnibus cauſis perſonalibus, tam civilibus, quam criminalibus einen gefreyten Gerichtsſtand zu verleihen, ſofort denen Reichsſtänden in dem Ihrigen ratione der Poſtbedienten eine äußerſt harte ſtaatsrechtliche Dienſtbarkeit, welche mit der Zeit zumalen für die mindermächtigen Reichsſtände die bedenklichſten Folgen intuitu ihres Anſehens, ihrer obrigkeitlichen Gewalt, und ihres ganzen ſtatus politici et interni herfürbringen müßte, aufzuladen, mithin d) es in der That contra intentionem auguſtiſſimarum concedentium anſtoſſen würde, woferne die wirkliche Ausdehnung der Poſtprivilegien denen noch immerzu contradicirenden Reichsſtänden, denen doch unter keinem Schein Rechtens zugemuthet werden könne, daß ſie ei-

nes

nes einzelnen in ihren Gebieten ſitzenden Poſtofficianten wegen auf ihre über denſelben tanquam privatum et incolam omni jure competirende Territorial-Gerichtsbarkeit in cauſis non officialibus Verzicht thun, und von der guten oder böſen Laune eines ſolchen mediati et privati auf immer abhangend werden ſollen, wider ihren Willen gleichſam zum verbindlichen Geſez gemacht werden wollte. 6.) Könne keinem Reichsſtand der über der Conſervation ſeiner Territorial-Gerechtſame wache, und zu dem Ende von jenen Grundſäzen auf die von den Poſtämtern darwider zuweilen erregende Eingehänge, nicht abweiche, ſondern ſolchen feſt anhange, mit Beſtand der Vorwurf gemacht werden, daß hierdurch denen Reichsgeſetzen, oder den kaiſerlichen Poſtprivilegien in irgend etwas zu nahe getretten werde. Demnach ſtehe 7.) der Stadt Nördlingen nicht nur die ihre Gerichtsbarkeit Zuſtändigkeit über die binnen ihren Mauren und in ihrem Gebiet wohnenden Poſtbedienten auſſer allen Zweifel ſezende Regel zur Seite, ſondern es habe ſelbige auch einen mit allen rechtlichen Erforderniſſen verſehenen Beſizſtand deshalben für ſich, welches durch mehrere act. poſſeſſor. erhärtet worden, und bey ſolcher Bewandſame habe ſich die Stadt in der Erdmannsdörfer-Milnerischen Sache im rechtlichen Verſtand keiner Thathandlung oder eines Frevelmüthigen Vorgangs wider das Reichserbpoſtgeneralat ſchuldig machen können, quum qui jure ſuo utitur,

nemini faciat vim vel injuriam. p. notar. 8.) Aus der Natur und Weſſenheit des kaiſerl. Poſtregals flieſſe keineswegs nothwendig ab, daß die in ſtändiſchen Gebieten angeſeſſene einzelne Poſtbedienten aus ihrem angebohrnen Mediatſtand, und aus denen Territorialverhältniſſen herausgehoben, und ſchlechterdings einem Foro privilegiato in omnibus cauſis perſonalibus untergeordnet ſeyn müßten. Das Poſtregal ſeye eine von der Gerichtsbarkeit über die Poſtbediente in auſſerordentlichen Dingen ganz abgeſonderte Sache, von jenem laſſe ſich nicht ſofort auf dieſe folgern, dieſe ſeye von jenem (dem Poſtregal) kein acceſſorium, und es ſeye gar nicht einmal möglich, daß durch die Uebung der Reichsſtändiſchen Gerichtsbarkeit über die in den Reichsterritorien, allwo die Territorialherrn und ihre Gerichte die Regel für ſich hätten, wohnende kaiſerl. Reichspoſtbediente, jenes allerhöchſte kaiſerl. Vorrecht angegriffen, geſchmälert, oder verletzt werden könnte. 9.) Der weder in denen Reichsgeſetzen, noch in denen kaiſerl. Poſtprivilegien und Patenten fundirte, doch von dem Taxiſchen Schriftſteller mit vieler Zuverſicht auf die Bahn gebrachte Saz von einer notariſch Fürſtlich-Taxiſchen Gerichtsbarkeit über die in Reichsterritorien wohnende Poſtbeamte in omnibus cauſis perſonalibus tam civilibus quam criminalibus ſeye für die geſammten Reichsſtände ſehr bedenklich, konſequentius und ſo geartet, daß ſelbſt Auguſtiſſimus ſolchen nimmer mehr

in

in seiner Allgemeinheit seines allerhöchsten Beyfalls würdigen werde noch könne. 10.) Der besondere kaiserl. Schutz, Verspruch und Schirm, dessen sich die Postbedienten zu erfreuen haben, könne gar wohl mit der ständischen Gerichtsbarkeit über diese Mediaten in causis non officialibus zusammen bestehen, und jener könne letztere niemalen ausschließen. 11.) Die in vorigen und neueren Zeiten gegen etwelche Reichsstände in Partikular-Vorfällen ausgegangene obristrichterliche Verordnungen, und Pönalmandate, welche der Taxischen Intention zu favorisiren scheinten, könnten die in dubio für Reichsstände geltende Regel nicht übern hauffen stossen, weil a) bey denen betroffenen Reichsständen gewiß ganz besondere unwidersprechliche Umstände eingetretten seyn würden, welche ausser Zweiffel gestellt, daß in den eingeklagten Fällen entweder einem durch Verträge zuvor erlangten Taxischen Recht, oder dem legitimen Taxischen Besitzstand zuwider gehandelt worden, und nothwendig gewesen seye, das Reichs Erbpostgeneralat dasiger Enden bey dem Seinigen zu erhalten; weilen b) dergleichen obristrichterliche jederzeit einen eigenen Vorgang vorausseßende Verfügungen und Erkenntnisse niemalen die Kraft und Wirkung eines allgemein verbindlichen Reichsgeseßes herfürbringen könnten, und wohl zu keiner Zeit die Reichsrichterliche Meynung gewesen seyn werde, daß dadurch andere nicht interessirten Reichsständen in ihren Gerechtsamen und

deren Uebung Schranken geſetzt, und ein allgemeines Reichsrecht eingeführt werden ſollen; auch c) die in gerichtlichen Streitigkeiten ergehende Erkenntniſſe alleine unter den litigirenden Theilen ein jus conſtituirten, und hieraus gegen andere Reichsſtände, welche an denen entſchiedenen Irrungen keinen Theil gehabt, ihre Rechts-Nothdurft zu keiner Zeit angetragen, und weder Verträge noch Beſitzſtand und Herkommen gegen ſich hätten, nichts widriges ſich folgern laſſe. 12.) Die gegen Nördlingen in ſupplicio angezogene Mandatsſachen konnten Nördlingen um ſo weniger zum Nachtheil gereichen, als Taxis niemalen eine Perſonalgerichtsbarkeit in Nördlingen über die allda wohnende Poſtbedienten weder durch Verträge ausdrücklich, noch auf eine andere rechtsbeſtändige Weiſe ſtillſchweigend hergebracht, vielmehr der N. Magiſtrat die in dem Reichsſtädtiſchen Gebiet ihme de regula alleine zuſtehende Gerichtsbarkeit und obrigkeitlichen Gewalt auch über die dort ihren Wohnſitz gehabten Poſtofficianten quavis data occaſione ausgeübet ſeinen desfalſigen durch die Reichsgeſetze, und das Reichs Herkommen unterſtützten rechtmäßigen und manuteniblen Beſitzſtand bis nun zu continuiret, und hierunter dem Taxiſchen Haus zur Zeit nichts eingeräumet, eben darum auch keine Urſache gehabt habe, ſich durch die unſtatthafte Einwendungen des Miltners von der Ausübung ſeines Richteramts in der Erbmannsdörfer, Miltneriſchen Sache abhalten zu laſſen,

und

in seiner Allgemeinheit seines allerhöchsten Beyfalls würdigen werde noch könne. 10.) Der besondere kaiserl. Schutz, Verspruch und Schirm, dessen sich die Postbedienten zu erfreuen haben, könne gar wohl mit der ständischen Gerichtsbarkeit über diese Mediaten in causis non officialibus zusammen bestehen, und jener könne letztere niemalen ausschließen. 11.) Die in vorigen und neueren Zeiten gegen etwelche Reichsstände in Partikular-Vorfällen ausgegangene obristrichterliche Verordnungen, und Pönalmandate, welche der Taxischen Intention zu favorisiren scheinten, könnten die in dubio für Reichsstände geltende Regel nicht übern hauffen stossen, weil a) bey denen betroffenen Reichsständen gewiß ganz besondere unwidersprechliche Umstände eingetretten seyn würden, welche ausser Zweiffel gestellt, daß in den eingeklagten Fällen entweder einem durch Verträge zuvor erlangten Taxischen Recht, oder dem legitimen Taxischen Besitzstand zuwider gehandelt worden, und nothwendig gewesen seye, das Reichs Erbpostgeneralat dasiger Enden bey dem Seinigen zu erhalten; weilen b) dergleichen obristrichterliche jederzeit einen eigenen Vorgang voraussetzende Verfügungen und Erkenntnisse niemalen die Kraft und Wirkung eines allgemein verbindlichen Reichsgesetzes herfürbringen könnten, und wohl zu keiner Zeit die Reichsrichterliche Meynung gewesen seyn werde, daß dadurch andere nicht interessirten Reichsständen in ihren Gerechtsamen und

Poſtofficialien bey der gemeinen Rechtsregel, daß eine Exemtion a jurisdictione judicis ordinarii nicht präſumirt werde, ſondern von demjenigen, der ſolche behaupte, ſufficienter erprobt werden müſſe, geblieben: ſo könne einem ſein Richteramt über die in ſeinem territorio wohnenden Poſtbeamte in cauſis non officialibus verwaltenden Reichsſtand keine Rechtsabweichung, oder unzurechtfertigende Ermächtigung zur Laſt gelegt werden, welches bey der Stadt N. ſeine richtige Anwendung finde, geſtalten bey der vor hieſigem foro gegen den ehemaligen Poſtverwalter Miltner rechtlich entſchiedenen Sache gar nichts, das auf die Dirigir- und Verwaltung des Poſtweſens, oder auf Poſtangelegenheiten ſich bezogen, ſondern lediglich von einer durch den Miltner als einer Privatperſon auſſer ſeinen Amtsverrichtungen contrahirten Geldſchuld, und von der deshalben tanquam judex fori, domicilii et contractus ausgeübten Gerichtsbarkeit die einzige Frage ſeye und bey ſolchen Umſtänden weder das Kaiſerl. Reſervat des Poſtregals nur im mindeſten angetaſtet, noch die Kaiſerl. Privilegien dadurch verletzet werden können, zumalen IV.) Taxis ſich niemalen in einem rechtmäßigen Beſiz einer Gerichtsbarkeit in Nördlingen, oder eines fori privilegiati ratione des Miltners in cauſis non officialibus befunden habe, und eben daher auf keinen Augenblick habe geſtöhret, noch eines von deſſen Poſtvorrechten ribliret werden können.

Rechte,

Rechte, Reichsgeſetze, und Herkommen redeten der Stadt N. das Wort, und es fehle in dieſer Verliegenheit in allem Betracht an der erforderlichen Qualifikation zum Mandatsproceß, indeme das rechtliche Verhalten des Magiſtrats gar nicht in die Klaſſe derjenigen Fälle, in welchen die Reichsgeſetze die Erkennung unbedingter obriſtrichterlicher Strafgebotte geſtatten, zu zählen, und überall weder ein factum injuſtificabile, noch ein anderer von den übrigen geſezlichen Fällen, welche mandata S. C. nach ſich zu ziehen pflegen, vorhanden, vielmehr ſo viel gewiß ſeye, daß, woferne Taxis wider Verhoffen ſeine Intention erreichen ſollte, die gute Stadt Nördlingen dadurch eine unverdiente Beſchränkung ihrer Reichsſtädtiſchen Gerichtsbarkeits-Gerechtſame in Hinſicht einzelner in ihrem Gebiet wohnender Mediatperſonen auf immer zu erleiden haben würde ꝛc.

Fünfzehenter Abſchnitt.

Fortſetzung der Geſchichte von dem Streit über die Religionseigenſchaft der Hohenlohe-Waldenburgiſchen Kraisſtimme.

Schon im XII Th. meiner Staatskanzley a) habe ich den Auftritt erzählt, den die Abſendung

a im VII. Abſch. S. 354.

ſendung des Herrn Hofraths Knörzer auf den fränkiſchen Kraistag, der im J. 1785 zu Nürnberg gehalten wurde, daſelbſt veranlaßt hat. Da jener Aufſaz ſchon abgedruckt war, erhielt ich die Nachricht von der zweyten Erſcheinung des Herrn Hofraths, die ich meinen Leſern noch ſchuldig bin.

Da man ſchon im Begriff war, den Kraistag zu endigen, fand ſich derſelbe nochmal in Nürnberg ein. Wahrſcheinlich geſchah ſolches nicht ohne Vorwiſſen und vorgängige Genehmigung des fürſtbiſchöflich Bambergiſchen Hofes. Vielmehr ſcheint es Folge neuer Unterhandlungen mit demſelben geweſen zu ſeyn, welche auch durch die Aeuſerung der katholiſchen Komitialgeſandten, b) befördert worden ſeyn mögen.

Mit dieſer zweyten Abſendung war es offenbar auf eine Art von Ehrenrettung des Herrn Hofraths angeſehen, dem ſo, wie ſeinem fürſtlichen Hof, der am angeführten Ort erzählte Vorgang freylich nicht gleichgiltig ſeyn konnte. Was man mit dieſer zweyten Abſendung wirklich gewonnen habe, mögen meine Leſer urtheilen. Ich will blos die Geſchichte der Sache vorlegen.

Zu

b) ebendaſ. S. 364.

Zu Ende des Jänners 1786 sollte die Kraisversammlung beschlossen und am 25. dieses Monats die letzte Sitzung gehalten werden. Zu dieser wurde Tags zuvor auf Anordnung der Fürstlich Bambergischen Directorialgesandtschaft auch dem inzwischen wieder angekommenen Hofrath Knörzer angesagt. Sobald die evangelischen Gesandte dies erfuhren, erklärten sie einstimmig, daß, wenn dieser erscheinen sollte, keiner von ihnen sich in der Sitzung einfinden würde.

Auf diese Erklärung der evangelischen Gesandten entschlossen sich auch die katholischen Gesandtschaften, die angesagte Session ebenfalls nicht zu besuchen, und sogar der Bambergische Directorialgesandte selbst blieb zu Hause. Der Herr Hofrath Knörzer war also der einige, welcher auffuhr, und sich einige Zeit ganz allein in dem Versammlungszimmer aufhielt, auch wenigstens das Vergnügen hatte, dißmal nicht, wie das vorige mal, bedrohlich aus dem Zimmer weggewiesen zu werden.

Am 27. Jänner wurde sodann die letzte Sitzung auf den folgenden Tag angesagt, und dabey ausdrücklich gemeldet, daß gedachtem Hrn. Hofrath zu derselben nicht würde angesagt werden. Nun hatten zwar die evangelischen Kraisgesandte

dener ebenfalls widerkäuflich überlaſſenen Gefälle zum Gegenſtand hat, und nun, nachdem er auch durch die Reſtitutionsinſtanz geloffen iſt, ſeinem Ende nahe iſt.

Es kamen darinn, aus Gelegenheit der nachgeſuchten Reſtitution folgende zwey Deductionen heraus:

I.) Von Naſſauiſcher Seite:

„Beleuchtung des Gräflich-Degenfeldiſchen Reviſions- und Reſtitutionsgeſuchs gegen das kammergerichtliche Urtheil vom 17ten Jul. 1783. in Sachen des Herrn Fürſten zu Naſſau-Weilburg Hochfürſtl. Durchl. wider den Herrn Grafen Auguſt Chriſtoph von Degenfeld-Schönburg, deciſae citationis ad videndum relui et deponi pecuniam, ac ad perficiendam reluitionem, coram commiſſione Caeſarea inſtitui, quatenus opus, liquidationem, ex poſt reviſionis, nunc mandati de exequendo, ut et petitae reſtitutionis in integrum, die Wiedereinlöſung des Naſſauiſchen Orts Waldlaubersheim, und übriger in den Jahren 1615. 1617. und 1625. an die Naſſauiſche Vaſallen von Schönburg wiederkäuflich überlaſſener Gefälle, zu Langenlonsheim, Wöll-

Wöllſtein, und Tiefenthal betreffend; mit Anlagen von A — R. Wezlar, gedruckt mit Winkler'ſchen Schriften 1786. 49. S. in fol.

In dieſer Schrift, welche den Fürſtlich-Naſſau-Weilburgiſchen Herrn Regierungsrath Medicus zum Verfaſſer hat, wird bis zu §. 23. eine Geſchichtserzählung vorausgeſchickt, und dann der Degenfeldiſche Reſtitutionslibell, welcher jedoch nicht eingerückt iſt, im §. 24. durchgangen, und Paragraphenweiſe widerlegt.

II.) Von Degenfeldiſcher Seite:

Abgenöthigte Gegenbeleuchtung einer Druckſchrift, welche unter dem Titel: Beleuchtung des Gräflich-Degenfeldiſchen Reviſions- und Reſtitutions-Geſuchs, in Sachen des Herrn Fürſten von Naſſau-Weilburg Hochfürſtl. Durchl. wider den Herrn Grafen Auguſt Chriſtoph von Degenfeld-Schönburg, die Wiedereinlöſung des Orts Waldlaubersheim und andere in den Jahren 1615, 1617, und 1625 an die Schönburgiſche Familie wiederkäuflich überlaſſene Gefälle betreffend, an das Licht getretten; mit Beylagen 1786. 62 Seit. in fol.

Dieſe Schrift, deren Verfaſſer der Gräflich Degenfeldiſche Herr Hofrath Kazner iſt, beſteht nach einer in den 19 erſten §§. vorausgeſetzten Species Facti in einer Widerlegung der auf der Seite wieder abgedruckten Weilburgiſchen Schrift.

Es wäre zu wünſchen, daß entweder in der einen oder in der andern der Reſtitutionslibell abgedruckt wäre, weil beyde ſich ganz auf ſolchen beziehen.

§. 2.

Geſchichte. Verkauf der Güter.

Graf Ludwig von Naſſau-Saarbrücken, der gemeinſchaftliche Stammvater der zu Weilburg, Uſingen und Saarbrücken gegenwärtig blühenden Linien, verkaufte nämlich im Jahr 1615 an ſeinen Vaſallen Heinrich Dietrich von Schönburg den vierten Theil des Fruchtzehndens zu Waldlaubersheim für 2500 fl. und eine jährliche Gülte von 50 fl. für 1000 fl. beyde jedoch auf ewig wiederkäuflich, ſodann im Jahr 1617 an eben denſelben und ſeinen Bruder Joh. Otto 283½ Mltr. jährliche Gefälle an Früchten auf den Orten Langenlonsheim, Waldlaubersheim, Wöllſtein und Tiefenthal für 15309 fl. unter gleichem Vorbehalt des ewigen Wiederkaufs,

kaufs, und endlich im Jahr 1625 unter gleichen Bedingungen alle übrige Gefälle zu Waldlaubersheim samt allen hohen, mitlern und niedern Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, nur das jus circa sacra, die Beziehung der Reichssteuer, wenn Nassau damit belegt werden sollte, den halben Theil der Landrettungssteuer, nebst einigen Frohndiensten und einer sich hierauf beziehenden Pflicht und Huldigung, als welche Rechte Nassau sich vorbehielt, ausgenommen, für 7000 Reichsthaler.

§. 3.

Erlöschung des Schönburgischen Mannsstamms, und Streit über Einziehung der Lehen.

Die Schönburgische Familie blieb im Besitz dieser Güter bis auf den im Jahr 1719 erfolgten Tod Herzog Meinhards zu Schönburg und Leinster, mit welchem der Mannsstamm ausstarb; und nun kamen sie mit dessen jüngerer Tochter an den Herrn Grafen Christoph Martin von Degenfeld. Ausser diesen Gütern hatte die ausgestorbene Familie noch einige Nassauische Lehen besessen, und da man diese nach dem Tod des letzten Vasallen einziehen wollte, machten die Allodial-Erben, wegen deren Absonderung von dem Eigenthum Schwierigkeiten, und sprachen

nicht nur die Nutzungen des letzten Jahres an, ſondern behaupteten auch, die Lehen könnten nicht von der Pfandſchaft getrennt werden; und man leide an dieſer großen Schaden, weil Pfalz die Langenlonsheimer Früchte zu Erbauung einer Kirche eingezogen b) habe.

Als man im Jahr 1721 Naſſauiſcher Seits ernſtlicher auf die Auslöſung der zurückbehaltenen Gefälle drang, theilte der Herr Graf von Degenfeld eine Rechnung mit, nach der man nicht nur nichts mehr zu fordern, ſondern auch ihm wegen erlittener Schaden noch 21242 fl. 24 kr. herauszugeben hätte, machte auf das Jus compenſationis und retentionis Anſpruch, und wirkte auch am Kammergericht auf dreymaliges Suppliciren unterm 1ſten Oct. 1723 ein Mandatum de non amplius gravando adverſus emtionis vendit. contractum, de non turbando in poſſeſſ. vel quaſi rerum feudal. nec moleſtando in poſſeſſ. vel quaſi juris exigendi decimas conſuetas, item reſtituendo fructus extortos et

b) Der Degenfeldiſche Schriftſteller macht hiebey die Bemerkung, daß der Schadens-Erſaz auch ſchon im vorhergegangenen Jahrhundert verſchiedentlich gefordert worden, aber in Güte nicht zu erhalten geweſen ſey.

et relaxando arreſto S. C. annexa citatione ad praeſtand. evict. aut ſolvendo debitum; wogegen Naſſauiſcher Seits unterm 24ſten April 1724 Exceptiones ſub- et obreptionis eingegeben wurden.

Bey dieſem Proceß will ich mich jedoch nicht aufhalten, da der Herr Graf von Degenfeld, des erhaltenen Mandats unerachtet, räthlich fand, ſich am 25 Jänner 1726 mit dem Reichshofrath von Bode, welchen Naſſau im Jahr 1622 mit den Lehen belehnt hatte, ſich zu vergleichen, und ihm die Lehen einzuräumen.

§. 4.

Streit über die Wiedereinlöſung der wiederkäuflich verkauften Güter.

Naſſauiſcher Seits war man nun auch darauf bedacht, die Pfandſchaften wieder einzulöſen. Da ſolches in Güte nicht zu erhalten war, übergab man den 18ten Jun. 1771 am Kammergericht eine Supplik pro litatione ad videndum relui et deponi pecuniam. Degenfeldiſcher Seits wandte man Exceptionem non adimpleti contractus ein, und verlangte, der Gegentheil ſollte vor allen Dingen auch ſeiner Seits ſeine Verbindlichkeit erfüllen, alles ver-

ſprochene liefern, allen Schaden erſetzen, auch die Urkunden, die zur Beurtheilung dieſes Punkts gehörten, ediren, wozu man um ſo mehr berechtigt ſey, da verſchiedene Schadensberechnungen anderſt nicht formirt werden könnten, und ein großer Theil Schönburgiſcher Urkunden durch Unglück theils zu Grund gegangen, theils in fremde Hände gerathen ſey.

§. 5.

Kammergerichtl. Sentenz vom 17. Jul. 1783.

So wurde der Streit fortgeführt, bis unterm 17ten Jul. 1783 endlich die Urtel erfolgte, daß Beklagte gegen Erlegung des Kaufſchillings den aufgekündigten Ort Waldlaubersheim und die Gefälle herausgeben, wo ſie ſich weigerten, den nach dermaligem Valor auf 89957 fl. 40 kr. beſtimmten Kaufſchilling c) anzunehmen, ſelbiger bey der Kammergerichtsleſerey von Klägern hinterlegt, beyderſeitige An- und Gegenforderungen vor einer Kaiſerlichen Commißion liquidirt werden, die wiedereingelößte

c) „Auf welche Summe — ſagt die Degenfeldiſche „Deduction — im 24 Guldenfuß die alten Kauf„ſchillinge durch ein Naſſau-Weilburgiſcher Seits „einſeitig eingeholtes, diſſeits aber nie anerkanntes „Patere des Münzwardeins der Reichsſtadt Cölln „reducirt worden war.“

lößte Güter aber zur Sicherheit dem Herrn Grafen verpfändet bleiben ſollen. Wie dieſes aus der unter der Z. I. angehängten Urtel des mehreren erhellt.

§. 6.

Hinterlegung des Kaufſchillings und Fortgang des Proceſſes.

Hierauf wurde der Wiederkaufſchilling dem Herrn Grafen angeboten, und da er ihn nicht annahm, mit 49957 fl. 40 kr. baar in der Kammergerichtsleſerey hinterlegt. Es ergieng auch nicht nur am 31. Oct. 1783. paritoria ad Sententiam, ſondern am 23. Jänner 1784 wurde auch ſchon das Mandatum de exequendo erkannt. Gräflich Degenfeldiſcher Seits aber wurde nun zuerſt Reviſion eingewandt, nachher aber — vielleicht, weil man vorausſah, daß es an einer hinlänglichen Kaution nicht fehlen, mithin die Urtel doch zum Vollzug gebracht werden würde — das Rechtsmittel der Reſtitution ergriffen, worauf auch die gebettene Temporalinhibition am 20. Febr. 1784 erkannt wurden.

§. 7.

Begründung des Reſtitutionsgeſuchs.

Das Reſtitutionsgeſuch wurde, ſo viel aus

den erſchienenen Druckſchriften zu erſehen iſt, in der Hauptſache auf eben dieſelben Einwendungen gegründet, die vorher ſchon vorgebracht waren. Alles dreht ſich I.) um die Einwendung, daß Naſſauiſcher Seits der Contract ſelbſt nicht erfüllt worden ſey, indem man, nur ſoweit ſolches aus den beſitzenden Rechnungen habe eruirt werden können, einen wirklichen Schaden, d. i. gegen den Innhalt der Contracte laufenden Abgang von mehr als 171000 fl. erlitten habe d), und alſo mit Recht exceptionem non adimpleti contractus, welche nicht mit der Evictionsklage zu verwechslen ſey, und welcher, ſo lang aus dem Vertrag geklagt werde, keine Verjährung entgegenſtehe, einwenden, auch II.) hierauf das Retentionsrecht grün-

d) Die Degenfeldiſche Deduction enthält §. 8. folgg. ein Verzeichnis hierüber. Dieſe Anſprüche beruhen auf behauptetem Abgang an den erworbenen Gefällen, auf der mit dem Langenlohnsheimer Zehenden verbundenen Beſchwerde des Kirchen- und Pfarrhausbaues, und auf dem Naſſauiſcher Seits bey dem Verkauf verſchwiegenen Pfälziſchen Wildfangsrecht. Auch macht man noch Anſprüche, weil Naſſau, da Otto von Schönburg im 30jährigen Krieg in die Acht erklärt war, die Gefälle mehrere Jahre ſelbſt eingezogen habe, wozu mir freylich die Action nicht bekannt iſt, deren ſich ein Aechter und ſeine Erben bedienen könnten.

gründen könne, welches nicht nur a) aus der Natur des Kaufcontracts flieſe, als aus welchem kein Theil wider den andern klagen könne, ohne den Vertrag ſelbſt erfüllt zu haben, ſondern auch b) in den dürren Worten der vorliegenden dreyen Verträge, in welchen ſolches bis nach erfolgtem Erſaz aller, noch dazu auf das bloſe Angeben zu glaubender Schäden und Köſten ausdrücklich bedungen ſey, gegründet, und überdieß c) in dem Mandat von 1723 ſchon anerkannt ſey; wozu III.) noch weiter komme, daß ohne Entſcheidung dieſer Schadensforderungen nicht einmal eine an Naſſau-Weilburg zu leiſtende Abtrettung möglich ſey, weil man nämlich die erkaufte Gefälle und Rechte nicht in der Maaſe und Quantität, oder nicht in derjenigen Eigenſchaft, wie die Kaufbriefe beſagten, und der hohe Verkäufer es ſchuldig geweſen wäre, nicht erhalten habe, folglich auch nicht ſo abtretten könne. Auch wurde IV.) behauptet, daß nach einem Gutachten der General-Münzwardeine der Kraiſe Kurrhein, Oberrhein und Schwaben das fürſtlich Naſſauiſcher Seits producirte Münzparere irrig und der Betrag des Kaufſchillings um eilige tauſend Gulden höher zu rechnen ſey; und endlich V.) auch noch angeführt, daß das hoch-

fürſtliche Haus Naſſau nach erfolgter Urtel ſchon die Aeußerung habe von ſich herkommen laſſen, daß man von keinen Gräflich Degenfeldiſchen eigenthümlichen Gütern in Waldlaubersheim wiſſe, ſondern dieſes Ort mit allen Zugehörungen zu reclamiren habe; woraus zu erſehen ſey, mit welcher Uebertreibung die zu reſtituirende Stücke geſucht werden würden, wenn der Entſchädigungspunct nicht vorher ſeine Berichtigung erhalten habe.

§. 8.

Urtel in der Reſtitutionsinſtanz.

Das Kammergericht hat ſich aber dieſe gröſtentheils blos wiederholte, wiewohl ſcheinbar vorgetragene, Gründe, welche von dem hohen Gegentheil nur per generalia widerſprochen wurde, nicht irre machen laſſen, ſondern in der am 25. May 1787 ausgeſprochenen Urtel die vorige Urtel beharrt, und die Temporal-inhibition aufgehoben.

§. 9.

Gegenwärtige Lage der Sache.

Inzwiſchen folgten am 5. und 8. Octob. 1787 noch zwey Urtele nach, aus deren letzterer zu ſchließen iſt, daß nun ohne Zweifel die Hauptſache

ſache bereits vollzogen ſeyn werde, da nach derſelben von dem gräflich Degenfeldiſchen Anwald um die Erhebung des hinterlegten Kaufſchillings gebetten, und die Verabfolgung deſſelben auch wirklich der Kammergerichtskanzley aufgegeben wurde.

Hingegen wird nun wahrſcheinlich der Liquidationspunkt, wenn er nicht, welches wohl das Beſte wäre, verglichen wird, zu einem neuen Proceß Anlaß geben, wobey es am Ende auf eine gewaltige Moderation der geforderten Summe hinauslaufen wird.

I.

Kammergerichtliche Urthel publ. 17. Julii 1783.

In Sachen Herrn Carl, Fürſten zu Naſſau-Weilburg, Klägern eines, wider Gebrüdere Friederich Chriſtoph und Auguſt Chriſtoph, Grafen von Degenfeld-Schönburg, Beklagte andern Theils, Citationis ad videndum relui et deponi pecuniam, ut et ad perficiendam reluitionem, coram commiſſione caeſarea inſtitui, quatenus opus, liquidationem: Iſt die Sache ſub rubro: Grafen Chriſtoph Martins von Degenfeld contra weiland Grafen Friedrich Ludwig zu Naſſau-Saarbrücken, Mandati de non amplius gravando adverſus emtionis venditionis contractum, de non turbando in poſſeſſione vel quaſi rerum feudalium, nec

nec moleſtando in poſſeſſione vel quaſi juris exigendi decimas conſuetas, item reſtituendo fructus extortos, et relaxando arreſto S. C. cum citatione ad praeſtandam evictionem aut ſolvendum debitum, ad acta zu regiſtriren verordnet, darauf allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt: daß Beklagte, den losgekündigten, wiederkäuflich bisher inne gehabten, Ort Waldlaubersheim, ſamt An- und Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten weniger nicht allen übrigen eodem titulo beſitzenden Zehenden, Gülten, Früchten und Gefällen, ſo wie alles dieſes in denen [4] Nris. 1. 2. 3. darüber aufgerichteten Kontracten beſchrieben iſt, gegen Erſtattung des Kaufſchillings, in ſumma von 49057 Gulden 40 Kreuzer, nach dem 24 Guldenfuß, oder ob Beklagte ſelbigen anzunehmen ſich waigerten, deſſen Hinterlegung bey dieſer Kaiſ. Kammergerichtsleſerey an Herrn Kläger, jedoch daß der beklagter Seits zum Zweck retentionis formirten Anſprüche halber, ſammtlich oberwähnte in gegenwärtige Reluition eingehende Stücke zur Sicherheit inzwiſchen verhaftet bleiben ſollen, abzutretten und einzuräumen ſchuldig, auch darzu zu condemniren und verdammen ſeyen; Als Wir dazu ſchuldig erklären, condemniren und verdammen; die Gerichtskoſten derentwegen aufgelaufen, bis zum gänzlichen Austrag der Sache reſervirend und ausſtellend.

Dann

Dann ist zu wirklicher Exekution und Vollstreckung dieser Urtel, Beklagten gegen Er- oder Hinterlegung obberührten Kaufschillings, Zeit 3. Monate p. t. et p v. A. w. angesetzt, mit dem Anhang, wo sie deme also nicht nachkommen werden, daß dieselbe jetzt alsdann, und dann als jezt, in die Strafe 10. Mark löthigen Goldes, halb dem kaiserlichen Fisco, und zum andern halben Theil dem Herrn Kläger ohnnachläßig zu bezahlen, fällig erklärt seyn, und der Realexekution halber, auf weiteres Anrufen ergehen solle, was Recht ist.

Uebrigens ist zu Liquidation beyderseitiger An- und Gegenforderungen, vorerwähnter Abtrettung unaufhelflich, auf beyde dieses Kaiserlichen Kammergerichts respective Advokaten und Prokuratoren, D. Rothberg und Lic. Bissing commissio dahin:

Daß dieselbe Partes deshalb entweder in Güte verglichen, oder in dessen Entstehung, editis utrinque documentis, deren eidliche Ausantwortung ein- wie anderm Theil ausdrücklich hiermit auferlegt wird, gebührend gegen einander hören, die Sache ordentlich sofort instruiren, und deme vorgängig, das darüber abgehaltene Protokoll, nebst ihrem Gutachten, binnen 6. Monat verschlossen anhero einsenden sollen, auf gemeinschaftliche Kosten erkannt.

Endlich ist Dr. von Zwierlein sen. einen Substitutum in nächstkünftiger Audienz zu benennen

nennen anbefohlen, auch um willen er ſolches, wie ingleichen die Beylagen ſeiner Productorum mit ununterbrochen fortlaufenden Buchſtaben zu bezeichnen, unterlaſſen, gegen denſelben die Strafe nach Ermäßigung vorbehalten.

II.

Sententia die 25. Maii 1787. publicata.

In entſchiedener Sache Herrn Carl Fürſten zu Naſſau-Weilburg wider beyde Brüder Friedrich Chriſtoph und Auguſt Chriſtoph Grafen von Degenfeld, Schönburg, Citationis ad videndum relui et deponi pecuniam, nec non ad perficiendam reluitionem coram commiſſione caeſarea inſtitui, quatenus opus, liquidationem, ex poſt reviſionis, nunc mandati de exequendo, vt et petitae reſtitutionis in integrum.

Iſt allem weitern An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß die durch Dr. von Zwierlein gebetene reſtitutio in integrum abzuſchlagen, und es bey der unterm 17. Julii 1783 ergangene Urtel zu belaſſen ſey; Als Wir hiermit abſchlagen und belaſſen.

Dann iſt mit Aufhebung der unterm 20. Febr. 1784 erkannten Temporal-Inhibition des oberrheiniſchen Creiſes ausſchreibenden Herren Fürſten, glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen- verkündt- und reproducirten Kaiſerlichen Mandato de exequendo alles ſeines

nes Innhalts gehorſamlich gelebt ſey, Zeit eines Monats, von Inſinuation dieſes anzurechnen, p. t. et p. v. A. w. angeſetzt, mit dem Anhang, wo ſie dem alſo nicht nachkommen werden, daß derſelbe jezt alsdann, und dann als jezt, in die berührtem Mandat einverleibte Poen fällig ertheilt ſeyn ſollen.

Endlich werden ſämmtliche implorantiſcher Seits neuerdings erhobene Foderungen an die vorhin ernannte Liquidations-Commißion hiermit verſ. erſagter Dr. von Zwierlein aber, auf Abgang Dris. von Zwierlein jun einen andern Subſtitutum in nächſt folgender Audienz zu beſtellen, angewieſen.

III.

Sententia publ. d. 5. Oct. 1787.

In entſchiedener Sache Herrn Carl Fürſten zu Naſſau-Weilburg wider beyde Brüder Friedrich Chriſtoph und Auguſt Chriſtoph Grafen von Degenfeld-Schönburg, Citat. ad vid. relui et deponi pecuniam, nec non ad perficiendam reluitionem coram commiſſione caeſ. inſtitui, quatenus opus liquidationem, ex poſt reviſionis, ut et deciſae reſtitutionis in Int. nunc executionis; iſt die durch D. von Zwierlein und D. Boſtell reſpective unterm 1. 6. 24. und 28. vorigen, ſodann 1. und 2. lezten Monats extrajudicialiter übergebene Supplicas ſammt Anlagen ad acta zu

regiſtri-

regiſtriren verordnet, darauf gedachtem D. von Zwierlein ſein in nur erwähnten deſſen Supplicis beſchehen Begehren abgeſchlagen. Es bleibt jedoch demſelben, falls er ſich über das Quantum der aufgegangenen Commißionskoſten beſchwert zu ſeyn erachtet, gebührend deshalb dahier anzurufen unbenommen, ſondern vorbehalten.

IV.

Sententia publ. d. 8. Oct. 1787.

In entſchiedener Sache ꝛc. (wie in voriger Urtel) iſt die durch D. von Zwierlein unterm 5. dieſes und heutigen Dato extrajudicialiter übergebene Supplicas ſammt Anlagen ad Acta zu regiſtriren verordnet; darauf unter Siſtirung der à Commiſſione ſubdelegata eingelegte Execution, die gebettene Compulſoriales, una cum inhibitione temporali an des oberrheiniſchen Kraiſes ausſchreibende Herren Fürſten, erkannt und erſagtem D. von Zwierlein zu deren Reproducirung Zeit 6. Wochen pro termino et pror. v. A. w. und ſub ſolito praejudicio angeſetzt. Dann iſt die weiters nachgeſuchte Erhebung des bey dieſes K. K. G. Leſerey deponirten Widerkaufſchillings zugelaſſen und ermeldter Leſerey ſolchen mit Zuziehung des jenſeitigen Anwalds an den gräflich Degenfeldiſchen Mandatarium, praevia mandati recognitione gegen Quittung ausfolgen zu laſſen, aufgegeben.

Sieben-

Siebenzehenter Abſchnitt.

Vermiſchte Nachrichten von teutſchen Staatsangelegenheiten.

1.) Herzoglich Hildburghauſenſches Debitweſen.

Der Tod des Prinzen Joſephs von Sachſen-Hildburghauſen machte eine Veränderung der Debitcommißion nothwendig, da ſolche bisher demſelben und der verwittibten Frau Herzogin zu Meinungen, welche auch während der Minderjährigkeit des nun regierenden Herzogs zu Sachſen-Hildburghauſen die vormundſchaftliche Regierung miteinander führten, übertragen war. Die Sachſenhildburghauſiſchen Lande waren ſo glücklich, das Drückende einer kaiſerlichen Debitcommißion nicht zu fühlen. Prinz Joſeph verwaltete ſolche als Vater des herzoglichen Hauſes und Landes. Nun nach ſeinem Tode wurde wider eine ſolche Anordnung gemacht, wobey zu hoffen iſt, daß die rühmlichen Bemühungen der vorigen Commißion, zum wahren Nutzen des herzoglichen Hauſes und Landes, nach gleichem Plan unausgeſetzt werden fortgeführt werden. Die Debitcommißion wurde nämlich auf den Herzog zu Meinungen ſelbſt, und den Schwiegervater des regierenden Herzogs zu Sachſen-Hildburghauſen, dem Prinzen Carl von Mecklenburg-Strelitz, Kön. Grosbrittaniſcher Generallieutenant und Gouverneur zu Hannover,

transscribirt. Es geschah solches in dem Reichshofrathsschluß vom 1. März 1787. nach dessen Membro III.

I.) an die verwittibte Frau Herzogin zu Sachsen-Meinungen rescribirt wurde: „Ihro Kais. Maj. gereichte die zeitherige commissarische Vorsorge und Thätigkeit der Frau Herzogin in dem Sachsenhildburghausischen Debitwesen zur besondern Zufriedenheit. Nachdem aber allerhöchstdieselbe, bey gänzlich veränderten Umständen, für nöthig befunden hätten, die Sachsenhildburghausische Debit- und Administrationskommißion auf den regierenden Herrn Herzog zu Sachsen-Meinungen und Herrn Prinzen Karl zu Mecklenburg-Strelitz zu transscribiren, mithin Frau Herzogin von derselben wiederum zu entladen; Als habe Frau Herzogin sämmtlich Hildburghausische Kammer- und Oeconomiebediente mit ihren Pflichten an die obgedachte Herrn Commissarios zu überweisen; auch an dieselbe alle zu dem Sachsenhildburghausischen Debitwesen gehörenden in ihren Händen etwa befindlichen, Gelder, Vorräthe, Rechnungen, Acta, Documenta und Scripturen, nach einer zu fertigenden Consignation gegen Empfangschein auszuhändigen, und wie dieses alles geschehen, in Zeit zwey Monathe bey Kais. Maj. allerunterthänigst anzuzeigen;" und nach dem Membro IV.

II.) an den regierenden Herzog zu Sachsen-Meinungen und den Prinzen Karl zu Mecklenburg-

lenburg-Strelitz: Ihro Kaiſerl. Maj. hätten aus beſonderem gegen dieſelbe hegenden Zutrauen die Sachſenhildburghauſiſche Debit- und Adminiſtrationskommißion auf ſie zu transſcribiren ſich allergnädigſt entſchloſſen; Commiſſarii hätten demnach die von der verwittibten Frau Herzogin zu Sachſen-Meinungen, an welche deshalb unter heutigem dato kaiſerliche Verordnung ergangen ſey, an Sie Commiſſarios überwieſene Kammer- und Oeconomiebediente in kommiſſariſche Pflichten, die in der vorigen Kommißion Händen befindliche zum Sachſen-Hildburghauſiſchen Debitweſen gehörende Gelder, Vorräthe, Rechnungen, Acta, Documenta, Scripturen, nach einer darüber gefertigten Conſignation gegen auszuſtellenden Empfangſchein zu übernehmen, für die Adminiſtration der Einkünfte ſowohl, als für die planmäſige Verwendung derſelben Sorge zu tragen, auch alles Ernſtes ſich zu befleißigen, daß das Verfahren ſämtlicher Creditoren der lezten Klaſſe beendigt und die Acta dieſer Klaſſe ad imparciales exteros transmittirt werden, damit auch dieſer Creditorum Liquidität und Location einmal feſtgeſtellt werde: überhaupt aber die Befolgung der vorhergehenden kaiſerlichen Verordnungen, ſo weit ſolche bis anhero noch nicht erfolget iſt, ſich angelegen ſeyn zu laſſen, und wie Commiſſio dieſes alles theils befolget habe, theils zu befolgen gedenke, zu ſeiner Zeit und reſpective in ter-

mino duorum menſium allerunterthänigſt anzuzeigen.

2) Teſtament des Prinzen Joſephs von Sachſen-Hildburghauſen und deſſen Execution.

Der in ſeinem 85ſten Jahre geſtorbene Prinz Joſeph zu Sachſenhildburghauſen hat in ſeinem Tode, wie in ſeinem Leben, den Wohlſtand dieſes herzoglichen Hauſes zu befördern ſich angelegen ſeyn laſſen. Er hat bekanntlich, in Verbindung mit der verwittibten Herzogin zu Sachſen-Meinungen, nicht nur die Vormundſchaft über den gegenwärtig regierenden Herzog zu Sachſen-Hildburghauſen und die Landesregierung geführt, ſondern es war demſelben auch die Debit- und Adminiſtrationscommißion übertragen. Er führte ſolche nicht nur unentgeltlich, ſondern bezog auch nicht einmal die ihm zuſtehende Apannage, und legte durch ſeine kluge Einrichtung den Grund, die Hildburghauſiſchen Lande von der drückenden Schuldenlaſt zu befreyen. Da der Herzog Friedrich zu Sachſen-Hildburghauſen die Volljährigkeit erreicht hatte, lies ſich der Urgrosoheim von ſeinem Bruders-urenkel, deſſen Verſtand und Herzen auch dieſe Handlung Ehre macht, erbitten, die Regierung bis an ſeinen Tod fortzuführen. Er ſtarb mit Hinterlaſſung eines Teſtaments vom 17. May 1786. worinn er, neben verſchiedenen Legaten und Penſionen für ſeine hinterlaſſene Dienerſchaft und andere, den regierenden Herzog zu ſeinem

ſeinem Alleinerben einſetzte. Dieſe Erbſchaft, wovon jedoch, nach dem Reichshofrathsreſcripte zu urtheilen, ein Theil zu einem Fideicommiß gemacht iſt, iſt ſehr anſehnlich und befördert die Ausſicht auf das Ende der Debitcommißion. a) Den Reichshofrath hat der Verſtorbene um die Vollziehung ſeines lezten Willens gebetten, und dieſer hat hierauf, nach der Bitte des regierenden Herzogs zu Sachſen-Hildburghauſen, der erſt neuerlich angeordneten Debit- und Adminiſtrationscommißion auch hiezu den commiſſariſchen Auftrag gegeben. Es wurde nämlich nach dem Reichshofrathsſchluß vom 1. März 1787 dem Herzog zu Sachſen-Meinungen und dem Prinzen Karl zu Mecklenburg-Strelitz reſcribirt:

„Nachdem der verſtorbene Prinz Joſeph Friderich in ſeinem unter dem 17. May a. pr. errichteten lezten Willen §. 21., daß Kaiſerlicher Reichshofrath die Execution ſeines Teſtaments und lezтwilliger Verordnungen übernehmen mögte, verordnet und gebetten, welchem auch von Kaiſerlichem Reichshofrath Statt gegeben wor-

a) Prinz Joſeph genos als Feldmarſchall und geheimer Rath von dem K. K. Hofe die anſehnliche Beſoldung von 30000 fl. die er bis an ſeinen Tod behielt, ohngeachtet er die lezten Jahre ſeines Lebens in Hildburghauſen zubrachte. Von ſeiner Gemahlin, der Princeßin Anne Victorie von Soiſſons ein anſehnliches Vermögen, das auf zwey Millionen angegeben wird. Er war auch bey der Pacht der Wiener Zahlenlotterie Mitinterreſſent.

den, und Herr Herzog zu Sachſen-Hildburghauſen, als inſtituirter Univerſalerbe und Primus ſucceſſor in fideicommiſſo darauf allerunterthänigſt angetragen, zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit und Aufwandes dieſe Executionem Teſtamenti den zum Sachſen-Hildburghauſiſchen Debitweſen verordneten Commiſſariis zu übertragen; als wollten Ihro Kaiſerl. Maj. ihm Herrn Herzog zu Sachſen-Meinungen und Herrn Prinzen Karl zu Mecklenburg-Strelitz erſagte Executionem teſtamenti hiermit delegiren und übertragen. Befählen Ihnen demnach, Auctoritate hujus ſpecialis commiſſionis und mit möglichſter Koſtenerſparung das zu Hildburghauſen befindliche Teſtament des verſtorbenen Prinz Joſephs Friderich zu Sachſen-Hildburghauſen de 17. Maii Anni praet. ſammt Beylagen, ingleichem die weiter erfolgte codicillariſche diſpoſitiones deſſelben vom 25. und 29. Nov. a. pr. endlich das geheime Rathsprotocoll de 11. Jan. a. curr. und die darinn ſub beneficio legis et inventarii beſchehene Erbserklärung ſämtlich in originalibus ſich vorlegen zu laſſen, für die Berichtigung des bereits angefangenen Inventarii, vortheilhafte Veräuſſerung der Mobilien, Einziehung und ſichere Unterbringung der Kapitalien, richtige Ausbezahlung der Legaten und Sicherſtellung der ausgeſezten Penſionen Sorge zu tragen, überhaupt aber den lezten Willen des Defuncti in allen ſeinen Punkten und Klauſeln zum Vollzug zu bringen, in zweifelhaften

haften Fällen aber bey Kaiſ. Maj. allergehorſamſt anzufragen. Wie nun Commiſſarii dieſes alles theils befolget, theils zu befolgen gedächten, hierüber wären Kaiſerliche Majeſtät derſelben allerunterthänigſte berichtliche Anzeige ſeiner Zeit und reſpective in termino 2. D. gewärtig.„

3) Erſetzung der reichsritterſchaftlich Niederrheiniſchen Secretarien und Protocolliſten.

Von dem Niederrheiniſch reichsritterſchaftlichen Contradictore Freyherrn von Kerpen wurde am Reichshofrath in einer Officialanfrage um Erklärung der von dieſem Gegenſtand handelnden Ritterrathsordnung Part. 2. tit. 3. gebetten. Es erfolgte aber hierauf folgendes Concluſum: „Nachdem der von dem Imploranten ex parte III. tit. III. der Ritterordnung wegen Beſetzung der Secretarien- und Protocolliſtenſtellen angeführte Paſſus ſeinem deutlichen Wortlaut nach auf die demſelben wegen Benennung der Ritterräthe unmittelbar vorhergehende Kaiſerliche Vorſchrift, wornach die Ritterräthe nicht anderſt, als durch den Ritterort ſelbſten erwählt werden ſollen, ſeinen ausdrücklichen Bezug hat, ſomit die erledigte Secretariats- und Protocolliſtenſtellen auf die nämliche Art durch die Majora des Ritterorts zu erſetzen ſind; als wird mit Verwerfung des unſtatthaften Declarationsgeſuchs implorantiſcher Contradictor ſich pflichtſchuldigſt hiernach zu benehmen andurch angewieſen.“

4) Streit über das Collectationsrecht in dem Rittergut Cleinich.

Wider die herzoglich Pfalzzweybrückiſche Regierung und das Oberamt Trarbach wurde von der Reichsritterſchaft am Niederrheinſtrom am Reichshofrath über Störungen in dem Beſteurungsrecht in dem Ort Cleinich in einer am 13. Nov. 1786 überreichten Supplic Beſchwerde geführt, und hierauf wider dieſelbe das gebettene Mandatum S. C. unter einer Strafe von 5. Marken löthigen Goldes am 8. Febr. 1787 erkannt.

5) Marggräflich Badenſche Obſignation und verhängter Particularconcurs nach dem Tode eines Herrn von Adelsheim.

Nach dem Tode des geweſenen Fürſtlich Badenſchen Hofmeiſters von Adelsheim, Sennfelder Linie, über deſſen Vermögen in Verbindung mit ſeinen Brüdern von dem Reichshofrath ſchon am 11. März 1784 der Concurs angeordnet und dem Kanton Ottenwald der Auftrag deswegen gemacht worden war, iſt von dem Fürſtlich Badiſchen Amt Lörrach nicht nur die Obſignation, Inventur und Bevormundung der hinterlaſſenen Kinder vorgenommen, ſondern auch ein Particulargant angeſtellt worden. Da der Reichshofrath ſolches gelegenheitlich aus einem Bericht des Cantons erſah, wurden am 13. Febr. 1787 folgende zwey Reſcripte erkannt:

1.) An

1.) An den Herrn Marggrafen: Kaiſ. Majeſtät hätten aus dem von der Reichritterſchaft in Franken Orts Ottenwald in dem Adelsheim Sennfeldiſchen Debitweſen erſtatteten Commiſſionsbericht mißfälligſt erſehen, welcher Geſtalt Herr Markgraf bey Gelegenheit des Abſterbens des, in ſeinen Fürſtlichen Dienſten geſtandenen Hofmeiſters von Adelsheim nicht nur von ſeinem Amte Lorrach die Obſignatur und Inventur vornehmen, den hinterlaſſenen Kindern und Wittwe Vormund und Aſſiſtenten beſtellen, ſondern auch ſogar über das Vermögen des Defuncti des bereits unterm 11. März 1784 wegen des Schuldenſtandes der ſämmtlichen von Adelsheimiſchen Gebrüdern, von Kaiſ. Maj. angeordneten Univerſalkonkurſes unangeſehen, einen derley Partikular-Gantproceß zu verhängen, eine förmliche Lokations-Urtel zu fällen, und in derſelben Folge das ruckgelaſſene Vermögen unter die anmaßlich klaſſifizirte Gläubiger wirklich auszutheilen keinen Anſtand genommen habe. Gleichwie ſich demnach allerhöchſt Dieſelben ſoviel die unternommene Formirung eines Concurſus particularis Erlaſſung einer Sententiae claſſificatoriae und vorgenommene Vermögens Theilung betrift, allergerechteſt bewogen fänden, dieſes ſammtliche zur offenbaren Verletzung der Kaiſ. Allerhöchſten Gerichtsbarkeit gereichende allenthalben incompetenter unternommene Verfahren, wie hiedurch geſchehe, als nichtig zu erklären, zu kaſſiren, und aufzuheben: So wollten

ten Allerhöchſt Dieſelbe Herr Markgrafen anmit ernſtgemeſſenſt angewieſen haben, den ſämmtlichen Vermögensſtand des Defuncti, wie ſich derſelbe bey deſſen Ableben wirklich befunden habe, und zwar in ſo fern derſelbe noch vorhanden, in natura, widrigenfalls aber deſſen Werth, wofür Herr Markgraf wegen ſich dißfalls incompetenter angemaßten Jurisdiktion jederzeit zu haften habe, der Reichsritterſchaft als Kaiſ. Commißion einhändigen zu laſſen, ſämmtlich in ſeinem Territorio befindliche Gläubigere ſowohl als ſeine eigene fürſtliche Rentkammer ihrer angeblichen Schuldforderung halber ad forum concurſus univerſale zu ver- auch zur Ordnungsmäßigen Liquidation, Verhandlung ſuper prioritate und Erwartung einer nur daſelbſt rechtsbeſtändigen erfolgen könnender Claſſificatoria anzuweiſen. Wo im übrigen ſo viel die oben ſo incompetenter verhängte Obſignatur und Inventur belanget, Kaiſ. Majeſtät ob allerhöchſtdieſelben ſchon auch dießfalls mit ähnlicher Caßirung und Annulirung derſelben von oberſtrichterlichen Amtswegen fürzuſchreiten allerdings befugt wären, ſolche dennoch jedoch in bloſer Rückſicht der ſo ſehr belubrirten von Adelsheimiſchen Debitmaſſae und zu Vermeidung weiteren Aufenthalts ſomit nach gegenwärtiger beſonderen Beſchaffenheit auf ſich beruhen laſſen, ſich aber zugleich zu dem Herrn Markgrafen verſehen wollten, daß er derley von ſeinen fürſtlichen Gerichtsſtellen in die Kaiſ. Jurisdiktion gewagte Eingriffe

griffe gebührend zu ahnden, fürs künftige ein für allemal abzuſtellen, und wie er dem gegenwärtig obriſtrichterlichen Befehl die allerunterthänigſte Folge geleiſtet habe, und reſpective quoad futurum demſelben nachzuleben gedenke in termino 2 ℔. allerunterthänigſt anzuzeigen, nicht entſtehen werde.

2.) Cum inclusione hujus reſcripti in originali in ordine ad inſinuandum et in copia reſcribatur der Reichsritterſchaft in Franken Orts Ottenwald qua commiſſioni Caeſareae; Kaiſ. Maj. fänden die von derſelben in dem allerunterthänigſten Kommißionsbericht de praeſ. 19. Sept. a. p. angeführte Gründe, wodurch dieſelbe die erſt in dieſem Berichte geſchehene Anzeige der von denen Markgräflich Badiſchen Gerichtsſtellen in die Kaiſerl. allerhöchſte Gerechtſame gewagten freventlichen Eingriffen zu entſchuldigen ſuche, keineswegs hinreichend, und wollten daher derſelben die hierunter zu Laſt liegende Pflichtwidrige Verſpätung andurch in Kaiſ. Ungnaden verwieſen, und dieſelbe für die Zukunft in ähnlichen Fällen zu mehrerer Aufmerkſamkeit ermahnt haben, und da dieſelbe aus dem Anſchluß diejenige Verfügungen, welche Kaiſ. Maj. unter dem heutigen dato an den Herrn Markgrafen zu Baden erlaſſen habe, erſehen werde, ſo habe Sie auf derſelben ungeſäumten Inſinuation den ſorgfältigen Bedacht zu nehmen; So viel demnächſt die von der Hofmeiſterin von Adelsheim für ſich und ihre Kin-

der

der nachgeſuchte Alimentation betrift, könnten Allerhöchſtdieſelben vorwaltenden Umſtänden nach allergnädigſt geſchehen laſſen, daß derſelben, nachdem ſie bereits in quantum Fiſci von 60 fl. zu beziehen habe, annoch jährlich 140 fl. à die mortis mariti verabfolget würden, und ſähen endlich ſo viel die beeden Adminiſtrandos Friederich Karl, und Friederich Ludwig dann die Verſendung der von Gackenitziſchen Akten belanget, der allerunterthänigſt zugeſicherten weitern Berichtserſtattung längſtens in termino 2. ℔. entgegen.

6.) Grundſätze des Reichshofraths, die Gerichtsbarkeit über ritterſchaftliche Mitglieder in Reichsſtändiſchen Landen betreffend, aus Gelegenheit des Hallbergiſchen Falls.

Ein merkwürdiger Pendant zu dem vorhergehenden Fall iſt der Hallbergiſche. Sind gleich die Grundſätze nicht unbekannt, nach welchen der Reichshofrath die Frage von der Gerichtsbarkeit über ritterſchaftliche Mitglieder, welche ſich in Reichsſtändiſchen Landen aufhalten, beurtheilt: ſo iſt es doch intereſſant, die eigentliche Beſtimmung dieſer Grundſätze in einem Reichshofrathsconclus zu leſen. Der Todesfall des Freyherrn Bernhards von Hallberg gab dazu Anlaß. Der Reichshofrath lies nämlich die Sperre vornehmen und zog die Verlaſſenſchaftsſache vor ſich. Durch Officialanzeigen aber, welche über dieſen Vorfall von den N. Oe. Lands-

brechten und Appellationsgerichte an die K.
oberſte Juſtizſtelle erſtattet wurde, ſah ſich
ſe veranlaßt, in einem freundſchaftlichen Inſi-
ato vom praeſ. 29. Jan. 1787 um Mittheil-
g der Gründe zu bitten, aus welchen der
ichshofrath die kaiſerliche höchſte Gerichtsbar-
in dieſer Sache behaupte. Dieß geſchah
h dem Membro III. Concluſi vom 6. Mart.
87 in einem Reinſinuato folgenden Innhalts:
„Diejenige Rechtsgründe, wodurch kaiſerli-
r Reichshofrath die ausſchließliche allerhöchſte
risdiction über die Freyherrn von Hallbergi-
r Mobiliar-Verlaſſenſchaft zu behaupten ſich
chtſchuldig erachtet hat, und um Mittheilung
cher, einer löblichen Kaiſerlichen Königlichen
iſten Juſtizſtelle das freundſchaftliche Anſin-
anhero zu machen gefällig geweſen, beſtehen
folgendem:

1.) Ware der abgelebte Freyherr von Hall-
g ein Mitglied der oberrheiniſchen Reichs-
rſchaft, in welcher durch den Ankauf eines
ländiſchen Immobilis quoad perſonalia nicht
nderten und ohne Nachtheil der Kaiſerl. Ma-
ät allerhöchſten Jurisdiction ſchon an ſich ſelb-
unveränderlichen Eigenſchaft einer perſonae
mediatae, derſelbe auch keiner andern, als
Kaiſerl. Gerichtsbarkeit unterſtehen, könnte;

2.) Sind zwar die bey dieſem Reichsgericht
ängige Proceſſe, welche die Anherkunft des
functi anfänglich veranlaßt haben mögen,
n ſeit mehreren Jahren geendiget; derſelbe

iſt

iſt aber nicht nur noch während dem Lauf derſelben, und nachher, tam active, quam paſſive in verſchiedentliche neuere verflochten worden, ſondern es ſind deren insbeſondere zwey annoch wirklich im Gang, und darinn exhibita reſolvenda vorhanden, folgſam ware der defunctus nicht nur qua perſona immediata, ſondern auch bis an ſeinen leztern Lebenstag, als ein ſeiner Prozeſſen halber hier anweſende Perſon zu betrachten, und ſomit nach deutlicher Vorſchrift der Reichshofraths-Ordnung der Wahlcapitulation, und ſelbſt nach der in den communicatis angeführten Kaiſerlichen Reſolution vom 14. Julii 1770, ohne daß ſich hierunter ein Jurisdictions-Mißbrauch unterſtellen laſſe, quoad perſonalia dem alleinigen Reichshofräthlichen Gerichtszwang unterworfen. In Gemäßheit dieſer Grundſäze hat daher auch Kaiſerlicher Reichshofrath bereits

3.) bey dem im Jahr 1781 erfolgtem Ableben der Freyherrn von Hallberg in dem nämlichen von dem von Hallberg ſchon beſeſſenem eigenem Hauſe die Jurisdictions-Sperr angelegt, die über der Verſtorbenen Teſtamentum nuncupativum ausgeſtellte atteſtata loco teſtamenti, publiciret, der hinterlaſſenen Tochter einen Vormund beſtellet, und die erbſchaftliche Sache durchaus ungeſtört behandelt.

Gleichwie demnach Kaiſerlicher Reichshofrath, welcher in Anſehung des von dem Defuncto beſeſſenen eigenthumlichen Hauſes, ſich niemals

mals einiger Gerichtbarkeit angemaßet habe, nicht zweifelt, daß eine löbliche Kaiſerliche Königliche obriſte Juſtizſtelle ſich von der diſſeitigen Jurisdictions-Befugnis über die in Frage befangene Mobilien-Verlaſſenſchaft vollkommen überzeugt finden werde, ſo heget derſelbe auch zu derſelben das fernere freundſchaftliche Zutrauen, daß man von ſelbſten gegneugt ſeyn werde, es um ſo mehr hiebey lediglich bewenden zu laſſen, als erſt erwehnter Erbe den mit dem Legatario des von Hallbergiſchen Hauſes und übrigen Prätenſionen halber getroffenen Vergliche bereits bey Kaiſerl. Reichshofrathe angezeigt, ſich pure als Erbe erkläret hat auch in deſſen Folge die Abnahme der diſſeitigen Spuren wirklich angeordnet die Aushändigung der Verlaſſenſchaft anbefohlen, ſomit die ganze Sache durchaus beendiget worden iſt.

Daß aber die K. K. oberſte Juſtizſtelle in einem anderweiten Inſinuato vom 22. März 1787 die reichshofräthliche Gerichtsbarkeit in dieſer Sache nicht habe anerkennen wollen, iſt aus dem reichshofräthlichen Reinſinuato zu erſehen, welches am 27. März beſchloſſen wurde, und zugleich die in der Hauptſache gefaßte Entſchließungen bemerkt. Solches gehet dahin: „Kaiſerlicher Reichshofrath habe zwar in Folge des von löblich K. K. oberſter Juſtizſtelle durch das anderweite Inſinuatum vom 19. dieſes gemachten Antrags nicht ermangelt, ſowohl die Verabfolgung des freyherrlich von Hallbergiſchen Original-

teſtaments und Codicills an die K. K. Landrechte, wenn ſich darum gewöhnlicher Maſen gemeldet würde, gegen einen, wegen deſſen Zurückſtellung auszuhändigenden Empfangſchein unter heutigem Dato anzubefehlen, als auch den UniverſalErben und reſpective Legatarium wegen des, von dem Defuncto hinterlaſſenen Hauſes zur Pflegung der Gebühr bey der Behörde anzuweiſen, ſehe ſich aber im übrigen gemüſiget, in Anſehung der, in obgedachtem anderweiten freundſchaftlichen Inſinuato der diſſeitigen Jurisdictionsbefugniß entgegen geſetzten Mißkennung der, in dem reichshofräthlichen Reinſinuato de 5. hujus mitgetheilten Gründe unter nochmaligem Bezug auf dieſelbe andurch für die künftige Fälle ſich feyerlichſt zu verwahren."

7.) Die Kurmainziſche Stadt Obernburg wird abermal mit ihren Beſchwerden abgewieſen.

Die Kurmainziſche Stadt Obernburg am Main, welche ſchon im Jahr 1782. wider ihren Landesherrn, den Kurfürſten zu Mainz, Beſchwerde geführt, und ſolche, wie es ſcheint, auf Unmittelbarkeit auszudehnen geſucht hat, damit aber abgewieſen wurde [b], hat abermal einen Verſuch gemacht, der aber nicht glücklicher ausgefallen iſt. Am 15. Febr. 1787. fiel das Reichshofraths-Concluſum dahin aus: „Hat das ſowohl von dem angeblichen Deputirten Ruppert und Johann Adam

b) Das Concluſum vom 10. Jun. 1782. ſ. in meiner Staatsk. 1. B. S. 343.

Adam Hofmann, als an … dem Bein angebrachte Geſuch nicht Statt, ſondern werden ſämtliche drey Supplicanten auf die unterm 10. Jun. 1782. in Cauſa Obernburg contra Kurmainz, puncto der Errichtung eines Syndicats ergangene Kaiſerl. Verordnung ein für allemal ver- und ſich innerhalb 8. Tagen um ſo gewiſer von hier wegzubegeben angewieſen, als anſonſten wegen ihrer unaufhaltlichen Hinwegſchaffung die nöthige Vorkehrungen getroffen werden ſollen. Sie wiederholten zwar ihre Vorſtellungen, welche aber wieder nicht Statt fanden, und nur ein Reſcript an den Kurfürſten bewirkten; daß er die Supplicanten, den nach Wien genommenen Recurs nicht entgelten laſſen möchte, und da ſie noch einmal mit neuen Exhibitis einkamen, wurde am 3. Apr. 1787. wegen ihrer Hinwegſchaffung ein Inſinuatum in Freundſchaft an die K. K. oberſte Juſtizſtelle beſchloſſen.

8.) Störungen in der Unmittelbarkeit der Rittergüter Georod und Eltville.

Von der Mittelrheiniſchen Reichsritterſchaft iſt in einer am 31. Aug. 1786. am Reichshofrath eingereichten Supplik gegen Kurmainz über Störungen in dem Beſitz der Unmittelbarkeit und Gerichtsbarkeit zu Georod und Eltville geklagt und um ein Mandatum caſſatorium inhibitorium et reſtitutorium S. C. una cum reſcripto Caeſ. gebetten worden; worauf am 3. Febr. 1787. dem Kurfürſten zu Maynz reſcribirt

birt wurde, die imperantische Reichsritterschaft am Mittelrheinstrom klaglos zu stellen, und, wie solches geschehen, in Zeit zweyer Monate Kaiserlicher Majestät allerunterthänigst anzuzeigen.

9.) Tausch zwischen dem Haus Brandenburg und der Reichsstadt Windsheim.

Von der Reichsstadt Windsheim ist mit dem Marggräflichen Haus Brandenburg eine Tauschverhandlung abgeschlossen worden. Auf die von dem Magistrat eingekommene berichtliche Anzeige vom 4. Dec. 1786. und praes. 8. Jan. 1787., worinn um Kaiserliche Bestättigung des Vertrags gebetten worden ist, wurde am 13. Febr. 1787. ein Gutachten an den Kaiser beschlossen, und nach eingeloffener Kaiserlicher Resolution am 5. März 1787. der Tauschvertrag, dessen Gegenstände mir aber unbekannt sind, genehmigt.

10.) Trenks Lebengeschichte erhält kein Druckprivilegium.

Die Lebensgeschichte des Freyherrn von der Trenk ist längst durch das Original sowohl als durch Nachdrücke allgemein bekannt. Merkwürdig ist, daß am Reichshofrath um ein Druckprivilegium darüber gebetten, solches aber in dem Concluso vom 25. Jan. 1787.

„Hat das nachgesuchte Privilegium impressorium nicht Statt.„

abgeschlagen wurde, wovon sich die Gründe auf den Innhalt dieser Lebensbeschreibung zu beziehen scheinen.

Ende des sechszehnten Theils.

Stanford University Libraries
3 6105 124 427 282

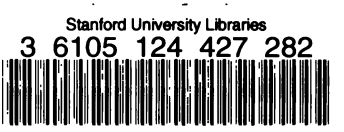

JX
69
R4
v.
Stack